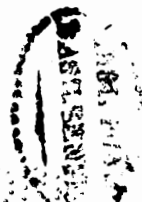


Sammlung  
der  
revidierten  
Gesetze  
und  
Regierungs-Verordnungen  
des  
Kantons Luzern.



Zweyter Band.

---

Luzern,  
gedruckt bey Kaver Meyer,  
1810.

JR

THE NEW YORK  
PUBLIC LIBRARY  
448962  
ASTOR, LENOX AND  
TILDEN FOUNDATIONS  
1909

---

# Inhalt

## des zweyten Bandes

### nach systematischer Ordnung.

---

	Seite
Beschluß, die Invollziehung - Setzung des ersten Bandes der revidierten Gesetze und Verordnungen auf den 1sten Christmonat 1810. anordnend . . .	XI.
Beschluß, die Invollziehung - Setzung des zweyten Bandes der revidierten Sammlung der Gesetze und Regierungs - Verordnungen für den Kanton Luzern auf den 1sten Hornung 1811. anordnend. . .	XIII.

## Vierter Titel

### Polizey.

---

#### Erster Abschnitt.

#### Sicherheits - Polizey.

##### A. Oeffentliche.

##### Der Zivil - Polizey und Kriminal - Justiz.

Gesetz, gegen Abreißer, Verächter, Schänder u. angeschlagener Gesetze, Proklamationen u.	3.
Beschluß, die Bekanntmachung der Regierungs - Verordnungen und Beschlüsse betreffend . . .	4.
Beschluß, Zuerkennung des ganzen Kantonsblattes jedem Gemeinde - und Amtsgerichte, den Herren Amtmännern und Landjägerunteroffiziers, und Art derselben Versendung und Publikation	5. bis 6.

Beschluß, Unterwerfung aller richterlichen und Verwaltungsakten der Unterschrift des Präsidenten und Schreibers	Seite 7.
Beschluß, betreffend die Bezahlung der Prozeßkosten in Polizey-Fällen	7. bis 8.

### Polizeyanstalten.

Gesetz, die Versicherung in Arbeitsanstalten, von Polizey wegen anordnend	8. - 10.
---	----------

## B. Allgemeine Privat-Sicherheits-Polizey.

Gesetz, Polizeyverordnungen, in Hinsicht auf Religiosität, Sittlichkeit, Wohlstand und öffentliche Sicherheit, nebst daheringigen Strafbestimmungen gegen die dießfalls Fehlbaren, enthaltend	10. - 21.
Verbot, des sogenannten Weinachten- und Neujahrbettelns, Singens und Musizierens von Haus zu Haus	19. - 20.
Beschluß, die Abschaffung des Bettelgehens betreffend	21. - 32.
Beschluß, die Aufstellung der Landjäger betreffend	32. - 36.
Gesetz, das Verbot, des Hausierens betreffend	36. - 39.
Verordnung, zu einer Polizey-Aufsicht über den Eintritt und Aufenthalt der sogenannten Handwerksgefallen im Kanton Luzern	40. - 41.
Beschluß, die Ertheilung der Reisepässe betreffend	42. - 49.
Beschluß, anordnend die Biffierung der Reisepässe der Reisenden und der Kundschaften der Handwerksbursche bey ihrem Eintritte in den Kanton; die Erhaltung ihrer Gültigkeit; die Verhütung des Bettelgehens derselben, und die Ertheilung eines Schrotfenning an die letztern	50. - 52.

### a.) In Hinsicht auf Personen und Ehr.

Gesetz, über die Güter der sich Entleibten	52.
Verordnung, das sogenannte Kugelwerfen auf den Landstraßen betreffend	52. - 53.



- Beschluß, das Verboth des Kindervertragens nach ausländischen Findelhäusern bey erster Strafe enthaltend** . . . . . 53. bis 54.
- Verboth, hinsichtlich des muthwilligen Schießens, des nächtlichen Herumschwärmens, der Real- sowohl als Personal- Injurien** . . . . . 18. - 19.
- b.) In Hinsicht auf Eigenthum.**
- Verordnung, betreffend den Verfall von Gold- und Silber- Waaren** . . . . . 55. - 58.
- Verboth aller Frevel an Gebäuden, Gärten, Wiesen, Bäumen u. s. w.** . . . . . 20.
- Beschluß, die nähern Anordnungen, über Erwarung der Maß- und Gewichte, und die Bestimmung der Federstärken enthaltend, nebst Festsetzung der Strafen gegen die in Maß und Gewicht fehlbar Erfundenen** . . . . . 59. - 63.

## Zweyter Abschnitt.

### Wohlfahrts - Politzey.

#### A. In Hinsicht auf Bevölkerung.

- Gesetz, über die Niederlassung der Ausländer** . . . . . 64. - 66.
- Beschluß der eidgenössischen Tagsatzung, über die Niederlassung und Rechte der französischen Bürger in der Schweiz** . . . . . 66. - 67.
- Beschluß, der eidgenössischen Tagsatzung, betreffend die Niederlassung der Schweizer und die Bestimmung der Rechte, welche dieselben in allen Kantonen auszuüben haben** . . . . . 68. - 70.
- Gesetz, die Niederlassung Schweizerischer und französischer Bürger im Kanton Luzern betreffend** . . . . . 70. - 72.
- Gesetz, die Niederlassung eines Kantonsbürgers in einer andern Gemeinde des Kantons betreffend** . . . . . 72. - 73.
- Beschluß der eidgenössischen Tagsatzung, über das allgemeine Schweizerbürgerrecht** . . . . . 73. - 74.
- Gesetz, über die Erlangung des Bürgerrechts für Kantons- und Nichtkantonsbürger, und über die künftige Abfassung der Heimathscheine** . . . . . 75. - 85.

- Verordnung**, über Abforderung von Heimathscheinen von allen denjenigen, die sich in einer andern, fremden Gemeinde aufhalten 116.
- Verordnung**, die Vollziehung über die Gesetze enthaltend, welche dem Ausländer und Angehörigen anderer Kantone im Kanton Luzern, und so auch dem Angehörigen dieses Kantons in einer andern Gemeinde desselben, als in welcher er heimisch ist, den Aufenthalt ohne Niederlassungs- oder Heimathschein und den Handwerksjessen ohne Bruderschaften verbieten 116. bis 119.
- Beschlüsse**, die Vorschrift der inner dem Kanton zu gebrauchenden Heimathscheine anordnend 119. - 121.
- Beschluß**, die Heimathscheine für die Kantonsbürger ledigen und verheiratheten Standes vorschreibend, welche in's Ausland gehen 121. - 126.
- Beschluß**, über die Bedingungen zur Fertigung einer von einem Ausländer oder Bürger eines andern Kantons der Schweiz im Kanton Luzern erworbenen Liegenschaft 127. - 128.
- Verordnung**, die Einforderung des Konf- oder Holz-Geldes von Angehörigen mit Heimathschein betreffend 128. - 130.
- Gesetz**, das verlorne Gemeindebürgerrecht, wegen Heirathen mit Fremden, betreffend 130. - 131.
- Bischofliche Verordnung**, über Eheverlöbniße 131. - 137.
- Gesetz**, das uneingeschränkte Heirathen betreffend 138. - 139.
- Beschluß**, Einschränkung der Eheinsignungen für Kantonsbürger, Nichtkantonsbürger, Ausländer und Militärs, nebst Festsetzung daherriger Strafen gegen dießfällige Auserachtelung 139. - 141.
- Gesetze**, die Eintheilung der heimathlosen Personen betreffend 141. - 147.
- Beschluß**, die neuerliche Eintheilung der heimathlosen auf die Gemeinden des Kantons, auf Wohlverhalten hin, anordnend 147. - 150.

**B. In Hinsicht auf Gesundheit.**

**A. Sanitäts-Polizey.**

**Im Allgemeinen.**

Organisation des Sanitätsraths für den Kanton Luzern 181. - 184.

**Im Besondern.**

**a.) In Hinsicht für Schwangere.**

Beschluß, Grundzüge zur bessern Einrichtung des Hebammenwesens im Kanton, ausstellend 145. - 148.

Hebammen-Ordnung für den Kanton Luzern 148. - 152.

**b.) In Hinsicht auf Abwendung zufälliger Gefahren.**

Verordnung, in Betreff gemeindegeldlicher Gesundheits-Polizey-Anstalten, zu Abhaltung der Gefahr des gelben Fiebers oder anderer verkartigen Krankheiten 158. - 162.

Beschluß, Polizeyverordnungen gegen die Hundswuth und die, mittelst Ansteckung, an mit befallenen Menschen und Thiere; und Heilung der von tollen Hunden gebissenen armen Leute, auf Rechnung der Regierung, enthaltend 203. - 212.

Beschluß, die Versehung der Hunde mit Halsbandern und Zeichen, und daß die Ausländer ihre mit sich führenden Hunde, bey Abgang solcher Zeichen, an einen Strick gebunden halten sollen, anordnend 312. - 316.

**B. Medicinal-Polizey.**

Verordnung, die medicinischen Polizeyverordnungen betreffend 316. - 318.

Bestimmung der Art und Weise der Prüfung der neu zu patentierenden Medicinalpersonen 318. - 327.

Beschluß, die Vorschriften der fremden Augenärzte und Operatoren enthaltend 327. - 329.

## C. In Hinsicht auf Häusliche Ordnung.

### a.) Vorgrundschafte-Polizey.

Verordnung, die Herausgabe oder Hinterlegung des Waisen- oder Vogts-Guts, Weiber- und Erb-Guts, betreffend . . . . . 329. bis 336.

Beschluß, den Zeitpunkt bestimmend, inner welchem und wie die Rechnungen der Gemeindegerichte, Gemeindeverwaltungen und Waisenbögte beendigt seyn sollen; und anordnend förmliche Uebergaben, bey jedesmaliger Abänderung dieser Stellen und Behörden . . . . . 331. - 333.

Beschluß, die öffentliche Auskündigung und Versteigerung der unter wätllicher oder beskändlicher Obsorge stehenden Liegenschaften anordnend . . . . . 333. - 334.

### b.) Hauswirthschaftliche Polizey.

Verbotb aller Arten von Hasardspielen und Lotterien . . . . . 17.

Kreisschreiben an die Gemeindegerichte des Kantons Luzern, Vorlehren gegen vorsätzliche Fallimente enthaltend . . . . . 334. - 335.

Luxus-Gesetz . . . . . 335. - 337.

## D. In Hinsicht auf Religion und kirchliche Angelegenheiten.

Befehlliche Verordnung, zu Verweckung eines guten Polizeyzustandes, rücksichtlich auf Religiosität, und eines bessern Religionsunterrichts bey denjenigen, die denselben empfangen sollen. . . . . 10. - 14.

Beschluß, anordnend den Druck der von der Regierung des Kantons Luzern mit dem Hochwürdigsten Bischof von Konstanz im Jahr 1806. abgeschlossenen Uebereinkunft in geistlichen Dingen, und deren Aufbewahrung bey den Akten jeder Pfründe . . . . . 338. - 339

- Uebereinkunft in geistlichen Dingen mit dem Hochwürdigsten Bischof von Konstanz 339. bis 363.
- Beschluß, die Fälle bestimmend, wann ein auf das Kollegiat-Stift zu Luzern gewählter Professor an der öffentlichen Schule zu Luzern sein Kanonikat verliert. 364.
- Beschluß, die ordentliche Eröffnung des Priesterhauses, festsetzend, und den Kantonsangehörigen bewilligend, in dasselbe schon im dritten Jahre ihres theologischen Studiums zu treten. 365.
- a.) In Hinsicht auf geistliche Personen und Güter.
- Gesetz, von den Schlichten anzuerkennende konstituirte Behörden in Sachen der bürgerlichen und weltlichen Gerechtigkeitspflege 366.
- Gesetz, die Annahme von Novizen, in die Klöster betreffend. 366. - 367.
- Beschluß, betreffend die Wiedereinsetzung der Klöster in ihre Selbstverwaltung, und Bestimmung der Art dieser und der jährlichen Rechnungsablage 367. - 373.
- Beschluß, Verlegung der Kommenden Hystkirch, Hobenrein und Meyden unter Staatsaufsicht 373. - 375.
- Beschluß, Berichtabforderung von den Nutznießern mittelbar oder unmittelbar von dem Staate abhängender Zehnten, über die dabeiige Loskaufsabschätzungsaufachten. 376.
- Gesetz, über die Ergänzung der Kongrua bey geistlichen Pfründen, welche durch den Loskauf der Kleinzehnten verloren gehen oder zu stark geschwächt werden sollte 377.
- Beschluß, die Sicherung derjenigen Zehnt- und Grundzins-Loskaufskapitalien enthaltend, welche Kirchen, Pfründen, Armen, Waisen- und Schulanstalten, so wie mit den Zehnten und Grundzinsen verbundene Gegenverpflichtungen und Sukzessionsverbindlichkeiten betreffen. 378. - 381.

3) In Hinsicht auf Besetzung von Pfarreyen  
und anderer geistlichen Pfründen.

- Beschluß, die zu beobachtenden Formalitäten  
bey Erledigung, und Wiederbesetzung einer  
Pfründe, betreffend . . . . . 382.
- Beschluß, über das von den auf Pfründen  
beförderten Geistlichen zu leistende Gelöbniß 383. bis 384.
- Beschluß, über die geistlichen Konkursprüfungen 384. - 389.
- Beschluß, Aufstellung und Organaufgaben eines  
geistlichen Examinations-Kollegiums . . . . . 389. - 390.
- Beschluß, die Kompetenzfähigkeit der Nicht-  
kantonsbürger für geistliche Pfründen inner  
dem Kanton Luzern bestimmend; und Ein-  
räumung des Zutritts diesen zu den allgemeinen  
und besondern Konkursprüfungen . . . . . 391. - 392.
- Beschluß, die Bedingungen enthaltend, unter  
welchen geistliche Nichtkantonsbürger zu in-  
ländischen Vikariaten zugelassen werden . . . . . 393. - 394.
- Beschluß, die Form der Bewerbung für die  
Auserwählten, auf dem Kollegiatstifte zu  
Münster, vorschreibend . . . . . 395. - 396.

## B e s c h l u ß,

vom 29ten Wehmonat 1810.

Die Invollziehungssetzung des ersten Bandes der revidirten Gesetze und Regierungsverordnungen vom 1sten Christm. 1810. an, anordnend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe  
des Kantons Luzern;

Nachdem uns der erste Band der Sammlung der revidirten Gesetze und Regierungsverordnungen für den Kanton Luzern, welcher jüngsthin die Presse verlassen hat, vorgelegt worden ist;

Und um den darinn enthaltenen Abänderungen in den frühern Gesetzen und Verordnungen die nöthige Publizität und mit ihr die erforderliche Verbindlichkeit zu verschaffen;

Mit Hinsicht auf den §. 4. des Gesetzes vom 18. April 1810, die Revision der Gesetze anordnend;

B e s c h l e s s e n :

§. 1.

Nachstehende Abänderungen und Zusätze in den Gesetzen und Regierungsverordnungen, welche den

ersten Band der Sammlung der revidierten Gesetze und Regierungsverordnungen des Kantons Luzern bilden, und nunmehr nach der in dieser Sammlung enthaltenen, systematischen Ordnung folgen, sollen vom ersten nächstkünftigen Christmonat an, als in Kraft erwachsen, angesehen und, von da an, aller Orten in Anwendung gesetzt werden.

## §. 2.

Zu diesem Ende sind dieselben, nebst diesem Beschlusse und denjenigen im gleichen Bande enthaltenen, eidgenössischen Verfügungen, welche allgemein verbindend sind, und im Kanton Luzern noch keine öffentliche Bekanntmachung erhalten haben, dem Kantonsblatte beizurücken, und sollen von den Kanzeln verlesen werden.

Der Amtschaltbeiß,

(L. S.) Vincenz Rüttimann.

Namens des kleinen Raths;

Der Staatschreiber,

J. K. Amrhyn.



**B e s c h l u ß ,**

vom 21sten Ebristmonat 1810.

Die Invollziehungsetzung des zwoyten Bandes der revidierten Sammlung der Gesetze und Regierungsverordnungen für den Kant. Luzern auf den 1sten Hornung 1811. anordnend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe  
des Kantons Luzern;

Auf die an Uns geschehene, amtliche Anzeig: daß der zwoyte Band der Sammlung der revidierten Gesetze und Regierungsverordnungen für den Kanton Luzern nächster Tagen die Presse verlassen werde;

Mit Hinsicht sowohl auf den §. 4. des Gesetzes vom 18ten April 1810., als auf Unsern Beschluß vom 29sten Weinmonat lethin;

**B e r o r d n e n :**

§. 1.

Der zwoyte Band der revidierten Sammlung der Gesetze und Regierungsverordnungen für den Kanton Luzern, so wie der betreffenden Eidgenössischen Verfügungen, soll mit dem 1sten Hornung

1811., seinem ganzen Inhalte nach, in Vollziehung gesetzt werden.

§. 2.

Zu diesem Ende sollen diejenigen Abänderungen in den früheren Gesetzen und Verordnungen, welche der gegenwärtige Band enthält, so wie die darin begriffenen sowohl Eidgenössischen als Kantonal-Verfügungen, über welche noch nicht die vorschristmäßige, öffentliche Bekanntmachung ergangen ist, in jener Ordnung diesem Beschlusse nachgetragen werden, in welcher sie in dem Bande selbst auftreten, um sonach von den Kanzeln verlesen zu werden.

§. 3.

Diese Publikationsweise seien jedoch nicht unterworfen: die bey Blattseite 148. bis 158. des gleichen Bandes enthaltene Hebammenordnung, und die in ebendenselben von Blattseite 158. bis 302. begriffene Eidgenössische Verordnung, die Gesundheits-Polizey-Anstalten in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, zu Abhebung der Gefahr pestartiger Krankheiten enthaltend, als wohin anmit alle jene, welche diese zwei Verordnungen amtlich berühren mag, unmittelbar verwiesen werden.

Gegenwärtiger Beschluß soll dem Kantonsblatte  
 beygerückt und nebenhin, nebst jenem vom 29ten  
 Belmonat 1810, dem zweyten Bande der revi-  
 dierten Sammlung, als Einleitung, vorangedruckt  
 werden.

Der Amtschultzeiß,

(L. S.) Vincenz Rüttimann,

Nahmens des Kleinen Rathes;

Der Staatschreiber,

J. A. Amrhyn.



**S a m m l u n g**  
der von der  
**R e g i e r u n g**  
des  
**Kantons Luzern**  
erlassenen  
**G e s e t z e**  
und  
**V e r o r d n u n g e n .**

II. Bd.

8



---

---

# Bierter Titel.

## Polizey.

---

### Erster Abschnitt.

#### Sicherheits-Polizey.

---

#### Gesetz,

vom 7ten Herbstmonat, 1799.

Gegen Abreißer, Verächter, Schänder zc.  
angeschlagener Geseze, Beschlüsse, Pro-  
klamazionen zc.

---

#### §. 1.

Derjenige, welcher die angeschlagenen Geseze oder  
irgend andere, von den konstituirten Auctoritäten er-  
lassene Verordnungen oder Proklamazionen und öffent-  
liche Anzeigen aus Muthwillen oder Bosheit abreißt,  
beschädiget oder mit Verachtung behandelt, soll: nach  
Beschaffenheit der Umstände, zu einer Einsperrungsstrafe  
verurtheilt werden, welche nicht weniger als vierzehn  
Tage und nicht länger als drey Monate dauern soll.

#### §. 2.

Diese Strafe wird verdoppelt, wenn dieses Ver-  
brechen zur Nachtzeit geschieht.

---

---

## B e s c h l u ß ,

vom 30ten Heumonate und 13ten Augstmonate, 1804.

### Die Bekanntmachung der Regierungs-Verordnungen und Beschlüsse betreffend.

---

Wir Schultheiß und Kleine Rätbe  
des Kantons Luzern;

B e s c h l i e ß e n :

§. 1.

Alle Beschlüsse der Regierung, welche, auf Verordnung des Kleinen Rathes, in das Kantonsblatt eingerückt werden, sollen in allen Pfarreyen und Kuratkapellaneyen verlesen werden.

§. 2.

Die Gemeindegerechtspräsidenten sind gehalten: die gemeldten Kantonsblätter an alle diejenigen jedesmal baldest zu übersenden, welche bestellt sind, die Regierungsbeschlüsse in den Pfarreyen und Kuratkapellaneyen, so in ihrem Gerichtsbezirke liegen, zu verlesen.

§. 3.

Dieselben sind fernerhin, bey persönlicher Verantwortlichkeit gehalten: alle Beschlüsse, welche von dem Kleinen Rathe in obbemeldtes Blatt, zur öffentlichen Verlesung, eingerückt werden, den ersten Sonntag nach Erscheinung dieses Blattes, öffentlich verlesen zu lassen.

---



## B e s c h l u ß,

vom 5ten Märzmonat, 1806.

Zuerkennung des ganzen Kantonsblattes jeder Gemeinde, jedem Gemeinde- und Amtsgerichte, den Herrn Amtmännern und den Landjägerunteroffiziers, und Art derselben Versendung und Publikazion.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe  
des Kantons Luzern,

Beschliessen:

### §. 1.

Es soll an jede Gemeinde inner dem Kanton, auf Rechnung des Staats, ein Exemplar des neu eingeführten, ganzen Kantonsblattes abgeliefert werden.

### §. 2.

Ein gleiches Exemplar ist ebenfalls jedem Gemeindegerrichte zu seinem eigenen, amtlichen Gebrauche zuzustellen.

### §. 3.

Hingegen erhalten die Herrn Amtmänner drey solcher Exemplare, wovon das einte für ihren eigenen Gebrauch, das zweyte für jenen des Amtsgerichtes und das dritte für den inner dem Amtsbezirk angestellten Landjägerunteroffizier bestimmt ist.

## §. 4.

Alle diese Behörden, Beamten und Bediensteten sind verbunden: diese Kantonsblätter sorgfältig aufzubewahren, dieselben, bey ihrem allfälligen Amtsausstritte, ihren betreffenden Nachfolgern einzuhändigen und, falls diese Sammlung zum Theil oder ganz unter ihnen verloren gegangen wäre, dieselbe, auf eigene Kosten, wiederum zu ergänzen.

## §. 5.

Die in den vorstehenden §§. 1 und 2. bezeichneten Kantonsblätter werden dem betreffenden Gemeindegerichte unmittelbar zugesandt, das dieselben sonach, nach einem, ihm zu diesem Ende zuzustellenden Verzeichnisse, unter die Gemeinden seines Gerichtskreises sorgfältig vertheilt, und derselben vorgeschriebene, öffentliche Verlesung, bey eigener Verantwortung, beaufsichtigt.

## §. 6.

Um aber diese Ablieferung an die Gemeinden ordentlich einzurichten; so wird das Gericht für ein und allemal den Tag bestimmen: an welchem der Gemeindevorsteher einer jeden, seinem Gerichtskreise einverleibten Gemeinde, dieses Kantonsblatt durch eine vertraute Person, zu Händen der Verwaltung oder der Steuerbriefsvorgesetzten, wochentlich bey seinem Präsident abholen zu lassen hat; wo dann die Gemeindevorsteher zugleich dafür zu sorgen haben: daß dasselbe inner ihren Gemeinden verordnetermaßen verlesen werde.

---

## B e s c h l u ß,

vom 21ten Hornung, 1806.

Unterwerfung aller richterlichen und Verwaltungsakten der Unterschrift des Präsidenten und Schreibers.

---

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe  
des Kantons Luzern;

B e r o r d n e n:

§. 1.

Von nun an, soll kein von einer im Kanton bestehenden, richterlichen oder Verwaltungs-Behörde amtlich ausgehender Akt als gültig anerkannt werden: wenn er nicht die Unterschrift ihres Präsidenten und Schreibers zugleich an sich tragen würde.

---

## B e s c h l u ß,

vom 15ten Hornung, 1805.

Betreffend die Bezahlung der Prozeßkosten  
in Polizey - Fällen.

---

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe  
des Kantons Luzern;

B e s c h l i e ß e n:

Es sollen diejenigen Personen, welche von den Gerichten in Polizey- oder Kriminalfällen zur Bezah-

lung der Prozeßkosten verfährt werden, dieselben aber zu bezahlen nicht im Stande wären, angehalten werden können: diese ihre Schuld, vermittelst öffentlicher Arbeit, abzuverdienen.

## G e s e t z,

vom 20sten May, 1808.

**Die Versetzung in Arbeitsanstalten, von  
Polizey wegen, anordnend.**

**Wir Schultheiß, Kleine u. Große Rätbe  
des Kantons Luzern;**

**B e r o r d n e n :**

§. 1.

**Der Kleine Rath sey bevollmächtigt: nachbenannte Personen, von Polizey wegen, in die Arbeitsanstalten zu versetzen oder versetzen zu lassen, als nämlich:**

- a.) Diejenigen, die, nach der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung, bittend angetroffen werden;
- b.) Diejenigen bekannten Müßiggänger und Schwelger, die zu irgend einer Arbeit tauglich sind, sich aber um keinen Verdienst umsehen, und den Gemeinden oder einem Dritten vorzüglich zur Last liegen, und
- c.) Diejenigen endlich, welche ihre Gemeinde absichtlich in Schaden und Kosten führen, ohne sie dafür entschädigen zu können.

---

§. 2.

Die Gemeindeggerichte seyen daher auch befugt : gegen die in ihrem Umkreise ihnen bekannten Individuen, welche unter eine der obgenannten Rubriken gehören, die Versetzung in die Arbeitsanstalten zu erkennen.

Ihre daherigen Erkenntnissen müssen aber stets hin dem Kleinen Rathe, zur Genehmigung, eingesandt werden.

§. 3.

Die Dauer der Arbeitszeit darf jedoch in keinem Falle einen Zeitraum von zwey Jahren übersteigen.

§. 4.

Den auf diese Weise in die Arbeitsanstalten versetzten Individuen bleibt der Rekurs an den Kleinen Rath offen, welcher ihre Arbeitsdauer bestätigen oder verändern kann, ohne zwar dabei das im vorstehenden Artikel festgesetzte Maximum der Strafe zu überschreiten.

§. 5.

Wenn ein in diese Arbeitsanstalten Versetzter sich ungebührlich allda betragen oder aus denselben zu entfliehen suchen würde; so soll, in beyden diesen Fällen, seine Arbeitsdauer frischerdingen wiederum ansetzen, und die schon ausgehaltene, als nicht geleistet, anzusehen seyn.

§. 6.

Alle diejenigen, welche früherhin als Fehlbare gegen das nunmehr zurückgenommene Gesetz vom 31.

Christmonat 1806. geleitet worden, und die sich des-  
sen Anordnung auf sie dahin zu entziehen gewußt  
haben, sollen nunmehr, nach Anleitung gegenwärtiger  
Verordnung, behandelt werden.

## §. 7.

Ueber den Bestand und Fortgang der Arbeitsan-  
stalten wird Uns der Kleine Rath alljährlich einen  
umständlichen Bericht erstatten.

**G e s e t z ,**

vom 29ten Christmonat, 1806.

**Polizeyverordnungen, in Hinsicht auf Reli-  
giosität, Sittlichkeit, Wohlstand und  
öffentliche Sicherheit, nebst daherigen  
Strafbestimmungen gegen die dießfalls  
Fehlbaren, enthaltend.**

**Wir Schultheiß, Kleine u. Große Rätthe  
des Kantons Luzern;**

**Beschließen:**

**Erster Abschnitt.**

**Rücksichtlich auf Religiosität und Sittlichkeit.**

## §. 1.

**Wer durch öffentliche Unruhe oder ärgerliches und  
und ungebührliches Betragen religiöse Versammlun-  
gen und Zeremonien: — es mögen diese inner oder**

auffer der Kirche Statt finden — unterbricht, oder die Anwesenden in der Andacht stört; so wie alle diejenigen, welche Gegenstände des Gottesdienstes beschimpfen oder einen Religionsdiener in seinen geistlichen Verrichtungen unterbrechen oder öffentlich kränken, verfallen in eine Geldbuße, die für jeden Fehlbaren insbesondere, zwey und dreyßig bis hundert Franken betragen soll, oder in eine Zuchthausstrafe, welche die Dauer von drey Monaten jedoch nicht übersteigen darf.

### §. 2.

So oft ein Priester mit dem Hochwürdigsten Sat vorbegeht, soll jeder, der sich zu Pferd oder in einem Fuhrwerke in der Nähe befindet, absteigen und, gleich demjenigen zu Fuße, niederknien.

Würden sich unter diesen solche vorfinden, die nicht unserer Religion zugethan wären; so sollen dieselben ermahnt werden: stille zu stehen und das Haupt zu entblößen, bis der Priester vorbegegangen seyn würde.

Jeder Dawiderhandelnde verfällt in eine Geldstrafe von zwey bis zwanzig Franken, oder wird mit einer angemessenen Kirchenbuße belegt.

### §. 3.

Zur Beyweckung eines bessern Religionsunterrichtes sey verordnet:

- a.) Daß die Eltern, Dienstherrn, Vormünder und Meister verbunden seyn sollen: wo mög-

lich, ihre Kinder, Dienstbothen, Mündel, Gesellen und Lehrlingen, — insofern diese ledigen Standes wären, — bis ins 22ste Jahr ihres Alters, zur gesetzten Stunde in den öffentlichen, christlichen Unterricht zu schicken.

Hierbey bleibt aber jedem Pfarrer überlassen: hiervon, zu Gunsten derjenigen, Ausnahmen zu gestatten, welche sie im Christenthume genugsam unterrichtet erfinden würden.

- b.) Daß dieselben ebendaher auch bey zwey Franken Buße verpflichtet seyen: diese ihre Kinder, Mündel, Gesellen und Lehrlingen, die sich zur katholischen Religion bekennen, in die betreffende Kinder- oder Christenlehre aufschreiben zu lassen.
- c.) Daß, sobald jemand in eine Christenlehre aufgeschrieben worden ist, einem solchen, ohne ausdrückliche Bewilligung, nicht gestattet seyn soll: sich in eine andere Christenlehre aufnehmen zu lassen.
- d.) Daß diejenigen, welche, ohne erhebliche Ursache, von vorbemeldtem christlichen Unterrichte ausbleiben, im ersten Male von dem Pfarrer oder dessen Stellvertreter zum fleißigern Erscheinen aufgefordert werden; im Wiederholungs-falle aber von eben diesem mit ein bis zwey Pfund Wachs als Strafe, zu Händen der Kirche, oder mit einer zweckmäßigen Kirchenbuße belegt werden.



In diese gleiche Strafe verfallen dann auch die Eltern, Dienstherren, Vormünder und Meister, welche an der dahertigen Nachlässigkeit ihrer Untergebenen Schuld tragen sollten.

#### §. 4.

An Sonn- und gebothenen Feyer- und Bethtügen sollen alle Gattungen Wirths-, Schenk-, Most-, Bier- und Kaffee-Häuser, während dem vor- und nachmittägigen Gottesdienste, und Nachmittags ebenfalls unter der Christenlehre und Vesper für alle Einheimischen verschlossen seyn, und diese nur den Fremden offen stehen, und dieß zwar bey einer Strafe von sechs Franken, welche sowohl auf den Wirth als den fehlbaren Gast, nach gleichem Maßstabe, anzuwenden ist.

#### §. 5.

An den Sonn- und gebothenen Feyer-Tügen ist ferner alles Handeln und Tauschen, das Jagen und Fischen und jede knechtliche Arbeit, ohne vorhandene Dringlichkeit, zu verrichten verboten.

So wie dann an dergleichen Tagen alle Handlungs- und Kramläden, — einzig hiervon ausgenommen Apotheken und Bäckerstuben, — nicht gedffnet werden sollen.

Die wider diese Verordnungen Handelnden werden mit zwey bis acht Franken Buße oder mit einer Zuchthausstrafe von zwey bis acht Tagen belegt.

## §. 6.

Wer immer mit Reden, Singen, Schriften oder durch andere Darstellungen oder Handlungen u. s. w. die Sittlichkeit beleidigt, soll für das erste Mal mit zwey bis zwanzig Franken oder mit einer Zuchthausstrafe von zwey bis zwanzig Tagen bestraft werden.

Im Wiederholungsfalle wird die früherhin verhängte Strafe jedesmal verdoppelt.

Der Hausvater, welcher derley Unsittlichkeiten zuläßt, wird als Mitschuldiger angesehen und bestraft.

## §. 7.

Diejenigen, welche zur Unsittlichkeit oder zum unzüchtigen Leben in ihren eigenen oder in fremden Häusern, oder wo es immer seyn mag, durch Unterschleifgeben Gelegenheit verschaffen, oder auf was immer für eine Art hierzu verhülfflich wären, sollen auf ein halbes bis ein Jahr, zur öffentlichen Arbeit, ins Zuchthaus versetzt werden.

Würden derley Vorschubleister selbst Wirthe oder Gastgeber seyn; so wird diesen überhin noch auf immer alles Wirthen gänzlich verboten.

## §. 8.

Wer sich dergestalt berauscht, daß er hierdurch seines Bewußtseyns verlustig wird, soll hierfür mit vier Franken oder mit viertägiger Einsperrung zu Wasser und Brod bestraft werden; da dann einem solchen nebenhin noch sein berauschter Zustand als keine Ausrede dienen soll; um sich andurch der

Strafe gegen jene Vergehen zu entziehen, welche er mit in einer solchen Betrunktheit begangen hätte. Der Wirth aber, welcher einem Gaste zu einem solchen berauschten Zustande Vorschub leistet, oder verhülfslich gewesen ist, hat das Doppelte der obenangesezten Strafe zu erleiden.

§. 9.

Des Abends nach Bethglockenzeit soll sich kein Kind, welches nicht das dreizehente Jahr erfüllt hätte, und von seinen Eltern, Vormündern, Verwandten oder ihm zugegebenen Dienstbothen begleitet wäre, ohne dringende Nothwendigkeit, auf den Gassen oder Straßen sehen lassen, bey Gefahr: von dem betreffenden Herrn Pfarrer hierfür mit einer angemessenen Kirchenbuse belegt zu werden.

Die Eltern und Vormünder haften diesfalls, bey Gefahr einer Strafe von einem bis zwey Pfund Wachs, zu Handen der Kirche, für ihre Kinder und Mündel.

§. 10.

Damit den vorstehenden Verordnungen nachgelebt und über die Aufrechthaltung der Religion und Sitten auf das strengste gewacht werde, sollen von den Gemeindegewerichten, mit Zuzug der Herren Pfarrer, die Kirchenwächter wieder hergestellt oder andere, zur Erreichung dieses Zweckes, nöthigen Verfügungen getroffen werden.

§. 11.

Geringere Vergehen vorstehender Art, die nicht in gegenwärtigem Polizeygesetze namentlich begriffen sind,

sollen mit angemessenen Kirchenbußen von dem betreffenden Herrn Pfarrer abgestraft werden.

## Zweiter Abschnitt.

In Hinsicht auf Wohlstand und öffentliche Sicherheit.

### §. 12.

In Hinsicht des Tanzens, sey Folgendes festgesetzt:

- a.) Sowohl für die Herbstfastnachtszeit, welche am Hl. Kreuztage im Herbst ihren Anfang nimmt, und bis zu der Adventszeit fort dauert, als für die Winterfastnacht, nämlich: von Hl. drey Königen an bis zum Aschermittwochen gerechnet, wird der Kleine Rath die Anzahl der Tanztage bestimmen.
- b.) Diese Tanzbewilligungen dürfen aber nur den Tavernen- Wirthen und für ehemalige Zunft- häuser ertheilt werden.
- c.) Bey Hochzeiten bleibt das Tanzen zugestanden, jedoch immer nur für die Hochzeitsgäste, wofür zwar die Bewilligung des Gerichts stets nachgesucht werden soll.
- d.) Besondere Tanztage können einzig von dem Kleinen Rathe bewilliget werden.
- e.) Für Sonn- oder gebothene Feyer- und Beth- Tage, so wie für Feyerabende darf niemals das Tanzen bewilliget werden.

Der

Der wider diese Verordnung handelnde Wirth bezahlet eine Geldstrafe von hundert bis hundert und fünfzig Franken; und in die gleiche Buße verfallen auch die Gemeindeggerichte, welche sich diesfalls eine Uebertretung würden zu Schulden kommen lassen.

§. 13.

Bei einer Strafe von acht bis sechszehen Franken gegen jeden Dawiderhandelnden, bleibt das Maskeradengehen mit und ohne Larven, ohne besondere Bewilligung des Kleinen Rathes, auf immer verbotnen.

§. 14.

Alle Arten von Hasardspielen sind bey hundert und fünfzig Franken Strafe untersagt; und es soll überhin das in solchen Spielen liegende Geld durch die Polizeybeamten in Beschlag genommen werden.

§. 15.

Desgleichen seyen, ohne namentliche Bewilligung des Kleinen Rathes, alle Gattungen von Lotterien, bey Konfiskation der in diesen ausgesetzten Preise, verbotnen.

§. 16.

Unter der Zahl derselben begriffen und somit der nämlichen Bestrafungsweise unterworfen, sind auch alle Arten von Glücksspielen, mittelst Würfeln, Würfeln u. dgl., jedoch mit dem Unterschiede: das diese gänzlich und auf immer untersagt seyn sollen.

## §. 17.

Bei Strafe von acht bis sechszechen Franken bleiben ferner verbotben: die Fastnachtsfeuer und das sogenannte Hirsjagen.

Gegen Minderjährige kann diese Geldstrafe in eine Kirchenbuße verwandelt werden.

## §. 18.

Das muthwillige Schießen, besonders in Städten, Flecken, Dörfern, in der Nähe von Gebäuden; ferners: das Schießen bey Hochzeiten und Gevaterschaften ist verbotben, und sollen die Dawiderhandelnden mit einer Geldstrafe von vier bis acht Franken, oder mit dem Zuchthause auf vier bis acht Tage belegt werden.

## §. 19.

Alles nächtliche Herumschwärmen, wodurch die nächtliche Ruhe der Bürger gestört werden könnte, und so auch die Kauf- und Schlag-Handel werden mit einer angemessenen Geld- oder körperlichen Buße bestraft.

## §. 20.

Scheltungen und Verläumdungen, so wie Beleidigungen (Injurien) — es geschähen diese wörtlich, schriftlich oder bildlich — werden, nebst daherigem Schadenersatz, Abrede und Abbitte, mit vier bis hundert und fünfzig Franken bestraft, oder mit einer angemessenen Zuchthausstrafe belegt.

In jedem Wiederholungsfalle wird die früherhin stattgefundenene Strafe immerhin verdoppelt.

### §. 21.

Fremden und Reisenden soll jedermann mit gebührender Achtung begegnen, und ihnen nöthigenfalls, nach Möglichkeit, mit freundschaftlicher Hülfe und Rath an die Hand gegangen werden.

Würde aber jemand einen solchen mit Worten oder Werken beleidigen oder mißhandeln; so soll gegen den dießfalls strafbar Erfundenen die Verdoppelung derjenigen Buße Statt finden, welche über dießartige Vergehen, gegen Einheimische verübt, verhängt werden muß.

### §. 22.

Das sogenannte Weyhnacht- und Reusfahr- Beteln, Singen und Musizieren von Haus zu Haus ist sowohl des Nachts als des Tages, bey einer Buße von zwey bis sechs Franken, oder bey zwey bis sechs tägiger Zuchthausstrafe, für jeden Dawiderhandelnden verbothen.

Hievon seyen jedoch — wo es laut altem Herkommen bisher üblich war — diejenigen ausgenommen, welche zum Behuf des öffentlichen Gottesdienstes angestellt sind; und diese mögen demnach, wie bisher, unter Bewilligung ihres betreffenden Gemeindegerichts, in ihrem betreffenden Kirchspiele fortfahren:

die Weihnachten oder das Neujahr durch Singen, doch immer nur zur Tageszeit, anzuwünschen.

§. 23.

Jeder Frevel an Gebäuden, Gärten, Wiesen, Aekern, Feldern, Bäumen, Wäldern u. s. w. durch Menschen oder Vieh verübt, soll am Schuldigerfundenen oder an dem Eigenthümer des Viehes, welches denselben verübt hätte, nebst Vergütung des von daher entstandenen Schadens und der hiermit verbundenen Kosten, mit vier bis zwanzig Franken oder mit viertägiger bis achtwochentlicher Zuchthausstrafe belegt werden.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

§. 24.

Die in gegenwärtigem Beschlusse ausgesetzten Strafverfügungen leiden gegen die hierin Fehlbarerfundenen nur insofern Anwendung, als die von ihnen begangenen Vergehen durch erschwerende Umstände sich nicht zu Kriminalverbrechen eignen, und somit dannzumal auch einzig nach den Kriminalgesetzen abgestraft werden müssen.

§. 25.

Von allen durch Bestrafung von Polizeivergehen abfallenden Geldstrafen, welche, dem §. 131. der organischen Gesetze gemäß, gegen den Staat verrecknet werden müssen, soll dem Laider ein Drittel und eben soviel der strafenden Gerichtsstelle verabfolget werden.



## §. 26.

Alle sowohl geistlichen als weltlichen Beamten seyen nachdrucksamst aufgefordert: auf der pünktlichen Vollziehung gegenwärtiger Strafverordnungen streng zu halten, und derselben unbedingte Handhabung gemeinsam nach Kräften zu bezwecken.

## §. 27.

Vorstehendes Vollzengesetz soll, mit dem Staatsiegel versehen, dem Kleinen Rathe, zur Vollziehung und öffentlichen Bekanntmachung, zugestellt werden, der dann zugleich dafür sorgen wird: daß dasselbe nebenhin jedes Jahr zweymal ab den Kanzeln verlesen werde.

---

## B e s c h l ü s s e ,

vom 23ten Heumonath, 1803., 12ten Hornung, 1804. und  
6ten Märzmonath, 1805.

### Die Abschaffung des Bettelgehens betreffend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe  
des Kantons Luzern:

#### B e r o r d n e n :

## §. 1.

Es soll im ganzen Kanton Luzern sowohl den Einheimischen als Fremden das Betteln, unter was immer für einem Vorwande es geschähe, verboten seyn, und ebenso auch das von Hause zu Hause Herumziehen in den Gemeinden und Steuerbriefen:

## §. 2.

Jede Gemeinde oder Steuerbrief ist verpflichtet: ihre wahrhaft Armen, welchen ihr Alter oder andere Leibesgebrechen und Umstände sich selbst zu ernähren, nicht gestatten, nebst deren unertrogenen Kindern, auf eine der Menschlichkeit angemessene Art zu erhalten.

## §. 3.

Jenen Hausarmen aber, die entweder mit vielen Kindern beladen oder, wegen kränklichen oder andern Umständen, sich und die Ihrigen nicht hinlänglich unterhalten können, ist die Gemeinde oder der Steuerbrief verpflichtet: eine ihren Bedürfnissen angemessene Unterstützung angedeihen zu lassen.

## §. 4.

Falls die obbemeldten Armen sich über ihre Gemeinden billig zu erschweren hätten, sind sie berechtigt: diese dem Präsidenten oder einem andern Mitgliede des Gemeindeggerichts anzuzeigen, der schuldig ist, solche Klagen an das Gemeindeggericht zu bringen, welches sonach verbunden seyn soll: die Sache zu untersuchen, und nöthigenfalls die Schuldigen zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten.

Würde der Präsident oder das Gericht sich weigern, ihnen die nöthige Hülfe zu leisten; so soll alsdann denselben ein Abschlagschein zugestellt werden, womit sie sich an das Amtsgericht zu wenden haben.

## §. 5.

In jeder Gemeinde oder Steuerbriefe kann sich jeder Arme einen Mann, zu dem er das Vertrauen

hat, auswählen, dem sodann obliegt: desselben allfällige Klagen gegen die Gemeinde, die ihn unterhalten sollte, unentgeltlich dem Gemeinde- oder Amtsgerichte vorzutragen, wo dann dasselbe die Klage, ebenfalls unentgeltlich, untersuchen und darüber absprechen soll.

Würde sich dann das Recht auf der Seite des Armen befinden; so soll die unterliegende Gemeinde sowohl die gehörigen Gerichtskosten bezahlen, als auch den Armenvorsprech für seine Mühe billig entschädigen.

#### §. 6.

Alle Armen, die in einer andern Gemeinde erkranken, als in der sie eingetheilt sind, sollen, auf Veranstellung derselben, auf der gewöhnlichen Betseluhre bis in ihre Heimath unentgeltlich von Ort zu Ort geführt, und auf angemessene Weise verpflegt und erhalten werden.

#### §. 7.

Sollte eine arme und unvermögende Person in einer fremden Gemeinde erkranken, so daß sie in ihre Heimath unmöglich könnte geführt werden; so hat diese Gemeinde oder Steuerbrief die Pflicht: für die Herstellung ihrer Gesundheit und ihren erforderlichen Unterhalt zu sorgen, diesen Vorfall aber schleunigst jener Gemeinde, der die kranke Person eigentlich zugehört, anzuzeigen, die alsdann die Schuldigkeit auf sich hat: die erstere Gemeinde für alle daherigen nöthigen und billigen Auslagen zu entschädigen.

Sollte aber eine solche Gemeinde diese Anzeige verabsäumen; so würde sie alle Kosten und Schaden an sich selbst haben müssen. Keinem Arzte noch Wund- arzte ist hingegen erlaubt, einem Armen, ausser im ersten Nothfalle, ohne Vorwissen des betreffenden Wafsenvochts, einige Arzneien zu geben, widrigenfalls dergleichen Konten nicht bezahlt werden sollen.

### §. 8.

Falls sich jemand in einer Gemeinde befinden sollte, der nur auf seinen Heimathschein in derselben geduldet würde, und entweder er oder die Seinigen dem Betteln nachziehen sollten; so ist die Gemeinde berechtigt: eine solche Familie in ihre Heimath zurückzuschicken.

### §. 9.

In Ansehung der muthwilligen und unverbesserten Bettler, Hausirer (ausgenommen jene, die mit Patenten versehen sind, welche aber nicht länger als bis zu ihrer Ausdienung gültig seyn sollen), wie auch aller Landstreicher und verdächtigen Leute, — seyen sie Einheimische oder Fremde, — wenn sie sich in Wäldern, Gebüsch oder andern abgelegenen Orten aufhalten oder Feuer machen, und von jemand entdeckt würden, ist der Entdecker, bey vier Franken Buße, verpflichtet: solche verdächtige Leute sogleich dem nächsten Gemeinderichter anzuzeigen, der die Schuldigkeit hat: dieselben durch die Landjäger schleunigst anhalten und die Fremden über die

Grenzen, die Einheimischen aber nach der nächsten Gemeinde in ihre Heimath führen zu lassen.

Sollten aber dergleichen Landstreicher und verdächtige Leute das zweite Mal ertappt werden; so soll ihnen der Landjäger die Haare auf der rechten Seite abschneiden; das dritte Mal sind sie zweymal vier und zwanzig Stunden zu Wasser und Brod einzusperrern und täglich mit sechs Rückenstreichen, in Gegenwart des Beamten, der die Aufsicht über die Gefängnisse hat, zu bestrafen; das vierte Mal aber müssen sie dem Präsidenten des Gemeindeggerichts zugeführt werden, der sie in die Hauptstadt ins Schallenwerk auf acht Tage, zur öffentlichen Arbeit und zur Zumessung von sechs Rückenstreichen jeden zwenten Tag, in Gegenwart des Gefängnisaufsehers, einschicken soll.

Ebenmäßig ist jedermann bey vier Franken Buße verpflichtet: auf dießfällige Aufforderung eines Gemeinderichters, Hülfe zu leisten, um solche liederliche Leute anzuhalten und an ihre Bestimmung abzuführen.

#### §. 10.

Bev sechs Franken Buße soll kein Wirth einem, der von der Armentasse Unterstützung erhält, oder wegen seiner Liederlichkeit bevogtet ist, zu trinken geben.

Diese, so wie obige Bußen, sollen zu Handen der Armentasse bezogen werden.

#### §. 11.

Die Eltern sollen ihre Kinder nicht nur vom Betteln abhalten, sondern sie fleißig zur Arbeit ge-

wohnen, worauf die Polizeyvorgesetzten in jeder Gemeinde genaue Aufsicht zu halten haben. Falls sie nicht Arbeit hätten, sollen die Gemeindevorsteher ihnen dergleichen anzuweisen bedacht seyn.

#### §. 12.

Alle diejenigen, die selbst betteln, oder ihre Kinder betteln lassen, sollen, auf Anordnung des betreffenden Gemeinderichters, durch den Landjäger während der nächsten Kinderlehre an ein von dem Polizeybeamten zu bestimmendes Ort in die Kirche geführt werden, wo sie, so wie ihre Kinder, bis zum Ende derselben verbleiben müssen.

#### §. 13.

Bettler, die in ihrer Gemeinde bey jemand für ihren Unterhalt Arbeit finden, sich aber aus Trägheit dessen weigern würden, sind dem Gemeindegerichte zu verzeigen, welches sie ebenfalls, wie im §. 9. angeordnet steht, auf eine von ihm zu bestimmende Zeit, nach Massgabe ihrer Hartnäckigkeit, in das Schallenwerk abführen lassen soll.

#### §. 14.

Jeder arme Kantonsbürger, der in keine Gemeinde oder Amt eingetheilt ist, soll, sobald er bettelnd angetroffen wird, von der Polizeybehörde habhaft gemacht, sein Bettelbrief, wenn er einen solchen hat, weggenommen, indessen von der Gemeinde, wo er angehalten worden, unterhalten, und dieß der Polizeykommission des Kleinen Raths schleunigst angezeigt werden, damit solche Armen auf immer mit Un-

bett und gehörigem Unterhalte sogleich versorgt werden können.

Der Kleine Rath wird jede Gemeinde wegen daher aufgelaufenen Kosten nach Billigkeit entschädigen.

### §. 15.

Jedes Gemeindegerecht nimmt ehebaldest in seinem Kreise ein genaues Verzeichniß von allen jenen Kantonsbürgern auf, die keinen rechtmäßigen Anspruch auf ein Heimathrecht inner einer Gemeinde oder einem Amte des Kantons haben.

Solche Heimathlose sind verpflichtet: sich bey dem Präsidenten des Gemeindegerechts, wo sie sich aufhalten, in Zeit von acht Tagen zu melden, wenn sie Anspruch auf ein Heimathrecht in dem Kanton Luzern machen wollen; jene aber, die sich nicht melden würden, und von welchen das Gericht Kenntniß haben könnte, soll dasselbe ehestens dazu auffodern, und dann das daherige Verzeichniß der Polizeikommision des Kleinen Rathes zuschicken: die Gemeindegerechte aber, die diese Schuldigkeit verabsäumen, sollen persönlich dafür verantwortlich seyn.

Von dieser Verordnung sind jedoch ausgenommen: jene Bürger, welche sich vor der Revolution wider die damaligen Gesetze verheirathet hätten.

### §. 16.

Den reisenden Handwerksburschen, die mit den gehörigen Väßen und Kundschaften versehen sind, soll in jeder Gemeinde oder Steuerbriefe, durch den

ke gehen, aus der Armentasse ein Schrypfenning von wenigstens einem Bagen abgereicht werden.

§. 17.

In jeder Kirche soll eine Armenbüchse errichtet werden.

§. 18.

Den Gemeinderichtern und Steuerbriefvorgesetzten, so wie allen Beamten der Polizey und Armenpflege, liegt, bey ihrer persönlichen Verantwortlichkeit, ob: gegenwärtige Verordnung streng zu handhaben, und genaue Obacht zu halten, damit sowohl dem Betteln abgeholfen, als die wahrhaft Armen menschlich behandelt und unterstützt werden.

§. 19.

Nach Verfluß von acht Tagen, nach Bekanntmachung dieser Verordnung, soll dieselbe in Kraft erwachsen seyn, und degnahen von allen betreffenden Behörden in Thätigkeit gesetzt werden; und längstens in Zeit von drey Wochen das Reglement von jeder Gemeinde oder Steuerbriefe der Polizeykommission, zur Einsicht und Genehmigung des Kleinen Rathes, eingesandt werden, wie sie ihre Armen versorgen und bey den daherigen Steueranlagen, theils auf das Vermögen der Ortsbürger, theils auf das in ihrem Kreise liegende Land Rücksicht nehmen wollen.

Zu diesem Behufe könnte ihnen das Reglement der Gemeinde Auswyl zur Einsicht dienen.



## §. 20.

Wenn in Zukunft jemand von den Kantonsangehörigen aus einem Steuerbriefe in einem andern bettelnd angetroffen wird, soll der, oder dieselbe von dem Landjäger habhaft gemacht und dem Waisenvogte des Steuerbriefes, wo diese Person hingehört, zugeführt werden.

Der Waisenvogt muß alsdann für eine jede solche Person, die ihm aus einem inner dem Kreise von zwey Stunden liegenden Orte zugeführt worden, dem Landjäger für die Hin- und Herreise fünf Bagen aus dem Armengute bezahlen. Würde aber der Landjäger eine solche Person, weiter als bloß zwey Stunden her, führen müssen: so bezieht er über obige fünf Bagen, nach Abrechnung der zwey Stunden, annoch auf gleiche Weise von jeder weitem Stunde noch zwey Bagen.

## §. 21.

Wenn ein Gemeinde-, oder Steuerbriefs-, Waisenvogt, dem ein oder mehrere Armen seiner Gemeinde durch den Landjäger, des Bettelns wegen, zugeführt werden, sich weigerte, demselben die vorbestimmte Taxe, in Zeit einer Stunde zu bezahlen; so soll der Landjäger ungesäumt die aufgefangenen Bettler dem Gerichtspräsidenten zuführen; und, wenn auch dieser auf der Stelle den Waisenvogt zur Bezahlung nicht anhalten würde, muß der Landjäger die Bettler dem Amtmann, unter dem er steht, zuführen, und ihm

die Weigerung des Gemeindevorstehers und Gerichtspräsidenten anzeigen.

§. 22.

Der Amtmann soll sonach die ihm auf diese Weise zugeführten Bettler so lange, auf persönliche Kosten des betreffenden Waisenvogts, innebehalten, bis derselbe die bestimmte Zuführungstaxe und nebenhin noch die durch eine solche Zuführung und Aufbewahrung aufgelaufenen Kosten entrichtet haben wird.

§. 23.

Würde aber ein Waisenvogt dies nicht in Zeit von zwey Tagen erfüllen; so soll der Amtmann ihm die Bettler nochmals zuführen, und demselben für die daraus entstandenen Kosten sogleich Pfand setzen lassen.

§. 24.

Der Waisenvogt läßt alsdann die muthwilligen Bettler, nach Anweisung der §§. 9. und 12. gegenwärtiger Verordnung, abstrafen.

§. 25.

Würde sich aber die arretirte Person bey dem Landjäger beklagen, daß sie von ihren Steuerbriefsvorgesetzten nicht auf eine billige Weise unterstützt und daher genöthigt sey, dem Bettel nachzugeben; so hat der Landjäger allerdings die Pflicht: Dem Gemeindegerechtspräsidenten des betreffenden Steuerbriefes eine solche Klage unverweilt anzeigen.

Der Gemeindegerrichtspräsident wird sodann die klagende Parthe sowohl als den Waisenvogt vor das erste, abzuhaltende Gemeindegerricht vorladen; das Gerricht aber die Wahrheit der Klage genau untersuchen, und in der Sache nicht bloß nach den §§. 4. und 5. dieser Verordnung verfahren, sondern, im Falle die Klage richtig gefunden würde, den Gemeindevorsteher in alle zwar aus seinem Eigenthume zu zahlende Kosten verfallen, und ihn noch überhin, als Ungehorsamen, bestrafen.

Wenn aber die Gemeindevorsteher beweisen können: daß die Schuld nicht auf ihnen, sondern den Steuerbriefsangehörigen liege, sollen diese sämmtlichen Kosten aus dem Gemeindefäckel des Steuerbriefs bezahlt und der ungehorsame Steuerbrief dem Kleinen Rathe nebenhin verzeigt werden, der sonach die nothigen Maßregeln nehmen wird; um denselben zur Beobachtung seiner Pflicht geziemend anzuhalten.

#### §. 26.

Wenn ein Landjäger eine Person, auf den Strafsen bettelnd, in ihrem eigenen Steuerbriefe arretirt, soll er sie ebenmäßig dem Waisenvogte zur Bestrafung, nach Inhalt der vorsehenden Verordnung, zuführen.

Es wird dem Landjäger für eine jede Person, die er in einem solchen Falle zuführt, ein Wagen von dem Waisenvogt entrichtet.

#### §. 27.

Würde ein Waisenvogt dem Landjäger das oben bestimmte Verhaftsgeld nicht sogleich bezahlen wollen;

so bleibt der Landjäger solange am Orte, auf Kosten des Waisenvogts, selbst, bis er gehörig bezahlt und entschädigt ist: auch verlangt derselbe von dem Gemeindegerechtspräsidenten, daß er den Waisenvogt zur Bezahlung anhalte.

§. 28.

Sollte ein Landjäger oder eine dürftige Person sich über einen Gemeindegerechtspräsidenten oder ein ganzes Gemeindegerecht mit Grunde zu beklagen haben, daß es ihnen den gehörigen Schutz und Schirm nicht angeeiden lasse; so haben sich diese an den betreffenden Herrn Amtmann mit dieser ihrer Klage zu wenden.

§. 29.

Den Herren Amtmännern liegt ob: dießfalls die genaueste Aufsicht über alle Volizenbehörden zu halten, und die Saumseligen dem Kl. Rathe unnachlässiglich zu verzeigen.

---

## B e s c h l u ß

vom 13ten Augustmonat, 1803, und 8ten Brachmonat, 1802.

Die Aufstellung der Landjäger betreffend.

---

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe  
des Kantons Luzern;

Verordnen:

§. 1.

Die Landjäger sind in Kemter und Gemeinden eingetheilt.

§. 2.

## §. 2.

Sie stehen in allem, was in ihren Dienst einschlägt, unter den Befehlen des Amtmanns, der Gemeindegerrichtspräsidenten und Gemeinderichter.

## §. 3.

Sie haben überhin die Schuldigkeit: über alle Polizeuvergehen ein wachsame Auge zu halten, die dergartigen Fehlbaren am gleichen Abend noch dem Präsidenten des Gemeindegerrichts oder dem nächstgelegenen Gemeinderichter unverzüglich anzuzeigen.

## §. 4.

Die Landjäger am Hauptorte des Amts, so wie jene, die zu den Gemeindegerrichten eingetheilt sind, haben die Pflicht auf sich: an jenen Tagen, da das Amts- oder Gemeindegerricht seine Sitzungen hält, sich am Sitzungsorte einzufinden und, bis zur Beendigung derselben, dort zu verbleiben, um die allfälligen Befehle des Gerichts vollziehen zu können.

## §. 5.

Die Landjäger der Gemeindegerrichte werden wenigstens einmal wöchentlich in ihrem ganzen Kreise die Patrouille machen.

Der Gemeindegerrichtspräsident wird ihnen in jenen Orten, wo der Gerichtskreis zu groß wäre, als daß sie den Tour in einem Tage machen könnten, solchen täglich anweisen.

An jenen Orten aber, wo die Landjäger die Patrouille machen, und ein Gemeinderichter wohnt,

sollen sie sich bey ihm anmelden und, zum Beweisz dessen, von ihm ein schriftliches Zeugniß abfordern: in Abwesenheit eines Richters begeben sie sich in der gleichen Absicht zum Gemeindevorsteher.

Diese empfangenen Scheine sollen von den Landjägern alle Wochen dem Gemeindegerrichtspräsidenten und, auf Verlangen, dem Amtmanne vorgewiesen werden.

#### §. 6.

Bey Kriminalfällen arretiren sie alle diejenigen, die sie auf der That ertappen.

Bey kleinern Polizeyvergehen machen sie die Anzeige dem Gemeindegerrichtspräsidenten oder dem nächstgelegenen Gemeinderichter.

#### §. 7.

Sobald ein Landjäger die Hülfe eines andern Landjägers bedarf, kann er ihn dazu anrufen und; im Verweigerungsfalle, soll er es dem Amtmanne oder Gemeindegerrichtspräsidenten anzeigen, der denselben sodann dazu anhalten wird.

Leidet die Sache keinen Aufschub; so soll er von dem Präsidenten oder nächsten Gemeinderichter Hülfe begehren, der ihm solche durch die Einwohner des Orts leisten lassen wird.

#### §. 8.

Jeder Landjäger soll mit einem Karabner, einem Sabel und Stock bewaffnet seyn.

Alte oder gebrechliche Leute, schwangere Weiber und kleine Kinder sollen niemals von den Landjägern

gern, bey schärffter Verantwortlichkeit, und sonst niemand ohne Noth geschlagen werden.

§. 9.

An den Jahr- und Wochenmärkten, die in ihrem Gerichtskreise gehalten werden, sollen sie sich genau einfinden, und nicht nur über Bettelgesindel und übrige verdächtige und liederliche Leute Aufsicht halten, sondern ihr Augenmerk auf alle Polizeyvergehen richten, und diese sogleich dem Gemeindegerrichtspräsidenten oder dem Gemeinderichter des Orts anzeigen.

§. 10.

Die Landjäger selbst sollen einen nüchtern und in allen Theilen unbescholtenen Lebenswandel führen.

Würde sich einer unterstehen, von Bettlern oder anderm liederlichen Gesindel, Geld oder Geldeswerth abzunehmen, oder mit ihnen zu zechen; oder würde er überhaupt in seinen Verrichtungen so nachlässig seyn, daß er sich seines Dienstes unwürdig machte, soll derselbe der Polizeykammer angezeigt werden, die ihn nach Erforderniß bestrafen lassen wird.

§. 11.

Die Landjäger werden von dem Kleinen Rathe ernannt und entsetzt.

§. 12.

Ihre Bezahlung fließt ihnen von Seite des Kleinen Rathes durch die Amtmänner monatlich zu.

§. 13.

Alle Jahre sollen die Landjäger durch die Polizeykammer von ihren Posten abgeändert werden,

aufgenommen jene, welche aus besondern Rücksichten an denselben verbleiben müssen.

§. 14.

Keiner, der verheirathet oder es gewesen ist, und Kinder hat, kann als Landjäger angestellt werden.

§. 15.

Eben so wenig darf sich ein wirklich angestellter Landjäger oder einer, der künftighin zu einer solchen Stelle gelangen sollte, verheirathen, ohne vorläufig hierfür bey der Regierung die Bewilligung nachgesucht und diese wirklich erhalten zu haben, wenn er nicht, durch Ueberschreitung dieses Verboths, auch mittelbar seiner innehabenden Landjägerstelle verlustig werden will.

---

**G e s e t z,**

vom 15ten May, 1805, und 18ten April, 1810.

**Das Verboth des Hausirens betreffend.**

Wir Schultheiß, Kleine u. Große Rätthe  
des Kantons Luzern;

Beschliessen:

§. 1.

Alles Hausiren ist von nun an gänzlich verbotben.

§. 2.

Als Hausirer werden angesehen: alle diejenigen, welche ihre Waaren von Haus zu Haus im Detail



zum verkaufen herumtragen oder führen, oder selbe ausser den gewöhnlichen Jahr- oder Wochenmärkten aussetzen oder ausrufen lassen.

### §. 3.

Der Kleine Rath kann für einzelne Gewerbe Bewilligungsscheine ertheilen lassen; jedoch sollen fremde Gewerbtreibende, welche eine Hausier-Patente verlangen, nebst den Reisepässen und authentischen Zeugnissen guter Aufführung, annoch zu Vorweisung von Heimathsscheinen angehalten werden.

### §. 4.

Der für obige Gewerbe ausgestellte Bewilligungsschein soll nur für die darin signalisirte Person, auf deren Namen er gestellt ist; keineswegs aber für jemand ander, und für kein anderes Gewerbe als dasjenige, das darin genannt ist, gültig seyn.

Dieser Bewilligungsschein ist höchstens für ein Jahr gültig, und dafür wird, nach Bewandtniß der Umstände, die im dritten Abschnitte des Zivange-  
seses festgesetzte Taxe bezahlt.

### §. 5.

Jeder Hausierer, der durch einen Landjäger oder jemand ander, entweder auf der That angehalten, oder des Hausierens überwiesen wird, verfällt in die Strafe der Konfiskazion aller bey sich führenden Waaren: falls er aber die bey sich geführten Waaren schon verkauft hätte; so erfolgt gegen ihn die Konfiskazion des dafür erlöbten Geldes, in beyden diesen Fällen aber noch die Bezahlung aller Kosten.

Falls ein solcher Waaren bey sich hätte, die der Gesundheit schädlich seyn könnten, soll er überhin dem Sanitätsrathe angezeigt werden.

Die fremden Hausirer aber müssen immerhin durch die Landjäger noch von Posten zu Posten aus dem Kanton geführt werden.

### §. 6.

Jeder, der einem Hausirer Unterschleif gegeben, dessen Waaren verheimlicht, oder denselben, auf was immer für eine Art, begünstiget zu haben, überwiesen wird, bezahlet den zwensfachen Werth der verheimlichten Waaren, und, falls er kein Vermögen besäße, wird er zu vierzehentägiger öffentlichen Arbeit verurtheilt.

### §. 7.

Jeder Partikular, der einen Hausirer antrifft, ist berechtigt: demselben seine sämtlichen Waaren hinwegzunehmen, solche dem nächsten Gemeinderichter zu hinterlegen, diesem seine Klage zustellen, und die Zeugen, die davon Kenntniß haben, anzuzeigen. Die eine Hälfte der konfiszierten Waaren kömmt dem genannten Partikularen, und die andere den Armen der Gemeinde zu, wo derselbe angehalten worden ist.

Der Gemeinderichter soll sogleich über den Fall absprechen; jedoch bleibt dem Angeklagten sowohl als dem Kläger das Recht offen, an das Gemeindericht, inner dessen Amtskreis er dem Richter angezeigt worden ist, zu appelliren.

## §. 8.

Jeder Landjäger, dem ein Hausfrevler von jemand angezeigt wird, ist gehalten: demselben auf der Stelle nachzusetzen, und ihn dem nächsten Gemeinderichter einzubringen.

In diesem Falle bezieht der Verleiter von dem Betrag der Strafe einen Drittel, der Landjäger einen und die Armen des Orts einen.

## §. 9.

Alle Wiederholungen werden, nebst der Konfiskation, noch um soviel an Geld, als diese im Werth beträgt, und, im unvermögenden Falle, mit körperlicher Züchtigung bestraft.

## §. 10.

In Folge gegenwärtiger Verordnung dürfen fremde Kaufleute keineswegs gehindert werden, alle Jahrmärkte des Kantons zu besuchen, insofern dieselben ihre Waaren in öffentlichen Magazinen, Kramläden oder auf öffentlichen Plätzen aussetzen und verkaufen, sich allen, in Hinsicht der Jahrmärkte, bereits bestehenden oder annoch festzusetzenden Verordnungen unterziehen, und die gesetzlichen Abgaben entrichten.

## §. 11.

Die im obigen Artikel enthaltene Erklärung findet auch rücksichtlich aller schweizerischen Bürger für alle Wochenmärkte Statt, die sie, nebst den Jahrmärkten, unter Erfüllung obiger Bedingungen, zu besuchen berechtigt seyn sollen.

## Verordnung,

vom 14ten April, 1809.

Zu einer Polizeiaufsicht über den Eintritt  
und Aufenthalt der sogenannten Hand-  
werksgesellen im Kanton Luzern.

Wir Schultheiß, Kleine u. Große Räte  
des Kantons Luzern;

Verordnen:

### §. 1.

Jeder ausländische Handwerksgeßell, der kein Schweizerbürger ist, wenn er den Kanton Luzern betreten will, soll bey seiner Ankunft mit einem guten Reisepaß versehen seyn, und durch seine Kundschaft, die nicht älter als drey Monate seyn darf, das Zeugniß guter Aufführung und Sitten, so wie das erforderliche von seiner Ortsobrigkeit und von dem betreffenden Oberamtmanne, inner dessen Amtskreis seine Heimath liegt, visirte Zeugniß aufweisen: daß er daselbst Bürger sey, und die Erlaubniß erhalten habe: in das Ausland zu wandern.

### §. 2.

Will ein solcher im Kanton bey einem Meister in Arbeit treten; so ist der verpflichtet: dem Gemeindevorsteher seines Wohnortes diese Beweisthümer vorzulegen und seine Kundschaften bey demselben zu hinterlegen.

Der Gemeindevorsteher wird diese Papiere untersuchen und, wenn er sie richtig erfunden, sodann

dem Gesell einen Schein unentgeltlich ausstellen; daß er in der Gemeinde in Arbeit treten dürfe.

§. 3.

Einem solchen fremden Gesellen, der die im §. 1. benannten Zeugnisse nicht aufweisen kann, soll nicht einmal den Kanton zu betreten erlaubt werden.

§. 4.

Was die französischen Handwerksgefallen betrifft; so bleibt es dießfalls bey der Verordnung des Kleinen Rathes vom 31sten Weinmonat 1808.

Mit den schweizerischen Handwerksgefallen soll es hingegen nach dem Gesetz vom 26sten Weinmonate 1804. und dem Regierungsbeschlusse vom 27. Herbstmonate 1805., gleich wie mit den Dienstbotzen, gehalten werden.

§. 5.

Den im §. 1. benannten Handwerksgefallen, die sich wirklich im Kanton in Arbeit befinden, ist eine Zeitfrist von sechs Monaten zugestanden; um, während dieser — die nach vorhergehenden Artikeln erforderlichen Zeugnisse, um auswandern zu dürfen, sich verschaffen zu können.

Nach dieser Zeit ist aber jeder solcher Handwerksgefell, der dem Gemeindevorsteher jenes Orts, wo er in Arbeit steht, die vorgeschriebene Auswanderungsbewilligung nicht aufweisen könnte, ohne Zeitverlust aus dem Kanton fortzuweisen.

## B e s c h l u ß

vom 23ten Heumonath, 1803., 26ten Wetmonath, 1808.,  
80ten April und 25ten May, 1810.

### Die Ertheilung der Reisepässe betreffend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe  
des Kantons Luzern;

B e r o r d n e n :

§. 1.

Jedermann, der für eine kürzere oder längere Zeit sich aus der Schweiz entfernen will, ist gehalten: sich zu dem Ende mit einem Reisepasse zu versehen.

§. 2.

Diesentigen aber, die nur in der Schweiz herumreisen, können sich zu ihrer eigenen Sicherheit mit einem Reisepasse versehen; damit sie wegen den dießartigen Vollzieh-Verfügungen einiger Kantone nicht in eine mißbelledige Lage versetzt werden.

§. 3.

Zu diesem Ende wendet man sich an den Amtmann jenes Amtes, worin man seinen Wohnsitz hat, der alleth Befugte ist, Pässe zu ertheilen.

§. 4.

Jeder zu ertheilende Reisepaß soll den Vornahmen und Geschlechtsnahmen der Person, das Alter und die äussere Beschreibung derselben, ihre Heimath, den Beruf und gewöhnlichen Wohnsitz derselben, ent-

halten; es soll ferner darin der Ort, wohin die Reise geht, sammt der Absicht derselben, so wie der Zeitraum, während dem der Reisepaß gültig ist, angegeben, und demselben ferner die eigenhändige Unterschrift des Amtmannes, nebst dessen Amtssiegel, beygesetzt werden.

## §. 5.

Wenn die Person, welcher der Reisepaß ausgestellt wird, dazu fähig ist, soll sie denselben eigenhändig, bey seiner Ausfertigung, unterzeichnen; sonst aber wird die Erklärung: daß sie nicht habe schreiben können, dem Passe selbst beygefügt.

## §. 6.

Kein Reisepaß darf mehr als eine Person in sich fassen, es sey dann, daß sich im Gefolge eines Reisenden solche befinden, die das vierzehnte Jahr noch nicht erreicht hätten, in welchem Falle aber in dem Passe des erstern hiervon Meldung geschehen soll.

## §. 7.

Wenn der Beruf eines Bürgers erfordert, daß er sich öfters aus der Schweiz oder aus dem Kanton entferne; so soll ihm der dazu nöthige Reisepaß auf sechs Monate ausgestellt werden, und während dieser Zeit ohne Erneuerung seine volle Gültigkeit haben.

## §. 8.

Die Polizeykammer des Kleinen Rathes wird den Amtmännern eine hinlängliche Anzahl gedruckter Reisepässe, die nach Vorschrift des §. 4. abgefaßt sind, zuschicken.

## §. 9.

Für die Ausfertigung eines solchen Passes wird für das Innere, mit Ausnahme der Armen, vier Bagen, für das Ausland aber dreizehn Bagen bezahlt, welche, nach Abzug der Stempelgebühr und Staatsauslage, dem Amtmanne gehören.

## §. 10.

Alle Reisepässe, deren Bestimmung von einem Kanton in den andern ist, werden von dem betreffenden Amtmanne allein ausgestellt; jene aber, deren Bestimmung über die Grenzen der Schweiz geht, von dem Amtmanne dem Herrn Staatschreiber zur Legalisirung eingesandt, besonders wichtige Fälle, und wo es der betreffende Reisende ausdrücklich verlangen sollte, daß die Legalisation seines Reisepasses durch den Herrn Amtschultheissen erfolgen möchte, jedoch ausgenommen.

## §. 11.

Jeder Amtmann wird über die von ihm ertheilten Reisepässe ein genaues Verzeichniß führen, worin die Namen, das Alter und der Beruf des Reisenden, der Ort, wohin die Reise gerichtet ist, nebst der Absicht derselben, und das Datum der Ertheilung, angemerkt werden.

## §. 12.

Diese Verzeichnisse soll derselbe alle Monate der Volksskammer des Kleinen Rathes zusenden.



## §. 13.

Von der Obliegenheit, sich mit einem Reisepaß zu versehen, sind alle Militärpersonen, die den Befehl eines Obern für sich aufweisen können, im Innern der Schweiz ausgenommen; desgleichen alle Kouriers, die mit einem Unterscheidungszeichen versehen sind.

## §. 14.

Jeder Reisende, der von einem Amtmanne, Gemeinderichter oder Polizeidiener dazu aufgefordert wird, ist gehalten: seinen Reisepaß vorzuweisen, oder sich auf eine andere Weise über seine Person zu rechtfertigen.

## §. 15.

Ebenso sind alle Wirthe und Partikularen im ganzen Kantone, mit Ausnahme jener der Hauptstadt, die ein besonderes Polizeyreglement der Polizeykammer, zur Genehmigung von Seite des Kleinen Rathes, vorlegen wird, gehalten: den bey ihnen übernachtenden Fremden die Reisepässe abzufordern und selbe zum Gemeinderichter, dem die Befugniß, Pässe zu distren, zukömmt, zu befördern, um das nöthige Visa beysetzen zu lassen: falls sie aber keine Pässe hätten, sollen sie diese sogleich demselben verzeigen.

Im Verabsäumungsfalle sollen die Wirthe sowohl als die Partikularen mit einer Strafe von vier Franken belegt werden, die der Präsident des Gemeinderichts, zu Handen der Armentkasse des Orts, beziehen wird: den Wirthen aber soll, über obige Buße,

bei wiederholter Vernachlässigung dieser Pflicht, das Auswärtigen auf einige Zeit untersagt werden.

§. 16.

Der Gemeinderichter wird den Reisepaß untersuchen, und richtigfindendensfalls durch Besetzung des Datums und seiner Unterschrift visiren; hat der Reisende aber keinen nach den vorgeschriebenen Formen ausgefertigten Paß, oder ist die Bestimmung des Passes nicht dahin, wo er den Weg nehmen will, und ist er von seiner Route weit entfernt, oder aber hat derselbe gar keinen Paß; so sollen verdächtige Leute und Landstreicher nach dem §. 9. der Verordnung über die Bettler behandelt, andere Reisende aber vor den Amtmann geführt werden, der mit ihnen ein Verhör vornehmen, ihre allfälligen Papiere untersuchen und das nöthige verfügen, so wie auch einen solchen, nach Gutbefinden, mit einem Laufpasse, worin die Oerter, durch welche derselbe passiren soll, und wo er jedesmal den Paß visiren lassen muß, angezeigt sind, über die Grenzen weisen oder führen lassen wird.

§. 17.

Wenn der Reisende darauf beharrt, seinen Weg fortzusetzen, soll es ihm nicht anders als mit Bewilligung des Amtmanns zugelassen werden, welchem er seine Gründe bekannt zu machen, verbunden ist, und zu deren Bescheinigung er eine Verbürgung von zwey durch ihre Rechtschaffenheit bekannten Bürgern, zu seinen Gunsten ausgestellt, eingeben soll. Den Ent-

scheid soll er am Orte seiner Anhaltung abwarten, und die daher entstehenden Kosten auf sich selbst tragen.

§. 18.

Von dieser Verordnung, die Reisepässe auszuweisen, sind nur ausgenommen: bekannte Schweizerbürger, die in unserm Kantone, wegen Geschäften oder Handelsverkehr, reisen.

§. 19.

Es soll keinem in der Schweiz seit längerer oder kürzerer Zeit sich aufhaltenden französischen Bürger ein Reisepaß, um nach Frankreich zurückzulehren, erteilt werden, wenn er nicht von der französischen Gesandtschaft in der Schweiz einen förmlichen Immatrulations-Akt besitzt; daher dann auch in einem, für einen solchen Franzosen, auszufertigenden Reisepaß von diesem Akt, bey Angabe dessen Aufenthaltsorts in der Schweiz, unter Ansehung desselben Nummer, Meldung geschehen soll.

Ein solcher Franzos ist dann nebenhin anzugeben: seinen im hiesigen Kanton erhaltenden Reisepaß bey der französischen Gesandtschaft in der Schweiz legalisiren zu lassen.

§. 20.

Allen übrigen Franzosen, welche hingegen keinen solchen Immatrulations-Akt für sich auszuweisen haben, darf bloß bis nach dem Aufenthaltsorte der französischen Gesandtschaft in der Schweiz ein Reisepaß für das Innere mit dem Auftrag an sie erteilt wer-

ten: daß sie sich dann bey dieser um einen Reisepaß nach Frankreich bewerben.

§. 21.

Gleich diesen sind auch diejenigen Franzosen zu behandeln, welche das siebenzehente Jahr erfüllt haben, bis ins 24ste Jahr ihres Alters; indem sie, nach den wirklichen Anordnungen der französischen Regierung, der Militär-Aushebung unterworfen sind, — wenn sie auch schon Immatrikulations-Alten besitzen sollten.

§. 22.

Kein Amtmann soll befugt seyn: weder einheimischen noch fremden Bettlern oder Steuersammlern, was Gattung sie immer seyn mögen, noch Landstreichern oder andern verdächtigen Leuten, einen Reisepaß zu bewilligen: vielmehr soll er jedem, der einen solchen mit sich bringt, denselben abnehmen, und ihn oder sie von Ort zu Ort nach seiner oder ihrer Heimath abführen lassen.

Unter diesen sind auch alle Hausirer und Juden, die auf das Schachern in den Häusern herumziehen, begriffen.

§. 23.

Keiner Weibsperson, ohne Ansehung ihres Standes und ihrer Begangenschaft, kann ein Reisepaß erteilt werden, wenn sie hiersür nicht die Bewilligung ihres Ehemannes, Vogtes oder Bestandes oder, wenn sie in Diensten steht, ihres Meisters erhalten hat, und darüber sich gehörig ausweist.

In

In Ermanglung einer solchen Bewilligung, soll der Amtmann von einer Weibsperson, welche einen Reisepaß außer den Kanton bey ihm verlangt, ein Zeugniß von der Gemeindevverwaltung ihres Wohnorts, das von der betreffenden Gerichtsbehörde legalisirt seyn muß, abfordern, zum Beweise: daß ihre vorhabende Reise gebilliget werde.

Das Gleiche ist gegen minderjährige Personen zu beobachten, wenn sie von ihren Vormündern keine gehörige Authorisation zum reisen für sich aufzuweisen im Stande sind.

#### §. 24.

Eine ganz besondere Vorsicht, bey Ertheilung von Reisepässen, soll gegen berufslose und sonst unbekante Leute angewandt werden.

Diese müssen daher, bevor ihnen die verlangten Reisepässe ertheilt werden, die vordenannten gehörigen Bewilligungs, Zeugnisse, von den betreffenden Behörden ausgefertigt, aufzulegen gehalten werden.

#### §. 25.

Den fremden Handwerksgesellen, Knechten und Mägden, die sich wieder aus dem Kanton fortgeben wollen, sollen keine andere als Laufpässe ertheilt werden, wenn sie nicht ihre jüngsten Reisepässe oder die im §. 23. vorgeschriebene Bewilligung und Zeugnisse ihrer guten Aufführung von Seite ihrer Meister vorweisen können.

## B e s c h l u ß ,

vom 7ten Jänner, 1807.

Anordnend die Visierung der Reisepässe der Reisenden und der Kundschaften der Handwerksbursche bey ihrem Eintritt in den Kanton; die Erhaltung ihrer Gültigkeit; die Verhütung des Bettelgehens derselben, und die Ertheilung eines Zehrsfennings an die letztern.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe  
des Kantons Luzern;

B e r o r d n e n :

§. 1.

Jeder Reisende und auch die Handwerksbursche sollen angehalten werden: bey ihrem Eintritt über die Grenzen des Kantons, ihren Reisepaß oder Kundschaft bey dem Präsidenten des betreffenden Gerichtskreises, oder in dessen Abwesenheit oder Entfernung von der Landstraße, von einem Richter dem Gerichtsschreiber, oder einer andern Person, die der Präsident hierfür zu ernennen hat, visieren zu lassen.

In der Hauptstadt geschieht die Visierung durch den Herrn Plazmajor.

Dieser sowohl als die Gerichtspräsidenten oder die zum Passvisieren bestimmten Personen haben von jedem Visa einen Bogen zu beziehen, der aber von

armen Reisenden nicht gefordert werden soll; und hierüber wird sowohl der Herr Wlazmajor in der Hauptstadt, als die Herren Gerichtspräsidenten oder die dazu Bestellten auf der Landschaft ein eigenes Protokoll führen.

Bekannte, angesehene Reisende der Schweizer Kantone sollen, im Falle sie auch mit keinen Reisepässen versehen, mit Angabe ihres Namens, ihren Weg ungehindert fortsetzen können.

### §. 2.

Kundschaften, die über sechs Monate alt sind, werden nicht als gültig angesehen, so wie die Reisepässe, welche ausgedient haben, oder falsch erkannt werden, den Besitzern abgenommen, und diese von dem respectiven Gerichtspräsidenten oder dem dazu von ihm Bestellten mit einem Laufpasse versehen und über die Grenze fortgewiesen werden sollen.

In der Hauptstadt werden dergleichen Laufpässe von dem Herrn Amtmanne ertheilt.

### §. 3.

Die Gemeindeggerichte, welchen die Sorge und Aufsicht über die Polizien anvertraut ist, werden ein besonders wachsameres Auge vorzüglich auf dergleichen Reisende haben, und nicht zugeben: daß solche beteln, sondern sie sogleich über die Grenzen führen lassen.

### §. 4.

Sinngegen aber wird den Gemeindeggerichten zugleich die Beobachtung des §. 16. der Regierungs-

Verordnung vom 23sten Heumonate 1803. nochmals nachdrucksamst empfohlen, wodurch verordnet wird: an dürftige, reisende Handwerksbursche aus der Armentasse einen Zehrpfenning zu geben.

---

## G e s e t z ,

vom 18ten Weinmonat, 1798.

### Ueber die Güter der Entlebten.

---

Das von den ehemaligen Regierungen ausgeübte Gesetz, welches die Güter der Entlebten konfiszirt, ist gänzlich aufgehoben.

---

## V e r o r d n u n g ,

vom 6ten Augustmonat, 1804.

Das sogenannte Kugelwerfen auf den Landstraßen betreffend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe  
des Kantons Luzern;

V e r o r d n e n :

§. 1.

Das Werfen von eisernen Kugeln auf den Landstraßen ist gänzlich verboten.



## §. 2.

Alle, welche in Zukunft eiserne Kugeln werfend auf den öffentlichen Straßen angetroffen werden, sollen unverweilt dem betreffenden Gemeindegerrichte angezeigt und mit einer Strafe von einem Franken belegt werden.

## §. 3.

Das Werfen von hölzernen Kugeln ist erlaubt, wenn nämlich die Leute, nach beendigtem Gottesdienste, bey Hause zurückgekehrt seyn werden. Jeden Schaden aber, der daraus entsteht, hat der Urheber desselben auf der Stelle zu vergüten.

---

## B e s c h l u ß,

vom 8ten Wintermonat, 1809.

Das Verboth des Kindervertragens nach ausländischen Findelhäusern bey ernster Strafe enthaltend.

---

Wir Schultheiß und Kleine Rätbe  
des Kantons Luzern;

Verordnen:

## §. 1.

Es sollen alle diejenigen Personen, welche Kinder, zur Vertragung in auswärtige Findelhäuser, über-

nehmen, und so auch diejenigen, welche dergleichen zu diesem Ende solchen übergeben würden, zur strengen Bestrafung der betreffenden Behörde angezeigt und überliefert werden.

### §. 2.

Es seien daher auch alle Geistlichen und die sämmtlichen Beamten des Kantons bey ihren allseitigen Amtspflichten aufgefordert: jeden einzelnen Fall an Behörde zu leiten, wo die Vertragung eines Kindes in ein Findelhaus angelehrt oder wirklich von einem Träger übernommen worden wäre.

### §. 3.

Nicht minder sollen alle diejenigen, welche als verdächtig betroffen werden: daß sie mit dem Vertragen der Kinder ein Handwerk treiben, sogleich aufgefangen und der Polizeykammer, zu weiterer Verfügung, zugeführt werden.

### §. 4.

Im Falle die im vorstehenden §. 2. Benannten oder auch eine andere Person unterlassen würde, die ihnen bekannt gewordenen Vertragungen von Kindern an Behörde anzugeben, ist die dießfalls der Verheimlichung sich schuldig gemachte Person, gleich der dem Vertragen eines Kindes selbst schuldig erfindenen, zu bestrafen.

## Verordnung,

vom 13ten Augustmonat, 1804.

### Den Verkauf der Gold- und Silberwaaren betreffend.

Wir Schultheiß und Kleine Ráthe  
des Kantons Luzern,

Verordnen:

#### §. 1.

Ein jeder Gold- und Silberarbeiter soll von nun an weder verarbeitetes Gold noch Silber verkaufen, noch austauschen dürfen, wenn es nicht die Probe von dreizehen Loth beim Silber und achtzehen Karat beim Golde hält, und mit dem ersten Buchstaben seines Namens und Zunamens bezeichnet ist.

#### §. 2.

Jeder derselben ist daher verpflichtet: bevor er verarbeitetes Gold und Silber veräußert, es dem Kantonswardein zuzubringen, welcher dann solches genau untersuchen und, nachdem er es als prob. hältig gefunden, es mit dem Luzerner'schilde bezeichnen wird.

#### §. 3.

Der Wardein soll sich nicht nur an den Strich halten, sondern ein Stücklein von dem verarbeiteten Silber und Gold abstechen, dasselbe auf die Kapelle

bringen, und würde sodann das Silber nicht für dreizehnlöthig und das Gold für achtzehn Karat erprobet, soll er es zerschneiden, und die Stücke dem Gold- oder Silberarbeiter zurückstellen.

Alles Gold und Silber aber, welches weniger als 4. Loth wiegt, soll durch den Strich probirt werden.

§. 4.

Der Wardein bezieht von jedem Stücke verarbeiteten Goldes oder Silbers, so er mit dem Striche probirt, wenn es nicht mehr als vier Loth wiegt, einen halben Bagen, für jedes Stück hingegen, welches mehr wiegt, einen Bagen, und falls ein Stück mit dem Feuer probirt werden müste; so hat derselbe von jedem sechs Bagen zu beziehen.

§. 5.

Wenn ein Gold- oder Silberarbeiter sich begeben ließe, verarbeitetes Gold oder Silber zu veräußern, daß nicht mit dem ersten Buchstaben seines Namens, Zunamens, und mit dem Kantonsstempel durch den Wardein bezeichnet wäre, dem soll dergleichen Gold und Silber, zu Händen des Staats, konfisirt und er überhin mit einer Strafe von sechszechn Franken belegt werden.

§. 6.

Der Wardein ist gehalten: sich jährlich zwey bis dreymal in die Werkstätten der Gold- und Silberarbeiter zu begeben, und ein halb Quintlin Silber und ein achtel Kronen Gold zu einer Probe ab der Brettbank oder Feilenbüchse zu nehmen, dasselbe auf

die Kapelle zu bringen, und wenn es sich erzelte, daß der einte oder andere dieser minderhaltendes Silber oder Gold verarbeitete, soll er denselben, ohne mindeste Rücksicht, dem betreffenden Gemeindegerrichte verzeigen, welches dem Gold- oder Silberarbeiter seine Waaren konfisziren und ihn mit sechszechn Franken bestrafen wird.

### §. 7.

Dem Wardein liegt ob: in den Jahrmärkten bey den Silberkrämern herumzugehen, ihre Waaren zu untersuchen und, falls er nicht probehaltende Waaren anträfe, für das erste Mal diese, zu Handen des Staats, in Beschlag zu nehmen, und den betreffenden Krämer mit zehen Franken und das zweyte Mal, nebst der Konfiskazion derselben, mit zwanzig Franken zu bestrafen; das dritte Mal aber soll dem Krämer der ganze Laden, zu Handen des Staats, in Beschlag genommen werden.

Der Wardein und der mitgehende Schreiber beziehen sammenthaft den Drittel der Strafe.

### §. 8.

So oft der Wardein die Werkstätten der Gold- und Silberarbeiter, so wie auf den Jahrmärkten die Läden der Silberkrämer besuchen will, ist er schuldig: es zuerst dem Herrn Präsidenten des betreffenden Gemeindegerrichts anzuzeigen, welcher alsdann entweder sich persönlich mit demselben dahin vorfügen, oder aber solchem ein von ihm zu ernennen

des Mitglied des Gemeindeggerichts, nebst dem Gerichtsschreiber, mitgeben wird.

§. 9.

Es sollen zwei Kantonswardeine ernannt werden, von welchen einer für das Amt Luzern, der andere aber für die Aemter Sursee, Hochdorf, Willisau und Entlebuch bestimmt ist.

Ein jeder derselben hat von dem Staate alle Quartal vier Franken zu beziehen.

**B e s c h l u ß,**

vom 20ten Brachmonat, 1807.

Die nähern Anordnungen über Erhaltung der Maße und Gewichte und die Bestimmung der Feuertaxen enthaltend, nebst Festsetzung der Strafen gegen die in Maß und Gewicht fehlbar Erfundenen.

Wir Schultheiß und Kleine Räte  
des Kantons Luzern;

Beschlossen:

§. 1.

Die Regierung beordert, so oft sie es nothwendig findet, einen eigenen, zur Erprobung der Maße und Gewichte, bestellten Fecker nach den sämmtlichen Gemeindeggerichtskreisen; um alda die vorhan-

denen, verschiedenen Maße und Gewichte nach den wirklich bestehenden Urmaßen zu erwahren.

### §. 2.

So oft diesem Obrigkeitlichen Fesker die Bereisung des Kantons von der Regierung anbefohlen wird, werden die Gemeindeggerichte zuvor von seiner Ankunft benachrichtiget, damit sie dieses sonach den Einwohnern ihres Gerichtskreises öffentlich bekannt machen können.

### §. 3.

Derselbe hat sich bey einer solchen Kantonsbereisung, gleich nach seiner Ankunft in einem Gemeindeggerichtskreise, bey dem Präsidenten desselben anzumelden, damit dieser die anbefohlene Erprobung der Maße und Gewichte in den verschiedenen Gemeinden dieses Gerichtskreises vor sich gehen lasse.

### §. 4.

Der Fesker hat bey seiner Kantonsbereisung nur jene mangelbaren und fehlerhaft erfundenen Maße und Gewichte an Ort und Stelle auszubessern und zu berichtigen, welche er mit leichter Mühe und ohne großen Zeitaufwand in den gehörigen Zustand wird stellen können: diejenigen derselben aber, welche beträchtlicherer Ausbesserungen bedürfen, wird er auf ein Verzeichniß nehmen, und diese sonach, zu Ersparung unnöthiger Kosten, sich, unter Aufsicht des betreffenden Gerichtspräsidenten, von den Gemeinden nach Luzern transportiren lassen.

Maße und Gewichte aber, die nicht der Ausbesserung werth seyn möchten, sollen auf der Stelle zernichtet werden.

§. 5.

Müssen die Gemeinden dem Kantonssecker seine mit sich bringenden Urmaße und Gewichte sowohl als alle übrigen Geräthschaften jedesmal unentgeltlich bis zum Hauptorte des nächsten Gemeindeggerichts, wohin er sich zu begeben im Begriffe steht, führen lassen.

§. 6.

Um die Gemeindeggerichte, zur Erfüllung der ihnen durch den § 66. Lit. b. der organischen Gesetze auferlegten Pflichten, vollständiger in den Stand zu setzen, sollen denselben, auf Rechnung der Regierung, besonders gestempelte, nachbeschriebene Maße und Gewichte durch den Kantonssecker zugestellt werden, als:

- a.) Weinmaß: ein halber Schoppen, ein halber Drittel, ein Drittel, eine halbe Maß und eine ganze Maß.
- b.) Milchmaß: eine Quartmaß.
- c.) Trockenes Maß: ein halber Becher, ein Becher, ein Immt, ein halber Vierling, ein Vierling, ein halbes Viertel, ein Viertel.
- d.) Gewicht: ein Loth, eine Unze, ein halber Vierling, ein Vierling, ein halbes Pfund und ein Pfund.
- e.) Längenmaß: eine Elle, ein Klafterstab.



Diese Erwaehrungsmaße und Gewichte sollen von den Gemeindegewichten, bey ihrer persönlichen Verantwortung, sorgfältig zu obiger Bestimmung aufgehoben und in gutem Zustande erhalten werden.

§. 7.

Ueber die, für die Erwaehrung der verschiedenen Arten von Massen und Gewichten, bezogenen Taxen wird eine umständliche Rechnung geführt, welche unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer vorgelegt werden soll.

§. 8.

Die sämmtlichen Professionisten des Kantons sollen kein von ihnen verfertigtes Maß und Gewicht, — von welcher Gattung dieses auch immer wäre, — auszuhändigen befugt seyn, bevor es von dem Kantonssekretär erwahrt und mit dem Staatsstempel C. L. nebst der betreffenden Jahrzahl bezeichnet ist: und es soll daher auch, bey Strafe von sechszeihen Franken, niemand ausser dem bemeldten Kantonssekretär die Maße und Gewichte mit dem vorerwähnten Stempel oder Zeichen versehen dürfen.

§. 9.

Die Gemeindegewichte sind gehalten: eine genaue Aufsicht zu haben, daß in ihren betreffenden Gemeindegewichtskreisen und besonders auf den Jahrmärkten anders nicht, als mit gefekten Massen, Ellen, Gewichten und Stummen verkauft werde.

## §. 10.

Ebenfalls liegt den Gemeindegerechten die Pflicht ob: wenigstens alle halbe Jahre das Weingeschirr in allen Wirths-, Vintenschent-, Most-, Branntenwein- und Bierhäusern zu untersuchen, und die zu klein gefundenen, nassen Maße, ohne weitere Umstände, sogleich zerbrechen zu lassen.

Sie werden ferner, wenigstens jährlich zweymal, die Gewichte und Maße bey den Meßgern, Müllern, Salzausmessern und Bäckern untersuchen, und diejenigen dieser, bey welchen fehlerhafte Maße und Gewichte vorgefunden worden wären, mit einer Geldstrafe von vier bis sechszehen Franken belegen.

## §. 11.

Wer immer falsche oder ungezeichnete Maße und Gewichte gebrauchen sollte, bezahlt für das erste Mal eine Strafe von sechszehen Franken, und für das zweyte Mal zwey und dreyßig Franken: hingegen soll ein solcher im dritten Male mit vier und sechzig Franken und, nach Umständen, selbst mit Einstellung seines Gewerbes belegt werden.

## §. 12.

Alle Kupfernen und Stürzernen, nassen Maße, womit genießbare Sachen ausgemessen werden, sind, als der menschlichen Gesundheit nachtheilig, von nun an, des gänzlichen verbotnen, und an deren Stelle sollen, bey einer Strafe von ein bis vier Franken, hölzerne Maße gebraucht werden.

## §. 13.

Die Feckertaxe sey folgende, als:

	Sk.	Rp.
Für ein Viertel . . . . .	4	
— ein Halbviertel . . . . .	2	
— einen Bierling . . . . .	2	
— einen halben Bierling . . . . .	1	3
— einen Becher . . . . .	1	
— einen halben Becher . . . . .	•	6
— ein Immi . . . . .	•	4
— ein Milchquärtlein . . . . .	1	
— eine ganze oder halbe Maß und Quärtlein neues Geschirr (Glasge- schirr ausgenommen) . . . . .	1	
— eine Drittel- und Halbdrittel Maß . . . . .	•	7
— einen neuen Gewichtstein v. jedem Pfund . . . . .	•	1
— einen alten Gewichtstein, der mangel- bar erfunden und zurecht gemacht worden ist, von jedem Pfund . . . . .	•	1
— eine alte Schnellwage, wenn sie zu recht gemacht wird . . . . .	•	3
— eine neue Schnellwage jeder Gattung, von jedem Pfund, das sie führt . . . . .	•	1
— das Aubrennen oder Anzeichnen alter Mäße, als: Viertel, Halbviertel, Im- mi, Becher ic., die vollkommen er- funden worden, von jedem Stück . . . . .	•	2
— jedes der Fecke unterworfenen, gläserne Wirthsgeschirr . . . . .	•	1
— eine Zentner-Kengelwage . . . . .	2	
— eine leichtere Kengelwage . . . . .	1	
— jedes Ellenmaß . . . . .	1	3
— ein Klastermäß . . . . .	1	3

## Zweiter Abschnitt. Wohlfahrts-Polizey.

### Gesetz,

vom 5ten Wintermonat, 1805.

### Ueber die Niederlassung der Ausländer.

Wir Schultheiß, Kleine u. Große Rätthe  
des Kantons Luzern;

Beschliessen:

§. 1.

Der Kleine Rath ist bevollmächtigt: allen Fremden, welche weder Schweizer noch französische Bürger sind, und die bey ihm um die Erlaubniß, sich im Kanton niederzulassen, und einen Gewerb oder eine Kunst auf eigene Rechnung auszuüben, ansuchen sollten, unter folgenden bindenden Bedingnissen diese Bewilligung zu ertheilen:

a.) Daß ein solcher Fremder einen förmlichen, von seiner Ortsobrigkeit gehörig legalisirten und auf ihn und seine Nachkommenschaft ausgestellten Heimathschein besitze, worin allen diesen die Rückkehr in ihre Heimath auf jeden Fall unbedingt zugesichert wird, welcher Heimathschein sodann, bey erlangter Niederlassung, derjenigen Gemeinde hinterlegt werden soll, in welcher sich derselbe anzusiedeln verlangt.

b.) Daß

- b.) Daß derselbe ferner dieser Gemeinde eine wahr-  
schafte Realkauzion leiste, die für einen  
ledigen Standes aus sechshundert Schweizer-  
franken, und für einen Verheiratheten aus  
zwoßfhundert Schweizerfranken zu bestehen hat.
- c.) Daß, vor Ertheilung der nachgesuchten Nie-  
derlassungs-Bewilligung, von derjenigen Ge-  
meinderwaltung, in welcher sich ein solcher  
Ausländer ansiedeln will, hierüber ein Gutach-  
ten aufgelegt werde.

## §. 2.

Hat nun der dießfalls eingekommene Fremde alles  
dieses genauest erfüllt, und dem Kleinen Rathe ne-  
benbey vergnügliche Beweise seiner ununterbrochenen,  
guten Aufführung geleitet; so kann ihm derselbe,  
nach Beschaffenheit der Umstände, gegen Erlegung  
einer Gebühr, welche nicht minder als acht und nicht  
mehr als sechszeihen Schweizerfranken betragen darf,  
die verlangte Niederlassungs-Bewilligung auf ein Jahr  
hin ausfertigen lassen, deren Erneuerung derselbe so-  
nach alle Jahre auf den Tag ihrer ursprünglichen  
Ausstellung nachzusuchen hat.

Für diese Erneuerung, welche abermal erst nach  
vorläufig aufgelegtem Gutachten der betreffenden Ge-  
meinde wiederum ertheilt werden soll, bezahlt der In-  
haber des Niederlassungsscheins jedesmal vier bis acht  
Schweizerfranken.

Von gedachten Gebühren soll jedesmal die Hälfte der Staatskasse, und die andere Hälfte der Gemeinde des Niederlassungsortes zufallen.

## §. 3.

Der auf solche Weise das Niederlassungsrecht erlangte Ausländer hat sich allen Gesetzen und Verordnungen des Kantons zu unterziehen.

## §. 4.

Derselbe ist überhin verpflichtet: nach Verhältnis seines Vermögens, seines führenden Gewerbes oder seiner Kunst, alle üblichen Steuern und Abgaben, — es mögen dieselben zu Händen des Staats oder der Gemeinde selbst, in der er sich aufhält, bezogen werden, — zu entrichten.

## §. 5.

Hingegen sey einem solchen verbotzen: Liegenschaften an sich zu kaufen.

## B e s c h l u ß ,

der eidgenössischen Tagsatzung

vom 16ten Heumonate, 1804.

Ueber die Niederlassung und Rechte der  
französischen Bürger in der Schweiz.

Auf den Bericht der unter'm 7ten Heumonate 1804. niedergesetzten Kommission, hat die Hohe Tagsatzung den 16ten gleichen Monats, unter Vorbehalt der Ratifikation der Kantone, folgenden Beschluß gefaßt, als:

## §. 1.

Die französischen Bürger sollen, in Betreff der Niederlassung und der daherigen Gebühr, wie die Schweizerbürger behandelt werden.

## §. 2.

Alle fränkischen Bürger, die sich in einem Kantone niederlassen wollen, müssen ihre Inmatrikulations-Scheine: daß sie bey der französischen Ambassade in das Register zur Niederlassung in der Schweiz eingeschrieben worden, bey den betreffenden Kantonen niederlegen.

## §. 3.

Wenn ein französischer Bürger sich in der Schweiz verehelichen will; so soll er ein von der französischen Gesandtschaft legalisirtes Zeugniß vorweisen, wodurch bewiesen wird: daß er nicht verheirathet und daß seine einzugehende Ehe in seinem Heimathorte, nach Vorschrift der fränkischen Gesetze, verkündigt worden sey.

## §. 4.

Jeder fränkisch: Bürger, der sich in irgend einem Kantone niederläßt, wird sich allen Lasten und Gesetzen unterwerfen müssen, welchen sich ein einheimischer Bürger zu unterziehen hat, mit Ausnahme des Personal - Militärdienstes.

Vorstehendem Beschlusse hat der Große Rath des Kantons Luzern unter'm 3. May 1806. seine Genehmigung ertheilt.

**B e s c h l u ß**  
 der eidsgenössischen Tagsatzung  
 vom 23ten Brachmonat, 1806.

**Betreffend die Niederlassung der Schweizer  
 und die Bestimmung der Rechte, welche dieselben  
 in allen Kantonen auszuüben haben.**

Die Tagsatzung beschließt:

§. 1.

Die Vermittlungs-Akte hat jedem Schweizer das Recht ertheilt: sich in einem andern Kantone niederzulassen und daselbst jedes nach den Gesetzen und Verordnungen des Kantons, in dem er sich niederläßt, erlaubte Gewerbe zu treiben.

§. 2.

Der sich niederlassende Schweizer tritt, mit Ausnahme der politischen Rechte und des Mitanttheiles an Gemeindegütern und jeder Art von ökonomischen Stiftungen, in die gleichen Rechte, die der Kantonsbürger genießt; hat zugleich aber auch die gleichen Verpflichtungen zu erfüllen, die die Gesetze dem Kantonsbürger auflegen.

§. 3.

Die Ausübung dieser verfassungsmäßigen Rechte ist unabhängig von der Religion, zu der sich der Niederlassende bekennt, und kann ihm der Gehuf dieser Rechte nicht versagt werden.



## §. 4.

Diese Rechte dürfen durch keine Personal- oder Geldbürgschaft oder andere Last beschwert werden.

Die Kanzleygebühr für Ausfertigung der Niederlassungs-Bewilligung soll in keinem Falle die Summe von acht Franken übersteigen.

## §. 5.

Der Niederlassende ist verpflichtet: zu den Ausgaben, welche die Orts-Polizen erfordert, nach den dießfälligen Bestimmungen beizutragen.

## §. 6.

Um diese Rechte als Schweizer ausüben zu können, muß der Niederlassende einen behörend ausgefertigten und von der Kantons-Regierung legalisirten Heimathschein vorweisen.

Diesetleichen Einwohner, welche zwar ihre schweizerische Herkunft durch ein Zeugniß der Kantons-Regierung aufweisen können, aber kein Gemeindebürgerrecht besitzen, haben, wenn sie sich in einem andern Kantone als dem zuletzt bewohnten niederlassen wollen, den abgehenden Heimathschein durch eine angemessene Bürgschaft zu ersetzen, wodurch sie dann aber den Rechten der übrigen gleichgestellt werden.

## §. 7.

Die hohen Regierungen der Eidgenossenschaft werden ihre Gesetze und Verordnungen, über das Schweizerische Niederlassungsrecht, den in den ob-

stehenden, sechs Artikeln aufgestellten Grundsätzen anpassen und inner Jahresfrist Sr. Excellenz dem Herrn Landammanne der Schweiz mittheilen.

Vorstehenden Beschluß, welchem die Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden und Appenzell beigetreten sind, hat der Große Rath des Kantons Luzern unter'm 8. April 1808. genehmiget.

## G e s e t z e,

vom 22sten Hornung, 1804. und 18ten April, 1810.

Die Niederlassung schweizerischer und französischer Bürger im Kanton Luzern betreffend.

Wir Schultheiß, Kleine u. Große Rätthe  
des Kantons Luzern;

B e r o r d n e n:

§ 1.

Jedem Schweizerbürger, der sich im Kanton Luzern haushälterisch niederlassen will, liegt ob: den Gemeindevorgeordneten des Orts, wo er sich niederlassen will, ein von seiner Gemeindeförde ausgestelltes und durch seine Kantons-Regierung bestätigtes Zeugniß seiner guten Aufführung, so wie auch seinen, nach dem von der vbdgenösslichen Tagsatzung unter'm 9ten und 10ten Brachmonat 1809. vorgeschriebenen und in der Regierungs-Verordnung vom 25ten Wein-

monate gleichen Jahres enthaltenen Formular, abgefasten Ortsheimathschein zu hinterlegen, vermöge welchem er als Gemeindegenuß in seinem Heimathsorte anerkannt, und erklärt wird: daß ihm, (falls er verhehlicht wäre, auch seiner Ehefrau, seinen Kindern und Nachkommen) die Aufnahme in seiner Gemeinde zu jeder Zeit zugesichert bleibe.

### §. 2.

Wenn ein solcher angefessener Schweizer sich verhehlichen will, muß er zuvor ein rechtsgültiges, von seiner Gemeinde aushingestelltes, und von der Regierung seines Kantons bestätigtes Zeugniß vorlegen, wodurch dieselbe feyerlich erklärt: sowohl ihn, als seine künftige Ehefrau und Kinder jederzeit als ihre Gemeindegenußer und Angehörige anzuerkennen.

### §. 3.

Die Gemeindevorgesetzten seines neuen Wohnortes ertheilen ihm hierauf einen Niederlassungsschein, wofür ihnen vier Franken gebühren, und der demselben, wenn er die obigen Bedingungen erfüllt, nicht verweigert werden kann.

Von dieser Bewilligung sollen dieselben dem Kleinen Rathe unverweilt Anzeige machen.

### §. 4.

Wenn ein solcher Angefessener seinen Unterhalt nicht hinlänglich erwerben könnte, und daher der Gemeinde, wo er sitzt, oder den benachbarten Gemeinden, auf irgend eine Weise, beschwerlich fallen würde, soll diese Gemeinde den Kleinen Rath un-

verzüglich davon benachrichtigen, der, wofern dieses oder seine Unvermögenheit sich erweisen würde, denselben, mit Zurückstellung seines Heimathscheines, in seine Heimath weisen wird.

§. 5.

Die französischen Bürger sollen, laut bestehendem Bündnisse, den Schweizerbürgern gleich gehalten werden, nämlich in dem Verstande: daß ein von dem in in der Schweiz befindlichen, französischen Herrn Botschafter ausgestelltes Zeugniß, wodurch bewiesen wird: daß dieselben französische Bürger seyen, ihnen für einen Heimathschein gelten soll.

§. 6.

Die Erstern sowohl als die Letztern sind allen gesetzlichen Verfügungen, öffentlichen Staats- und Gemeindelasten und Abgaben gegenseitig unterworfen.

---

**G e s e t z,**

vom 18ten Hornung, 1804.

**Die Niederlassung eines Kantonsbürgers in einer andern Gemeinde des Kantons betreffend.**

---

Wir Schultheiß, Kleine u. Große Rätthe  
des Kantons Luzern;

**B e r o r d n e n :**

§. 1.

**Wenn ein Bürger des Kantons Luzern ein Heimwesen in einer andern Gemeinde ankaufen oder ein**

Lehen jeder Art beziehen will, muß derselbe den betreffenden Ortsvorgesetzten seinen ordentlichen Heimathschein hinterlegen.

Vor Erfüllung dieser vorgeschriebenen Bedingung soll weder der Kauf gefertigt, noch das Lehen bezogen werden.

### §. 2.

Die Gemeindevorgesetzten des betreffenden Orts nehmen den Heimathschein in Verwahr, und ertheilen dafür einen Empfangsschein, worin deutlich zu bemerken ist: daß der Heimathschein hinter ihnen aufbewahrt werde.

Für den Empfangsschein sind fünf Bazen zu entrichten.

### §. 3.

Nur dann, wenn der Einsigende, wegen Armuth, der Gemeinde zur Last fallen sollte, kann er, zwar gegen Zurückstellung seines eingelegten Heimathscheines, in sein Heimathort zurückgeschickt werden, wo er wieder angenommen und unterhalten werden muß.

---

## B e s c h l u ß,

der eidgenösslichen Tagsatzung

vom 6ten Heumonath, 1805.

Ueber das allgemeine Schweizerbürgerrecht.

---

Rückfichtlich auf das allgemeine Schweizerbürgerrecht, worüber bey der vorjährigen Tagsatzung drey Artikel

ad Ratificandum in den Abscheid genommen worden sind, hat die Hohe Tagsatzung, nach vorgegangener Eröffnung der Instruktionen von Seite der Ehren- gesandtschaften der Kantone;

Beschlossen:

§. 1.

Es steht den Kantonen zu: das Bürgerrecht zu ertheilen.

§. 2.

Es soll ein Zeitraum von zehn Jahren bestimmte seyn (von der Annahme angerechnet): inner welchem ein neuangenommener Bürger sich nicht in einem andern Kantone, falls der betreffende Kanton ihm solches, vor Verfluß dieses Zeitraums, nicht freywillig gestattet, niederlassen könne.

§. 3.

Der Fremde, der ein Gemeinde- oder Kantons- bürgerrecht erworben hat, und nach den im §. 2. enthaltenen Bestimmungen sich in einem andern Kantone niederlassen will, ist gehalten: seinen Bürger- rechts- und Helmathschein, nebst einem Zeugniß sitzlicher Aufführung, vorzuweisen.

Der vorzuweisende Helmathschein soll auch das Datum der Aufnahme als Gemeinde- und Kantons- bürger enthalten.

Vorstehendem Beschlusse, welchen die Kantone Aargau, St. Gallen und Waadt allein bis hin die Zustimmung versagt haben, hat der Große Rath des Kantons Luzern unter'm 18. April 1806. die Genehmigung ertheilt.

## G e s e t z e,

vom 6ten Wintermonat, 1805., und 16ten April, 1810.

Ueber die Erlangung des Bürgerrechts für  
Kantons- und Nicht-Kantonsbürger,  
und über die künftige Abfassung der  
Heimathschelne.

Wir Schultheiß, Kleine u. Große Rätbe  
des Kantons Luzern;

B e r o r d n e n:

E r s t e r A b s c h n i t t.

Erwerbung des Bürgerrechts für Kantons-  
Angehörige.

A.) Einkauf ins Armen- und Gemeindegut.

§. 1.

Derjenige besitzt ein Bürgerrecht im Kanton Luzern, welcher in das Armen- und Gemeindegut irgend einer Gemeinde eingekauft oder Antheilhaber an denselben ist, ohne jedoch nöthig zu haben: Antheilhaber an dem allfälligen Korporationsgut einer solchen Gemeinde zu seyn.

§. 2.

Unter Armengut wird verstanden: alles dasjenige, was zum Unzerhalt der Armen einer Gemeinde gestiftet ist, oder zu deren Nuznießung gehört.

Unter Gemeindegut: Kirchen, Schulen, Posten- und andere allgemeinen Anstalten.

Unter Korporationsgut: Waldungen und Almenden, sammt den von diesen abfließenden Kapitalien, welche bisdahin nach Personalrechten benutzt worden sind.

### §. 3.

Jeder Kantonsangehörige, ja selbst Wittwen und unverheirathete Personen können das Bürgerrecht in einer ihnen beliebigen Gemeinde des Kantons erlangen.

### §. 4.

Zur Erlangung eines Bürgerrechts muß man in derjenigen Gemeinde, wo es erworben werden will, ein Heimwesen entweder wirklich schon besitzen, oder ein solches ankaufen oder eintauschen, und überhin noch eintausend zweyhundert Schweizerfranken eigenes, reines Vermögen haben; auch dazu den vierten Theil an die residirende Kaufsumme, ohne jene eintausend zweyhundert Franken dabei in Anschlag zu bringen, bezahlen können.

### §. 5.

Ueber diesen erforderlichen Vermögenszustand ist die Gemeindeverwaltung des Orts, wo der Einkäufer noch dazumal verbürgert ist, verbunden: eine spezifizierte Bescheinigung auszustellen.

### §. 6.

Wenn während den ersten zwey Jahren eine solche Vermögensbescheinigung unrichtig erfunden



werden sollte; so wird derjenige, welcher das Bürgerrecht darauf erlangt hat, desselben verlustig, und fällt seiner Gemeinde wieder anheim, ohne die schon dafür bezahlte Einzugsgebühr zurückziehen zu können.

### §. 7.

Jedoch bleibt jeder Gemeinde unbenommen: auf ihre Gefahr hin, Personen männlichen oder weiblichen Geschlechtes aus einer andern Gemeinde des Kantons, ohne Rücksicht auf obbesagte Bedingnisse, zu Bürgern anzunehmen, wenn die Mehrheit der Gemeindebürger ihre Einwilligung dazu giebt.

Ueber eine allfällige Protestazion, von Seite der Minderheit gegen einen solchen Beschluß der Mehrheit, entscheidet der Kleine Rath.

### §. 8.

Derjenige, der ein Bürgerrecht erwerben will, kann dasselbe nicht früher, als nach drei Monaten von der Zeit an erlangen, wo er sich dafür bey der Verwaltung der betreffenden Gemeinde wird anmeldet haben.

### §. 9.

Die ehelichen Kinder eines Familienvaters, welcher sich in das Bürgerrecht einer Gemeinde einkauft, erhalten dieses mit ihm; und es steht denselben frey: dem Vater nachzufolgen.

Die verheiratheten Söhne sind aber verbunden, sich zu erklären: welches der Bürgerrechte sie beybehalten wollen.

Wenn ein verheiratheter Sohn schon ein anderes Bürgerrecht selbst erlangt hat; so bleibt dieser so lange daselbst verbürgert, als bis er sich in eine andere Gemeinde einkaufen wird.

### §. 10.

Für den Einzug in eine Gemeinde oder Steuerbrief bezahlt der Familienvater eine Gebühr von vierzig Schweizerfranken, für jeden ledigen Sohn acht Schweizerfranken und für jede Tochter vier Schweizerfranken.

Wenn er aber mit verheiratheten Söhnen einzieht; so muß für jeden dieser zwanzig Schweizerfranken; für jeden ehelichen und ledigen Sohn eines solchen vier Schweizerfranken und für jede Tochter desselben zwey Schweizerfranken entrichtet werden.

Für den Einkauf in die Bürgerrechte der Ortschaften Sursee, Sempach, Willisau und Münster wird der doppelte Einzug bezahlt.

### §. 11.

Zur gleichen Einzugstaxe sehen auch für sich und ihre zur Zeit der Bürgerrechts-Erlangung gehabten Kinder alle diejenigen, in sofern sie Vermögen besitzen sollten, verpflichtet: welche seit dem Jahre 1798. ein Bürgerrecht erlangt haben.

### §. 12.

Die Einzugsgebühren fallen der Armenkasse der betreffenden Gemeinde oder des Steuerbriefes anheim.

## §. 13.

Ein Kantonsangehöriger, welcher in einer andern Gemeinde des Kantons als seiner Ortsgemeinde demal ein Heimwesen blos auf Heimathschein besitzt, ohne daselbst verbürgert zu seyn, oder das im gegenwärtigen Gesetze bestimmte Vermögen zu haben, kann, wenn er in der Folge durch Erwerb oder Erb zu den erforderlichen Mitteln gelangt, der Gemeindeverwaltung jenes erstern Orts den eingelegten Heimathschein zurückfordern, und auf seine Annahme als Gemeindebürger dringen, welche ihm, gegen Erlegung der festgesetzten Taxe, das Bürgerrecht zu ertheilen, verbunden seyn soll.

## §. 14.

Jeder Kantonsangehörige muß aber in Zukunft da als eigentlicher Bürger angesehen werden, wo er zuletzt als solcher angenommen, oder wo ihm ein Heimwesen, ohne Hinterlegung eines Heimathscheines, zugestattet wird.

So oft es um eine Verbürgung zu thun ist, muß die betreffende Gemeindeverwaltung zu der dahingehörigen Fertigung, um gültig zu seyn, zugezogen werden.

## §. 15.

Würde hingegen ein Bürger des Kantons in einer andern Gemeinde als derjenigen, wo er sein Bürgerrecht besitzt, von nun an Heimwesen ankaufen, und auf einem derselben ordentlicher Weise wohnen, ohne sich allda zugleich in das Bürgerrecht ein-

zukaufen; so kann ihm die Gemeindeverwaltung seines Heimathorts in einem solchen Falle die Ausstellung eines Heimathscheines förmlich verweigern, und ihn somit anhalten: sich in jener Gemeinde das Bürgerrecht erwerben zu müssen, wenn er ihr nicht bey einem solchen Anlasse, zur Sicherheit dieser ihrer Gemeinde, auf den Fall von Erarmung, eine Realkauzion von sechshundert Schweizerfranken aus seinem Vermögen zurücklassen sollte, zu welcher Summe jedoch immerhin der Kapitalwerth seines allfälligen Antheiles am Korporationsgute zugeschlagen und mitgerechnet werden soll.

#### §. 16.

Rücksichtlich der Ansiedlung der Kantonsangehörigen innert dem Kanton, zwar außer der Gemeinde ihres Burgerorts, sey Folgendes zu beobachten:

- a.) Sey der Kantonsbürger und jede Kantonsbürgerin, welcher oder welche sich in einer andern Gemeinde als in jener seines Heimathorts niederlassen und eigene Haushaltung führen will, verbunden: bey einer solchen Gemeinde einen förmlichen Heimathschein einzulegen.
- b.) Soll, falls eine Gemeinde-Verwaltung sich die Nachlässigkeit hätte zu Schulden kommen lassen, sich von einem oder einer solchen Einfliegenden den verordneten Heimathschein inner der Zeitfrist von einem und einem halben Jahre nicht einhändigen zu lassen, dieselbe oder dasjenige ihrer Mitglieder, welchem die Aufsicht über die Niederlassung von Ausbürgern

gern inner der Gemeinde zukömmt, pflichtig seyn: den allenfalls abgehenden Heimathschein eines solchen Eingefessenen sich, auf eigene Kosten und ohne mindeste Entgeldnis ihrer Gemeinde, bey der betreffenden Stelle selbst zu erwerben; unter welchen Kosten zwar diejenigen Judikal- und Gerichtsgebühren nicht begriffen seyn sollen, welche die Folge eines aus der Heimathscheinsnachholung entspringenden Rechtsstreites seyn würden.

Jedoch bleibt es dem Ermessen des Richters anheingestellt, nach Gestalt der Sache, auch diese Kosten oder eine Geldstrafe dem in der Heimathscheins-Abforderung nachlässig Erfundenen zuzuerkennen.

c.) Kann ein solch nachgeforderter Heimathschein von der Gemeinde, deren Angehöriger der ohne einen solchen sich anderwärts Niedergelassene erweislich ist, nicht verweigert werden.

Im Falle aber bey einem ohne Heimathschein Eingefessenen sein Heimathrecht nicht gezeigt werden könnte, fällt derselbe derjenigen Gemeinde anheim, die ihn ohne Heimathschein geduldet hat.

#### §. 17.

In Zukunft sollen die Heimathscheine auf lebenslang ausgestellt werden: die wirklich noch auf Termin lautenden Heimathscheine müssen aber, bey ihrer Ausdienung, ebenfalls auf lebenslang erneuert oder ausgestellt werden.

## §. 18.

Die in einer Gemeinde auf Heimathscheine Angefessenen fallen dieser Gemeinde anheim :

- a.) Wenn der wirklich bestehende Heimathschein inner Jahresfrist nach seiner Ausdienung nicht, nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes, erneuert oder frisch ausgestellt worden ist ;
- b.) Wenn bey Absterben eines Familienvaters der Heimathschein desselben für seine hinterlassene Frau und Kinder inner Jahresfrist entweder nicht für jede Person besonders und namentlich erneuert oder frisch ausgestellt wird ;
- c.) Wenn solche Personen bevogtet oder gesetzlich verbeständet werden, ohne Vorwissen und Einwilligung der Gemeinde, die ihnen den Heimathschein ausgestellt hat ; und
- d.) Wenn ihnen, ohne Kaufheimathschein, Heimwesen zugefertigt werden.

## §. 19.

Die Beamten sowohl, welche aus ihrer Schuld vorstehend benannte Anheimfallungen veranlaßt, als die Eingefessenen, welche auf diese Weise das Bürgerrecht irgendwo erlangt haben, bezahlen als Strafe die doppelte Einzugsgebühr.

## B.) Einkauf ins Korporationsgut.

## §. 20.

Jeder, der in das Armen- und Gemeindegut irgend einer Gemeinde des Kantons, wo nach dem

vorgehenden §. 2. bestimmtes Korporationsgut vorhanden, sich einkaufen wird, oder wirklich Antheilhaber ist: kann sich ebenfalls in dieses einkaufen.

### §. 21.

Die Einkaufssumme ins Korporationsgut muß mit den davon genießenden Vortheilen ganz im Verhältnisse stehen.

### §. 22.

Die Korporationen selbst sind verbunden: dem Kleinen Rathe die Bedingungen, unter welchen sie den Zutritt in ihr Korporationsgut gestatten wollen, zur Prüfung und Genehmigung, vorzulegen.

Hierbey haben sie aber besondere Rücksicht auf diejenigen zu nehmen, welche schon wirkliche Antheilhaber am Gemeinde- und Armengut einer Gemeinde sind, wo Korporationsgut vorhanden ist.

### §. 23.

Von heute bis zum Jahre 1808. ist den Antheilhabern von Korporationsgütern noch bewilliget: ihre Almenden, wenn keine rechtlichen Hindernisse obwalten, nach Vorschrift des Gesetzes vom 28sten Brachmonat 1803, unter sich zu vertheilen, wenn nämlich eine gesetzliche Mehrheit derselben eine solche Vertheilung verlangen sollte.

Nach Verfluß dieser Zeit aber sollen sie gehalten seyn: neue Mitglieder, nach dem Sinne des vorgehenden §. 22. aufzunehmen.

## §. 24.

Gegenwärtige, zur Erlangung der Bürgerrechte festgesetzten Bedingnisse haben keinen Bezug auf diejenigen, welche das Bürgerrecht der Stadt Luzern erlangen wollen, worüber eine besondere Verfügung seiner Zeit aufgestellt werden wird.

## §. 25.

Damit nun das allseitige Gemeinde-, Armen- und Korporationsgut sich nicht vermindern könne, und für dasselbe gehörig gewacht und gesorgt werde; so sollen von jetzt an, ohne Bewilligung der Regierung, weder Liegenschaften noch Kapitalien davon veräußert werden dürfen.

## Zweiter Abschnitt.

Erwerbung der Bürgerrechte für alle jene, welche nicht Bürger des Kantons sind.

## §. 26.

Ein Nichtkantonsbürger kann, ohne Bewilligung des Großen Rathes, kein Bürgerrecht in irgend einer Gemeinde des Kantons erlangen.

## §. 27.

Wer aber ein solches erlangen will, muß allvorderst;

a.) Sich der Aufnahme als Bürger in einer Gemeinde versichern.

b.) Die mit einer solchen Gemeinde eingegangenen Annahmbedingnisse dem Kleinen



---

Rathe, zu Händen des Großen Raths, vorlegen; und

c.) Katholischer Religion seyn.

Diesen Erfordernissen aber noch beifügen:

- 1.) Befriedigende Zeugnisse über seine bisherige sittliche Aufführung, und
- 2.) Sich über den von der betreffenden Gemeinde, als Annahmsbedingnisse, geforderten Vermögenszustand befriedigend ausweisen können.

§. 28.

Alle diejenigen Nichtkantonsbürger, welche von jetzt an in irgend einer Gemeinde des Kantons das Bürgerrecht unter gegenwärtig festgesetzten Bedingungen erlangen werden, sind verbunden: einen Beitrag an die Kantonskasse abzugeben.

---

## B e s c h l u ß,

vom 17ten Herbstmonat, 1806.

Die Vollziehung über die Gesetze enthaltend, welche dem Ausländer und Angehörigen anderer Kantone im Kanton Luzern, und so auch den Angehörigen dieses Kantons in einer andern Gemeinde desselben, als in welcher er heimisch ist, den Aufenthalt ohne Niederlassungs- oder Heimthschein und den Handwerksgesellen ohne Kundschaften verbiethen.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe  
des Kantons Luzern;

B e r o r d n e n :

§. 1.

Da, wo es nicht schon geschehen wäre, werden die Gemeindeverwaltungen durch eine förmliche Publikation, worin sie sich auf das Gesetz vom 1sten Hornung 1801, den §. 9. des Gesetzes vom 26ten Weinmonate gleichen Jahres und den §. 16. der Gesetze vom 6ten Wintermonate 1805, und 16ten April 1810, nahmentlich beziehen, ihre Gemeindeangehörigen und Einwohner bestimmt auffordern :

- a.) Daß sie mit keinem Nichtgemeindegänger, — es mag dieser ein Ausländer, ein Angehöriger

eines andern Kantons oder einer andern Gemeinde inner dem Kanton selbst seyn, ein Lehen abschliessen: ohne hiervon die Gemeindeverwaltung genau benachrichtiget und dafür gesorgt zu haben: Daß ein solcher oder eine solche, vor dem Lebensantritte, ihre Niederlassungs- oder Heimathscheine der gedachten Gemeindeverwaltung hinterlege.

- b.) Daß sie, ohne die gleiche Vorsorge zu beobachten, auch keinen oder keine solche, — insofern es nicht Studenten oder ledige, nicht verwittlibte Dienstbothen aus dem Kanton wären, — weder zu sich an die Kost oder in Dienst nehmen, noch ihnen bey sich einen sonstigen Aufenthalt gestatten, und
- c.) Daß sie das Gleiche, in Hinsicht der aufzunehmenden fremden Handwerksgesellen, befolgen; indem diese zwar, statt der Niederlassungs- oder Heimathscheine, ihre Kundschaften bey der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen haben.

## §. 2.

Diese Publikazion werden die Gemeindeverwaltungen alle Jahre wenigstens einmal und zwar zur Zeit, wo gewöhnlich inner ihrer Gemeinde die Lehen verändert zu werden pflegen, öffentlich ab der Kanzel verlesen lassen.

## §. 3.

Sollte es sich bey den alle Vierteljahre einmal vorzunehmenden Hausdurchsuchungen finden: daß der einte oder andere Gemeindeangehörige dieses zu befolgen unterlassen hätte; so werden die Gemeindeverwaltungen die unbefugt eingesehenen Personen sogleich aus der Gemeinde wegführen, die betreffenden ungehorsamen Gemeindecinwohner aber für die Vergütung der hierdurch erfolgten Kosten, so wie des allenfalls der Gemeinde zugestossenen Schadens belangen.

## B e s c h l ü s s e,

vom 17ten März und 9ten May, 1806, und 30ten May, 1810.

Die Vorschrift der innert dem Kanton zu gebrauchenden Heimathscheine anordnend.

Wir Schultheiß und Kleine Räthe  
des Kantons Luzern;

Verordnen:

## §. 1.

Von nun an sollen alle auszustellenden oder wiederum zu erneuernden und inner dem Kanton zu gebrauchenden Heimathscheine, um gültig zu seyn, nach der diesem Beschlusse angehängten Vorschrift von den Gemeindeverwaltungen abgefaßt, und so nach derselben Glaubwürdigkeit durch die betreffende Gerichtsstelle bezeugt werden.

## §. 2.

Falls die Gemeindeverwaltung keinen eigentlichen Präsidenten besitzt, sondern dieselbe bloß aus einem Walsenvogt und zwey Gehülften besteht, muß der auszufertigende Helmathschein von allen diesen drey Beamten zugleich nebst ihrem Schreiber unterzeichnet werden.

## §. 3.

Der Betrag für einen solchen Helmathschein darf zwey Franken nicht übersteigen, wovon dem Staate fünf Bagen, der Gemeindeverwaltung ein Franken, dem Präsidenten für die Befestigung zwey Bagen und dem Schreiber für die Ausfertigung drey Bagen zu fallen sollen.

## §. 4.

Die Gemeindeverwaltungen und Gemeindeggerichte sehen, bey Verantwortung, gehalten: sich genauest nach den Anordnungen gegenwärtigen Beschlusses zu richten.

## Helmathschein - Formular für das Innere des Kantons.

### Für Verhehelichte.

Wir die Gemeindeverwaltung der Stadt N.,  
im Gemeindeggerichtskreise N. des Amtes N. und Kan-  
tons Luzern, urkunden hiermit: daß der Vorwähler dieses  
N. N. verhehelicht mit N. N.  
Sohn des N. N. und der N. N.

ein wahrer Angehöriger unserer Gemeinde sey, de  
Wir, auf sein Verlangen, gegenwärtigen Heimat  
schein, auf Lebenszeit ausgestellt, zu dem Ende h  
ben ausfertigen lassen, damit er, falls er sich ausse  
halb unserer Gemeinde nicht mehr aufhalten woll  
oder könnte, mittelst desselben in diese zurückkehren  
und allda wieder in jenen Genuß eintreten könne  
welcher ihm, vor seiner Entfernung aus der Ge  
meinde, zugekommen war.

Zugleich legen Wir ihm, nach Inhalt der beste  
henden Gesetze, die Pflicht auf: sich, bey allenfalls  
erfolgendem Wittwenstande, ohne Unser Vorwissen  
und Unsere Bewilligung, nicht wieder zu verheirathen.

Auch verordnen Wir: daß der gegenwärtige Hei  
mathschein, auf sein erfolgtes Absterben, für seine  
allenfalls hinterlassende Wittwe und Kinder bey Uns  
erneuert werden soll.

Zu dessen mehrerer Beglaubigung haben Wir den  
gegenwärtigen Akt mit Unsern eigenhändigen, amtl  
ichen Unterschriften versehen.

Gegeben N. den 18

Namens der Gemeindeverwaltung;

N. N.

N. N.

N. N.

Für die Gemeindeverwaltung,

Der Schreiber N. N.

Die Richtigkeit des vorstehenden Aktes und der  
demselben beygesetzten, amtlichen Unterschriften, be  
zeugt N. den 18

Der Präsident des Gemeindegerechts N. N.

Der Gerichtschreiber, N. N.

# Heimathschein - Formular für das Innere des Kantons.

## Für Ledige.

Wir die Gemeindeverwaltung der Stadt **N.**,  
im Gemeindegerichtskreise **N.** des Amtes **N.** und  
Kantons Luzern, urkunden hiermit: daß d. Vor-  
weiser dieses **N. N.** ledigen Standes, des  
**N. N.** und der **N. N.**  
ein wahre Angehörige unserer Gemeinde sey, de  
Wir, auf Verlangen, gegenwärtigen Heimathschein  
auf Lebenszeit ausgestellt, zu dem Ende haben aus-  
fertigen lassen, damit, falls sich ausserhalb  
unserer Gemeinde nicht mehr aufhalten wollte oder  
könnte, mittelst desselben in diese zurückkehren, und  
allda wieder in jenen Genus eintreten könne, wel-  
cher ih, vor Entfernung aus der Gemeinde,  
zugekommen war.

Zugleich legen Wir ih, nach Inhalt der be-  
stehenden Gesetze, die Pflicht auf: sich, ohne Unser  
Vorwissen und Unsere Bewilligung, nicht zu ver-  
heirathen.

Zu dessen mehrerer Beglaubigung haben Wir den  
gegenwärtigen Akt mit Unsern eigenhändigen, amtli-  
chen Unterschriften versehen.

Gegeben **N.**

den

18

Namens der Gemeindeverwaltung;

**N. N.**

**N. N.**

**N. N.**

Für die Gemeindeverwaltung;

Der Schreiber, **N. N.**

Die Richtigkeit des vorstehenden Aktes und der demselben beigegebenen, amtlichen Unterschriften bezeugt, N. den 18

Der Präsident des Gemeindegerrichts; N. N.

Der Gerichtsschreiber, N. N.

## B e s c h l u ß ,

vom 25ten Weinmonat, 1809.

Die Heimathscheine für die Kantonsbürger ledigen und verehelichten Standes vor-  
schreibend, welche in's Ausland gehen.

Wir Schultheiß und Kleine Rätbe  
des Kantons Luzern;

Beschließen:

§. 1.

Von nun an sollen die Heimathscheine für solche Kantonsbürger, welche sich in einem andern Kanton schon aufhalten oder in einem solchen noch erst niederlassen wollen, — sie seyen ledigen oder verehelichten Standes, — nach folgender Vorschrift aus-  
fertigt werden.

§. 2.

Nach diesem Formular sollen auch diejenigen Heimathscheine, auf Verlangen, umgeändert und ausgestellt werden müssen, welche wirklich schon in andern Kantonen der Schweiz oder im Auslande sich aufhaltende Kantonsbürger besitzen würden.



## §. 3.

Die Legalisation solcher Heimathscheine erfolgt unmittelbar durch den Amtschultheiß und Staatschreiber, nachdem diese zuvor durch besondere, ihnen vorzulegende Zeugnisse sich der Zeit hinlänglich vergewissert haben werden, seit welcher die Person, für die der zu legalisirende Heimathschein ausgestellt worden ist, sich im Besitz des Kantons- und Schweizer-Bürgerrechts befindet.

## §. 4.

Diese Zeugnisscheine müssen von den Verwaltungsbehörden derjenigen Gemeinden förmlich ausfertigt seyn, in welchen ein solcher das Gemeindegürgerrecht besitzt, und haben, wo derselbe auch ausser dem Kanton Luzern noch in einem andern Kanton der Schweiz ein Bürgerrecht besitzen sollte, auch das Visa der Regierung eines solchen Kantons an sich zu tragen.

Die Zeugnisscheine selbst werden, nach erfolgter Legalisation, in das Staats-Archiv niedergelegt.

## §. 5.

Die Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer wird die verordneten Heimathscheine auf Stempelpapier abdrucken und jedem Gemeindegerrichte eine hinlängliche Anzahl solcher Abdrücke durch ihr Stempelbureau zum Gebrauch zustellen lassen.

## §. 6.

Für die Ausfertigung eines Heimathscheins nach gegenwärtiger Vorschrift wird die gleiche Gebühr be-

zahl, welche für die übrigen Heimathscheine durch den Regierungsbeschluß vom 9ten May 1806. festgesetzt worden ist.

## Heimathscheine für verheirathete Personen.

### Heimathschein für das Ausland.

Wir die Gemeindeverwaltung der <sup>Gemeinde</sup> Stadt N. N. im Gerichtskreise N. N. und Amtsbezirke N. N. des Kantons Luzern urkunden hiermit: daß der Vorweiser dieses N. N., seines Alters Jahre, Unser wahrer Gemeindegürger sey, und Wir ihn, als solchen, zu allen Zeiten anerkennen werden; daß auch seine Ehefrau, Namens N. N., auf gleiche Weise des Bürgerrechts Genössiin sey.

In Kraft dessen Wir die feyerliche Versicherung geben: daß besagter Unser Mitbürger, seine Ehefrau und alle seine Kinder unter allen Zeiten und Umständen in Unserer Gemeinde wiederum Aufnahme finden sollen.

Urkundlich dessen ist gegenwärtiges Zeugniß, nach hierorts gewohnter Uebung und Form, unterschrieben, besiegelt und ausgefertigt worden.

Gegeben N. den <sup>ten</sup> 18

Namens der Gemeindeverwaltung,

N. N.

N. N.

N. N.

Für die Gemeindeverwaltung  
der Schreiber, N. N.

## Heimathscheine für unverehelichte Personen.

### Heimathschein für das Ausland.

Wir die Gemeindeverwaltung der Stadt <sup>Gemeinde</sup> N. N., im Gemeindegerichtskreise N. N. und Amtsbezirke N. N. des Kantons Luzern, urkunden hiermit: das Vorweiser dieses N. N., ledigen Standes, Jahre alt, Unser wahre Gemeindegürger sey, und Wir ihn, als solchen, zu allen Zeiten anerkennen werden, mit der feyerlichen Versicherung: das besagter Unser Mitbürger zu allen Zeiten und Umständen in Unserer Gemeinde wiederum Aufnahme finden soll.

Mit der weitern Erklärung jedoch: das gegenwärtiger Schein nur zur Beförderung seines auswärtigen Aufenthaltes, und mit nichten zu dessen allfälliger Verheirathung ihm zugestellt worden; indem zu seiner Eheinssegnung eine besondere Einwilligung von Uns, durch die hiesige Hohe Regierung legalisirt, erforderlich ist.

Urkundlich dessen ist gegenwärtiges Zeugniß, nach hietorts gewohnter Uebung und Form, unterschrieben, besiegelt und ausgefertigt worden.

Begeben N. den            ten            18

Namens der Gemeindeverwaltung,

N. N.

N. N.

N. N.

Für die Gemeindeverwaltung  
der Schreiber, N. N.

Die Richtigkeit des vorstehenden Aktes und der  
demselben beygefügten, amtlichen Unterschriften bezeugt  
N. den ten 18.

Der Präsident des Gemeindegerechts, N. N.

Der Gerichtsschreiber, N. N.

Nebst angelegentlicher Empfehlung zu guter Auf-  
nahme und Angedehung respectiven Obrigkeitlichen  
Schuzes, beurkundet die Richtigkeit obiger Unterschrif-  
ten und Siegels, und daß vorgenannter N. N. Un-  
ser Kantonbürger und seit Jahren ein Schwei-  
zerbürger sey, unter Beydrückung des gewohnten  
Standes, Siegels,

Luzern, den

Der Amtschultheiß

N. N.

Für den Kleinen Rath

der Staatschreiber,

N. N.

**Beschluß**

## B e s c h l u ß

vom 1ten Weinmonat, 1806.

Ueber die Bedingungen zur Fertigung einer  
von einem Ausländer oder Bürger eines  
andern Kantons der Schweiz im Kan-  
ton Luzern erworbenen Liegenschaft.

Wir Schultzeiß und Kleine Räte  
des Kantons Luzern;

Beschliessen;

§. 1.

Bevor einem französischen Bürger eine im Kanton Luzern an sich gebrachte Liegenschaft zugefertigt werden kann, muß ein solcher vorerst der betreffenden Gerichtsbehörde, von welcher die Fertigung verlangt wird, nebst seinem ordentlichen Zeugniß als französischer Bürger, noch einen von der kompetenten Behörde seines Heimathortes ausgestellten und durch die französische Gesandtschaft in der Schweiz gleichfalls legalisirten Bewilligungssatt für diesen zu fertigenden Kauf vorweisen.

Demnach soll auch die Fertigung eines solchen Kaufes, mit Angabe der Daten, namentlich die Erklärung enthalten: daß dieselbe sowohl auf die eingelegte Zeugniß über das französische Bürgerrecht als auf die dieser beygelegene, vorgeschriebene Kaufsbewilligung erfolgt sey.

II. Bd.

G

## §. 2.

Allen übrigen Ausländern, welche weder französische Bürger noch Angehörige anderer Kantone sind, soll hingegen keine Liegenschaft zugestanden werden, es haben dann dieselben hinfür eine nahmentlich redende Bewilligung von dem Kleinen Rathe erhalten, und für sich aufzuweisen.

## §. 3.

Die Bürger aber anderer Kantone der Schweiz sollen den Angehörigen des Kantons Luzern durchaus gleich gehalten, und ihnen somit auch, ohne den Besitz und die Einlegung eines förmlichen, von ihrer betreffenden Heimathbehörde ausgestellten und sonach durch die dortige Kantonsregierung legalisirten Kaufheimathscheines, keine Liegenschaft zugestanden werden.

### Regierungs - Verordnung,

vom 16ten März 1804, und 7ten Hornung, 1806.

Die Einforderung des Kopf- oder Holzgeldes v. Angeseffenen mit Heimathschein betreffend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe  
des Kantons Luzern;

Verordnen:

## §. 1.

Es sollen, von nun an und auch in Zukunft, den auf Heimathschein Angeseffenen kein besonderes Kopf-

und Holzgeld, noch sonst eine besondere Auflage, unter was irgend für einem Vorwande, abgefordert werden dürfen, als di. durch das Gesetz vom 20ten May 1808. ausdrücklich festgesetzt ist.

§. 2.

Die Herren Amtmänner seyen aufgefodert: eine vorzügliche Aufmerksamkeit auf die unbedingte Vollziehung gegenwärtigen Regierungsbeschlusses zu halten, und die dagegen handelnden Gemeindeverwaltungen oder Beamten sogleich dem betreffenden Gemeindegerichte zur vorschriftsmäßigen Bestrafung zu verzeigen.

§. 3.

Zugleich seyen diejenigen in einer Gemeinde auf Heimathschein sitzenden Familien oder Partikularen, welche, ihres Aufenthaltes wegen, einer dieser Regierungsverfügung entgegenlaufenden Abgabe, — unter was immer für einer Benennung dieß geschehen sollte, — angehalten werden wollten, angewiesen: ihre dahierigen Beschwerden unverweilt dem betreffenden Herrn Amtmanne einzugeben.

§. 4.

Es seyen zu dem Gleichen auch diejenigen aufgefodert, welche aus der Ursache, weil sie mit derley auf Heimathschein sitzenden Personen ein Lehen abgeschlossen, einer solchen besondern Steuer unterworfen werden wollten.

§. 5.

Falls die betreffende Gemeindeverwaltung oder der betreffende Beamte der dießfalls erhaltenen Zurechtweisung

keine Folge leisten, und sich eines widersezlichen Ungehorsames schuldig machen sollte, oder falls das Gericht die ihm verzeigten Fehlbaren nicht sogleich abstrafen würde; so wird der Herr Amtmann hiervon auf der Stelle dem Kleinen Rathe, zur weitem Verfügung, vollständige Kenntniß geben.

## §. 6.

Diejenigen Gemeindeverwaltungen oder Beamten, welche derley widerrechtliche Abgaben bezogen hätten, seyen aufgefordert: dieselben, ohne mindesten Abzug und Kosten, denjenigen zurückzuerstatten, welche sie hatten bezahlen müssen.

## G e s e t z,

vom 10ten Hornung, 1804.

Das verlorne Gemeindebürgerrecht, wegen  
Heirathen mit Fremden, betreffend.

Wir Schultheiß, Kleine u. Große Rätthe  
des Kantons Luzern;

B e r o r d n e n :

## §. 1.

Es seyen bloß diejenigen durch das Dekret vom 19ten April 1800., welches dahin lautet: „daß alle  
„diejenigen helvetischen Bürger, die ihr Gemeinde-  
„bürgerrecht verloren haben, weil sie sich mit Ange-  
„hörigen von andern Gemeinden verheirathet haben,



„ohne bey der ihrigen die bestimmte Summe hinterlegt zu haben“, wieder in ihr voriges Gemeindebürgerrecht eingesetzt, welche:

- a.) persönlich dasselbe, vermöge ältern Verordnungen, verloren haben, weil sie, bey ihrer Berechtigung mit einer Angehörigen aus einer andern Gemeinde, die erforderlichen Werbemittel nicht ihrer Gemeinde hinterlegt haben, und dann
- b.) diejenigen Kinder, deren Väter sich in dem obgemeldten Falle befunden haben, und seit der Bekanntmachung des mehrgenannten Dekrets gekorben sind.

## §. 2.

Den im vorigen Artikel begriffenen Personen wird hiermit gestattet: in Zeit von sechs Monaten, von der Publikation des gegenwärtigen Beschlusses an, sich um die Wiedererhaltung ihres Gemeindebürgerrechts bey der Polizeykammer des Kleinen Rathes zu melden.

Nach Verfluß dieser Zeit aber soll ihnen die Wohlthat des obigen Dekrets, welches alsdann seine gesetzliche Kraft verlieren wird, nicht mehr zuerkannt, noch ihnen einiges Recht darüber gehalten werden.

## Bischöfliche Verordnung

vom 10<sup>ten</sup> Christmonat, 1804.

### Ueber die Eheverlöbniße.

Des Hochwürdigsten Fürsten, und Heren Herrn  
-Karl Theodor, Erzbischofen des Heil. Stuhls  
zu Maynz, des Heil. Röm. Reichs Erzkanzlers  
durch Germanien, und Churfürsten, Bischofen  
zu Worms, und Konstanz, des Heil. Röm.  
Reichs Fürsten &c.

Wir zu den Geistlichen Sachen verordneter  
Bikarius Generalis &c.

Die vielfältige Erfahrung hat längst erwiesen, daß die, ohne gesetzliche Formalitäten und ohne Zeugen, eingegangenen Eheverlöbniße sehr oft die Spuren der Uebereilung tragen, die Partheyen sehr leicht in verwickelte Prozesse führen, und mancherley Nachtheile für das sittliche Wohl, für die häusliche Ordnung und für das Glück der Ehen veranlassen.

Das Bischöfliche Ordinariat sieht sich daher, im Einverständniß mit der hohen Regierung des Kantons Luzern, durch heilige Pflichten aufgefordert, der Willkühr und Leichtsinngigkeit in Abschließung der Ehesprechen, durch Feststellung gewisser Erfordernisse zu ihrer rechtlichen Gültigkeit, bestimmte und heilsame Schranken zu setzen, und in dieser Absicht für die Bisthums-Angehörigen des Kantons Luzern Nachsehendes zu verordnen:

**E r s t e n s.** In Zukunft wird kein gemachtes Eheversprechen als bindend anerkannt, als welches bey den feyerlichen Sponsalien vor der Verheirathung im Pfarrhause, in Gegenwart des rechtmäßigen Pfarrers und der gewöhnlichen Zeugen, deren wenigstens zwey seyn sollen, gemacht worden ist. Jedes Eheversprechen, bey welchem eines dieser Erfordernisse nicht beobachtet worden ist, bleibt künftig ohne verbindliche Kraft, und wird vor Gericht für nicht geschlossen angesehen.

**Z w e y t e n s.** Weil nur solche feyerliche Sponsalien die Verbindlichkeit zur Ehe nach sich ziehen; so soll eine, auf vorherige Zusicherung der Ehe, geschehene Schwächung oder Schwängerung kein Recht und keine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe begründen.

**D r i t t e n s.** Eben deswegen soll auch, wenn, in Folge eines vor oder ausser den Sponsalien gemachten Eheversprechens, eine Parthey der zu verlobenden Personen durch Ausgaben mit Essen und Trinken, oder durch Einkaufung von Kleidungsstücken und andern Effekten, die auf die Hochzeit Bezug haben, oder durch Vorbereitungen auf die Hochzeitfeier in Schaden kommt, dieselbe den Schaden selbst tragen, und es soll weder bey geistlichen noch weltlichen Gerichten hierüber eine Klage Statt haben.

**V i e r t e n s.** Kinder, die ein förmliches Eheversprechen eingehen wollen, sie mögen noch unter der älterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt stehen oder nicht, sind verbunden: ihre Aeltern vorher deßhalb zu begrüßen.

Wenn die Aeltern nicht selbst zum Pfarrer kommen, und ihm die geschehene Begrüßung anzeigen, oder wenn der Pfarrer nicht aus andern Umständen auf die Zufriedenheit der Aeltern mit völliger Sicherheit schliessen kann; so sollen die Kinder einen Sch. in von den Aeltern mit sich bringen: daß sie diese begrüßt haben.

Widrigensfalls soll der Pfarrer sie abweisen, wenn sie vor ihm ein Eheversprechen schliessen wollen.

**Fünftens.** Wenn die Aeltern ihren mündigen oder großjährigen Kindern förmlich die Einwilligung zur Verheirathung verweigern würden, und der Ortspfarrer durch angemessene Vorstellungen sie nicht zum Jawort bereden könnte; so würde, auf geschehene Anzeige, das Bischöfliche Kommissariat die verweigernden Aeltern vorberufen, und sie zur Einwilligung zu vermögen suchen.

Bei andauernder Verweigerung solcher Aeltern soll die eheliche Einsegnung, ungeachtet aller Einwendungen, dennoch ihren Fortgang haben; aber erst in Monatsfrist nach geschehener Vorladung der Aeltern an das Bischöfliche Kommissariat, von welchem auch ein solcher beharrlicher Weigerungsfall dem Kleinen Rathe soll angezeigt werden.

**Sechstens.** Zu der Gültigkeit eines Eheversprechens minderjähriger Personen, nämlich: der Jünglinge, die das zwanzigste, und der Mädchen, die das achtzehnte Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt haben, wird erfordert: daß sie die Einwilli-

ligung der Aeltern oder der Vormünder einholen, und sich darüber bey ihrem Pfarrer ausweisen sollen.

In dem Falle, daß die Aeltern oder die Vormünder ihre Einwilligung verweigern, der Sohn oder die Tochter aber sich durch diese Verweigerung gekränkt glaubt, ist ihnen gestattet: sich durch den Ortspfarrer an das Bischöfliche Commissariat zu wenden, und die Untersuchung der Sache zu verlangen.

Findet das Bischöfliche Commissariat, nach geschehener Einvernehmung der Aeltern oder Vormünder, daß ihrer Weigerung Eigennuß, Habsucht, Vorurtheile, blinder Eigensinn oder andere unlautere Triebfedern und nichtige Bewegursachen zum Grunde liegen; so wird dasselbe die Aeltern oder Vormünder zur Ertheilung der verweigerten Einwilligung auffordern, und durch ernstliche Vorstellungen sie zu erreichen suchen.

Bey dennoch fortgesetzter Weigerung wird das Bischöfliche Commissariat die Sache dem Kleinen Rathe vortragen, welcher darüber, als eine bürgerliche Sache, rechtlich entscheiden wird.

In dem Falle, wenn minderjährige Kinder oder Pflegkinder von ihren Aeltern oder Vormündern, sey es durch Ueberredung oder durch Zwang, Drohungen und dergleichen, zu einer Heirath genöthiget werden wollten, und sie sich widersetzen zu müssen glaubten, sollen sie ebenfalls durch den Ortspfarrer mit geziemenden Vorstellungen sich an das Bischöfliche

Kommissariat wenden können, welches die Sache, wenn es die Aeltern oder Vormünder nicht durch Vorstellungen von ihrem Verlangen abzubringen vermag, dem Kleinen Rathe zum Schutz solcher Kinder oder Pflégkinder vorlegen soll.

**S t e b e n t e s.** Nur, wenn nach gemachten Evon-  
fällen beim Pfarrer, ein Theil zurückgehen will, kann eine Klage über ein Eheverlöbniß bey dem Bischöf-  
lichen Kommissariate Statt haben.

Wenn diese Stelle ein solches Eheversprechen, aus  
Bischöflicher Vollmacht, wieder aufhebt; so soll in  
einem, mit den Gründen versehenen Rezeß an die  
Partheyen bestimmt werden, welchem Theile eine Ge-  
nugthuung oder Entschädigung gebühre, welche so-  
dann die Zivilbehörde, der es zukömmt, den Zustand  
der zeitlichen Mittel der verurtheilten Parthey zu un-  
tersuchen, begründet auf das geistliche Urtheil und  
mit gänglicher Rücksicht darauf, der bekränkten zuspre-  
chen und verschaffen wird.

**A c h t e n s.** Das Eheversprechen und die prie-  
sterliche Einsegnung dürfen niemals an einem und  
demselben Tage geschehen, ausgenommen in höchst  
wichtigen und dringenden Fällen, mit Erlaubniß des  
bischöf. Kommissariats; und es soll das Eheversprechen  
der dreymaligen Verkündigung jedesmal vorangehen.

Für den Fall, daß beyde Theile, oder auch nur  
ein Theil die Jahre der Mündigkeit noch nicht erreicht

haben, wird eine Bedenkzeit von acht Tagen festgesetzt, binnen welcher Frist jeder von beyden Theilen zurückgehen kann.

Erst nach Verfluß dieser Bedenkzeit gewinnt das Ehesprechen vollkommen verbindliche Kraft.

**K e n n t e n s.** Diese Verfügung über die Eheschließung, welcher der Große Rath des Kantons Luzern seine gesetzliche Bestätigung ertheilt hat, soll mit dem Aschermittwoch des Jahres 1805. in Kraft ergehen, vorher aber überall durch die Herren Pfarrer verkündet, und in einer Predigt oder Christenlehre saglich erklärt werden.

Deses, das Verkünden der Verordnung und die Erklärung darüber, soll in Zukunft jährlich zwey Mal, und zwar in der Advents- und in der Fastenszeit wiederholt werden.

(L. S.) Ignaz Heinrich Freyherr von Wessenberg,  
geistlicher Regierungspräsident und Generalvikar.

Vorstehender Verordnung hat der Große Rath des Kantons Luzern unter'm 28. Christmonat 1804. seine Landesherrliche Genehmigung ertheilt.

## G e s e t z,

vom 14ten April, 1804.

### Das unelingschränkte Heirathen betreffend.

Wir Schultheiß, Kleine u. Große Rätbe  
des Kantons Luzern;

B e r o r d n e n :

§. 1.

Die Herren Pfarrer sollen in Zukunft keine Ehe zusammengeben, vor Empfang eines schriftlichen Zeugnisses der betreffenden Gemeinde- oder Steuer-Brief-Vorsteher, wodurch bewiesen werden muß: daß die Brautleute den hiernach folgenden Beitrag an die Armenkassa des Bräutigams Heimathortes abgegeben haben.

§. 2.

Dieser Beitrag ist für Brautleute, wenn beide aus dem Kanton gebürtig, auf zwey und dreyßig Franken, wenn aber die Braut keine Kantonsbürgerin ist, auf vier und sechsßzig Franken gesetzt, und wird zu gleichen Theilen bezahlt.

§. 3.

Die von diesen Beiträgen herfließenden Gelder können sogleich zum Unterhalte der Armen und Waisen verwendet werden.

§. 4.

Die Gemeinde- oder Steuer-Brief-Vorsteher dürfen die Abnahme der besagten Beiträge und folglich das daheringe schriftliche Zeugniß nur solchen Personen verweigern, welche entweder aus den Spend-



und Armenämtern erhalten werden, oder der Führung eines erwiesenen, verschwenderischen und unsittlichen Lebenswandels beschuldigt sind, und daher kein Dienstzeugniß von einem rechtschaffenen Manne aufweisen können.

§. 5.

Die über eine solche Weigerung entstehenden Beschwerden können an den Kleinen Rath gebracht werden, welcher, nach vernommenen gegenseitigen Vorstellungen, mit Hinsicht auf jeden besondern Fall, über die Zulässigkeit der Heirath entscheidet.

§. 6.

Durch Eingehung einer gegen diese Vorschrift laufenden Ehe macht man sich fremd.

## B e s c h l ü s s e ,

vom 9ten May 1806, 13ten Märzmonat, 1807. und 7ten Brachmonat, 1809.

Einschränkung der Eheinssegnungen für Kantonsbürger, Nichtkantonsbürger, Ausländer und Militärs, nebst Festsetzung daheriger Strafen gegen dießfällige Aufserachtsetzungen.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe  
des Kantons Luzern;

B e r o r d n e n :

§. 1.

Den Herren Warherren sey gänzlich untersagt: die Ehe eines Kantonsbürgers einsegnen zu dürfen,

wenn ihnen nicht vorerst durch den Bräutigam ein schriftliches Zeugniß, von Seite des betreffenden Gemeinde-, oder Steuerbriefsvorstehers ausgestellt, vorgelegt werden sollte, wodurch förmlich bewiesen wird: daß dieser einerseits den durch den §. 2. des Gesetzes vom 14ten April 1804., für Brautleute bestimmten Beitrag in die Armenkasse seiner Heimgemeinde erlegt habe, und daß er andererseits die, nach Inhalt des §. 123. des Militärgesetzes vom 23sten April 1806, verordnete, ordonanzmäßige Militärkleidung und Bewaffnung besitze.

Wären aber unter diesen Kantonsbürgern sogenannte Eingetheilte begriffen; so müssen dieselben, neben vorstehender Zeugniß, gemäß dem §. 6. Litt. c. des Gesetzes vom 26ten Weinmonats 1804., noch mit einer förmlichen, von dem Kleinen Rathe ausgestellten Ehebewilligung versehen seyn.

### §. 2.

Vorgedachte Zeugnisse sollen, nebst den erforderlichen Unterschriften der attestierenden Gemeindeverwaltung, noch nebenhin mit jener des Präsidenten und des Schreibers und dem Siegel derjenigen Gerichtsstelle versehen werden, inner deren Bezirk eine solche Gemeindeverwaltung eingegrenzt liegt.

### §. 3.

Den betreffenden Herren Pfarrerherren sey es demnach gänzlich untersagt: Die Ehe eines Kantonsbürgers einzusegnen, wenn die Brautleute sich nicht mit den nach der vorstehenden Vorschrift beglaubigten Zeugnissen förmlich ausweisen können.

## §. 4.

Nichtkantonsbürger oder Ausländer, — es mögen diese im Kanton angesiedelt seyn, in demselben Hofs wohnen oder ihn auch nur durchreisen, — dürfen keineswegs ehelich zusammen gegeben werden: wenn sie nicht von dem Kleinen Rathe ausgestellte, förmliche Ehebewilligungszeugnisse für sich aufweisen können.

## §. 5.

Diese Bewilligungen können aber erst dann erhalten werden: wenn der betreffende Nichtkantonsbürger oder Ausländer durch ordentliche, von seiner Landeshoheit wenigstens visirte Zeugnisse hinlänglich darthun kann: daß er das vollkommene Recht besitze, sich unbedingt zur Ehe begeben zu dürfen.

Diese Zeugnisse müssen überhin bey den Ausländern solcher Staaten, welche bey der schweizerischen Eidsgenossenschaft Abgesandte u. s. w. halten, von diesen legalisirt seyn.

## §. 6.

Alle diejenigen, welche sich der Nichtbefolgung gegenwärtiger Verordnung, auf was immer für eine Weise, schuldig machen würden, sollen ihrer Stellen entlassen und für den Nachtheil, welcher hierdurch dem Kanton oder einzelnen Gemeinden desselben zufließen würde, noch nebenhin persönlich belangt werden.

## §. 7.

Den Gemeindevorgesetzten und Steuerbriefbeamten liegt die Beaufsichtigung der genauen Handhabung derselben vorzüglich ob.

## §. 8.

Unter der im §. 6. gegenwärtiger Verordnung angedroheten Strafe, soll ebenfalls keine Ehe eines wirklich in Kriegsdiensten stehenden Militärs, — sey dieser ein Kantonsangehöriger, ein Bürger eines andern Kantons oder ein Fremder, im Kanton angesessen oder in demselben sich bloß auf Werbung befindend oder sonst aufhaltend, — anders als gegen Vorweisung eines förmlichen Ehebewilligungszeugnisses, von Seite des Kleinen Raths, eingesegnet werden können.

## §. 9.

Diese hohe Bewilligung kann aber erst dannzumal erhalten werden: wenn der betreffende Militär, — in so fern er nicht im Dienste des Kantons selbst stehet, — bey Standeskompagnien oder Truppen anderer Kantone, von der betreffenden Kantonsregierung; bey ausländischen Diensten aber von dem obersten Befehlshaber des Korps, bey welchem er dient, und wäre ein solcher als Untergeordneter für die Werbung angestellt, von seinem Werbungs-Chef eine schriftliche Zeugnis vorweisen kann, wodurch in seine vorhabende Ehe förmlich eingewilliget wird.

Stünde hingegen ein solcher Militär, welcher ein Nichtkantonsbürger oder Ausländer wäre, im Dienste des Kantons selbst; so hat derselbe sich ganz nach den im §. 5. dieser Verordnung enthaltenen Anordnungen zu benehmen.

Gesetz,

---

**G e s e t z e ,**

vom 26ten Weinmonat, 1804, und 18ten April, 1810.

**Die Eintheilung der heimathlosen Personen betreffend.**

---

**Wir Schultheiß, Kleine u. Große Rätthe  
des Kantons Luzern;**

**B e r o r d n e n :**

**§. 1.**

Alle jene, die von dem Kleinen Rathe auf die Liste der Einzutheilenden gebracht worden sind, sollen durch denselben auf folgende Weise vertheilt werden: als der Stadtgemeinde zwey und zwanzig, den übrigen Gemeinden des Kantons nach der Mediationsakte in vier Ämter, nämlich: Sursee, Willisau, Hochdorf und Entlebuch, eingetheilt, für jedes derselben zwey und dreyssig Personen.

**§. 2.**

Bei dieser zu machenden Eintheilung soll der Kleine Rath die Verschiedenheit der Umstände dieser Leute, in Beziehung sowohl auf das Alter, Vermögen und Bedürfnisse derselben, als auf ihr Geschlecht, wie auch auf die Verheirathung, nicht ausser Acht setzen, folglich sie auf nachstehende Weise rubriziren und nach dem im §. 1. festgesetzten Maßstabe, jeden der nachfolgenden Klasse insbesondere vertheilen.

**§. 3.**

Den Herren Amtmännern liegt ob: sobald sie das Verzeichniß der in den Gemeinden bemeldter ver-

II. Bd. S

fassungsmäßigen Aemter einzutheilenden Personen erhalten haben werden, von jeder Gemeinde oder Steuerbriefe ihres Amtes einen Ausgeschossenen, der von seiner Gemeinde oder Steuerbrief dazu erwähnt und bevollmächtigt werden soll, vor sich zu berufen, und mit denselben die Eintheilung zu bewerkstelligen. Nebenhin sollen die Amtmänner und Ausgeschossenen auch gleichfalls Rücksicht auf die Größe der Gemeinde oder Steuerbriefe, ihren Vermögenszustand und auf die wirkliche Last ihrer Armen nehmen.

#### §. 4.

Sollte dann die einte oder andere Gemeinde Gründe zu haben glauben, gegen die Anzahl der ihr zugetheilten Personen sich beschweren zu können; so hat dieselbe an den Kleinen Rath sich zu wenden, der, nach Einsicht der deswegen von dem betreffenden Herrn Amtmanne einzugebenden Vermeinung, ihre Beschwerden untersuchen und endlich darüber entscheiden soll.

#### §. 5.

Diese Eingetheilten haben keinen Anspruch auf irgend ein Recht in einer Gemeinde als, im unvermögenden Falle; auf jenes einer Unterstützung zu machen. Hingegen sind jene derselben, die Vermögen besitzen, verbunden: alle Staats- und Gemeindelasten, wie ein Gemeindegürger, auszuhalten. Dieselben sollen, so lange sie sich nicht in einer Gemeinde eingekauft haben werden, ebenfalls kein Aktivbürgerrecht ausüben dürfen.

## §. 6.

Die auf diese Weise Eingetheilten sollen sich, bey Strafe der Landesverweisung, nicht eher verheerathen dürfen, als sie:

- a. in einer Gemeinde des Kantons sich werden verbürgert, oder
- b. die Bewilligung der Gemeinde, in welche sie eingetheilt sind, dazu erhalten haben.
- c. Im Falle aber ein solcher sein zwey und zwanzigstes Jahr zurückgelegt hätte, Zeugnisse sowohl von seinen Ortsvorgesetzten, als von dem Meister, unter welchem er steht, wodurch seine gute Auf- führung und Treue bewiesen werden, vorlegen könnte, und sich verheerathen wollte; so hat derselbe sich deshalb an den Kleinen Rath zu wenden, der, nach Einholung eines von der Gemeinde des Bittstellers einzugebenden Gutachtens, dessen Ansuchen bewilligen oder verwerfen wird.

## §. 7.

Dieserigen Personen, welche von der ehemaligen Regierung in die Aemter oder in mehrere Gemein- den oder Steuerbriefe eingetheilt worden sind, oder auf eine solche Eintheilung Ansprüche zu machen hätten, sollen von den Ausgeschlossenen dieser betreffen- den Gemeinden oder Steuerbriefe, bey ihrem deshalb zu habenden Zusammentritt, nunmehr ein für allemal unter jene Gemeinden oder Steuerbriefe, in welche sie eingetheilt worden waren, vertheilt werden.

## §. 8.

Diese solcher Gestalt Eingetheilten haben, wenn sie sich verehelichen wollen, die gleichen Bedingungen, unter denen die Verheirathung der Neueingetheilten bewilliget wird, zu erfüllen; stehen, in Hinsicht der politischen und Gemeindegerechte, mit denselben im gleichen Verhältnisse, und haben die nämlichen Beschwerden vermögensfalls auszuhalten.

## §. 9.

Jede Gemeinde ist verpflichtet: von allen jenen, die keine Kantonsbürger sind, und in ihrem Gemeindebezirk sich aufhalten oder dienen wollen, einen nach Vorschrift des Beschlusses vom 25ten Weinmonat 1809. ausgestellten Heimathschein zu fordern. Im unterlassenden Falle fallen alle, die ohne Hinterlegung eines solchen Heimathscheins geduldet, und deren eigentliche Heimath nicht mehr gefunden, und die ebenfalls nicht als Vagabunden könnten angesehen werden, derselben Gemeinde anheim.

Die Gemeinde oder der Steuerbrief hat aber deßhalb den Regreß auf jene Bürger, welche künftighin solchen Leuten einen Aufenthaltort einräumen, und sie den Gemeindevorstehern nicht anzeigen würden; und dieselben sollen nebenhin dem betreffenden Gemeindegerrichte zur Strafe übergeben werden.

Die Handwerksgefelln sollen auf eine förmliche Kundschaft oder Zeugsame so lange in einer Gemeinde verbleiben können, als sie ledigen Standes seyn und als Gesell bey einem Meister stehen werden.



## §. 10.

Der Kleine Rath soll nicht an die im §. 1. vorbestimmte Anzahl der Einzutheilenden gebunden seyn, sondern derselbe wird diese, im Falle sie sich seit dem Untersuche jener Eintheilung vermehrt oder vermindert hätte, für jedes Amt und die Gemeinde Luzern, nach dem angenommenen Maßstabe bestimmen.

## §. 11.

Die Herren Amtmänner haben ein pünktliches, nahmentliches und unständliches Verzeichniß der jeder Gemeinde oder Steuerbriefe in ihrem Amte eingetheilt wordenen Personen zu verfertigen, und dasselbe kopiaaliter dem Kleinen Rathe zur Aufbewahrung einzusenden.

## §. 12.

Beyneben ist keiner Gemeinde benommen, den bey ihr Eingetheilten das Heimathrecht zu suchen.

## §. 13.

Ebenfalls ist den Gemeinden überlassen über die Art der Verpflegung der ihnen auf diese Weise Zugesheilten, besondere Reglements, auf Ratifikation des Kleinen Rathes hin, zu entwerfen.

## §. 14.

Die Vollziehung gegenwärtiger Verordnung sey dem Kleinen Rathe übertragen.

## B e s c h l u ß ,

vom 11ten Heumonate, 1803.

Die neuerliche Eutheilung der Heimathlosen  
auf die Gemeinden des Kantons, auf  
Wohlverhalten hin, anordnend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe  
des Kantons Luzern;

B e r o r d n e n :

§. 1.

Die Vertheilung der bereits auf die Kantons-Eintheilungsliste getragenen Heimathlosen in die verschiedenen Gemeinden inner dem Kanton hat, unter Aufsicht und Leitung der Amtmänner, nach Vorschrift des Gesetzes vom 26ten Weinmonat 1804, vor sich zu gehen.

§. 2.

Bey Anlaß dieser zu machenden Vertheilung und zwar, mit Rücksicht auf den §. 7. des ebenerwähnten Gesetzes, soll auf gleiche Weise auch die Austheilung auf die Gemeinden inner jedem politischen Bezirke des Kantons derjenigen Personen vorgenommen werden, welche schon bey der ehemaligen Regierung in die damaligen Ämter, in mehrere Gemeinden oder Steuerbriefe zugleich eingetheilt worden waren.

## §. 3.

Ueber diese Verhandlungen haben die Amtmänner umständliche Verbalprozesse im Doppel abzufassen, welche, nebst ihnen, von den der Vertheilung amtlich benegewohnten Ausgeschossenen der Gemeinden und Steuerbriefe unterzeichnet werden sollen, und in welchen jeder der Einzuthellwordenen mit seinem Vor- und Geschlechtsnahmen, so wie die Gemeinde, welcher er nunmehr, in Folge der vorgegangenen Vertheilung, zugefallen wäre, bestimmt angegeben seyn muß.

## §. 4.

Das eine Doppel dieser Verbalprozesse bleibt im Archive des Amtmanns, das andere hingegen wird durch diesen beförderlich der Regierung zugestellt; und die Gemeinden, welchen ein Einzuthellender zugefallen wäre, erhalten hierfür einen ordentlichen Auszug aus demselben.

## §. 5.

Die einseitigen Duldungsscheine, welche zur Zeit den Einzuthellenden ausgefertigt worden sind, sollen, nach vorhergegangener Eintheilung dieser in eine Gemeinde des Kantons, denselben durch die Vorgesetzten derjenigen Gemeinde, welcher sie zugetheilt worden, abgenommen und dem Amtmanne zugestellt werden, der sie sogleich vernichten wird.

Von da an seyen dann auch alle zur Zeit ausgefertigten Duldungsscheine als ungültig erklärt, und diese sollen weder von den Zivil-, noch den Polizey-Beamten und Bediensteten mehr geachtet werden.

### §. 6.

Die Wohlthat der Eintheilung werde den Einzutheilenden nur unter folgenden, unerläßlichen Bedingungen zu Theil:

- a.) Daß jeder derselben sich nicht anders als nach Vorschrift der Gesetze und Regierungs-Verordnungen verheheliche, und
- b.) Daß, so wie die schon früher Eingetheilten, nur auf Wohlverhalten hin, eingetheilt worden sind, auch die gegenwärtig Einzutheilenden die ihnen angediehene Eintheilung nur auf so lange zu genießen haben sollen, als sie sich dieser landesväterlichen Guld würdig bezeugen werden.

### §. 7.

Die Gemeindeverwalter haben jedem der ihnen zu Theil werdenden Einzutheilenden vorstehenden Beschuß, zu seinem Verhalt, vorzulesen.

### §. 8.

Die Amtmänner seyen mit dessen Vollziehung, Handhabung und Unsere Zivilkammer mit allen weitern Anordnungen, welche jene allenfalls noch erheischen dürfte, beauftragt.

## G e s e t z,

vom 18ten Hornung, 1804.

### Die Organifazion des Gesundheitsraths für den Kanton Luzern enthaltend.

Wir Schultheiß, Kleine u. Große Rätthe  
des Kantons Luzern;

B e r o r d n e n :

#### I.

#### Gesundheitsrath.

Die Obforge für die öffentliche Gesundheitspflege für Menschen und Thiere ist einem Gesundheitsrathe übergeben, welcher, durch Handhabung zweckmäßiger medizinischer Polizeiverordnungen, sowohl für die Erhaltung der allgemeinen Gesundheit wachet, als durch strenge Ausübung einer guten Medizinalordnung forget, daß die verlorne, mittelst unterrichteter Medizinalpersonen, wieder könne erlangt werden.

#### II.

#### Besetzung desselben.

Der Gesundheitsrath soll bestehen: aus

- 1.) dem Kommissarius des Kleinen Rathes.
- 2.) dem Direktor des Medizinalwesens.
- 3.) dem Stadtphysikus des Amtes Luzern.
- 4.) dem Landphysikus des Amtes Luzern.
- 5.) dem Aufseher der Medizinalkasse.
- 6.) dem Sekretär.
- 7.) dem ältesten der jeweiligen Aerzte der Stadt.

Der Kommissarius des Kleinen-Raths hat, zum Ansehen und Unterstützung dieses wichtigen Dikasteriums, den Vorsitz bey demselben; sorget für die Thätigkeit desselben; wachet, daß keine Gegenstände in Berathung gezogen werden, die nicht hlerher gehören, und, obwohl er kein Stimmenrecht hat; so kann er jedoch über die zu verhandelnden Gegenstände seine Meinung äußern.

Der dirigirende Arzt des Kantons hat die Aufsicht über das ganze Medizinalwesen; er empfängt alle eingehenden Schreiben an dieses Dikasterium; hält ein Protokoll über die zu verhandelnden Gegenstände; bringt dieselben in Berathung, oder wählt die Mitglieder einer Kommission oder eines Augenscheins, aus dem Mittel des Sanitätsraths, wenn derselbe obige erkennt hat.

Er unterzeichnet alle abgehenden Akten, Beschlüsse und Briefe, zu welchem Ende ihm ein eigenes, für den Sanitätsrath bestimmtes Siegel anvertraut ist; er wachet ferners: daß sowohl die Mitglieder dieses Raths als die in den Aemtern angestellten Medizinalpersonen ihre Pflichten erfüllen.

Im Falle einer Krankheit, Abwesenheit oder Anhäufung der Geschäfte, übernimmt der Stadtphysikus die Leitung derselben, oder theilt sie mit dem dirigirenden Arzte.

Die beyden Physici des Amts Luzern besorgen insbesondere die Geburts-, und Sterbelisten, so wie die Krankenlisten, zur Kenntniß der bestehenden

**Bevölkerung, und dem allgemeinen Zustande der Gesundheit, welche sie von halb zu halb Jahren dem Sanitätsrathe vorlegen.**

**Der Aufseher über die Medicinalkasse führt Rechnung über die Einnahme und Ausgabe derselben, welche er am Ende jeden Jahres dem Sanitätsrathe zur Einsicht vorlegt, und die alle zwey Jahre dem Kleinen Rathe soll eingegeben werden.**

**Der Sekretär besorgt die allfälligen Beschlüsse, Gutachten u., welche medizinische Kenntnisse erfordern, und hat die Aufsicht über die Protokolle und Schriften des Sanitätsraths.**

**Dem Sanitätsrathe steht frey: in wichtigen Sanitäts- oder Medicinalgeschäften, auch wenn es um Veterinar-Angelegenheiten zu thun ist, die Sitzung mit zwey Ehrenmitgliedern zu vermehren, und zwar im ersten Falle mit zwey erfahrenen Aerzten oder Wundärzten, im letzten Falle mit einem gutunterrichteten Viehärzte.**

**Obige fünf Mitglieder des Sanitätsrathes aber sollen, wo möglich, promovirte Aerzte oder doch in allen Theilen der Arzt- und Wundärzten-Wissenschaft wohl unterrichtete und geübte Männer seyn.**

**Der Kleine Rath wird diesem Dikasterio, zur Führung der Korrespondenz und der Protokolle u., einen Sekretär aus seiner Kanzley und, zur Bedienung, einen Abwart zuordnen, welcher letzte in Geschäften des Sanitätsraths mit einem Schilde des Standes**

versehen seyn soll: imgleichen soll er diesem Rathe einen anständigen Ort zu seinen Sitzungen und zum Aufbewahren seiner Protokolle und Schriften anweisen.

Die Wahl obiger fünf Mitglieder des Sanitätsraths hängt das erste Mal unmittelbar von dem Kleinen Rathe ab: in der Folge wird, bey erledigter Stelle, der Sanitätsrath, durch eine medizinische Unterredung, die Fähigkeiten der Kompetenten zu dieser Stelle prüfen, und dem Kleinen Rathe das Resultat einsenden, welcher aus den Fähigen diesen Platz besetzen wird.

Die Stelle eines dirigirenden Arztes und die der Physici des Amtes und der Stadt Luzern werden von dem Kleinen Rathe besetzt; so wie hingegen der Sanitätsrath die Stelle eines Aufsehers der Medizinalkasse und des Sekretärs aus seinem Mittel besetzt.

Bei der ersten Sitzung werden sämtliche Mitglieder, so wie in Zukunft jedes neueintretende Mitglied, von dem Kleinen Rathe beeidigt; der von dem Kleinen Rathe zugeordnete Sekretär und Weibel aber sollen von dem Sanitätsrathe beeidigt werden.

### III.

#### Sitzungen des Sanitätsraths.

Alle Wochen soll der Sanitätsrath sich einmal zu einer bestimmten Zeit versammeln, um entweder eingeleitete Geschäfte zu besorgen, oder nöthige mediz.



jinische Polizeygesetze oder Verbesserungen in der Medizinalordnung zu entwerfen, wobey jedes Mitglied, unter einer von dem Kleinen Rathe zu bestimmenden Strafe zu Händen der Medizinalkaffe, ohne Erlaubniß des dirigirenden Arztes, nicht wegbleiben darf, welche derselbe nur in dringenden Fällen zu ertheilen hat.

Wenn die Wichtigkeit eines Geschäftes augenblickliche Berathungen des Sanitätsraths erfordert; so soll der dirigirende Arzt auch außerordentliche Sitzungen zu halten, befugt seyn: findet er aber, daß ein Gegenstand durch ein Zirkular könne beseitigt werden; so sollen die Mitglieder gehalten seyn: ihr schriftliches Votum in Zeit von zwey Stunden dem Gegenstande beuzusetzen, und dasselbe ihrem folgenden Assessor zuzusenden, und zwar ebenfalls unter obiger Verantwortlichkeit.

Die in den Versammlungen vorkommenden Gegenstände werden gemeinschaftlich in Berathung gezogen, und jedes Mitglied soll seine Meynung darüber voröffnen.

Stimmenmehrheit entscheidet, so wie jeder seine Stimme offen und mit Anstand vor der ganzen Versammlung zu geben gehalten ist. Sollten die Stimmen über einen Gegenstand auf zwey Seiten gleich getheilt seyn; so hat die Meynung das Uebergewicht, welcher der dirigirende Arzt befällt: entsteht bey einer sehr wichtigen Sache, besonders über einen Entwurf eines medizinischen Polizeygesetzes, eine Stimmengleichheit; so kann der dirigirende Arzt beyde Vota mit ihren Gründen dem Kleinen Rathe zum Entscheide vorlegen.

Glaubt ein Mitglied des Sanitätsraths durch genügsame Gründe von der Wichtigkeit und Gründlichkeit seiner Meynung überzeugt zu seyn: so soll der Sanitätsrath dieselbe mit allen ihren Gründen zu Protokoll zu nehmen und mit seinem Gutachten dem Kleinen Rathe einzuschicken, gehalten seyn.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses wird erfordert: daß wenigstens drey Mitglieder des Sanitätsraths gegenwärtig seyen.

#### IV.

**Berrichtungen des Gesundheitsraths, als  
Aufseher der Medizinalpolizey, und insbe-  
sere der Medizinalordnung.**

#### A.

Der Sanitätsrath hat die Pflicht: alle Ursachen aufzusuchen, die der öffentlichen Gesundheit sowohl der Menschen, als der Thiere schaden können, und die zweckmäßigen Mittel zur Entfernung derselben vorzuschlagen. Er entwirft daher:

A.) Die Vorsorgen zur Erhaltung einer gesunden Bevölkerung,

1. Durch dienliche Polizeyobsorge für Schwangere, Gebärende und Neugeborne.

2.) Durch mögliche Einführung einer zweckmäßigen, körperlichen Erziehung der Kinder.

3.) Durch Errichtung von Geburts-, Krankheits- und Sterberegistern, zur Kenntniß der steigenden oder fallenden Bevölkerung.

B.) Er berathet sich über die nothwendigen und ausführbaren Maßregeln, zur Entfernung der Gesundheit schädlichen Gebräuche, vorzüglich durch Vorschläge:

- 1.) gegen Errichtung ungesunder Wohnplätze,
- 2.) gegen Verunreinigung der Luft durch öffentliches Aussetzen oder Austragen von faulen und verdorbenen Körpern.
- 3.) Gegen den Genuß der Gesundheit schädliche Nahrungsmittel oder Getränke.

C.) Der Sanitätsrath entwirft ferner die Verordnungen um öffentliche, der Gesundheit schädliche Zufälle und Unglücksfälle zu verhüten, als:

- 1.) Die Vorsichtsmaßregeln beim Scheintode durch Todtenbeschau u. s. w.
- 2.) Die Rettungsmittel für Verunglückte, Ertrunkene, Ersticte, Scheintodte, Neugeborene.
- 3.) Warnungen, Vorsorgen und Hülfsmittel gegen die Wuth und den Biß giftiger und wüthender Thiere, besonders der tollen Hunde.
- 4.) Die Mittel, um öffentliche Gebäude: als Spitäler, Waisenhäuser, Zuchthäuser, Gefängnisse ic., so wie ebenfalls die Begräbnisplätze unschädlich der Gesundheit einzurichten.

5.) Die Mittel zur Verhütung oder Unterdrückung ansteckender, epidemischer oder endemischer Krankheiten: durch

a.) nöthige Polizeyvorsorgen.

b.) Durch medizinische Verordnungen.

c.) Durch fortgesetzte einzuziehende Berichte von den Amtsphysi und den Sanitätsräthen anderer Kantone, oder durch Hinsendung seiner Mitglieder an Ort und Stelle.

D.) Der Sanitätsrath hat vorzüglich die Aufsicht auf alles, was die Gesundheit des Viehes betrifft; er sucht zu veranstalten:

1.) daß der Landmann nach und nach, durch öffentliche Bekanntmachung, eine zweckmäßige diätetische Behandlung des Viehes erhalte, und untersucht daher den landwirthschaftlichen Zustand des Kantons, in so fern derselbe auf die Gesundheit des Viehes Einfluß hat.

2.) Daß bey ansteckenden Krankheiten sogleich die sichersten Mittel angewendet werden, derselben Ausbreitung zu hindern: durch

a.) Polizeyvorsorgen, als Absonderung des kranken Viehes von dem gesunden, Bänne &c.

b.) durch Medizinalvorschriften;

c.) durch Verordnung fleißiger Berichte der Physi oder Absendung einiger Mitglieder an Ort und Stelle:

d.) durch

d.) durch Einholung der Berichte von den Sanitätsrätthen anderer Kantone, wenn sich Spuren einer Seuche in andern Kantonen zeigen sollten;

e.) endlich durch zweckmäßige Vorschläge zur Einrichtung von Gesundheitswässern ic.

g.) Er veranlaßt ferner: daß jährlich eine Generaltabelle über den Viehzustand des Kantons der Regierung könne mitgetheilt werden.

E.) Er wird die Naturprodukte des Kantons, in so fern sie auf die Heilkunst einen Einfluß haben können, besonders Gesundbrunnen, Bäder u. s. w. untersuchen, und ihre nützliche Anwendung bestimmen.

F.) Endlich wird der Sanitätsrath sowohl einen Plan entwerfen, nach welchem in Zukunft die Armen des Kantons in einzelnen Krankheiten und Epidemien unentgeltlich und für die betreffenden Gemeinden, mit milder lästigen Kosten zweckmäßig mit arzneilicher Hülfe können versorgt werden; als die schädlichen Folgen zu hindern suchen, die so oft durch das Herumwandern von mit erblichen Krankheiten behaftetem Gefindel entstehen.

Alle in obige Fächer einschlagenden, existirenden Polizeigesetze wird der Sanitätsrath prüfen, und deren Bestätigung oder zweckmäßige Abänderung vorschlagen; für jene aber, welchen keine zum Grunde liegen, wird derselbe dem Kleinen Rathe neue in Vorschlag bringen, und, im Bestätigungsfalle, dafür wachen, daß dieselben in pünktliche Ausübung gebracht werden.

Die wider die medizinischen Polizeugesetze sich verfehlenden Privatpersonen soll der Sanitätsrath zur Verantwortung ziehen, die Sache untersuchen, und den Verbal-Prozess dem behörigen Gerichte übergeben, welches, nach ausgesprochenem Urtheile, den Spruch dem Sanitätsrathe unentgeltlich einzuhändigen hat, um allfällig an den Kleinen Rath rekurriren zu können. Verhängte Geldbußen in diesem Falle kommen in die Medizinalkasse.

Werden Zivilbeamte in dieser Sache der Nachlässigkeit überwiesen; so soll der Sanitätsrath dieselben, mit Auseinandersetzung des Faktums, der Regierung verleiden, welche das Weitere über dieselben verhängt.

In solchen Fällen beauftragte und sich verfehlende Medizinalpersonen werden dem Sanitätsrathe unmittelbar verantwortlich, welcher dieselben mit einer Geldbuße, zu Handen der Medizinalkasse, belegen kann, die nicht weniger als acht und nicht mehr als zwey und dreißig Franken betragen soll:

Uebersteigt die Strafe die Hälfte des Maximums, oder glaubt der Bestrafte, mit genugsamen Gründen sich über Partheylichkeit beklagen zu können; so ist demselben der Rekurs an den Kleinen Rath gestattet, der im ersten Falle die Sache, im zweyten Falle das Betragen des Sanitätsraths untersucht.

In beyden Fällen soll sich der Bestrafte in Zeit von zehn Tagen bey dem dirigirenden Arzte melden, damit

der Sanitätsrath den Bericht über den beklagten Fall der Regierung einlege.

In Fällen aber, wo durch eine solche Vernachlässigung oder Ungeschicklichkeit Menschen am Eigenthum oder Leben wären benachtheiligt worden, wird der Fehlbare dem gehörigen Gerichte übergeben.

## B.

Als Handhaber der Medizinalordnung, wird der Sanitätsrath sowohl alle Medizinalanstalten des Rayons untersuchen, die nöthigen Verbesserungen oder neuen Einrichtungen entwerfen, als die unmittelbare Aufsicht über alle Medizinalpersonen halten, daß dieselben theils ihre Pflichten erfüllen, theils, daß sie in ihren Rechten nicht gekränkt werden. Er wird daher:

- 1.) sein hauptsächlichstes Augenmerk auf die Spitäler, Waisenanstalten und Strahhäuser richten; um die möglichen und zweckmäßigen Verbesserungen, insoweit selbe in das arzneylische Fach einschlagen, in Vorschlag bringen zu können: insbesondere wird er die bey diesen Anstalten angestellten Aerzte anhalten, daß sie jährlich dem Sanitätsrathe die Kranken- und Sterbelisten, wie auch der gesund entlassenen, von ihnen in diesem Hause behandelten Personen eingeben.

- 2.) Er wird fernerß die Einrichtung einer guten Medizinalpflege für die Miliz in Kriegs- und Friedenszeiten, den bestehenden Gesezen anpassend, entwerfen und dafür sorgen: daß die dabey angestellten Medizinalpersonen, welche er zu wählen hat, rechtschaffene und einwärtsvolle Männer seyen.
- 3.) Dem Sanitätsrathelie liegt ob: die nöthigen und möglichen Verbesserungen, in Hinsicht der Apotheken, vorzuschlagen.
- 4.) Um allen Mißbräuchen und Bevortheilungen Einhalt zu thun, soll derselbe eine Medizinaltaxe für Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker und Thierärzte errichten.
5. Er wird einen Vorschlag machen: auf was Art öffentliche, in die Arzneywissenschaft einschlagende, gemeinnützige Lehranstalten können errichtet werden, worunter eine Hebammenschule, eine chirurgische Lehranstalt für minderunterrichtete Wundärzte und eine zweckmäßige Veterinarschule die ersten seyn sollen.
- 6.) Betreffend die gerichtliche Arzneywissenschaft, wird der Sanitätsrath dafür sorgen: daß alle in dieses Fach einschlagenden Untersuchungen, Berichte und Gutachten mit der gehörigen Richtigkeit und Behutsamkeit vorgenommen werden; daher:



- a.) wird der Sanitätsrath einzig bey allen wichtigen Rechtsstreitigkeiten, die vor dem Zivil- oder geistlichen Richter müssen abgethan werden, und welchen medizinische Gutachten zum Grunde zu liegen haben, z. B. bey Erbstrickigkeiten, Ehescheidungen, die nöthigen Untersuchungen vornehmen, und sein Befinden der gehörigen Behörde eingeben.
- b.) Alle gerichtlichen Leichenöffnungen, die einen Kriminalprozeß zur Folge haben könnten, alle Sektionen von Todtgefundenen sollen von dem betreffenden Amtspophysikus, mit Zuzug des Amtschirurges, vorgenommen, die Visa und Reperta verfaßt und dem Sanitätsrathe eingegeben werden, welcher dieselben, nach geschehener Prüfung, visirt, der betreffenden Behörde eingiebt.
- c.) Alle Verwundungen, die einen Kriminalprozeß zur Folge haben könnten, dürfen nur von Wundärzten erster Klasse in die Behandlung genommen werden, und in jedem dieser Fälle soll der Amtspophysikus und der Amtschirurgus, wo möglich, bey dem ersten Verbande gegenwärtig seyn; um das gerichtliche Befinden aufzunehmen: in Fällen, wo aus Verögerung Schaden erwachsen würde, soll der Amtspophysikus und der Amtschirurgus wenigstens bey dem zweyten Verbande gegenwärtig

seyn, bey dem ihnen der behandelnde Wundarzt die nöthige Auskunft zu geben hat.

Bey allfällig erfolgendem Tode des Verwundeten wird der Amtspophysikus, in Beyseyn des Amtschirurges und dessen, der den Kranken behandelt, die nöthige Sekzion vorzunehmen und, wie oben, verfahren.

- d.) Minderwichtige Visa und Reverta. Gutachten, Zeugnisse über Wunden u. können von jedem Arzte oder Wundarzte erster Klasse ausgestellt werden; jedoch immer mit dem Visum des Amtspophysikus begleitet.

Ueber alle diese Gegenstände wird der Sanitätsrath die nöthigen Formen baldigst in Vorschlag bringen.

Als Anseher über die Medizinalpersonen wird der Sanitätsrath:

- 1.) Die Pflichten und Befugnisse der Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker und Thierärzte bestimmen.
- 2.) Genau darauf sehen: daß keine Medizinalperson ihre erhaltene Erlaubnis zu praktiziren überschreite; daher sollen, zur Kenntniß aller Medizinalpersonen des Kantons, alle jene, die sich mit irgend einer Art von Heilung der Gebrechlichkeiten bey Menschen oder Thieren, oder mit Arzneyverkauf bis jetzt abgegeben haben, ihre Erlaubnißscheine dem Amtspophysikus

Ihres Wohnortes in Original zusenden, welcher dieselben sogleich dem Sanitätsrathe einschickt. Dieser wird, nach genommener Abschrift, gedachte Erlaubniß-Scheine dem Physikus zurücksenden, welche er zu Protokoll nimmt und dem Eigenthümer zurückgibt.

Alle jene, die sechs Wochen, nach Besetzung der Physikate, dieses verabsäumen würden, sollen als unpatentirt angesehen und, ohne neue Erlaubniß, sich mit nichts, was in obige Fächer einschlägt, abgeben dürfen.

Zur leichten Uebersicht wird der Sanitätsrath alle Wundärzte, nach ihren in Händen habenden Patenten, in drey Klassen eintheilen, deren jeder ihre Befugniß genau vorgeschrieben seyn soll.

Der Sanitätsrath kann Wundärzten erster Klasse, die im begründeten Rufe von Kenntnissen und Zutrauen stehen, ihre Erlaubnißscheine, auf ihr Begehren, auch ohne neue Prüfung und Kosten, auf die innerliche Praxis ausdehnen; allen andern aber soll verbotthen seyn: sich, ohne neue Prüfung, mit etwas zu befassen, zu was sie nicht bestimmt ihr Patent berechtigt.

Das Verzeichniß aller dieser Medizinalpersonen soll jedem Amtmanne, zu Handen seiner Untergeordneten, von dem Physikus mitgetheilt werden, welches immer bey neuen Er-

laubnißtheinen oder bey der Wohnänderung einer Medizinalperson in ein anderes Amt geschehen soll.

- 3.) Damit aber die Medizinalpersonen bey ihren Rechten geschützt, und die oft durch vielen Fleiß und große Unkosten gebildeten Aerzte, Wundärzte zc. nicht durch gewissenlose, eigennützige Pfluscher verdrängt werden; so soll sich in Zukunft niemand und unter keinem Vorwande mit irgend etwas befassen, was in die Behandlung der Gebrechen der Menschen und Thieren, oder in die Zubereitung und Austheilung der Arzneyen einschlägt, er sey dann von dem Sanitätsrathe geprüft und dazu begwältigt worden.

Die Art des Examens und die Taxe, die solche Neupatentirten in die Medizinalklasse zu entrichten haben, wird der Sanitätsrath baldigst in Vorschlag bringen; und, bis zur Genehmigung dieser Vorschläge von dem Kleinen Rathe, soll niemand mehr, wenn er sich nicht bey der jetzt existirenden Sanitätskommission zum Examen gemeldet, den Aktz zu einer Prüfung erhalten.

Auf Universitäten graduirte Doktoren sollen sich ebenfalls, wenn sie sich mit der Praxis im Kanton abgeben wollen, bey dem Sanitätsrathe um die Erlaubniß dazu zu melden haben; und dieser soll, nach Gutbefinden der Sache, entweder zum Examen schreiten, oder

wenigstens ihren Studentkurs untersuchen, und hauptsächlich nachforschen: ob und in wie weit der Kompetent klinische Anstalten besucht habe.

Anerkannte Aerzte anderer Kantone, besonders jener, wo ebenfalls zweckmäßige Medicinalordnungen existiren, sollen ohne weiters in begebendem Falle ungehindert ihre Wissenschaft auszuüben haben; minderbekannte Aerzte derselben sollen, falls sie aufgefordert werden, die bey Handen habenden Erlaubnißscheine vorweisen.

Zugelaufene Pfluscher aber sollen gleich jenen des Kantons gehalten werden, und, falls sie überweislich beklagt sind, können sie von der betreffenden Behörde requiriert werden; so wie der Kanton Luzern alle jene Pfluscher zur Verantwortung ausliefern wird, die in gleichen Fällen von andern Kantonen begehrt werden sollten.

Herumziehende Zahnärzte, Augenärzte, Operatoren sollen, ohne Prüfung von Seite des Sanitätsraths, ihre Kunst auszuüben nicht befugt seyn, wofür sie ebenfalls eine Taxe in die Medicinalkasse zu entrichten haben.

- 4.) Damit aber der Sanitätsrath um so eher die Handhabung der Medicinalordnung bewerkstelligen kann; so ist derselbe berechtigt: alle jene, welche sich wider die Medicinalordnung verfehlen, — seyen es Medicinalpersonen oder an-

bere Privatleute, — vorüberufen, und in Fällen, wo durch ihren Fehler keine nachtheiligen Folgen entstanden, mit Geld, zu Handen der Medicinalkasse, oder mit Aufhebung ihrer Praxis auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu bestrafen: im letzten Falle und bey dem Maximum der Geldstrafe kann der Bestrafte, in Zeit von zehn Tagen, an den Kleinen Rath recurriren, welches er dem dirigirenden Arzte anzuzeigen hat.

Wenn aber durch Uebertretung der Medicinalordnung Menschen an Eigenthum oder Gesundheit wären beschädigt worden; so wird der Sanitätsrath den Bericht darüber entwerfen, und die betreffende Person dem gehörigen Gerichte leiten, welches, nach gethanem Ausspruche, diesen unentgeltlich dem Sanitätsrathe einzuhandigen hat.

Wenn eine Medicinalperson um Schadenersatz, wegen schlechtgelungener Kur oder wegen übertriebener Forderung, angegangen wird, soll der Sanitätsrath über diese Fälle sein medizinisches Gutachten entwerfen; den Gerichten aber ist der Ausspruch darüber anheimgestellt, ohne daß anmit dem Sanitätsrathe benommen sey, wenn die Nachlässigkeit oder Gewissenlosigkeit einer Medicinalperson erwiesen wird, dieselbe zur besondern Bestrafung vor sich zu berufen.

Ueber diesen letzten Artikel wird der Sanitätsrath nach dem Geiste desselben ein ausgehenderes Polizeygesetz in Vorschlag bringen.

## V.

### Verhältniß des Sanitätsraths zur Kantonsregierung, zu den Kantonsbeamten und andern Kantonen.

Nöthige Abänderungen oder Vermehrungen in den Grundsätzen dieses Entwurfes wird der Sanitätsrath, aufgefordert oder unaufgefordert, von ihm entworfen, dem Kleinen Rathe eingeben, welcher sie so nach dem Großen Rathe zur Sanktion vorlegen wird.

Alle nach diesem Gesetze nöthigen Polizeyverordnungen aber sollen nach dem Sinne gegenwärtigen Entwurfes von dem Sanitätsrathe verfaßt, und dem Kleinen Rathe zur Genehmigung vorgelegt werden, welcher, im Falle der Gutheißung, dieselben durch die Unterschrift des Amtschultheiß zur Publikazion bewilliget.

Der Sanitätsrath wird, nach erhaltener Anzeige davon, sorgen: daß dieselben vertheilt und von den betreffenden Zivilbehörden, unter der Aufsicht der Amtspolizei, in strenge Ausübung gebracht werden.

So wie der Sanitätsrath, als ein selbstständiges Dikasterium zu betrachten ist; so hängt er einzig von der Regierung ab: er bleibt daher in unmittelbarer Korrespondenz mit derselben, und wird für alle Vernachlässigungen bey ihr verantwortlich.

Bei wichtigen Ereignissen in Beziehung auf die Gesundheitspolizey wird er sogleich dem Kleinen Rathe die Ereignisse und die dießfalls getroffenen und noch zu treffenden Maßregeln einberichten, und alle Jahre soll er demselben über die Fortschritte seiner Arbeiten eine summarische Uebersicht eingeben. <sup>1</sup>

Alle in das Fach dieser Polizey einschlagenden Berichte, Anzeigen, Vorschläge, Beschwerden etc., seyen sie von Kantonsbeamten, Medizinal- oder andern verständigen Personen, sollen diesem Rathe eingegeben werden, welcher sie in Berathung zu ziehen hat.

Alle Zivilbeamten sollen, bey strenger Verantwortlichkeit, gehalten seyn: diese medizinische Polizeyverordnung, wie auch alle über diesen Gegenstand weiter zu erhaltenden Gesetze auf das strengste zu handhaben, und jeder Aufforderung dieser Behörde, in-so fern sie dieser Ordnung nicht zuwiderläuft, ein Genüge zu leisten.

Mit den Sanitätsrätthen anderer Kantone, wie auch mit fremden Behörden dieser Art bleibt der Sanitätsrath in unmittelbarer Korrespondenz; und sucht durch freundschaftliche Erkundigungen und Mittheilungen in diesem Fache die Gesundheitspolizey des gesammten Vaterlandes zu befördern.

Zu diesem Behufe sollen die an dieses Diskasterium gerichteten oder von demselben erlassenen Schreiben postfrey seyn.



## VI.

## Medizinalkasse und Entschädigung der Sanitätsräthe.

Es soll eine Medizinalkasse errichtet werden, von welcher das Depositum entweder bey der Finanzkammer oder in dem Hause des Besorgers derselben, gegen hinlängliche Kaution, verwahrt seyn soll.

Ihr Fond besteht:

- 1.) aus der ehemaligen, medizinischen, chirurgischen Lade, falls die Antheilhaber derselben gemeinnützig genug ihre Rechte, zu ihrem und des ganzen Publikums Nutzen, der Regierung abtreten wollen, zu welchem Ende sie baldest von dem Sanitätsrathe um ihre Einwilligung sollen ersucht werden.
- 2.) Aus den Gefällen von Examen, Patenten und Strafgeldern ic.
- 3.) Aus Beyträgen der Regierung.

Die Kapitalien dieser Kasse sollen nicht angegriffen werden; im Gegentheile soll einstweilen jährlich ein Viertel der Einnahme zum Kapital gelegt und fruchtbar gemacht werden. Die übrigen Einkünften dieser Kasse werden verwendet:

- 1.) zu gemeinnützigem, in das medizinische Fach einschlagenden Anstalten, z. B. zur Anschaffung der wichtigsten und kostbarern chirurgischen Instrumente für jedes Amt, zum Ge-

brauche der Medizinalpersonen, oder zum Ankaufe der Rettungsapparate für Verunglückte und Scheintodte.

Ueber solche Ausgaben aber soll zuerst das Gutachten dem Kleinen Rathe vorgelegt werden:

- 2.) zu allfälligen nöthigen Ausgaben des Sekretariats.
- 3.) Zur Entschädigung des Sanitätsraths, welche die Regierung, nach Verhältnis der Arbeiten seiner Mitglieder, bestimmen wird: einweilen aber beziehen die Mitglieder für ihre besondern Verrichtungen die bisher gewöhnlichen Taxen.

## VII.

### Eid der Sanitätsräthe.

Bei dem Antritte des Amtes schwört jedes Mitglied des Sanitätsraths folgenden Eid:

» Ich schwöre, als Mitglied des Sanitäts-  
 » raths: die mir übertragenen Rechte und  
 » Pflichten streng auszuüben; über das Sanitäts-  
 » wesen im ganzen Kanton bestens zu wachen;  
 » dasselbe durch zweckmäßige und wohlthätige  
 » Vorschläge zum allgemeinen Besten zu beför-  
 » dern, und alles nach Kräften abzuwenden,  
 » was der öffentlichen Gesundheit schädlich oder  
 » gefährlich seyn könnte; bey den mir übertra-  
 » genen Prüfungen, gerichtlichen Visitationen,

„ und Untersuchungen unparteyisch und gewissenhaft zu handeln; hierbey stets weder aus Gunst noch Ungunst, niemand zu lieb noch zu leid, zu verfabren; alle in mein Amt einschlagenden Geschäfte und Verrichtungen pflichtmässig zu vollbringen, und überhaupt alles zu thun, was zur Handhabung einer guten Sanitätspolizey und zur Bewahrung und Erhaltung der Gesundheit meiner Mitbürger beitragen kann, ohne alle Gefährde; so wahr mir Gott helfe und die lieben Heiligen.“

### VIII.

#### Amtsphysizi und Amtswundärzte.

Um im ganzen Kanton die Gesundheitspflege gleichmässig zu befördern, und die Medizinalordnung besser zu handhaben, soll:

- 1.) in jedes Amt, nach Ernennung der Sanitätsräthe, ein Amtsphysikus erwählt werden, der als ein korrespondirendes Mitglied des Sanitätsraths zu betrachten ist, und theils alle in seinem Amt nöthigen medizinischen Polizeymassregeln dem Sanitätsrathe vorschlägt, theils auf die Vollziehung der von demselben ertheilten Verordnungen wachsam ist.

Ihre Ernennung hängt das erstemal und zwar in der ersten Sitzung von dem Sanitätsrathe, auf Bestätigung von Seite des Kleinen Rathes,

ab: in der Folge wird, nach erledigter Stelle, der Sanitätsrath, nach einer zu bestimmenden Zeit, mit den Kompetenten ein Examen veranstalten, und den Bericht über dasselbe dem Kleinen Rathe einsenden, welcher hierauf die erledigte Stelle aus den Fähigbefundenen zu besetzen hat.

Der Sanitätsrath wird sowohl über die Pflichten als über die Entschädigungen der Physici dem Kleinen Rathe, nach dem Geiste dieser Verordnung, einen vollständigen Vorschlag thun.

Indessen haben dieselben für ihre besondern Berrichtungen, wie die Sanitätsräthe, die bisher gewohnten Taxen zu bestehen

- 2.) Ingleichen soll für jedes Amt ein Amtschirurgus von dem Sanitätsrathe, auf Vorschlag des Amtspophysikus, nach Besetzung desselben, erwählt werden, der als ein Gehülfe des Physikus zu betrachten und hauptsächlich in gerichtlichen Fällen, als eine für diese Sache besonders beeidigte Person, zu betrachten ist.

Ihre Pflichten, Befugnisse und Entschädigung wird gleichfalls der Sanitätsrath dem Kleinen Rathe vorschlagen.

Es soll jährlich eine öffentliche Versammlung des Sanitätsraths und der Amtspophysik gehalten werden, wozu alle Aerzte und Wundärzte

Arzte erster Klasse des Kantons sollen eingeladen werden, um theils die Fortschritte und den Nutzen dieser Anstalt bekannt zu machen, theils neue, in die Arzneywissenschaft einschlagende Entdeckungen oder Vorschläge, zur Vervollkommnung dieser Ordnung, in Ueberlegung zu ziehen.

## B e s c h l u ß

vom 4ten August, 1808.

**Grundsätze, zur bessern Einrichtung des Hebammenwesens im Kanton, aufstellend.**

Der Sanitätsrath des Kantons Luzern;

B e s c h l e ß t:

§. 1.

Jede Gemeinde des Kantons soll eine gesetzlich anerkannte, examinierte und patentierte Hebamme und, nach Maßgabe des Bedürfnisses und der Bevölkerung, deren mehrere haben, so daß wenigstens auf ein tausend Seelen eine Hebamme seyn soll.

§. 2.

Da hingegen, wo es die Lokalität und geringe Bevölkerung erlaubt, können sich zwei oder mehrere Gemeinden, unter Gutheißung des Sanitätsraths, einverstehen, mit einander gemeinschaftlich nur eine Hebamme zu halten.

§. 3.

Jede Gemeinde, die noch keine Hebamme haben sollte, ist verpflichtet: eine Person, auf ihre Kosten, die

H. Bd. R

Entbindungskunst erlernen zu lassen; es wäre dann Sache: daß eine Frauensperson sich auf ihre eigenen Kosten hierin unterrichten lassen wollte.

## §. 4.

Im ersten Falle aber darf eine Hebamme die Gemeinde, auf deren Kosten sie unterrichtet worden ist, vor zehn Jahren nicht verlassen, ansonsten sie gehalten wäre: derselben ihre Unterrichtskosten nach Verhältnis wieder zurückzuerstatten.

## §. 5.

Jede Gemeinde ist verpflichtet: ihrer angestellten Hebamme, nach Massgabe der Bevölkerung, der Anzahl ihrer Armen und ihrer Hülfquellen, ein jährliches Wartgeld von sechszehen bis vierzig Schweizer-Franken auszusetzen, welches Wartgeld jeweilen von dem Sanitätsrathe bestimmt werden soll.

## §. 6.

Jede Gemeinde ist beynebens verpflichtet: ihrer Hebamme ein gutes Hebammenbuch, einen wohlgemachten Kreißstuhl, eine Klister- und eine Taufspritze anzuschaffen, wozu sie aber Sorge zu tragen hat, und die stets ein Eigenthum der Gemeinde bleiben sollen.

## §. 7.

Obwohl zu wünschen ist, daß sich die Gebährenden vorzüglich an ihre Gemeindehebammen halten; — genießen diese nun von ihrer Gemeinde ein Wartgeld oder nicht; — so soll doch dießfalls keine in ihrem Zutragen beschränkt seyn: jedoch, wenn sich eine solche

der Hilfe einer Hebamme ausser ihrer Gemeinde bedienen will; so ist sie nichtsdestoweniger schuldig; ihrer ältesten Gemeindehebamme die geringste Entbindungstaxe zu bezahlen.

### §. 8.

Keine Gemeinde darf eine Hebamme unterrichten lassen, dieselbe sey dann vorher dem Sanitätsrathe vorgestellt und von diesem zum Empfang des Unterrichts tüchtig erfunden worden.

### §. 9.

Die von den Gemeinden dem Sanitätsrathe vorzustellenden Hebammen-Kandidatinnen müssen:

- a.) eine untadelhafte Aufführung haben.
- b.) Schreiben und Lesen oder doch wenigstens das Letztere können.
- c.) Nicht alt seyn und Gesundheit und Stärke besitzen.

### §. 10.

So lange im Kanton keine allgemeine Hebammenlehranstalt besteht, sollen die Gemeinden, die einer Hebamme bedürfen, sich an den Sanitätsrath wenden, der ihnen hernach, sowohl in Rücksicht des Unterrichts als des dabei zu erzielenden Oekonomikums, bestmöglicht mit Rath und Hilfe an die Hand gehen wird.

### §. 11.

Der Sanitätsrath wird sich ebenfalls mit dem Entwurf einer allgemeinen Hebammenordnung befas-

sen, in welcher auch die Taxen für die Geburtshülfe festgesetzt werden.

## §. 12.

Sobald diese zu Stande gebracht seyn wird, wird er sowohl die ältern als neuangehenden Hebammen zur Beobachtung dieser Hebammenordnung, wovon jeder ein Exemplar zugestellt werden soll, in Gebühre nehmen.

## §. 13.

Gegenwärtige allgemeinen Grundsätze sollen der hohen Regierung zur Sanktion eingegeben werden.

Der Hochlöbliche Kleine Rath hat vorstehende Verordnung unterm 6. August 1808., ihrem ganzen Inhalte nach, genehmigt.

---

## Hebammen - Ordnung

für den Kanton Luzern;

vom 14ten Wintermonat, 1808.

---

Der Sanitätsrath des Kantons Luzern

beschließt folgende

Hebammen - Ordnung.

I. Rechte der Hebammen.

## §. 1.

Nur den bereits anerkannten oder künftighin von dem Sanitätsrathe examinirten und patentirten He-



**Zusammen-** soll es erlaubt seyn: das Hebammen-Geschäft zu besorgen.

So wie aber in unserer zu errichtenden Lehranstalt den Hebammen der möglichst vollständige Unterricht, nach Anleitung des Lehrbuches, entworfen von Doktor Elias von Siebold, ertheilt wird; so werden auch alle zu prüfenden Hebammen, — sit seyen in dieser Lehranstalt unterrichtet oder nicht, — sowohl nach diesem Handbuche geprüft und entweder für dergleichen, zur bessern Erlernung, zurückgewiesen oder aber nach ihren Fähigkeiten in zwei Klassen eingetheilt werden, nämlich a

a.) in Hebammen erster Klasse, als welchen sowohl natürliche als widernatürliche Geburten, — in so fern selbe keine Instrumenten erfordern, — und das Beleben von todtscheinenden Neugeborenen überlassen werden können, und

b.) in Hebammen zweyter Klasse, als welche bloß natürlichen Geburten beystehen dürfen.

Da nach dem Examen jeder Hebamme ihre Befähigung in ihrem Patent genau wird angemerkt werden; so ist hiermit jede gewarnt: dieselbe nicht zu überschreiten.

Alle vor dieser Hebammenordnung patentirten Hebammen sollen nur als Hebammen zweyter Klasse angesehen werden.

In dem Falle: daß die einte oder andere dieser in die erste Klasse zu treten wünschte, hat sich die-

selbe bey dem Sanitätsrathe zu melden, der, nach Bewandtniß der Sache, entweder ohne oder nach einem neuen Examen, welches jedoch unentgeltlich seyn soll, über ihr Begehren in Berathung tritt.

Hingegen sollen die Hebammen, welche nach einem beendeten Lehrkurs in der zu eröffnenden Unterrichtsanstalt nicht fähig erfunden werden sollten, in die erste Klasse zu kommen, gehalten seyn: in Zukunft, zwar unentgeltlich, noch einem zweyten Lehrkurs beizuwohnen.

### §. 2.

Alle anerkannten Hebammen haben das Recht, außer ihrem Wartgelde, von den Geburten folgende Taxen zu beziehen, als:

Von einer

	Bemittelten			minder Bemittelten			Armen		
	Fr.	B.	N.	Fr.	B.	N.	Fr.	B.	N.
für eine einfache natürliche Geburt	3			2			1		
für eine Zwillingsgeburt	4			3	6	6	1	3	3
für eine widernatürliche Geburt	6	6	6	4			3		

Die Taxen für die Armen werden aus der Gemeindefasse bezahlt, so wie dann ebenfalls die Reichen billig eine höhere Taxe bezahlen werden.

Aussergewöhnliche Fälle und Entfernungen, die eine lange Zeitversäumniß erfordern, werden besonders bezahlt.

## §. 3.

Alle wider diese Verordnung handelnden Personen, — seyen es Hebammen oder nicht, — sollen von dem Sanitätsrathe, nach Anleitung der organischen Gesetze für den Gesundheitsrath, zur Verantwortung gezogen werden.

## II. Pflichten der Hebammen.

## §. 4.

Jede Hebamme soll in ihrem Lebenswandel ehrbar, sitzlich und nüchtern; in dem Betragen in Häusern, wohin sie berufen ist, verschwiegen, ohne Zudringlichkeit und Schwatzhaftigkeit seyn; auch lieblich und sanftmüthig sich gegen die Gebährenden betragen.

## §. 5.

Um ihre Hände immer weich zu erhalten, hüte sie sich vor schwerer Handarbeit; in ihrem Anzuge sey sie immer sauber und reinlich; ihre gehörigen Geräthschaften halte sie immer in gutem Stande und Ordnung. Auch soll sie durch fleißiges Lesen guter Hebammenbücher sich immer mehr mit ihrer Kunst bekannt zu machen suchen, und ihre Kenntnisse erweitern; besonders soll jede Hebamme das von dem Sanitätsrathe gutgeheißene Lehrbuch sich anzuschaffen gehalten seyn.

## §. 6.

Keiner Hebamme soll erlaubt seyn: vor, in, oder nach der Geburt innerliche oder äußerliche Arzneyen

zu verordnen oder, auf Anrathen anderer als anerkannter Aerzte, zu geben, sie sey dann durch ihr bestandenes Examen für das einte oder andere dazu beawältiget; hauptsächlich haben sich dieselben auch vor dem Gebrauche sogenannter Hausmittel, besonders von hitzender Art, und vor abergläubischen Mißbräuchen zu hüten.

## §. 7.

Keine Hebamme, die von einer Gemeinde ein Wartgeld bezieht, soll sich vier und zwanzig Stunden lang aus derselben entfernen, ohne dieses dem Präsident der Gemeindeverwaltung angezeigt und, im Nothfalle, eine andere Hebamme für sich bestellt zu haben.

## §. 8.

So wie sich eine Hebamme gegen die Verordnungen eines adoptirten Arztes, Wundarztes oder Geburtshelfers bei Schwangern, Gebährenden oder Kindbetherinnen oder sonstigen Gelegenheiten solasam und mit Achtung betragen soll; so wird sie ernstlich ermahnt: mit Eifer denselben alles das zu berichten, was auf den Zustand ihrer Frauen oder Kinder Einfluß haben kann.

## §. 9.

Nicht minder sollen alle Hebammen unter sich in Friede, Ruhe und Einigkeit leben; sich weder Mißgunst, Zudringlichkeit noch Verläumdung gegen ihre Mitschwester oder Aerzte zu Schulden kom-

men lassen, und jederzeit bereit seyn, einander bey der ersten Aufforderung mit Rath und That zu unterstützen, oder, in Abwesenheit oder Krankheit der einen, derselben Geschäft willig zu übernehmen, und sich nie davon durch Meid oder Eigennutz abhalten zu lassen.

Vergehen gegen diese Vorschriften werden von dem Sanitätsrathe streng geahndet werden.

#### §. 10.

Jede Hebamme ist verpflichtet: willig bey Tag oder Nacht sowohl armen als reichen Schwängern oder Kreißenden die nöthige Hülfe zu leisten.

Sollte sie kurz nacheinander an zwey Orte berufen werden; so hat sie vorzüglich dem ersten Rufe zu folgen, und darf wie eine Frau, bey der sie eine Geburtsarbeit angefangen hat, verlassen, bis das ganze Geschäft beendigt und dieselbe nach einigen Stunden außer aller wahrscheinlichen Gefahr kann betrachtet werden, oder bis sie der Gebährenden eine andere, derselben anständige und anerkannte Hebamme verschafft hat; obiges soll auch in jenem Falle verstanden seyn, wenn sie bey einer Schwängern schon vorher versprochen wäre, und zur Zeit berufen würde, indem sie wirklich an einem zweyten Orte ihre Geburtshülfe ausübte.

#### §. 11.

Noch strafwürdiger würde jene Hebamme seyn, die gewissenlos genug wäre, eine Gebährende durch Worte, durch Arzneyen oder durch zu frühzeitigen

Wassersprung in ihrem Geschäft gewaltthätig zu überreiben, um von dieser zu einer andern eilen und ihren Eigennuz befördern zu können.

§. 12.

Alle ihr von einer Schwängern oder Gebährenden bekannten geheimen Umstände soll sie sorgfältig verschwiegen halten, wenn dieselben weder der Mutter noch dem Kinde zum Nachtheil gerethen und auch keine Vergehen sind, wie Fruchtäbtreibung u. s. w.

§. 13.

Bei allen bedenklichen Zufällen sowohl vor, als nach der Geburt, über deren gehörige Behandlung sie in dem Unterrichte nicht vollständig belehret, und nach ihrem Examen zu derselben nicht bevollmächtigt worden ist, soll sie, ohne Zeitverlust, einen anerkannten Geburtshelfer, auch wider den Willen der Gebährenden, berufen, ohne jedoch dem Vertrauen der letztern in der Wahl desselben vorzugreifen.

Besonders gehören hierher Geburten, die mit Instrumenten müssen bewirkt werden, so wie alle bedenklichen Fälle des Nachgeburtsgeschäftes.

Ueberhaupt werden alle Hebammen ermahnet: in allen schweren Fällen nicht auf ihrem Vornehmen allein zu bestehen, noch sich zu viel zuzutrauen, sondern den Zeiten sich nach Hülfe umzusehen.

§. 14.

Insbonders soll eine Hebamme, im Fall sie zu einer Schwängern berufen würde, die nach dem fünfs-

ten Monat, ohne zu gebären, gestorben wäre, so gleich den nächsten Wundarzt ersterer Klasse herbeyrufen, um von diesem ungesäumt den Kaiserschnitt machen zu lassen.

### §. 15.

Jede Hebamme ist schuldig: in der ersten Woche nach der Geburt täglich wenigstens einmal und in den folgenden, nach Nothdurft, so oft und so lange zu den Wöchnerinnen zu kommen, um sie, sowohl in Hinsicht des Stillens und ihrer nöthigen Diät, zu leiten, als derselben Kind zu besorgen, bis dieselben ihrer Hülfe füglich entbehren können.

Dieses alles darf sie eben so wenig der Wickelfrau, (Vorgängerin), allein überlassen, als sie derselben in keinem Falle die Besorgung einer Geburt anvertrauen darf.

Alle bedenklichen Vorfällen aber hat sie dem Arzte anzuzeigen.

### §. 16.

Jede Hebamme soll sich die Besorgung der Neugeborenen auf das Beste angelegen seyn lassen, und, falls die Kinder sehr schwach oder gar scheinodt zur Welt kommen sollten; so hat sie ungesäumt, unbedrossen und lange genug zur Wiederbelebung alle jene Mittel anzuwenden, über die sie in der Schule ist belehrt worden: indessen soll sie aber den nächsten Arzt herbeyrufen lassen.

### §. 17.

Kindern, die sehr schwach zur Welt kommen, oder bey denen die Wendung zu machen nöthig ist,

oder bey welchen andere für das Kind bedenkliche Zufälle sich ereignen, soll sie ungesäumt die Nothtaufe ertheilen.

Um die Wichtigkeit dieser Handlung und das Verfahren dabei möglichst zu begreifen, ist jede Hebamme ermahnet: sich darüber von dem Herrn Pfarrer des Orts belehren zu lassen.

#### §. 18.

Sollte eine Hebamme an dem Kinde etwas Wahn natürliches antreffen; so soll sie es den nächsten Anverwandten mittheilen, der Mutter aber sorgfältig zu verbergen suchen.

Sollte eine Mißgeburt zur Welt gebracht werden; so hat sie, wie oben, zu handeln, dieses aber sogleich dem Amtsphtikus anzuzeigen, der dieselbe an den Sanitätsrath auszuliefern hat.

Gegen jedermann ander soll sie die strengste Verschwiegenheit beobachten.

#### §. 19.

Wenn eine Hebamme unverheirathete oder unbekante Personen zu entbinden hat; so soll sie nicht minder, nach Vorschrift des Gesetzes vom 25ten April 1806, gewissenhaft alle obigen Pflichten erfüllen.

Zu der Geburt eines unehelichen Kindes, dessen Vaterschaftsklage angetritten wird, soll sie einen Ortsbeamten nebst einem unpartheylichen, redlichen Manne zuziehen, und die Schwängerte vor, in und nach der Geburt des Kindes, ohne zwar ausdrücklich



derselben Geburtschmerzen zu verlängern, um die deutliche Angabe seines Vaters befragt werden.

Wenn eine Hebamme ferners von Personen, deren Umstände eine Schwangerschaft vermuthen lassen, um Hülfe und Rath angesprochen wird, oder wenn sie von solchen todte Kinder empfängt oder bey ihnen antrifft, hat sie die Anzeige hiervon dem Gerichtspräsidenten oder Ortsbeamten zu machen.

Bei harter Strafe aber soll sie nie auf irgend eine Weise zur Abtreibung einer Frucht behülfslich seyn.

#### §. 20.

Alle, von obrigkeitlichen und gerichtlichen Behörden, in ihr Fach einschlagenden, an sie gestellten Fragen oder Untersuchungen soll sie, ohne Ansehung der Person, nach bestem Wissen und Gewissen beantworten und vollziehen: im Fall sie dieselben nicht zu beantworten im Stande ist, soll sie dieses mit Offenheit gestehen, damit durch eine unwissende oder nur muthmaßende Antwort Niemand Unrecht geschehe.

#### §. 21.

Damit aber diese Verordnung genau gehalten werde; so soll sie allen Hebammen mitgetheilt, und diese derselben eidlich nachzuleben gehalten werden.

#### Eidesformel für die Hebammen.

„Ich N. N. schwöre einen feiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen: daß ich der mir abgelesenen Hebammenordnung, nach bestem Wissen und Gewissen,

„ nachleben, und alles und jedes, was Sie mir als Op-  
 „ barme vorschreibt, zu thun und zu beobachten mich  
 „ bestreben; hingegen alles, was darin verbotnen ist,  
 „ meiden und unterlassen, auch überhaupt, bey Aus-  
 „ übung meiner Kunst, mich so verhalten wolle, wie  
 „ ich es gegen Gott, die Obrigkeit, und jedermans  
 „ mit gutem Gewissen zu verantworten gedenke.

„ So wahr mir Gott helfe und die lieben Heiligen.“

Von dem Hochlöblichen Kleinen Rathe des Kantons  
 Luzern wurde vorstehende Hebammenord-  
 den 13. Jänner 1809. genehmigt.

## V e r o r d n u n g,

vom 9ten Brachmonat, 1806. und 20ten Brachmonat, 1808.

In Betreff gemein-eidsgendffischer Gesund-  
 heits-Polizey-Anstalten, zu Abhaltung  
 der Gefahr des gelben Fiebers oder an-  
 derer pestartigen Krankheiten.

## E r s t e r T h e i l.

### E r s t e r A b s c h n i t t.

Grenzanstalten für den Ein- und Ausgang der  
Menschen und Waaren.

Ein- und Ausgangs-Pässe der Schweiz.

#### §. 1.

Die Pässe, Straßen und Wege auf der gesammten  
 schweizerischen Grenze sind in drey Klassen einge-

theilt: die erste derselben ist für den Ein- und Austritt von Menschen und Waaren aller Art offen; die zweite ist es allein für Menschen und für Gegenstände des täglichen Verkehrs mit der Nachbarschaft; die dritte bleibt überall geschlossen.

A.) Offene Pässe für Menschen und Waaren.

§. 2.

Das Einbringen ausländischer Waaren in die Schweiz, durch die Post, auf Wagen, Schiffen, Lastthieren oder durch Menschen getragen, darf (mit der unterm §. 16. bemerkten Einschränkung jedoch) nur auf den, durch die Regierung jedes betreffenden Grenz Kantons, mit Gutheißung der eidgenössischen Gesundheits-Kommissarien, bestimmten Pässen und Straßen Statt finden.

§. 3.

Eben diese Pässe und Straßen sind auch ausschließlich für die Waaren-Einfuhr der Schweiz bestimmt.

§. 4.

Bei jedem dieser Pässe ist ein Grenz-Kommissär mit der nöthigen Mannschaft angestellt.

§. 5.

Es soll zunächst bei jedem dieser Grenzpässe ein wohl verschlossenes und trockenes Gebäude, Magazin oder Gewölbe bereit und bestimmt seyn, um zur Auf-

nahme und Aufbewahrung solcher Waaren zu dienen, denen, wegen mangelhafter Zeugnisse oder um andern Verdachtes willen, für einmal die Einfuhr nicht gestattet werden kann.

Ein genaues Verzeichniß dieser Gebäude soll jederzeit im eidgenössischen Archiv aufbewahrt seyn, und es wird demnach der Landammann der Schweiz die betreffenden Stände einladen: ihm die dafür erforderlichen Angaben einzusenden.

Auch soll die eidgenössische Kanzley dafür sorgen: daß, je nach Verlauf von drey Jahren, durch Korrespondenz mit den betreffenden Ständen, eine Revision und Vereinigung des gedachten Verzeichnisses vorgenommen werde.

#### §. 6.

Die Bestellung der Grenzaufseher, so wie die Aufstellung der durch diese Verordnung nothwendig befundenen Wachen und Militärposten der Grenzpfässe, kömmt den Regierungen der betreffenden Kantone zu, welche jedesmal den Sanitäts-Kommissarien über die Vollziehung dieser Obliegenheit den nöthigen Bericht erstatten werden.

Dem Landammanne der Schweiz wird jedoch die Vollmacht ertheilt: in denjenigen Gegenden, wo es die eidgenössischen Sanitäts-Kommissarien nothwendig erachten, und auf ihr motivirtes Gutachten hin, das Aufseher- und Wachtpersonale selbst zu ernennen.

#### §. 7.

## §. 7.

Die Pflichten der Grenzaufseher sind:

a.) Die Gesundheitspässe und, wo es der Fall ist, auch die Quarantänescheine aller eingehenden Menschen, nach Anleitung der §§. 29., 30. und 31. dieser Verordnung, zu prüfen, und, wenn dieselben in der Ordnung sind befunden worden, sie mit ihrem Visa zu versehen; im entgegengesetzten Falle aber den verlangten Eintritt nicht zu gestatten.

b.) Die Gesundheitscheine und, wo der Fall ist, auch die Quarantänescheine aller einzuführenden Waaren, nach Anleitung der §§. 32., 33., 34. und 35., genau zu untersuchen, im Falle des Richtigbefindens denselben ihr Visa beizusetzen; im entgegengesetzten Falle aber die Einfuhr nicht zu gestatten, sondern die Waaren entweder zurückzuweisen, oder sie in das für die Waarenaufnahme am Grenzpaß bestimmte Gebäude bringen zu lassen, bis entweder die mangelnden Zeugnisse auf hinlänglich befriedigende Weise zur Hand gebracht sind, oder von der Sanitätsbehörde des Kantons über den Fall wird entschieden oder das Nöthige verfügt seyn.

c.) Die ihnen vorzulegenden schweizerischen Gesundheitscheine und Frachtlisten für auszuführende Waaren und Güterlasten, welche nach

Anleitung der §§. 51., 52., 53. und 54. dieser Verordnung sind ausgestellt worden, mit ihrem Visa zu versehen.

- d.) Ueber die ebenerwähnten, ihnen obliegenden, verschiedenen Prüfungen und Visaertheilungen genaue Register zu führen, nach den in der Beilage Litt. A. enthaltenen Formularien.
- e.) Für die Sicherheit der einweilen in Verwahrung genommenen, zweifelhaften Waaren, unter Verantwortlichkeit für allen durch Verwahrlosung und Nachlässigkeit verursachten Schaden, Sorge zu tragen.
- f.) Alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen der eidgenössischen Sanitäts-Polizei-Vorschriften bey der kompetierlichen Behörde unverzüglich anzugeben.
- g.) Den weitem Weisungen und Aufträgen, welche ihnen entweder von den Regierungs- und Sanitäts-Behörden ihres Kantons oder von der eidgenössischen Zentralbehörde gegeben werden, genau nachzukommen.
- h.) Wöchentliche, summarische und schriftliche Berichte über das, was auf ihrem Vasse vorgefallen ist, an die ihnen dafür angewiesene Kantonalbehörde zu erstatten und, so oft etwas wichtiges und ausserordentliches vorkommt, solches eben dieser Behörde ungesäumt einzubereichten.

## §. 8.

Die Grenzaufseher müssen verständige, zuverlässige Männer, die schreiben und lesen können und, wo immer möglich, angeessene Eigenthümer und Militärs oder solche seyn, die gedient haben. Auch sollen sie der deutschen und französischen Sprache, und auf der italienischen Grenze, der deutschen und italienischen Sprache kundig seyn.

## §. 9.

Ihr Gehalt wird, je nach dem Umfange ihrer Geschäfte und nach der Wichtigkeit ihres Grenzpasses, auf den Vorschlag der Sanitätsbehörde des Kantons, von dem Landammanne der Schweiz bestimmt.

## §. 10.

Die Sanitäts-Volizienbehörde jedes Grenzkantons wird jedem ihrer Grenzpassaufseher eine, auf die oben (§. 7.) enthaltene Pflichtbestimmung desselben und auf die örtlichen Verhältnisse des betreffenden Grenzpasses zugleich berechnete, nähere Instrukzion ertheilen, von welcher sie den Sanitäts-Kommissarien eine Abschrift zukommen läßt; sie wird genaue Aufsicht über die Handhabe derselben und über die Erfüllung der Pflichten ihrer Grenzaufseher halten, und die Nachlässigen, unbeschadet der Strafen, die sie mögen verschuldet haben, von ihren Stellen entfernen.

Eine ähnliche, nähere Instrukzion wird die eidgenössische Zentralbehörde auch den von ihr unmittelbar aufgestellten Grenzaufsehern zukommen lassen und

dieselben dadurch zugleich den betreffenden Kantons-  
Behörden gehörig unterordnen.

§. 11.

Diese den Grenzausssehern zu ertheilende, nähere Instrukzion wird ihnen, neben einer strengen, unparteyischen und ohne Rücksicht der Personen zu beobachtenden Pflichttreue, alle die Achtung und Schonung anbefehlen, welche gegen die Reisenden und Fremden überhaupt zu beobachten ist; sie wird ihnen auch diejenige vollziehende oder richterliche zunächst gelegene Behörde anzeigen, von der sie in zweifelhaften Fällen, die keinen Verschub leiden, Anleitung und Weisungen sich einholen können.

§. 12.

Auf gleiche Weise wird den Polizeywachen, Landjägern oder Militärposten der Grenzpässe von der Sanitäts- Polizeybehörde des Kantons oder, wo es der Fall ist, von der Zentralbehörde aus die erforderliche Konsigne ertheilt werden, nach welcher sie die übergebenen Pässe bey Tag und Nacht gehörig bewachen, weder Menschen noch Waaren, ehe dieselben von dem Aufseher sind untersucht worden, den Eintritt gestatten, für die Sicherheit der zur einseitigen Aufnahme zweifelhafter Waaren bestimmten Magazine Sorge tragen, und dem Grenzaufseher, wo es erforderlich ist, jederzeit Hülfe leisten sollen.



B.) Offene Pässe für Menschen und für Gegenstände des täglichen Verkehrs mit der Nachbarschaft.

§. 13.

Die Regierung jedes Grenzkantons wird diejenigen Eingangspässe auf ihrer Grenze bezeichnen, die zwar für Waareneinfuhr und für den Eintritt von Reisenden überhaupt geschlossen, hingegen für den täglichen Verkehr der Grenzbewohner mit den Nachbarschaften geöffnet sind.

§. 14.

Sie wird, mit der Bezeichnung der Eingangspässe dieser zweiten Klasse, zugleich die reglementarischen Vorschriften verbinden, unter welchen jener Grenzverkehr für tägliche Bedürfnisse von Lebensmitteln, Arbeit, Produktenabsatz u. s. w. geführt werden darf, und die Bestimmungen: in wie weit und worüber sich derselbe ausdehnen soll.

Es können, je nach dem örtlichen Bedürfnisse, diese Pässe auch für den Eingang von Reisenden, die aus gesunden Gegenden kommen, offen erklärt werden.

Jene reglementarischen Vorschriften sowohl, als auch ein Verzeichniß derjenigen Pässe, welche als Eingangspässe der zweyten Klasse offen behalten werden sollen, wird im vorkommenden Falle jede betreffende Kantonsregierung den Sanitäts-Kommissarien mittheilen.

## §. 15.

Diese Eingangspässe der zweyten Klasse werden an einer in die Augen fallenden Stelle an der Grenze, mit der auf Holz oder Stein angebrachten Aufschrift: „Verbothener Weg für Waareneinfuhr bey Konfiskazion“ bezeichnet.

## §. 16.

Die Aufsicht über die Handhabe der oben (§. 14.) bezeichneten, reglementarischen Vorschriften, so wie die Untersuchung der Gesundheitspässe der einzulassenden Reisenden wird auf jedem der Gränzpässe der zweyten Klasse einem Landjäger oder andern Polizeywache übertragen; dieser liegt auch ob: die Gesundheitspässe, wenn sie die im §. 30. dieser Verordnung angegebenen Erfordernisse haben, zu visieren, und über die visierten Pässe ein Verzeichniß zu führen.

## §. 17.

Diese Grenzwachen werden alle fremden Waaren, ohne Unterschied, so wie alle Reisenden, sie mögen Schweizer oder Ausländer seyn, und alle andern, deren Gesundheitspässe nicht die vorgeschriebenen Erfordernisse haben, zurück oder den Eintrittspässen der ersten Klasse zuweisen.

## §. 18.

Sie werden keinesley fremden Hausirern, Kesslern und Bettlern den Eintritt gestatten, sondern dieselben zurück oder an die offenen Pässe der ersten

Klasse weisen; sie werden insbesondere auch über das hiermit allgemein verbotene Einbringen von alten Kleidern und Lumpen wachen.

§. 19.

Sie empfangen von ihrer betreffenden Kantonal-Sanitätsbehörde ihre nähere Konsigne und die Anleitungen: an welchen nächsten Beamten sie sich in schwierigen Fällen zu wenden haben.

§. 20.

Auf demjenigen Theile der schweizerischen Grenze, dessen Hauptpässe unter gemein- eidgenössische, unmittelbare Leitung und Aufsicht genommen sind (§. 6.), soll auch über die Bewachung der Pässe dieser zweiten Klasse von der Zentralbehörde aus jederzeit das Nöthigerachtete verfügt werden können.

C.) Geschlossene Eintritts-Pässe.

§. 21.

Alle und jede nicht in der ersten oder zweiten Klasse der überall oder zum Theil geöffneten Pässe begriffenen und bezeichneten Grenzpässe oder Wege sind, so lange als diese Verordnung in Kraft sein wird, für geschlossen erklärt, und es ist jeder Eintritt von Menschen oder Waaren durch diese verbotenen Wege untersagt.

§. 22.

Diese geschlossenen Wege werden allenthalben, wo es möglich ist, besetzt und durch Ver-

zammung also geschlossen, daß der Eintritt ganz unmöglich wird.

Sie werden auf jeden Fall an einer in die Augen fallenden Stelle an der Grenze mit der auf Holz oder Stein angebrachten Aufschrift; „Verbotener Weg bey Leibesstrafe für Menschen und bey Konfiskazion der Waaren“ bezeichnet.

#### §. 23.

Die Sanitäts-Polizienbehörde jedes Kantons wird durch sorgrältige Patrouillenanstalt die verschlossenen Pässe ihrer Grenze möglichst genau bewachen lassen, und dafür den Landjägern oder andern Polizeiwachen die erforderliche Konsigne erteilen.

#### §. 24.

Auf demjenigen Theile der schweizerischen Grenze, deren Pässe unter gemeineidgenössische Aufsicht sind genommen worden, soll auch die Bewachung der geschlossenen Wege durch Patrouillen oder andern Wachtdienst von der Zentralbehörde aus angeordnet werden können.

D.) Verbindung der Eintrittspässe auf der schweizerischen Grenze gegen Italien mit den schweizerischen Quarantäne- und Reinigungs-Anstalten.

#### §. 25.

Mit den Grenzpasssen gegen Italien, von denen her der Schweiz besondere Gefahr drohen kann (§. 6.),

werden Quarantäne- und Reinigungs-Anstalten verbunden.

### §. 26.

Die Aufseher der Grenzvässe gegen Italien haben mit den übrigen Grenzaufsehern die gleichen im §. 7. dieser Verordnung angegebenen Verpflichtungen.

Sie sollen überdieß jeden, zwar mit gehörigen Gesundheits- und Quarantänescheinen, nach Vorschrift der §§. 29., 30., 31., versehenen, aber aus einem angesteckten Lande kommenden Reisenden, — er sey Schweizer oder Fremder, — nach der Quarantäne- und Reinigungs-Anstalt, zu welcher ihr Grenzpaß gehört, unter sicherm Begleite bringen lassen, damit derselbe da, nach den Vorschriften der Quarantäne-Anstalt, (siehe den dritten Abschnitt dieser Verordnung) behandelt und je nach den Umständen, entweder selbst der Kontumaz unterworfen oder mit seinen Effekten die Reinigung vorgenommen werde.

### §. 27.

Sie sollen ebenfalls alle, übrigens mit Gesundheit- und Quarantänescheinen, nach Vorschrift der §. 32. u. s. w., gehörig versehenen Waaren, welche aus irgend einem Lande, in dem die Seuche sich gezeigt hätte, herkommen, oder diese Länder als Transitgut berührt haben, in die Quarantäne- und Reinigungs-Anstalt bringen lassen, wo selbst dieselbey, nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit und gemäß den im dritten Abschnitte dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften, der erforderlichen Reinigung oder auch der zweyten Quarantäne zu unterwerfen sind.

## §. 28.

Von der Vorschrift des vorhergehenden Artikels sind auch die Waaren und Pakete, welche durch die Posten eingeführt werden, nicht ausgenommen; die Briefe allein sollen auf den Grenz-Postämtern selbst durchstochen und mit Salpetersäuren Dämpfen gereinigt werden.

## Zweiter Abschnitt.

## Gesundheits-Pässe, Gesundheits- und Quarantäne-Scheine.

## §. 29.

Wer immer aus den nicht verdächtigen, angrenzenden und fremden Staaten in die Kantone der Schweiz kommen will, — es mag solches mit fahrender Post, mit Diligence oder sonst auf irgend eine Weise geschehen, — der soll mit einem Sanitäts-Zeugnisse oder Gesundheitspasse (es kann jenes Zeugniß den gewöhnlichen Reisepässen bezaefügt seyn) aus dem Ort, von wo er herkömmt, versehen und gehalten seyn: denselben dem Aufseher des Grenzpasses vorzuweisen.

## §. 30.

Dieser Reisepaß soll die Person, für welche er ist ausgestellt worden, gehörig bezeichnen, und überdies bezeugen: daß sowohl der Ort, aus welchem diese kömmt, als sie selbst, ihre Effekten und die Thiere, die allfällig mitgeführt werden, unverdächtig sind.

## §. 31.

Alle aus einem von der Seuche heimgesuchten Lande kommenden Reisende, — sie mögen Schweizer oder

Ausländer seyn, — müssen, wenn ihnen der Eintritt in die Schweiz gestattet werden soll, Zeugnisse der in einer Quarantäne-Anstalt eines Landes, in welchem die Seuche nicht herrscht, wirklich ausgestandenen Quarantäne vordweisen.

### §. 32.

Alle aus unverdächtigen angrenzenden und fremden Ländern in die Schweiz ein, oder durch solche zu führenden Waaren müssen mit Gesundheitscheinen versehen seyn, deren Erfordernisse unten (§. 34.) des nähern bestimmt werden, und welche dem Aufseher der Grenzpässe vorzuweisen sind.

### §. 33.

Alle aus einem Lande, in welchem die Seuche sich gezeigt hätte, kommenden Waaren ohne Unterschied müssen mit Zeugnissen der ausgestandenen Quarantäne in der Quarantäne-Anstalt eines Landes, in welchem die Seuche nicht herrscht, versehen seyn.

Die Erfordernisse dieser Quarantänescheine werden unten (§. 35.) näher bestimmt.

### §. 34.

Die Gesundheits- und Quarantänescheine für Waaren müssen, um als gültig angenommen zu werden, entweder für jede Kiste, Faß u. s. w. besonders ausgestellt seyn, oder, wenn sie mehrere zugleich betreffen; so müssen diese einzeln Stück für Stück darin genannt und vollständig aufgezählt seyn, und sie müssen ferner des nähern enthalten:

- a.) Das äussere Zeichen der Balle, des Fasses u. s. w., mit Angabe der allfälligen Plombierung, Versiegelung u. s. w.
- b.) Die Angabe der darin enthaltenen Waare und ihres Gewichtes.
- c.) Den Namen des Versenders.
- d.) Den Ort der Erzeugung oder Fabrikation der Waare, und jenen ihrer Bestimmung.
- e.) Den Tag der Ausstellung des Scheines.
- f.) Die Unterschrift der ausstellenden Behörden.

#### §. 35.

Die Quarantänescheine insbesondere müssen überdies noch enthalten :

- a.) Die Angabe der Dauer der Quarantäne, mit Bestimmung des Tages, an dem sie anfing, und an welchem sie aufhörte.
- b.) Die Erklärung: daß die Waare sey ausgepackt, und daß sie nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit durch Lüftung, Räucherung oder Waschung sey gereinigt worden.

#### §. 36.

Die Gesundheitscheine der Waaren sowohl als die Quarantänescheine müssen entweder im Original vorgewiesen werden, oder, im Falle die Originale bey irgend einer Behörde zurückgelassen werden mußten, in einer durch diese letztere Behörde obdiminirten Abschrift oder Auszuge des Originals, welcher letztere



alle wesentlichen, durch die §§. 34 und 35. bestimmten Erfordernisse der Gesundheits- und Quarantänescheine enthalten soll.

### §. 37.

Bei den Gesundheitscheinen für Waaren, welche aus Frankreich, Deutschland, Italien oder andern Staaten des festen Landes herkommen, und die von Municipalitäten oder ähnlichen Ortsbehörden ausgestellt sind, wird erfordert: daß dieselben überdieß durch das Visa der höhern Behörden bekräftiget und beglaubiget seyen.

### §. 38.

Die bey den für den Eintritt von Menschen sowohl, als von Waaren offenen Grenzpässen angestellten Aufseher (§. 6) werden sich die Gesundheitspässe der erstern sowohl, als die Gesundheits- und abfälligen Quarantänescheine der letztern vorweisen lassen, ehe sie den Eintritt der einen oder andern gestatten dürfen.

### §. 39.

Sie werden dieselbigen sorgfältig mit den Personen und Waaren, für welche sie sind ausgestellt worden, vergleichen; diese untersuchen, bey den Waaren Stück für Stück vornehmen, und sich insbesondere, wo es der Fall ist, von der Unverletztheit der Siegel, Blombierungen u. s. w. versichern.

Die Fuhr- und Schiffeute sind, bey Strafe der Zurückweisung oder des auf ihre Güter zu legenden Arrests, verpflichtet: das bey ihren Untersuchungen

erforderliche Ab- und Anpacken ihrer Ladungen willig geschehen zu lassen, und dabey auch selbst behülflich zu seyn.

Die richtig befundenen Reisepässe und Scheine haben die Grenzaufseher alsdann mit ihrem Visa zu versehen, wofür ihnen drey Kreuzer bezahlt werden.

§. 40.

Die Grenzinspektoren werden über alle von ihnen visitirten Reisepässe und Scheine, nach Anleitung der ihnen erteilten Anweisung (S. 7. d.), genaue Register führen.

§. 41.

Bei Waarenladungen, welche mit gehörigen Gesundheitscheinen versehen ankommen, und deren einzelne Colli in der Schweiz selbst verschiedene Bestimmungspunkte haben, sind die Grenzinspektoren befugt: gegen Zurückbehaltung eines allfällig für die ganze Ladung vorgewiesenen Scheines, besondere Scheine für die einzelnen Parthenen und Colli der Ladung auszustellen, die jedoch immer mit einem vidimirten Auszuge des betreffenden Originalgesammtscheines begleitet seyn müssen.

Für die Ausstellung jedes solchen, besondern Scheines, mit dem dazu gehörenden vidimirten Auszuge, wird den Grenzaufsehern eine Gebühr von zwey Bagen bezahlt.

§. 42.

Sie werden auch hierüber ein besonderes Register führen, und die zurückbehaltenen Scheine sorgfältig aufbewahren.

## §. 43.

Die mit den von den Aufsehern der Grenzpässe gehörig ausgestellten oder visirten Ladungs- und Fuhrzetteln versehenen Waarenladungen können in der Schweiz überall frey passiren.

Die Fuhrleute sind jedoch verpflichtet: allen von der Regierung irgend eines Kantons für die Kontrolle der Gesundheitscheine bestellten Beamten oder Aufsehern ihre Zeugnisse jederzeit, wo es begehrt wird, vorzulegen.

## §. 44.

Alles Abladen der in die Schweiz kommenden, mit Waaren beladenen Wägen soll lediglich in den Douanen, Kaufhäusern oder Sussen geschehen, und leinerten Güter sollen bey Wirths- oder Privathäusern abgeladen werden dürfen, es wäre dann: daß sich die Fuhrleute vorher bey jenen Stellen gehörig legitimirt hätten, und beym Abladen eine von diesen angeordnete Aufsicht Statt fände.

Die auf der Grenze gehörig aufgestellten oder visirten Ladungs- und Gesundheitscheine sollen bey den Douanen u. s. w. vorgewiesen, und die Richtigkeit ihres Inhaltes soll beym Abladen selbst erwahret werden.

## §. 45.

Wer aus der Schweiz ins Ausland reisen will, soll sich mit einem Gesundheitspasse versehen.

## §. 46.

Dieser wird von den dafür bestellten Behörden jeden Kantons erteilt. Er soll die Kennzeichen der

Person, für die er ausgestellt wird, und annoch die Angabe ihrer bey sich führenden Effekten und allfälligen Thiere enthalten.

§. 47.

Die aus der Schweiz auszuführenden Waaren, welche nicht schon bey ihrem Eintritte in dieselbe mit den erforderlichen Gesundheitsscheinern begleitet wären, sondern Produkte inländischer Erzeugung oder Manufaktururen sind, sollen mit schweizerischen Gesundheitscheinern versehen werden.

§. 48.

Wer einen solchen Gesundheitschein erhalten will, der soll bey der für ihre Ausstellung bestimmten Behörde eine mit seiner Rahmens-Unterschrift bekräftigte, schriftliche Erklärung einlegen, durch welche er in wahrer Treue den Erzeugungsort, die Art und das Gewicht der Waaren, so wie auch die äufferlichen Zeichen der Einpackung anzugeben hat.

Dieser Erklärung sollen auch die allfälligen, als Beweisstücke dienenden Fakturen, Speditionsbriefe und erhaltenen Gesundheitscheinern zur Einsicht beygefügt werden.

§. 49.

Die Gesundheitscheinern für auszuführende Waaren dürfen nicht für ganze Ladungen oder Frachten zusammen, sondern sie müssen entweder einzeln für jedes Faß, Kiste, Ballen u. s. f. ertheilt werden; oder wo für mehrere Stücke zusammen nur ein Gesundheitschein

schein verlangt wird; da muß doch jedes Stück einzeln genau angegeben und bezeichnet werden.

### §. 50.

Die Gesundheitscheine der schweizerischen Eidgenossenschaft sind als dcht anzusehen, wenn sie, im Rahmen der Regierung oder Sanitätsbehörde des betreffenden Kantons, den guten Gesundheitszustand des Kantons insbesondere und der Schweiz überhaupt bezeugen, mit dem Kantonsstempel versehen und von der in jedem Kanton hierzu eigens verordneten Behörde ausgestellt sind; wenn sie auch ferner angeben:

- a.) Das äussere Zeichen der Valle, des Fasses u. s. w., der allfälligen Plombierung und Verriegelung u. s. w.
- b.) Die enthaltene Waare, mit Bestimmung des Gewichtes derselben.
- c.) Den Namen des Versenders.
- d.) Den Ort der Erzeugung oder Fabrikation der Waare, so wie denjenigen seiner Bestimmung.
- e.) Den Tag der Ausstellung des Scheines.

Das Formular zu denselben ist in der Beilage Litt. B. enthalten.

### §. 51.

Die Gesundheitspässe und die für die Ausfuhr aus der Schweiz erteilten Gesundheitscheine sind für diesen Ausgang nicht länger als vierzehn Tage gültig; nach deren Verlauf sie erneuert werden müssen.

## §. 52.

Die in den schweizerischen Quarantäne-Anstalten gelegenen und gereinigten Waaren werden mit Quarantänescheinen versehen, welche im Nahmen der Regierung oder des Sanitätsraths des Kantons, worin die Anstalt gelegen ist, von den Aufsehern derselben ausgestellt seyn müssen.

Dieselben werden die bestimmte Erklärung enthalten: daß die Waaren seyen ausgepackt und, nach ihrer verschiedener Beschaffenheit, durch Räucherung, Lüftung oder Waschung gereinigt worden; eben so soll darin die Dauer der Quarantäne, mit der Angabe des Tages ihres Anfanges und desjenigen ihres Schlusses, enthalten seyn.

Das Formular dieser Quarantänescheine ist in der Beilage Litt. C. enthalten.

## §. 53.

Die schweizerischen Gesundheits- und allfälligen Quarantänescheine für Ausfuhrwaaren, und für das Transitgut die Original-Gesundheitscheine oder die vidimirten Kopien und Extrakte derselben müssen den Zoll- und Kaufhausaufsehern, so wie den Postwagen-Expeditionen vorgewiesen werden, und die Waaren sollen von diesen Stellen nur dann angenommen werden, wenn jene Scheine in gehöriger Ordnung sich befinden; sie werden, daß dieses geschehen sey, in den Frachtbriefen oder Ladungsscheinen bezeugen, und diese letztern sollen bey dem Ausgange von den Aufsehern der Grenzpässe mit einem Visa versehen werden, wofür ihnen drey Kreuzer zu entrichten sind.

### Dritter Abschnitt.

#### Schweizerische Quarantäne- und Reinigungs- Anstalten.

##### §. 54.

Es sollen an den Grenzpfässen der Schweiz gegen Italien gemeineidgenössische Quarantäne-Anstalten und Kontumazhäuser errichtet werden.

##### §. 55.

Die Grenzpfässe, wo dieses geschehen soll, sind:

- a.) Im Kanton Graubünden beim Dorfe Splügen und für Waaren bey Casaccio.
- b.) Im Kanton Uri auf dem Gottthard.
- c.) Im Kanton Waadt bey Bef.

##### §. 56.

Die Kommissarien werden, wenn die Umstände es erheischen, durch eigene Beschlüsse bekannt machen, wenn diese Quarantäne- und Kontumaz-Anstalten in Aktivität zu setzen seyen; und was in dieselben gebracht oder den verschiedenen Arten der Reinigung unterworfen werden soll, anordnen.

##### §. 57.

Da die an den oben designierten Stellen zu errichtenden Quarantäne-Anstalten und Kontumazhäuser nicht so fast auf eine gänzliche Isolierung und den Zustand einer unmittelbar die Schweiz berührenden Gefahr berechnet und angepaßt werden konnten, als vielmehr auf den Endzweck der Konstatierung der von

italianischen Behörden ausgestellten Gesundheits- und Quarantänescheine und der der Schweiz selbst und ihren Nachbarn zu verschaffenden Beruhigung und Sicherheit, durch eine nochmalige, jedes mögliche Ueberbleibsel von Ansteckungsstoff tilgende Behandlung und Reinigung; so sollen sie, diesem beabsichtigten Endzweck gemäß, nach folgendem gleichförmigen Plane entweder neu erbaut oder, wo dies nicht thunlich erachtet werden und für einmal unerhältlich seyn sollte, die schon vorhandenen Gebäude, bey denen die nachfolgenden Erfordernisse, so viel als möglich, angetroffen werden, nach den aufgestellten Vorschriften und Angaben, so annähernd als die Umstände es erlauben, eingerichtet werden.

#### A.) Allgemeine Folgebedinge.

##### §. 58.

Der Ort, wo eine Quarantäneanstalt errichtet werden soll, muß trocken, von sumpfigten oder feuchten Stellen entfernt, etwas erhöht, einzeln stehend und von menschlichen Wohnungen wenigstens fünfhundert Schritte abgesondert liegen.

##### §. 59.

Er muß in sehr geringer Entfernung von der Hauptstraße gelegen seyn, so daß nichts die Straße passieren kann, ohne von der Anstalt aus wahrgenommen zu werden: der Zugang muß leicht und bequem für jede Art des Transports eingerichtet seyn.



## §. 60.

Der Ort muß mit einer oder mehreren Wasserquellen versehen seyn, so daß immer hinlänglich reines Wasser inner dem Umfange der Anstalt zu haben ist.

## §. 61.

Er darf nicht an Stellen seyn, die durch Regengüsse, Ueberschwemmungen, Bergstürze oder Lawinen gefährlich werden könnten.

## §. 62.

Er soll, so viel möglich, an der äussersten Grenze des betreffenden Kantons ausersehen werden.

## §. 63.

Er muß ringsum, in der Entfernung von zwölf Schritten von einander, mit einer doppelten Einfassung von Vallisaden oder einer Mauer umgeben werden können.

B.) Einrichtung der Gebäude der Quarantäne-Anstalt.

## §. 64.

Die Anstalt soll aus drey Gebäuden bestehen:

- a.) Das Hauptgebäude oder Kontumazhaus selbst.
- b.) Das zweyte Gebäude oder Wohnhaus.
- c.) Der Schopf für die Aufbewahrung der Thiere.

## §. 65.

## Das Haupt- oder Kontumazgebäude:

Seine Größe läßt sich nicht füglich gegenwärtig schon zum voraus bestimmen, da sie von der Beschaffenheit des Platzes selbst abhängt, und mit der Anzahl der Menschen und Waaren, folglich der Frequenz des Passes, im Verhältniß stehen soll.

Allein es muß dasselbe folgende Vorrichtungen darbieten.

## §. 66.

Es muß aus zwey Hauptabtheilungen bestehen, die durch eine feuerfeste Scheidewand voneinander zu trennen sind, wovon jede besonders verschlossen werden kann, und wovon die eine ausschließlich für Menschen, die andere ausschließlich für Waaren bestimmt ist.

Es dürfen für beyde Abtheilungen vier Stockwerke, mit Inbegriff des Erdgeschosses, als zweckmäßig angenommen werden.

Anstatt des in zwey Abtheilungen getheilten Kontumazhauses können auch zwey neben einander gelegene Häuser als gedoppeltes Kontumazhaus eingerichtet werden.

## §. 67.

Die Abtheilung für Waaren bestehet aus einem einzigen Saal oder Boden auf jedem Stockwerke, dessen Höhe zu circa zwölf Schuhe festzusetzen wäre; jeder Saal oder Boden aber ist durch eine höchstens

zwey Schuh hohe Kiegelmauer in vier Unterabtheilungen, zu einiger Sönderung der mehr oder weniger verdächtigen, so wie der früher oder später anlangenden Waaren zu theilen.

Die Kreuzstöcke der Säle oder Böden gehen von oben bis wenigstens zwey Schuhe vom Boden eines jeden Saals; sie sollen höchstens drey bis vier Schuhe voneinander abstehen, und sind, statt mit Fenstern, an ihrer innern Seite mit beweglichen Läden oder sogenannten Jalousien, an ihrer äussern Seite aber mit ganzen gut verschliessenden Läden versehen.

Der Boden der Säle besteht aus Steinplatten und die Wände aus der mit Kalk beworfenen und geweißten Mauer; an jeder der vier Seiten eines Saals wird eine kleine Erhöhung von Mauerwerk angebracht, in deren Mitte eine einen Schuh im Durchmesser haltende runde Schale von Glas, Serpentinstein oder englischem Steingut gelegt werden kann, welche zu den Mineralsäure-Räucherungen dienet.

In Ermangelung solcher größerer Säle, mögen auch kleinere, hinlänglich hohe Zimmer, deren Wände mit Kalk beworfen und geweißet worden sind, gebraucht werden.

#### §. 68.

Auf dem Erdgeschoß dieser Abtheilung werden zwey Gemächer zu Magazinen eingerichtet, wovon das eine zur Aufbewahrung der benöthigten neuen

Emballage, Seiler, Bindfaden, Wachs- und Papier u. s. w. dienet, das andere aber ausschließlich für Bewahrung der Räucherungs- und Reinigungs- Ingrezienzen, der Wachs- und Kittel- und ähnliche Kleidungsstücke der Arbeitsmänner, und der zu Verrihtung ihrer Arbeit nothwendigen, eisernen Geräthschaften, Schwämme und übrigem Waschzeug bestimmt ist.

Von allen diesen Geräthschaften soll immer ein hinlänglicher Vorrath bey der Anstalt bey Handen seyn.

§. 69.

Jeder Saal oder Boden kann mit einer einzigen Thür verschlossen werden; diese muß, zum Behuf der Sicherheit, besonders fest, mit doppelten eisernen Riegeln versehen und diese mit starken Schlössern verwahrt seyn.

§. 70.

Es darf in dieser Abtheilung kein Feuer ange- macht, noch irgend ein Rauchfang durchgeführt werden.

§. 71.

Die zweite Abtheilung des Kontumazhauses besteht ebenfalls aus vier Stockwerken, wovon das erste oder der Erdgeschos zu Kammern, zur Aufbe- wahrung, Lüftung und Reinigung der Effekten der Reisenden, eingerichtet wird, die übrigen aber aus- schließlich für Fremde, die sich der Kontumaz zu unterziehen haben, bestimmt sind.

## §. 72.

Die letztbestimmten Stockwerke werden so eingetheilt, daß in die einzelnen Zimmer nicht mehr als eine Bettstelle zu stehen kommt, mit Ausnahme eines geräumigen Zimmers auf jedem Stockwerke, das mit einem Ofen versehen und, so ferne es der un-  
verdächtige Gesundheitszustand der Kontumazhaltenden erlaubt, zum gemeinschaftlichen Gesellschaftszimmer benutzt wird.

## §. 73.

Die Zimmer bestehen nur aus den mit Kalk bekleideten und geweißten Wänden, oder höchstens aus dem mit Kalk geweißten Getäfel; keinerley Zierarth wird darin gelitten; sie sind mit festen Thüren versehen, die durch verdoppelte Riegel, mit Anlegschloß fern geschlossen werden.

In der Thür eines jeden der Schlafzimmer wird ein festes, jedoch zu eröffnendes, eisernes Gitter angebracht, durch welches besonders verdächtigen Personen ihre Bedürfnisse hereingegeben und herausgenommen werden können.

In jedem dieser Zimmer wird ein kleines, steinernes Gestell errichtet, welches zur Aufnahme der Räucherungschale, deren jedes Zimmer eine haben soll, bestimmt ist.

## §. 74.

Die Bettstellen sollen, wo möglich, von Eisen seyn; die Betten selbst bestehen aus einer Matratze, zwey Leintüchern und einer Ueberdecke.

## §. 75.

Jedes Stockwerk kann durch eine einzige Thür, die ebenfalls mit doppelten Riegeln und Anlegschloßern, auch mit einem eisernen Gitter versehen ist, verschlossen und gänzlich abgesondert werden.

Jedes hat einen eigenen Abtritt, der außerhalb des Gebäudes an dasselbe angemauert ist, und in den von oben eine Wasserrohre mit einem Hahnen geleitet wird, um von Zeit zu Zeit gereinigt werden zu können: die Gruben müssen durch Deckel wohl verschlossen werden, und letztere wären mit einer Lage von ungeloschenem Kalk oder Asche zu belegen, die zuweilen erneuert werden müßte.

## §. 76.

Auf dem Erdgeschoße dieser Abtheilung werden zwei besondere Gemächer eingefast, wovon das eine zur Aufbewahrung der für die Reisenden nöthigen Wachtücher, Seile, Bindfaden, Papier u. s. w., das andere zur Bewahrung der nöthigen Räucherungs- und Reinigungs-Ingredienzien, Schwämme, Wachtücher, eisernen Instrumente &c. bestimmt ist.

## §. 77.

Das auf die angezeigte Weise eingerichtete Gebäude wird ringsum, in der Entfernung von wenigstens zwölf Schritten von demselben, mit einer Einfassung von zugespitzten Pfählen oder einer Mauer so verwahrt: daß niemand ohne Gefahr über dieselbe sich hinwegbegeben und süchtig machen könne.

In der Entfernung von wiederum zwölf Schritten von dieser Einfassung wird eine zweite, ähnliche angebracht, um erstern Endzweck zu verstärken und zu verhüten: daß keine verdächtige Waaren verstoßener Weise herüber geschafft und der Kontumaz entzogen werden können.

Beide Einfassungen werden übrigens, dem Eingange des Kontumazhauses gegenüber, mit fest zu schließenden Pforten versehen.

### §. 78.

In der entlegensten Ecke zwischen den beiden Einfassungen wird der Platz angewiesen, der zur Beerdigung dienen kann: seine Beschaffenheit muß so seyn, daß auf demselben hinlänglich tiefe Gruben gegraben werden können.

### §. 79.

Am Eingange zu dem Kontumazhaus, zwischen der ersten und zweyten Einfassung, wird das zweyte Gebäude oder das Wohnhaus aufgeführt.

Da sein Zweck in der Aufnahme und Beherbergung des aufzustellenden Personals, so wie der nothwendig erforderlichen Mittärwache, und in der Erleichterung des von ihr zu verrichtenden Dienstes besteht; so wird dasselbe diesem entsprechend eingerichtet, und es ist überflüssig, hier eine ausgedehnte Beschreibung deßhalb zu geben.

## §. 80.

Endlich wird noch, ebenfalls zwischen der ersten und zweiten Einfassung, an der schicklichsten Stelle, mit einer besondern Eingrenzung umgeben, ein Schopf mit Ställen erbaut, theils zur Verwahrung der mit Fremden aus verdächtigen Gegenden herkommenden Thiere, theils auch zur Aufbewahrung des bey der Anstalt nothwendigen Holzes, der Risten, Fässer u. s. w.

Die Bestimmung seiner nähern Einrichtung aber muß dem Lokalbedürfnisse überlassen bleiben.

## §. 81.

Der Landammann der Schweiz ist eingeladen: nach den aufgestellten Ideen von solchen Gebäuden architektonische Zeichnungen und die dazu gehörigen Kostens-Devisen entwerfen zu lassen, die in dem eidgenössischen Archive aufbewahrt werden.

## C.) Aufstellung des nöthigen Personals.

## §. 82.

Das Personale der Anstalt ist folgendes:

- a.) Ein Oberaufseher oder Direktor, dem die Obergewalt und Direktion der ganzen Anstalt anvertraut ist.

Er muß ein vertrauter, sachkundiger, erprobt rechtschaffener, mit der italienischen, französischen und deutschen Sprache bekannter



Mann seyn, und ist verbunden: eine Kauzion von 4000. Franken zu leisten.

- b.) Ein Arzt, der hinlängliche medizinisch- und chirurgische Kenntnisse besitze und, wo möglich, schon in Kontumaz, Lazarethten oder Spitälern angestellt gewesen, oder wenigstens mit ihrer Einrichtung einigermaßen vertraut sey.
- c.) Ein Unteraufseher, als Gehülfe des Oberaufsehers, der, unter dessen Leitung, über die Beobachtung der eingeführten Verordnungen wacht, dessen hauptsächlichs Geschäft aber seyn wird: als Sekretär der Anstalt, die Register, in Betreff der ein- und ausgehenden Waaren, der Reisenden, so wie die Rechnung der eingehenden Gelder zu führen.

Es wird beynahen hierzu vorzüglich ein in Handelsgeschäften gewandter Mann erfordert.

Wenn sich die in den obigen Artikeln erwähnten Erfordernisse des Oberaufsehers und des Arztes, oder des Arztes und Unteraufsehers in einer Person vereinigen lassen, soll, da eine Vereinigung beyder Stellen sehr zweckmäßig wäre, darauf besonders Bedacht genommen werden, und einem solchen Manne alsdann auch der Gehalt beyder Stellen zu gut kommen.

- d.) Zwey Wärter, die sowohl für die Bedürfnisse der Kontumaz haltenden Gesunden, als

insbesondere für die Abwart der Kranken sorgen müßten.

Einer davon wenigstens muß verheirathet seyn, und seine Frau bey sich haben, damit sie als Wärterin für weibliche Kontumazhalende dienen möge.

e.) Drey Arbeitsmänner zum Ein- und Austragen der Waaren, zum Ein- und Auspacken derselben und der damit vorzunehmenden Behandlung und Reinigung.

Es müßte wenigstens einer davon im Emballieren, Verpacken und Bezeichnen der Waaren schon geübt seyn.

Ein vierter würde vorzüglich zu Besorgung der Thiere zu bestellen seyn.

f.) Zwen Mägde, wovon die eine die Küche, die andere die Wasche, so wie die Reinhaltung des Wohnhauses zu besorgen hätte.

g.) Die Militärwache. Die Zahl derselben kann nicht bestimmt werden, sondern hängt von der Frequenz des Vasses, dem Umfange der Anstalt und der Leichtigkeit durchzuschleichen oder allenfalls selbst aus der Quarantänanstalt zu entkommen, ab.

## Pfllichten, Verrichtungen und Besoldung dieser Angestellten.

### A.) Oberaufseher der Anstalt.

#### §. 83.

Der Oberaufseher oder Direktor führt die Oberaufsicht über die ganze Anstalt: alle übrigen Angestellten sind ihm untergeordnet, und empfangen seine Aufträge oder Befehle, und er hat allein die Schlüssel des Kontumazhauses in seiner Verwahrung, welche er alle Abende zu Handen nehmen wird.

#### §. 84.

Eben so steht auch ausdrücklich die Militärwache unter seiner Aufsicht und Disposition, und der dabei angestellte Unteroffizier hat seine Befehle anzunehmen und zu vollziehen.

#### §. 85.

Der Oberaufseher steht in unmittelbarer Korrespondenz mit der Zentral-Sanitätsbehörde, oder der an ihrer Statt anzuwiesenden Behörde, und er giebt ihr wöchentlich regelmäßigen Bericht über alle unter seiner Direktion sich ereignenden Vorfällenheiten, so wie er ihr auch das vierzehentägige Verzeichniß der in die Anstalt aufgenommenen oder daraus entlassenen Menschen und Waaren mittheilt.

#### §. 86.

Ohne seine Einwilligung, können weder Menschen noch Waaren aus dem Kontumazhause entlassen wer-

den; er unterschreibt daher alle von dem Sekretär aufgesetzten oder ausgestellten Quarantänescheine.

§. 87.

Er wird sich besonders angelegen seyn lassen: daß die aufgenommenen Fremden mit dem Nöthigen gut besorgt seyen; daß keinerley Gefährden durch sie oder gegen sie getrieben; daß die Absonderung derselben nach den verschiedenen Stockwerken gehörig beobachtet und überhaupt alle Vorschriften, in Betreff derselben, pünktlich erfüllt werden.

§. 88.

Nicht weniger wird er sich angelegen seyn lassen: daß die eingebrachten Waaren gut besorgt, vorschriftsmäßig behandelt und vor Beschädigung möglichst gesichert werden.

Ein gleiches ist ihm, in Betreff der Effekten der Reisenden, auferlegt.

In so ferne diese durch seine erwiesene Schuld oder Nachlässigkeit geschädigt werden; soll die von dem Aufseher geleistete Kaution für den Schadenersatz verwendet werden.

§. 89.

Wenn einer der Quarantänehaltenden oder auch einer der Angestellten erkranken, oder sich bey einem derselben nur ein verdächtiger Zufall zeigen sollte, wird er sogleich denselben ausser alle Kommunikation mit

mit andern sehen, den Arzt herbeirufen, und sich von diesem ein schriftliches Befinden geben lassen.

Findet der letztere, daß der Zufall oder die Krankheit gefahrloser Art sey, und keine Ansteckungsgefahr dabey obwalte; so mag wiederum eine vorsichtige Kommunikation Statt finden.

Ist aber das Befinden des Arztes nicht durchaus beruhigend; so wird er die strengste Abspönderung anbefehlen, dem Kranken aber einen Abwart zugeben, der ebenfalls, ausser unmittelbarer Gemeinschaft mit andern Menschen, denselben unter unten berührten Vorsichtsmaßregeln, zu besorgen hat.

Für mehrere Kranke dient ein und derselbe Abwart.

Von dem schriftlichen Befinden des Arztes sowohl, als von seinen getroffenen Vorkehrungen wird übriggens der Oberaufseher schleunigen Bericht an die Central-Sanitätskommission oder die ihm angewiesene Behörde erstatten.

#### §. 90.

Im Falle er gegen seine Untergebenen, wegen verabsäumter Pflichterfüllung, ungehorsamem oder unmoralischem Lebenswandel, einige Beschwerden zu führen hätte, wird er dieselbe an die Centralbehörde gelangen lassen, die darauf das nöthig Erachtete verfügen wird.

Auch ist ihm, in Betreff der Dienstleute, die Vollmacht gegeben: im Falle grober Vergehen oder witt-

licher Veruntreuung, dieselben sogleich außer Dienst zu setzen, und in letztem Falle sie dem kompetentlichen Richter zu übergeben, woben sich jedoch wohl versteht: daß die außer Dienst gesetzte Person das Kontumazhaus nur dann verlassen darf, wenn nach dem Befinden des Arztes dieses ohne Bedenken geschehen und keinerley Gefahr damit verbunden seyn kann.

#### §. 91.

Er nimmt wöchentlich die von den Menschen und Waaren durch den Sekretär zu beziehenden Quarantänegebühren, nach Kontrollirung der Rechnung des letztern, in Empfang; so wie hingegen auch die Zahlungen an die Angestellten durch ihn geschehen.

Ueber beides hält er der Zentralbehörde genaue Rechnung in einem eigens dießfalls führenden Kassabuch.

#### §. 92.

Er ist ferner gehalten: sich während seiner Dienstzeit niemals von der Quarantänecanstat unter keinerley Vorwand zu entfernen, sondern ihr ausschließlich alle Zeit zu widmen; es wäre dann: daß er hierzu die ausdrückliche Einwilligung der Zentral-Sanitätsbehörde oder der ihm angewiesenen Behörde eingeholt und erhalten hätte.

#### §. 93.

Seine Besoldung wird auf zehn neue Louisd'or monatlich, während seiner Dienstzeit, zu bestimmen

vorgeschlagen, woben jedoch ausdrücklich verstanden ist: daß er für seinen Unterhalt, so wie für das ihm benötigte Hausgeräthe, selbst zu sorgen hat.

## B.) Der Arzt.

### §. 94.

Der Arzt ist verpflichtet: wöchentlich zwey Mal regelmäßig die Quarantäneanstalt zu besuchen, sich über den Gesundheitszustand der in derselben aufgenommenen Fremden sowohl, als der dabey Angestellten genau zu erkundigen, und ein schriftliches Befinden darüber dem Oberaufseher zu übergeben.

### §. 95.

Außer den gewohnten Besuchen ist er verpflichtet: so bald sich irgend eine Quarantäne haltende oder bey der Anstalt angestellte Person unpäßlich befindet, sich zu derselben, auf erhaltene Aufforderung des Oberaufsehers, unverzüglich zu begeben und über ihren Zustand die genaueste Erkundigung einzuziehen.

### §. 96.

Er wird seine Bemerkungen und sein Befinden dem Oberaufseher sowohl mündlich als schriftlich mittheilen, und, in so fern sich etwas verdächtiges aus dem Zustande der betreffenden Person ergäbe, wird er mit jenem die nöthigen Maßregeln zur gänglichen Absonderung derselben verabreden und in Ausführung bringen helfen.

## §. 97.

Er wird die betreffende Person mit den benötigten Arzneien versehen. Zu diesem Ende, wenn keine Apotheke in der Nähe der Anstalt seyn sollte, wird er einen kleinen Vorrath der nothwendigsten und gebräuchlichsten Arzneimittel in einem eigens anzuweisenden Zimmer des zweyten Gebäudes anlegen.

Wenn aber eine öffentliche Apotheke in der Nähe seyn sollte, wird er die Arzneien aus derselben verschreiben.

## §. 98.

Ehe er eine in der Quarantäneanstalt unpäßlich oder krank gewordene Person besucht, wird er jedesmal seine Kleider in dem zweyten Gebäude oder Wohnhause ablegen, und dagegen einen Ueberzug von wohl durchräucherter Wachleinwand und eine Kappe und Handschuhe von gleichem Stoff anziehen.

Nach vollendetem Besuche wird er, nachdem er diesen Ueberzug abgelegt hat, und ehe er seine Kleidung wieder anzieht, sein Gesicht und seine Hände mit verdünntem Essig waschen, und auch seinen Mund einige Mal ausspühlen, oder er wird sich eine halbe Stunde den Salpetersäure-Dämpfen aussetzen; die gleiche Vorsicht wird er bey jedesmaligem Besuche wiederholen; und es bleibt ihm dann unbenommen, wieder in Umgang mit andern Menschen zu treten.



## §. 99.

Sollte sich aber aus seinem Besuche und Befinden ergeben, daß unzweydeutige Zeichen einer verdächtigen, ansteckenden Krankheit und namentlich Vorbothen oder Symptome der gelben Fieberseuche bey dem betreffenden Kranken sich äusserten; so ist er verpflichtet: von diesem Zeitpunkte an, die Anstalt keinen Augenblick mehr zu verlassen und, in Betreff seiner eigenen Sicherheit und der mit ihm annoch nothwendig kommunizierenden Personen, die unten vorkommenden Vorsichtsregeln zu beobachten.

## §. 100.

Er wird sich angelegen seyn lassen: auf die medizinische oder chirurgische Behandlung der Kranken die gewissenhafteste Sorgfalt zu verwenden, und sich bey ihrer Besorgung weder Zeit noch Mühe dauern zu lassen.

## §. 101.

Er ist gehalten: ein Tagebuch der behandelten Kranken zu führen und in dasselbe die vollständigen Rezepte einzutragen.

Dieses Tagebuch wird er, auf Verlangen der Central-Sanitätsbehörde oder einer von ihr bezeichneten Behörde, vorweisen.

## §. 102.

Er wird bemüht seyn: sich eine möglichst vollständige Kenntniß von den ansteckenden, fieberhaften Krankheiten

und insbesondere der gelben Fieberseuche zu verschaffen, und zu diesem Ende wird er die neuesten Schriften über diesen Gegenstand zu seinem Hauptstudium machen.

## §. 103.

Da die in der Quarantäneanstalt aufgenommenen Personen, mit Ausnahme der Dienstleute, die benötigten Arzneien, so wie die Bemühung des Arztes selbst zu bezahlen haben; so ist er verpflichtet: seine dießfälligen Anforderungen an dieselben, sowohl für Arzneien, als für seine Mühwalt so mäßig als möglich und den üblichen Preisen konform zu machen, damit keine begründeten Beschwerden von den betreffenden Personen gegen ihn geführt werden, und sie nicht im Falle seyen, Klagen durch den Oberaufseher an die Zentralbehörde oder die von ihr angewiesene Behörde gelangen zu lassen, als wozu sie berechtigt sind.

## §. 104.

Er wird übrigens, so viel an ihm liegt, dahin trachten: daß die Vorschriften, zur Reinigung der Menschen und Waaren, pünktlich erfüllt und nichts verabsäumt werde, was zu Sicherstellung von Ansteckungsgefahr dienen kann; so wie er auch besonders verpflichtet ist: von dem etwa Versäumten oder noch nothwendig Einzuführenden, nebst seinen Vorschlägen, der Zentral-Sanitätsbehörde Kenntniß zu geben.

## §. 105.

Er erhält als Wartgeld, so lang die Quarantäne-Anstalt eröffnet ist, und in der Voraussetzung: daß

er im Falle ist, in der Nähe der Anstalt zu wohnen, eine wöchentliche Besoldung von einer neuen Louisd'or.

§. 106.

Der Landamman der Schweiz ist bevollmächtigt: in eintretendem Falle, eine den Umständen angemessene Erhöhung des Gehaltes dieser beyden Beamten und, auf den Fall eines in solchem Dienste sterbenden Beamten, eine billige Gratifikation; zu Gunsten seiner Hinterlassenen, der Tagelohnung anzutragen.

c.) Der Unteraufsesser oder Sekretär.

§. 107.

Der Unteraufsesser oder Sekretär hält eben so, wie der Obergewerke, gehörige Aufsicht auf alles, was die Quarantäne-Anstalt betrifft; er geht diesem, als sein Gehülfe, in allem nach bestem Vermögen an die Hand; wacht mit ihm über strenge Vollziehung der gegebenen Vorschriften; zeigt ihm gewissenhaft an, was er Nachtheiliges oder Gefährliches bemerkt; ist ihm übrigens aber untergeordnet.

§. 108.

Er führt das Register über alle ankommenden Waaren. Zu diesem Ende bestimmt er ein eigenes Buch, in welches er, sogleich bey Ankunft der Waare, einträgt:

- a.) Das Datum der Ankunft.
- b.) Den Namen des Fuhrmanns.
- c.) Die Art der Verpackung: ob Ballen, Säcke, Kisten, Fässer.

- d.) Das Zeichen oder Nummer der Koff.
- e.) Die Beschaffenheit oder den Rahmen der Waare.
- f.) Die Menge oder Gewicht derselben.
- g.) Ob Führbriefe oder andere Papiere und welche, dazu hinterlegt worden.

## §. 109.

Er fertigt Empfangscheine für die ankommenden Waaren aus, und unterzeichnet sie nach dem sub Litt. D. beyliegenden Formular.

## §. 110.

Er führt das Register über alle abgehenden Waaren, und hält hierzu ebenfalls ein eigenes Buch, in welches er, nach Vorschrift des §. 108., das gleiche Detail, mit Benfügung: wie lange die Waare der Reinigung ausgesetzt, und daß ihr ein Quarantäneschein mitgegeben worden, einträgt.

## §. 111.

Er stellt die Quarantänescheine nach vorgeschriebenem Formular (§. 52. dieser Verordnung) aus. Diese müssen aber, nebst seiner Unterschrift, noch mit derjenigen des Oberaufsehers versehen seyn.

Er zieht gegen diesen Quarantäneschein die früher ausgefertigten Empfangscheine zurück.

## §. 112.

Er bezieht die auf Waaren gelegte Quarantäne-Gebühr, führt hierüber ein eigenes Kassa-Buch, und über-

gibt nöthentlich den Betrag seiner Rechnung dem Obergewerke, der die Richtigkeit derselben zu kontrollieren hat.

### §. 113.

Er stellt die für die zu entlassenden Fremden nothwendigen Gesundheits- und Quarantänescheine nach vorgeschriebenem Formular aus, die aber, nebst seiner Unterschrift, mit der des Obergewerkes verwahrt seyn müssen.

### §. 114.

Er bezieht die hierauf gesetzte Taxe, führt darüber in seinem Kassabuche Rechnung, und verfährt übrigens ganz damit nach Anleitung des §. 112.

### §. 115.

Er ist vorzüglich bey der Behandlung der Waaren zugegen, sorgt dafür: daß dieselben nicht beschädiget, nicht veruntreuet und sorgfältig wiederum so verpackt und mit Nummer und Zeichen versehen werden, wie sie es bey ihrer Ankunft waren.

### §. 116.

Er erhält, während seiner Dienstzeit, eine monatliche Besoldung von sechs neuen Louisd'ors, verschafft sich aber dabey das nöthigste Hausgeräth, so wie Speise und Trank selbst.

### D.) Die Wärter.

### §. 117.

Der Dienst der Wärter besteht: in Besorgung und Wartung der in das Kontumazhaus aufgenom-

menen Personen, vorzüglich aber der Kranken; des-  
wegen ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet  
werden soll, zu der einen dieser Stellen ein chirur-  
gisches Subjekt auszuwählen.

## §. 118.

Sie werden daher die Quarantänehaltenden mit  
den notwendigen Bedürfnissen versehen, ihnen Speise  
und Trank zutragen, für Reinhaltung des Zimmers  
und die Zurüstung der Betten sorgen.

## §. 119.

Sie werden die unten anzuführenden Räucherun-  
gen und Lüftungen in den Kammern der ausgenom-  
menen Personen besorgen.

## §. 120.

Sie verrichten ebenfalls die Lüftung und Reini-  
gung der in den Koffern der Fremden enthaltenen  
Effekten und Hards; jedoch darf die erste Eröffnung  
dieser Effekten nicht anders, als in Gegenwart des  
Oberaufsehers oder des Sekretärs, vorgenommen; und  
es muß von diesen ein spezifizirtes Verzeichniß des  
Inhaltes aufgesetzt werden.

Auch hat der Fremde das Recht, wenn er in  
unverdächtigem Gesundheitszustande in der Anstalt  
anlangt, zu begehren: daß dieses Verzeichniß in sei-  
ner Gegenwart aufgenommen werde.

Die Wärter sind sodann für diese Effekten ver-  
antwortlich.

## §. 121.

Wenn eine in die Quarantäne aufgenommene Person erkrankt; so wird ihr einer dieser Wärter zu gegeben, der dann verpflichtet ist: nach Beschaffenheit der Krankheit, sich ebenfalls der Absonderung von andern Menschen zu unterziehen, und allein mit Abwartung der kranken Person sich zu beschäftigen.

Wenn aber mehrere Personen krank fallen; so ist er verbunden: sie gemeinschaftlich mit allem Nöthigen zu besorgen und seine Dienstzeit unter sie zu theilen: dem Oberaufseher ist es überlassen, ihm die Anzahl der Kranken zur Wartung anzuweisen.

## §. 122.

Im Falle ein Kranker stirbt, besorgt der Wärter die Einwicklung und Verwahrung des Leichnams in den Sarg oder in ein anderes, schickliches Behältniß und reinigt hernach das Bett, so wie alle zurückgebliebenen, gebrauchten Effekten des Verstorbenen, nach der ihm gegebenen Vorschrift.

## §. 123.

Die Wärter werden sich angelegen seyn lassen, die Befehle und Aufträge des Oberaufsehers, dessen Gehülften und des Arztes, ohne Widerrede, zu vollziehen, ihnen gehorsam und zugethan zu seyn; so wie ihnen besonders auch anbedungen ist: gegen die Fremden und vorzüglich die Kranken, ein geistetes, bescheidenes und sanftmüthiges Benehmen zu beobachten; sie treu und zuvorkommend zu bedienen, und zu keinerlei Klagen Anlaß zu geben; so

wie es auch hinwiederum ihre Pflicht ist: wenn sie bei diesen etwas Unrichtiges, Verdächtiges oder Vorschriftenwidriges bemerken, sogleich die Anzeige davon dem Obergesicht oder dessen Gehülfen zu machen.

§. 124.

Sie erhalten von dem Obergesicht wöchentliche Befoldung, die per Dienstag in ein und ein halben bis zwei Franken bestehen soll, woraus sie sich aber selbst zu ernähren haben. Dabey ist ihnen nicht verboten, wenn Fremde mit ihrer Wartung wohl zufrieden sind, von diesen ein freiwilliges Geschenk anzunehmen.

E.) Die Arbeitsmänner.

§. 125.

Der Dienst der Arbeitsmänner besteht in dem Empfange der für die Quarantäne bestimmten Waaren-Kolli; im Tragen derselben auf die angewiesenen Böden; in Eröffnung und Deballierung derselben; in den mit den Waaren selbst und ihrer Emballage, zu ihrer Reinigung und Lüftung, vorzunehmenden Arbeiten, und in der Wiederverpackung und Bezeichnung derselben, insofern Zeichen und Nummer verwischt und neue Emballage gebraucht seyn sollte; endlich in der Ablieferung an die Fuhr.

§. 126.

Bei der Eröffnung der Waaren, seyen sie in Ballen, Fässern, Kisten ic., werden sie sorgfältig zu Werk gehen, damit nichts unnöthiger Weise beschädigt oder verderben werde; sie werden jedesmal an



den Oberauffseher oder dessen Gehälfen die Anfrage machen: ob die Waare nur zum Theil oder gänzlich von der Emballage entblößt werden müsse.

§. 127.

Bei der Wiederverpackung der Waaren werden sie genau dahin trachten: daß dieselben, so viel immer möglich, auf gleiche Art gut verpackt, und die Ballote weder an Größe, noch an Form u. s. w. wesentlich verschieden seyen.

Es soll daher einer von ihnen vorzugweise mit diesem Geschäfte sich befassen und, so viel möglich, ausschließlich die Verpackung und Bezeichnung der Kollis besorgen.

§. 128.

Bei den Handriffen, die sie mit den zu reinigenden Waaren vorzunehmen haben, werden sie sich pünktlich an die ihnen von dem Oberauffseher ertheilten Vorschriften halten; auch jedesmal vorher eigens hierzu bestimmte Kittel von Wachleinwand, auch solche Handschuhe und Mützen anziehen; diese werden sie, nach vollendeter Arbeit, im Kontumazhause selbst an dem hierzu bestimmten Orte ablegen, sich das Gesicht mit verdünntem Eßig waschen und eben damit den Mund ausspülen.

Sie sollen jedesmal diese Vorsichtsregeln beobachten, ehe sie mit einem andern Menschen Verkehr haben.

§. 129.

Die Arbeitzmänner werden sich übrigens angelegen seyn lassen: die Befehle und Aufträge des Ober-

aufsieherers oder dessen Gehülfen genau zu beobachten, und ihnen den schuldigen Gehorsam zu erweisen; so wie es ihre Pflicht ist: wenn sie etwas Verdächtiges, Unrichtiges oder der Anstalt Nachtheiliges bemerken, sogleich es dem Obergesehenen oder dessen Gehülfen anzuzeigen.

§. 130.

Sie erhalten von dem Obergesehenen wöchentlich einen Lohn von ein und einem halben bis zwei Franken per Dienstag, womit sie sich aber selbst zu ernähren haben.

F.) Die Mägde.

§. 131.

Der Dienst der ersten Magd besteht im Kochen und Zubereiten der Speisen für die Quarantäne haltenden Personen, und in der Aufsicht der vom Staate nothwendig anzuschaffenden Hausgeräthe.

§. 132.

Der Dienst der zweiten Magd besteht im Waschen, Trocknen und Zurüsten der den aufgenommenen Personen unentbehrlichen Wäsche und Kleidungsstücke, so wie der Bettgeräthschaften selbst.

Doch sollen sich diese beide Dienstbotben wechselseitig in ihrer Arbeit helfen und unterstützen.

§. 133.

Sie hängen übrigens ebenfalls von dem Obergesehenen ab, und erhalten von ihm einen Wochenlohn

von sechs Franken, woraus Sie sich aber selbst zu ernähren haben.

Es soll nämlich in der Anstalt selbst Haushaltung gemacht und für jedermann Tisch gehalten werden, wo alsdann diejenigen Angestellten, die sich aus ihrem Lohn zu ernähren haben, dafür ein durch den Aufseher zu bestimmendes Billiges entrichten.

### G.) Die Militärwache.

#### §. 134.

Die Militärwache besteht, nach Verhältnis der Lokalität, aus einer größern oder kleinern Anzahl Mannschaft mit einem Unteroffizier.

#### §. 135.

Dieser ist mit seiner Mannschaft dem Oberaufseher untergeordnet und verpflichtet: seine Befehle sogleich zu vollziehen.

#### §. 136.

Nebst diesem besteht der reguläre Dienst der Mannschaft darin: daß immer zwey Mann Wache stehen, einer an dem Eingange des Gebäudes, der andere an dessen entgegengesetzter Seite, oder da, wo die Lokalität am leichtesten Gefährden erlauben würde.

#### §. 137.

Sie fasset jeden an, der unerlaubter Weise und ohne schriftliches Zeugniß sich aus der Anstalt entfer-

nen oder Effekten daraus flüchten wollte, und soll auf jeden, der nach dreymaligem Anrufen nicht Rede stehen wollte, Feuer geben.

§. 138.

Sie läßt niemand aus dem Kontumazgebäude hinausgehen, er habe dann eine schriftliche Erlaubnis von dem Oberaufseher, oder sey ein Angestellter der Anstalt.

§. 139.

Ihr selbst ist der Eintritt in das Kontumazgebäude, ohne ausdrückliche Aufforderung des Oberaufsehers, streng untersagt.

§. 140.

Sie läßt weder Reisende, Thiere, noch Waaren auf der vorbeisührenden Straße passiren, ehe sie sich über ihre unverdächtige Eigenschaft durch Gesundheits- oder Quarantänescheine bey dem Oberaufseher hinlänglich legitimiert haben.

§. 141.

Erst, wenn dieß geschehen ist, und mit ausdrücklicher Einwilligung des Oberaufsehers, gestattet sie den Durchpaß; im entgegengesetzten Falle weist sie die Reisenden, Thiere oder Waarenladungen in die Anstalt, und ist berechtigt: gegen Widersetzliche die Waffen zu gebrauchen, um sie durch Gewalt zum Gehorsam zu zwingen.

Am

Um das unerlaubte Durchgehen von Reisenden oder Waaren zu erschweren, wird an der Landstraße ein Schlagbaum errichtet.

#### D.) Behandlung der Waaren.

##### §. 142.

So bald Waaren, die der Quarantäne oder Reinigung zu unterwerfen sind, von dem Kontumazhaus anlangen, werden sie, nachdem solche vom Fuhrmanne sind abgeladen worden, von den Arbeitsmännern in Empfang genommen,

Hier wird von dem Unteraufseher die Liste derselben, nebst Nummer und Zeichen, nach Anleitung des §. 108. dieser Verordnung, schriftlich aufgenommen.

##### §. 143.

So bald dieß geschehen ist, werden die Waaren von den Arbeitsmännern auf den dazu bestimmten Saal oder Boden gebracht, sorgfältig eröffnet, die Emballage hinweggenommen, und die vorzüglich ansteckungsfähigen Stoffe, als: Wolle, Baumwolle, Seide, die daraus verarbeiteten Fabrikate, ferner Felle, Häute, Pelzwaaren, Haare und Federn möglichst abgesondert und in die für sie bestimmte, besondere Abtheilung des Bodens getragen.

##### §. 144.

Alle während vierzehn Tagen anlangende infektible Waare wird auf den gleichen Boden, jedoch,

II. Bd. D

nachdem sie früher oder später angekommen, in die besondere Unterabtheilung des Bodens gebracht.

Nach Verfluß dieser Zeit wird der Boden für neu angekommenen Waaren geschlossen, und die darin verwahrten haben die vorschristmäßige Kontumazzeit, je nach Beschaffenheit ihrer Ansteckungsfähigkeit, zu bestehen.

§. 145.

Der unterste Boden oder das Erdgeschosß ist ausschließlich für die Aufnahme und Bewahrung solcher Waaren bestimmt, die an sich nicht gistempfänglich, sondern nur in empfänglicher Emballage verpackt angekommen sind, oder auch solcher, die den Mineralsäure, Räucherungen nicht ausgesetzt werden können, ohne beschädigt zu werden.

§. 146.

Die Emballage ist allezeit als ein Theil der zu reinigenden Waare anzusehen, und sie ist daher der gleichen Vorschrift, wie jede andere ansteckungsfähige Waare, unterworfen.

§. 147.

Die Eröffnung der Kolti und Entblößung von ihrer Emballage darf nie durch unmittelbare Berührung mit einem Theile des Körpers vorgenommen werden, sondern geschieht jederzeit vermittelst eiserner Instrumente.

Es werden hierzu erfordert:

- a.) Einige mit langen Armen versehene Scheeren.
- b.) Einige mit einem eisernen Stiel versehene Messer.

- c.) Einige mit einem eisernen Stiel versehene Haken.
- d.) Einige mit dito Hammer.
- e.) Einige mit dito Hebelsen.
- f.) Ein paar dito Aerte.
- g.) Drey dito Gabeln.

Die Arbeitsmänner sollen sich in dem Gebrauch dieser Instrumente so üben, daß sie mit Fertigkeit damit umzugehen, und alle nöthigen Arbeiten damit zu verrichten wissen.

#### §. 148.

Die Reinigung der Baaren selbst geschieht:

- a.) Durch Lüftung.

Zu diesem Endzwecke werden die Baaren von aller Bedeckung entblößt, dem ununterbrochenen Strome der Luft ausgesetzt; es müssen daher die Kreuzstöcke, mit Ausnahme gewisser Stunden, wo die Mineralsäure-Räucherungen vorgenommen werden, beständig offen und der Zutritt der Luft frey seyn: es werden daher des Nachts nur die innern oder Faulseläden geschlossen, die immer einen Zugang der Luft gestatten; die Baaren müssen jeden andern Tag, mittelst der eisernen Gabeln, gelehrt werden, so: daß ihre untere Fläche, wie die obere, von dem Luftzuge bestrichen werde.

- b.) Durch Mineralsäure-Dämpfe, vorzüglich die gewöhnlichen Salzsäuren- und oxygenirten Salzsäure-Dämpfe.

Zu diesem letztern Endzweck werden die äußern Läden an den Kreuzstöcken, so wie alle übrigen Oeffnungen gut verschlossen; in zwey der angebrachten Schaalen wird, zur Entwicklung der oxygenirten Salzsäure-Dämpfe, als der vorzüglich wirksamen, zu gleicher Zeit ein Gemisch geworfen, nach dem Verhältniß eines Raumes von vierzig Schuhen in der Länge und Breite und zwölf Schuhen in der Höhe, von acht Loth Kochsalz, zwey Loth pulverisirten Brunnstein, mit vier Loth Wasser in jede Schaale, mit einander wohl zerrieben, und hernach sechs Loth reines Vitriolölhl auf jede Schaale unter schnelltem Umrühren gegossen, worauf sich die dieses verrichtenden Personen schnell aus dem Saale entfernen und die Thüre verschliessen.

Die Läden, so wie alle Oeffnungen, werden während vier bis sechs Stunden sorgfältig beschloffen behalten, nach dieser Zeit aber werden sie wiederum von allen Seiten geöffnet, und dem Luftströme freyer Zutritt verschafft.

Diese Operation wird in dem gleichen Saale jeden dritten Tag vorgenommen und wiederholt.

*Anmerkung.* Wenn sich Waaren in dem Saale befinden sollten, die ohne Schaden den Mineralsäure-Dämpfen nicht ausgesetzt werden können, wie dies von der Seide z. B. und manchen farbigen Stoffen behauptet



wird; so müssen sie entweder vorher aus dem Saate entfernt werden, wenn dieß ohne Gefahr oder große Unbequemlichkeit geschehen kann, oder aber sorgfältig bedeckt werden, wozu ein Umschlag oder Troggehäuse von verzinnem Eisenbleche, das lackirt oder mit Oehlfarbe bestrichen wäre, am zweckmäßigsten dienen dürfte.

Diese Stoffe wären sodann aber noch der Essigsäure, oder aromatischen Räucherung zu unterworfen.

c.) Durch das Eintauchen in giftwidrige Flüssigkeiten und Abwaschen mit denselben.

Zu erstem Endzwecke dienen alle Säuren, wenn sie so verdünnt sind, daß sie auf den eingetauchten Körper selbst keine zerstörende Wirkung mehr haben; jedoch sind als die zweckmäßigsten dazu anzurathen, das mit der organirten Salzsäure geschwängerte Wasser und der Essig in seinem mehr oder weniger concentrirten Zustande.

Das Eintauchen in diese Flüssigkeiten kann bey kleinern Gegenständen zur Reinigung von Papiereu, Wäsche u. d. gl., nicht aber bey großen Massen, oder erst zu verarbeitenden Substanzen angewandt werden.

d.) Durch das Abwaschen mit solchen Flüssigkeiten, wohn zu den zwey vorhergenam-

ten noch das Kalkwasser und die konzentrierten Laugen zu zählen sind.

Dieses kann angewandt werden: bey Kästen, Fässern ic., die zwar keine verdächtige Waaren enthalten, wohl aber in verdächtige Emballage gekommen sind; sie werden daher, nach Hinwegnehmung der Emballage, und nachdem ihr Inhalt konstatiert worden, mit einer der obigen Flüssigkeiten, vermittelst Schwämmen oder andern Waschzeuge, äußerlich abgewaschen, und so gereinigt: daß kein Nachtheil für den Inhalt daraus entsiehe.

Auch muß diese Operation, nach Beschaffenheit der Umstände, wiederholt werden.

Das nämliche Abwaschen findet auch Statt: bey wenig oder nicht infektiablen Gegenständen, die unter sehr infektiablen gelegen wären, als: Gold, Silber, Kleinodien, Uhren u. s. w., bey denen es hinlänglich ist, daß sie durch einen in Essig oder Lauge getauchten Schwamm abgerieben und wieder getrocknet werden.

#### §. 149.

Die Dauer der Konturmaz. Diese ist verschieden, nach der verschiedenen Natur der betreffenden Waaren, und zwar können dießfalls drey Unterschiede festgesetzt werden:

- a). Die vorzüglich infektiablen Waaren, als: Wolle, Baumwolle, & Seide, die daraus bereiteten

Stoffe, Häute, Leder, Haare, Federn u. d. gl., nebst der aus einem dieser Körper bestehenden Emballage. Diese Waaren müssen, ohne Ausnahme, eine Kontumazzeit von sechs Wochen, während welcher sie obenbeschriebener Manipulation unterworfen sind, bestehen.

- b.) Die weniger infektiösen Waaren, als: alle Material- und Farbwaaren, die gedörzten Früchte, Taback, Thee, Kaffee u. s. w.

Diese werden unter eine Kontumaz von drei bis vier Wochen und unter der in der Anmerkung zum Vorhergehenden angeführten Vorsicht, unterworfen.

- c.) Die nicht empfänglichen Waaren, als: Metalle, alle Arten Mittelsalze, Getreid, Reis, die grünen Früchte, Wein, Liqueur, Oehl u. s. w., die nur allenfalls wegen verdächtiger Emballage in die Quarantäneanstalt gebracht worden, und die von dieser befreit und mit neuen versehen, unter der im §. 147. vorgeschriebenen Vorsicht, sogleich weiters gesandt werden können.

#### §. 150.

Die bey der Eröffnung und Behandlung der Waaren gebrauchten eisernen Instrumente, werden täglich mit Essig oder sehr verdünnter Vitriolsäure gewaschen und sorgfältig wieder abgetrocknet; auch sollen sie dann und wann im Feuer ausgeglühert werden.

Die geringfügigen Gegenstände, in welchen infektible Waaren eingewickelt oder verpackt waren, die der Mühe der Reinigung nicht werth sind, als: Papier, Bindfaden, Häkerlinge, Flachsb- oder Hanfsfasern, Bast, Lappen, Schachteln werden sogleich ins Feuer geworfen und zernichtet.

§. 151.

Diejenige Waare, die die vorschristmäßige Kontumazzeit ausgestanden hat, und geeignet ist, weiters gebracht zu werden, wird der Unterausscher den Arbeitsmännern jedesmal bezeichnen.

Sie soll sodann sogleich zusammengenommen, auf gleiche Art, wie sie angekommen und in die gleiche Emballage verpackt, auch mit dem Zeichen der Quarantäne-Anstalt versehen werden; sie darf mit keiner andern Waare mehr in Berührung kommen, und muß entweder sogleich auf den Wagen befördert werden, oder an Ort und Stelle, wo sie bisher gelagert, liegen bleiben, bis dieses geschehen kann.

Im Falle die alte Emballage nicht mehr brauchbar, oder sonst aus irgend einem Grunde neue Emballage genommen, oder Zeichen und Nummer verwischt worden wären, soll diese genau, wie vorhin, auf das Ballot gezeichnet werden.

§. 152.

Ueber diese also verpackte und weiter zu sendende Waare soll der Unterausscher einen Quarantäneschets

nach dem vorgeschriebenen Formular, §. 52. dieser Verordnung, ausstellen, und ihn von dem Oberaufseher unterzeichnen lassen.

§. 153.

Die mit diesem Scheine versehene Waare kann nun auf die Fuhr gebracht und verabfolget werden; ihr ist der Eintritt in alle Kantone der Schweiz geöffnet.

§. 154.

Alle Quarantänehaltende Waare ist einer Gebühr unterworfen, die mit der Zeit, welche sie in der Kontumazanstalt zubringt, im Verhältnisse steht, und die wöchentlich auf fünf bis zehn Bazen per Zentner, je nach dem Werth der Waare, durch eine besondere Verordnung zu bestimmen wäre; die bloß zu Entblösung von der Emballage und äussern Reinigung in der Anstalt gebrachten Waaren, bezahlen ein für allemal zehn Bazen per Kolli.

Jedoch ist immer verstanden: daß, wenn neue Emballage erforderlich und verbraucht wird, solche besonders nach dem kostenden Preis angerechnet wird.

Diese Gebühren hat der Fuhrmann oder Speditor zu bezahlen, so wie die Waare abgeholt wird, und ehe ihm der Quarantäneschein ausgeliefert worden; für diesen zahlt er übrigens noch besonders eine Taxe von sechs Kreuzern für jedes Kolli.

## E.) Behandlung der Menschen.

## §. 155.

So bald Menschen aus verdächtigen oder ansteckten Orten, bey dem Kontumazhaus anlangen, wird sie der Oberauffseher über ihre Herkunft, Reiseroute, Kräften und Stand vernehmen, ihre Aussage zu Papier bringen, und ihre Reisepässe damit vergleichen.

Er wird ihnen dann die Zimmer zu ihrer Wohnung anweisen.

## §. 156.

Die bey sich habenden Effekten der Reisenden werden sogleich in das erste Stockwerk oder Erdgeschoh, das zu dieser Aufnahme bestimmt ist, gebracht; die Koffer, Kelleisen u. s. w. eröffnet, ihr Inhalt Stück für Stück herausgenommen, von dem Sekretär ein Verzeichniß davon niedergeschrieben, und ein Toppel davon, wenn es der Fremde verlangt, ihm übergeben; so wie er auch berechtigt ist, zu fordern: daß das Verzeichniß in seiner Gegenwart verfertigt, und daß ihm einige nothwendige Wäsche, so wie das Geld, Papier, Preziosen, Uhren u. s. w. herausgegeben werden.

Zu diesem Endweck wird das Papier oder die Wäsche einige Zeit der Mineral- oder Essigsäure, Räucherung ausgesetzt, und die Preziosen, Geld, Uhren u. d. gl. mit einem in Essig getunkten Schwamme abgerieben.

## § 157.

Wenn der Fremde auf seinem Zimmer angelangt ist, wird er sich ausziehen, seinen ganzen Körper mit einem Schwamme, der in lauem, mit Wasser verdünntem Essig getaucht ist, waschen und reinigen, sodann die frisch geräucherete Wäsche anziehen.

Dieses Waschen wird er jeden Tag wiederholen.

## § 158.

Alle, während einer Woche, anlangenden Fremden werden in Zimmer des gleichen Stockwerkes gewiesen; sie dürfen das Stockwerk, bey scharfer Abndung, niemals verlassen, um sich auf ein anderes zu begeben.

Dem auf einem Stockwerke sich aufhaltenden Fremden wird ein Wärter zugegeben, der für ihre Bedürfnisse zu sorgen hat, und ebenfalls auf diesem Stockwerke wohnt.

## § 159.

So lange alle Fremden eines Stockwerkes sich gesund befinden, wird ihnen zwar die Kommunikation unter einander nicht untersagt, und sie dürfen im Gesellschaftszimmer zusammenkommen; allein sie sollen sich möglichst hüten, einander unmittelbar zu berühren, nichts aus gemeinschaftlichen Eg. oder Trinkgeschirren genießen, keinerley Kleidungsstücke miteinander wechseln: alles dieß ist ihnen bey scharfer Abndung untersagt.

## §. 160.

So bald aber einer der Fremden erkrankt, und der besuchende Arzt etwas Verdächtiges an seinem Zustande wahrnimmt; so hört durchaus alle Kommunikation auf; ein jedes Individuum des gleichen Stockwerkes wird auf sein Zimmer eingeschlossen, und die einzige Gemeinschaft, die noch gestattet wird, ist durch das in die Thür angebrachte eiserne Gitter, das aber einen solchen Zwischenraum oder Einrichtung darbiethen muß: daß die nöthigsten Bedürfnisse der betreffenden Personen hereingerichtet oder herausgenommen werden können, welches dem Abwarte zu thun obliegt.

Wenn der Kranke eines Geistlichen bedarf; so soll ihm derselbe, unter der gehörigen Vorsicht und unter Anwendung der Mineralsäure-Räucherungen, gestattet werden.

## §. 161.

Sollte der verdächtige Kranke seine Kräfte so verlieren, daß er sich nicht mehr selbst helfen könnte; so ist der Wärter verpflichtet: nachdem er sich, so genau als möglich, in durchräucherte Wachsteinwand wird eingewickelt haben, sich in das Zimmer des Kranken zu begeben, demselben möglichst beyzustehen, und ihm das Nöthige darzureichen.

Auch soll er die unterm §. 162. vorgeschriebene Räucherung des Zimmers täglich zwey Male vornehmen.



## §. 162.

Würde die Krankheit sich mit dem Tode endigen; so wird der Oberaufseher mit dem Arzte (nachdem das Zimmer, im Falle die Krankheit verdächtiger oder ansteckender Art war, sehr stark geräuchert worden ist) sich in das Zimmer begeben, daselbst sich von dem wirklichen Tode vergewissern und darüber einen Verbalprozeß aufnehmen, der die Art der Krankheit, den Zustand des Leichnams, das Datum des Hinscheidens, den Namen, Stand, Alter und Wohnort der Person enthalte, und der von ihm, so wie von dem Arzte, unterschrieben werden muß.

Eine Abschrift hiervon wird sogleich an die Central-Sanitätskommission, so wie eine andere an die Regierung des Kantons oder Landes, in welchem der Verstorbene seine Niederlassung hatte, befördert; der Leichnam selbst wird, nach dieser Konstatierung, durch den Wärter unter vorgeschriebenen Vorsichtsregeln eingewickelt und in den Sarg gebracht; worauf dieser, nachdem er noch äußerlich mit Essig oder Kalchwasser abgewaschen worden, weggetragen und an den zwischen beyden Einfassungen gelegenen, hierzu bestimmten Ort in tiefer Grube beygesetzt wird. Die gebrauchten Effekten des Verstorbenen und das Bett werden, während vierzehn Tagen, im Zimmer selbst den oxygenirten Salzsäure-Dämpfen ausgesetzt, hernach aber, mit Ausnahme der Betten, in das allgemeine Räucherungs-Zimmer des Erdgeschosses, zur Fortsetzung der Reinigung, gebracht;

die Wände des Zimmers sodann mit Kalk wieder geweißt und der Boden gescheuert.

§. 163.

In den bewohnten Zimmern des Kontumazhauses muß täglich wenigstens eine halbe Stunde, oder in von gesunden Personen bewohnten Zimmern jeden zweiten Tag mit den Salpetersäure-Dämpfen geräuchert werden.

Es werden zu diesem Ende in eine gläserne oder aus englischem Steingut bestehende Schale (wovon für jedes Zimmer eine vorrätzig seyn soll) ein Loth gereinigten pulverisirten Salpeters geworfen, und darauf allmählig, unter beständigem Umrühren mit einer gläsernen Stange oder Barometerrohre, ein Loth konzentrirte Schwefelsäure oder Vitriolölh geflossen.

Während der Entwicklung der Dämpfe, bleibt das Zimmer beschloffen, so lange wenigstens als der Kontumazhaltende keinen Nachtheil davon verspürt.

Dieser Art Räucherung hat sich jede in die Anstalt aufgenommene Person zu unterziehen, es wäre dann, daß sich erwiese: daß irgend eine dieselbe, wegen Schwäche der Brustorgane, durchaus nicht ertragen könnte, in welchem Falle die Dämpfe des in einem Glas über dem Feuer erhitzten Essigs substituirt werden dürfen.

§. 164.

Die Kontumazzeit für die Menschen ist verschieden, je nach dem höhern oder geringern Grade ihrer Verdächtigkeit.

Wenn die betreffende Person aus einem bloß verdächtigen Lande kommt, und es schon zehn und mehrere Tage angestanden ist, seit sie dasselbe verlassen; so ist eine Kontumazzeit von vierzehn Tagen hinreichend.

Wenn sie aus einem Lande kommt, wo noch Spuren der Seuche sind, oder wo sie eben erloschen ist; so können nicht weniger als vier Wochen Kontumaz für hinlänglich sichernd angenommen werden.

Wenn sie aber direkte aus einem Lande kommt, wo die Seuche eben ausgebrochen ist, oder noch fortwüthet, müssen sechs Wochen festgesetzt werden.

#### §. 165.

Wenn, während der Kontumazzeit, eine Person in der Anstalt an einer ansteckenden Krankheit und namentlich am gelben Fieber sterben sollte; so haben alle auf dem gleichen Stockwerke Wohnende, die Quarantäne wieder von vornen anzufangen und durchzugehen, die auf den andern Stockwerken Logierten aber die Hälfte der Kontumazzeit.

#### §. 166.

Die Bestimmung der Dauer der Kontumaz, nach obigen allgemeinen Regeln, hängt jedesmal für jede Person von dem Oberaufseher ab, der es sich aber zur Pflicht machen soll: hierin immer eher mit einiger Strenge als Nachgiebigkeit zu verfahren.

## §. 167.

Wenn eine Person die vorschriftmäßige Quarantäne bestanden, und sich nichts Verdächtiges in der Zeit gezeigt hat; so mag sie nun, nachdem sie vorher von dem Arzte ist untersucht und gesund erklärt worden, entlassen, und mit einem Quarantäneschein, nach vorgeschriebenem Formular (Beilage Litt. E.), der von dem Ober- und Unteraufseher unterzeichnet wird, versehen werden.

Dieser Quarantäneschein wird von dem Unteraufseher, seinen Hauptinhalte nach, in das hierzu bestimmte Buch oder Register eingetragen.

## §. 168.

Ehe aber der Kontumazbestandenen Person der Quarantäneschein zugestellt wird, bezahlt sie, zu Händen der Kassa, an den Unteraufseher die festzusetzende Kontumazgebühren, und zwar:

Für das Zimmer, Bett, Räuchern und Besorgen der Effekten und dem Wärter

per Tag . . . . . Frk. 1. Bk. —

Für eine Mahlzeit . . . . . — — —

Für ein Frühstück . . . . . — — —

Wobey immer der Maßstab der größten Billigkeit angenommen werden soll.

Für den Quarantäneschein bezahlt sie noch insbesondere die Taxe von einem Franken.

Es ist ihr unbenommen: nach dem Grade ihrer Zufriedenheit mit dem Wärter, diesem ein Trinkgeld zukommen zu lassen; hingegen ist ihr ausdrücklich verbo-

verbothen: dem Ober- oder Unterauffseher ein Geschenk zu machen, so wie diesen, ein solches anzunehmen.

§. 169.

Sollte aber eine Person ausser Stand sich befinden, diese Unkosten zu bestreiten, und dieses durch Zeugnisse erwahret seyn; so darf und muß ihr durch den Oberauffseher, nach Verhältnis ihrer Vermögensumstände, ein Nachlaß von den im vorigen Artikel enthaltenen Gebühren gestattet; und es müßte auch hierauf, in Betreff ihrer Nahrung, Rücksicht genommen werden.

§. 170.

Die in den Koffres, Felleisen zc. der Reisenden enthaltenen Effekten, Harnes u. s. w. werden, wie die Waaren mit eisernen Instrumenten sorgfältig auseinandergenommen, an hölzernen Stangen in dem allgemeinen Reinigungszimmer so aufgehängt, daß die früher angekommenen von den später angekommenen oder verdächtigen möglichst entfernt und ausser Berührung gehalten werden, und daß sie der im §. 148. Litt. a. dieser Verordnung vorgeschriebenen Lüftung fleißig ausgesetzt und daher nach allen Seiten gelehrt, vorzüglich aber den sub Litt. b. desselben Artikels erwähnten Drogen, Salzsäure. Dämpfen alltäglich mehrere Stunden unterworfen werden.

Ein gleiches Verfahren giltet auch für die Koffres, Felleisen zc. selbst, wobey auch nicht zu vergessen ist: unbedeutende Sachen, die zum Einpacken der Effekten gedient haben, als: Papier, Bindfaden,

Lappen etc. dem Feuer zu übergeben und sie durch neue zu ersetzen.

Die Effekten der zu entlassenden Person werden sodann in die wohl durchräucherten Koffres etc. sorgfältig wieder verpackt und der Person, gegen Zurückforderung des ihr allenfalls zugestellten Verzeichnisses, zu ihrer Disposition übergeben; sie müssen aber sogleich wegbeordert oder im Reinigungszimmer selbst so lange verwahrt behalten werden, bis dies geschehen kann.

Die zum Aufhängen der Harnes gebrauchten Stangen werden jedesmal mit Essig oder Kalkwasser gereinigt und gewaschen.

#### F. Allgemeine Vorschrift.

Die Ernennung des Personale und die Polizey im Kontumazhause betreffend.

§. 171.

Der Oberaufseher wird durch den Landammann der Schweiz, auf den Vorschlag der von ihm dazu beauftragten Zentral-Sanitätsbehörde, ernannt, und er kann nur durch diese Behörde von seinem Posten wieder abgerufen werden.

Er ist nur dieser Behörde Rechenschaft und Verantwortung über die ihm anvertraute Anstalt schuldig, und wird, ohne Rücksicht auf den Kanton, da gewählt, wo das hierzu taugliche Subjekt gefunden wird.

Er wird von der ihn erwählenden Behörde in eidliche Pflicht genommen.

## §. 172.

Der Arzt wird ebenfalls von der gleichen Behörde ernannt, und ist ihr Berichterstattung und Rechenschaft, nach Maßgabe seiner ihm angewiesenen Obliegenheiten, schuldig.

Er wird gleichfalls nur von ihr zurückberufen.

## §. 173.

Der Unteraufseher oder Sekretär wird von der gleichen Behörde bestellt, und zwar ebenfalls ohne weitere andere Rücksicht, als seine Kenntnisse und Fähigkeiten zu dem von ihm zu besorgenden Vorken.

Er bleibt zwar dieser Behörde ebenfalls verantwortlich; ist aber, nebst diesem, dem Obergewerke untergeordnet, nimmt dessen im Kreise seiner Obliegenheiten liegende Aufträge an, und ist ihm, über alles sein Amt Betreffendes, Auskunft und Rechenschaft zu geben schuldig.

Seine Zurückberufung steht jedoch einzig bey der ihn ernennenden Behörde.

Er wird von dieser oder, an deren Statt, von dem Obergewerke in Pflicht genommen.

## §. 174.

Die Krankenwärter werden von dem Obergewerke gewählt und angenommen; jedoch soll auf den Kanton, in welchem die Anstalt liegt, hierbey möglichste Rücksicht genommen werden.

## §. 175.

Ein Gleiches gilt von den Arbeitsmännern.

Diese sowohl als die Krankenwärter können zwar, im Falle grober Vergehen oder Veruntreuung, von dem Oberaufseher auf der Stelle entlassen werden; jedoch soll er hiervon die Anzeige der Zentralbehörde sogleich machen und ihre Bestätigung einholen: übrigens werden bey ihrer Anstellung von dem Oberaufseher durch das Handgelübde in Pflicht genommen.

## §. 176.

Die Bestellung der Mägde ist gänzlich dem Oberaufseher überlassen, so wie ebenfalls ihre Beförderung.

## §. 177.

Die Militärwache wird aus der bey den Grenzpassiren aufgestellten Mannschaft gezogen; steht zwar im allgemeinen unter dem Befehle des kommandirenden Offiziers, kann aber von diesem nur mit Einverständnis des Oberaufsehers abgeändert und erneuert werden.

Was ihren besondern Dienst bey der Kontumazanstalt betrifft; so ist sie, nebst dem ihr zugegebenen Unteroffizier, dem Oberaufseher untergeordnet, und gehalten: seine im Bezirke ihres Militärdienstes liegende Befehle und Aufträge ohne weiters zu vollziehen.



Jedes Individuum derselben ist der Zentralbehörde für Vernachlässigung oder Ungehorsam hierin verantwortlich, und soll militärisch bestraft werden.

§. 178.

Jeder Kontumazhaltende ist dem Oberaufseher, so wie den bestehenden Verordnungen, über deren Vollziehung er wacht, Achtung und Folgsamkeit schuldig; jedes Vergehen hingegen wird zuerst mit einem ernsten Tadel, und im Wiederholungsfalle mit Belegung einer Arreststrafe von ein- bis zweymal vier und zwanzig Stunden, nach vollendeter Kontumaz, oder mit einer Geldbuße von einer bis zwey Louisd'ors, zu Handyn der Kassa, gerügt.

§. 179.

Wenn sich Kontumazhaltende unerlaubter Weise flüchten wollten; so hat die Wache Befehl: wenn sie, nach dreymaligem Rufen, nicht Rede stehen wollen, auf sie Feuer zu geben und sich ihrer auf jede Weise habhaft zu machen.

Ueber jeden solchen Vorfall soll sogleich Bericht an die Zentralbehörde erstattet und von ihr erwartet werden: welche Strafe sie über die ergriffenen Flüchtlinge, so fern sie noch am Leben sind, verhängen wird.

Das Gleiche findet Statt gegen solche, die unerlaubter Weise sich in das Kontumazhaus begeben wollen.

## §. 180.

Alle Waaren oder Effekten, die verbotlicher Weise aus der Anstalt geschlehtet werden wollten, sollen ohne Ausnahme, zu Händen der Anstalt, konfisziert werden.

## §. 181.

Die Anstalt steht, unter der Garantie der Eidgenossenschaft, dem Eigenthümer der Waaren oder Effekten von dem Zeitpunkte an, wo dieselben bey ihr sind abgeladen worden, für jeden Schaden gut, der durch Untreue oder Vernachlässigung der Angestellten entstehen sollte, bis sie ebendasselbst wieder auf die Fuhr verladen werden.

## §. 182.

Es dürfen im Sommer nur von fünf Uhr Morgens bis sieben Uhr Abends, und im Winter von acht Uhr Morgens bis vier Uhr Abends Menschen oder Waaren aus dem Kontumazhause entlassen werden; während der übrigen Zeit ist dasselbe beschloffen, und die Schlüssel liegen in Händen des Oberaufsehers.

## §. 183.

Jede Quarantäne, Anstalt hat einen eigenen Stempel, der auf alle von ihr ausgefertigten Attestate und Scheine gedruckt wird; auch wird sie ein Zeichen bestimmen, das auf alle ihr durch die Hand gehenden Waaren angebracht wird.

Es soll eine Waaren-Wage für das erforderliche Abwägen der Waare im Kontumazhaus vorhanden seyn.

## Vierter Abschnitt.

### Strafbestimmungen.

#### §. 184.

Die Vergehungen gegen die in den drei ersten Abschnitten gegenwärtiger Verordnung aufgestellten Sanitätspolizei-Vorschriften gegen ansteckende Krankheiten sind entweder gegen gemeineidgenössische oder gegen Anstalten begangen worden, deren Inswerk-  
setzung den einzelnen Kantonen überlassen ist.

#### §. 185.

Letztere werden in gegenwärtiger Verordnung nur aufgezählt (§. 187., 188., 189., 190., 191.,) und die betreffenden Kantone eingeladen: sie möchten dafür Strafbestimmungen festsetzen, und dieselben auch den Kommissarien mittheilen.

Bei den erstern werden wiederum die Polizeivergehen von denjenigen getrennt, welche eigentlich als kriminell anzusehen sind.

Für jene sind in den folgenden Paragraphen Strafbestimmungen aufgestellt. Diese sollen nach den Kriminalgesetzen desjenigen Kantons, in welchem sie begangen worden, bestraft werden.

#### §. 286.

Die Anwendung auch der gemeineidgenössischen Strafbestimmungen auf die Fehlbären kommt denjenigen richterlichen Behörden jedes Kantons zu, denen sie von der betreffenden Kantonsregierung wird übertragen werden.

Die Regierungen der sämtlichen Kantone sind eingeladen: eine so viel als möglich summarische Prozedur, bey Beurtheilung dieser Vergehen, eintreten zu lassen.

Von den ausgefällten Kriminal-Straffentzen werden die betreffenden Kantonsregierungen den Sanitäts-Kommissarien offizielle Mittheilung machen.

#### §. 187.

Die hauptsächlichsten Arten der schweren Vergehen, deren sich diejenigen schuldig machen, die bey bestehenden Sicherheitsanstalten gegen das Einbringen pestartiger Krankheiten aus entfernten Ländern, solche Handlungen begehen, welche entweder, nach ihren natürlichen, leicht erkennbaren Folgen oder vermöge der bekannt gemachten Verordnungen und Vorschriften, das Uebel herbeiführen können, und deren Bestrafung von den betreffenden Kantonsregierungen festzusetzen ist, sind folgende:

- a.) Der verbotene Eintritt von Personen oder das verbotene Einbringen von Waaren.
- b.) Die Verfälschung von Reisepässen, Gesundheitscheinen, Waarenzeichen u. s. f.
- c.) Die Vernachlässigung von Pflichten, von Seite der angestellten Beamten.
- d.) Die Verheimlichung der Gefahr.

#### §. 188.

Der ersten dieser verschiedenen Arten von Uebertretung macht sich schuldig:

- a.) Wer auf geschlossenen Nebenwegen (§. 21., 22.) in die Schweiz eintritt oder Waaren auf denselben einbringt.
- b.) Wer auf den für den Eintritt von Menschen und Waaren geöffneten Wegen, ohne Gesundheitspaß (§. 29., 30.) oder ohne solchen dem Grenzaufsicher zur Visierung (§. 7., 16.) vorgelegt zu haben, durch List oder Gewalt in die Schweiz eindringt, oder Waaren, ohne die Gesundheitschein derselben (§. 32., 33.) zur Untersuchung und Visierung vorgelegt zu haben, auf obigen Wegen einbringt.
- c.) Wer Personen, und Waaren, zur Umgehung der bestehenden, Eintrittwege und heimlichen Eintritt oder Einbringung, durch Rath, Wegweisung oder auf andere Weise behülflich ist.

§. 189.

Der Verfälschung macht sich schuldig:

- a.) Wer falsche Urkunden, Gesundheitspässe, Gesundheitscheine oder Quarantänescheine für Menschen oder Waaren verfertigt oder verfertigen läßt, oder zu ihrer Verfertigung auf irgend eine Art mitwirkt.
- b.) Wer ächte Urkunden dieser Art auf irgend eine Weise durch Hinzuthun oder Hinwegthun oder durch irgend eine Veränderung, durch falsche Unterschriften oder Visa u. d. gl. verfälscht oder verfälschen läßt.

- c.) Wer sich falscher oder verfälschter Urkunden oder solcher, die für eine andere Person oder andere Waaren wären ausgestellt worden, wissentlich bedient.
- d.) Wer, durch Umpackung von Waaren oder durch Veränderung und Verfälschung ihrer Zeichen, Siegel, Plombierungen, den sub Litt c. bezeichneten Betrug begeht, oder zu Begehung desselben behülflich ist.

## §. 190.

Der Pflichtversäumnis machen sich schuldig:

- a.) Die bey den Grenzwässen angestellten Grenzaufscher, die durch Uebertretung oder Nichtbefolgung ihrer in der gegenwärtigen Verordnung vorgeschriebenen Pflichten, oder der besondern, ihnen ertheilten Instruktionen oder endlich der Welsungen und der Befehle ihrer Obern zu irgend einer möglichen Herbeiführung von Gefahr Gelegenheit gegeben.
- b.) Eben diese Beamten, wenn sie insbesondere die ihnen obliegenden Anzeigen und Berichte zu erstatten unterlassen oder dieselben verzögern.

## §. 191.

Der Verheimlichung der Gefahr macht sich jeder schuldig, der von einer der oben angegebenen Uebertretungen, von welcher Art dieselbe seyn mag, Kenntniß erhält, und davon nicht unverweilt der nächsten, vorschickenden oder richterlichen Behörde die Anzeige macht.

## §. 192.

Die Vergehungen gegen die gemeineidgenössischen Quarantäne- und Kontumaz-Anstalten sind von doppelter Art; entweder gehören sie zur Klasse der allgemeinen als solche anerkannten Kriminalvergehen, wie: Diebstahl, Einbruch u. dgl., oder es sind schwere Polizeivergehen.

## §. 193.

Eigentliche Kriminalverbrechen werden nach den peinlichen Gesetzen des Kantons bestraft, in welchem sie sind begangen worden.

## §. 194.

Für die schweren Polizeivergehen, deren man sich bey Kontumaz- und Reinigungs-Anstalten schuldig machen kann, werden von gemeineidgenösslicher Behörde Strafbestimmungen festgesetzt, deren Anwendung, so wie sie in gegenwärtiger Verordnung ausgesprochen sind, durch die von dem Kanton, in welchem die Anstalt befindlich ist, aufzustellende, richterliche Behörde geschieht.

## §. 195.

Die schweren Polizeivergehen beziehen sich auf Vereitlung der Kontumaz- und Reinigungs-Anstalten.

Solcher macht sich schuldig:

- a.) Wer Waaren unter falschen Angaben und Gesundheitscheinen einführt oder in die Kontumazhäuser bringt.

- b.) Wer, vor Beendigung der vorgeschriebenen Reinigungszeit, aus dem Quarantänehaufe entweicht.
- c.) Wer Waaren aus dem Quarantänehaufe, vor vollendeter Reinigungszeit und ehe er die erforderlichen Zeugnisse der ausgestandenen Reinigung von dem Aufseher erhalten hat, heimlicher oder gewaltsamer Weise wegbringen würde.
- d.) Wer durch Rath, durch Hülfe, durch Beherbergung und Verheimlichung zu den obstehenden Entweichungen beförderlich und behülfslich ist.
- e.) Die in den Kontumazhäusern angestellten Beamten und Diener, die durch Uebertretung oder Nichtbefolgung ihrer in der gegenwärtigen Verordnung vorgeschriebenen Pflichten oder der besondern ihnen ertheilten Instruktionen oder endlich der Befehle und Befehle ihrer Obern, zu irgend einer möglichen Herbeiführung von Gefahr, Gelegenheit geben.

#### §. 196.

Die unter falschen Angaben eingeführten oder in die Kontumazhäuser gebrachten Waaren (§. 195. a) sollen, zu Handen der Kontumazanstalt, konfisziert werden.

Der Eindringler wird überhien mit einer Geldbuße, die dem dritten Theile des Marktes der Waare gleich kommt, belegt.



## §. 197.

Wer, vor Beendigung der vorgeschriebenen Reinigungzeit, aus dem Quarantänehaufe entweicht (§. 195. b.), auf den wird die Wache, wenn er auf dreymaliges Anrufen nicht zurückweicht, Feuer geben.

Sollte er dennoch sich zu entfernen Mittel gefunden haben, aber aufgefangen und in die Anstalt zurückgebracht worden seyn; so hat derselbe von neuem die ganze Quarantäne zu machen, und wird nachher mit einer Geldstrafe von fünfzig bis achthundert Franken oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

## §. 198.

Das Wegbringen und Entziehen der Waaren aus einer Kontumazanstalt (§. 195. c.) ist von doppelter Art:

- a.) Entweder qualifiziert es sich als förmlicher Diebstahl zum Kriminalverbrechen, das nach den Landesgesetzen darum auf's schärfste zu bestrafen ist, weil es zugleich das Einbringen der Krankheit zur Folge haben könnte.
- b.) Oder, indem einer nur sein sonstiges Eigenthum der Quarantäneanstalt vor der Zeit zu entziehen sucht, qualifiziert er sich dadurch zum schweren Polizeyverbrecher, und soll, neben Konfiskazion der Waare, annoch mit einer Geldbuße von fünfzig bis achthundert Franken, zum Besten der Kontumazanstalt oder mit ei-

ner verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 199.

In die gleiche Strafe verfallen diejenigen, die sich auf die im §. 195. sub Litt. d. angegebene Weise vergehen.

§. 200.

Wenn die bey Kontumazhäusern angestellten Beamten oder Dienstleute sich verfehlen würden (§. 195. e.) und dieses unter erschwerenden Umständen, als: Bestechung, angenommenen Geschenken oder Verheißungen, eigennützigen oder andern sträflichen Absichten, oder bey vorhandener offenbarer Gefahr geschehen ist; so sollen sie als Kriminalverbrecher, nach den bestehenden Kantonsgesetzen, bestraft werden.

Nur bey eintretenden, vorzüglich mildernden Umständen, wo überall weder eine böse Absicht, noch besondere Gefahr vorhanden war, mag entweder einfache Entsetzung oder, in bedeutenden Fällen, daneben noch Ueberweisung an die richterliche Behörde des Kantons, zu Geld, oder Gefängnißstrafe, Statt finden.

§. 201.

Ueberhaupt ist bey Bestrafung der im §. 195. aufgestellten Vergehungen darauf zu sehen: ob dieselben unter erschwerenden Umständen Statt fanden, wohin eine auf den Ort der Herkunft des Reisenden oder

der Waare gegründete, größere oder geringere Gefahr, die betrügerliche oder böse Absicht, die gebrauchte Arglist, Belledung oder Verführung, die Wiederholung des Verbrechens u. s. w. gehören, und wo die Strafe nach dem peinlichen Gesetzbuche des Kantons Statt findet: oder ob mildernde Umstände dabey eintreten; ob das Vergehen offenbar aus Unvorsichtigkeit seyn begangen worden; ob der Ort, von welchem der Reisende oder die Waare herkömmt, keine wirkliche Gefahr besorgen lasse u. s. w., in welchen Fällen die Strafe eine Geldbuße seyn soll von fünfzig bis achthundert Franken, zum Besten der Kontumazanstalt, oder eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, die durch Züchtigung mit Ruthen verschärft werden kann.

### §. 202.

Die Vergehen gegen die militärische Subordination, von Seite der bey den Kontumaz- und Grenzwache-Anstalten gebrauchten Militärs, werden militärisch bestraft.

# Beilage Litt. A.

## Formulare

der von den Grenzaufsichtern zu führenden Register.

### A. Eingang bey dem Grenzpaß.

Jahr	Tag.	Nahmen der Personen.	Paß, Riffe, Ballen.	Zeichen derselbe.	Nahmen der Waaren.	Gewicht und Menge.	Schöne die vorgezeigt werden.	Bisfert obermohiggezeigten ober in Bisfert genommen.	Nummer der Bisfertten Schöne.	Bemerkungen.
18										
Sonst.										

## B. Ausgang bey dem Grenzpaß.

Z a h l e 18 M o n a t.	T a g.	N a m e n d e r P e r s o n e n.	W a r e n u n d G ü t e r s a c h e n.	G e s a m m e l t e, d i e v o r g e w i e s e n w o r d e n.	G e s a m m e l t e M a s s e n.	B e m e r k u n g e n.

## B e n l a g e Litt. B.

### G e s u n d h e i t s s c h e i n .

Wie Präsident und Mitglieder des Sanitätsraths des Kantons in der Schweiz, thun kund und bezeugen hiermit: daß in hiesigem Kanton und in der Schweiz überhaupt, Gott sey Dank! im geringsten nichts von einer ansteckenden Krankheit unter den Menschen verspürt wird. Zu Bekräftigung dessen ist gegenwärtiger Schein mit dem Kantons Stempel verwahrt und von eigenhändig unterschrieben worden.

Laut der mir eingehändigten schriftlichen Erklärung enthalten die bezeichneten an Gewicht haltenden welche von an versendet werden.  
Gegeben in den 18

Der

Die Richtigkeit obsehender Unterschrift bezeugt  
der .

## Beilage Litt. C.

---

### F o r m u l a r

eines Quarantäne-Scheines für Waaren.

---

Wir Präsident und Mitglieder des Sanitätsraths des Kantons in der Schweiz, erklären hiermit: daß am durch Führmann von ein bezeichnete, an Gewicht haltende Ballen von kommend, mit versehen, ist abgeladen und ins Quarantänehaus gebracht worden, allwo sie, nach Anleitung des für diese Anstalt gegebenen Reglements, ist eröffnet, ausgepackt, gelüftet, geräuchert und wieder verpackt worden; daß dieselbe, nach Befehl von L.

am 18 der Quarantäne entlassen, und dem übergeben worden. Diese kann nun durch die Schweiz ungehindert passieren, und wird auch ausser derselben für fernern Durchpaß empfohlen.

Den 18

Der Aufseher des Quarantäne-  
Hauses.

Der Grenzwaache-Unteraufseher.

## Beylage Litt. D.

---

### F o r m u l a r

der Empfangscheine, so der Unteraufscher für die  
in den Quarantäne-Häusern ankommenden Waaren  
auszustellen hat.

---

Unterzeichneter bezeugt hiermit: daß von Fuhr-  
 mann Waare, enthaltend  
an Gewicht, mit N<sup>o</sup>. und  
 Zeichen versehen, in hiesigem Quaran-  
 täne-Hause abgeladen, und in Empfang genom-  
 men worden, welche, nach ausgestandener Reinigung,  
 gegen Rückgabe dieses Scheines, wiederum wird  
 verabfolget werden.

Den

18

Der Unteraufscher des Quarantäne-Hauses



# Beilage Litt. E.

## Formular

eines Quarantäne-Zeugnisses für Menschen.

### Verbündete Schweiz.

Wir Präsident und Mitglieder des Sanitätsraths des Kantons \_\_\_\_\_ in der Schweiz, bezeugen hiermit: daß, nachdem Vorweiser dieß von \_\_\_\_\_ alt \_\_\_\_\_ Jahr Fuß \_\_\_\_\_ Zoll hoch \_\_\_\_\_ Haaren Augenbraunen \_\_\_\_\_ Augen Nase \_\_\_\_\_ Mund \_\_\_\_\_ Kinn; Herkommend von \_\_\_\_\_ in das Quarantäne-Haus zu \_\_\_\_\_ sammt Effekten aufgenommen worden, daselbst eine \_\_\_\_\_ tägige Kontumaz und Reinigung bestanden habe, und da der Gesundheitszustand d. selben sowohl als der bey sich habenden Effekten, als gänzlich unverdächtig und frey von Ansteckungs-Gefahr befunden wurde, daß diese Person den \_\_\_\_\_ aus der Kontumaz entlassen, und mit diesem Zeugniß, zu ihrem weitern Fortkommen, versehen worden ist. In Gefolge dessen alle betreffenden Zivil- und Militärbehörden in und außer der Schweiz ersucht sind,

dieselbe aller Orten frey, sicher und ungehindert  
mit ihren Effecten passieren und zu  
lassen.

Dessen zu Bekräftigung ist dieses Zeugniß in un-  
serem Nahmen von dem Ober- und Unterauffseher  
des Quarantäne-Hauses unterzeichnet und mit  
dem Stempel desselben versehen worden.

Gegeben den

18

Unterschrift der ent-  
lassenen Person.

Der Oberauffseher des  
Quarantäne-Hauses.

Der Unterauffseher desselben.

## Zweiter Theil.

### Verordnungen,

welche auf den Fall der in einem der an die Schweiz angrenzenden Länder ausbrechenden Seuche entworfen sind.

### Erster Abschnitt.

Aufstellung eidgenössischer Truppen, um einen Sperr-Kordon gegen Italien zu ziehen.

#### §. 1.

Wenn eine ansteckende Seuche und besonders das gelbe Fieber, von Italien her, sich den Grenzen der Eidgenossenschaft nähern sollte; so müßte der Sperr-Kordon seinen Anfang in dem Kanton Waadt nehmen, an den Rhodan bey Chesel, von da an die Brücke St. Moritz, durch den Kanton Bern gegen den Sanetsch an der Lenk, die Gemmi und Grimset befehen, in dem Kanton Uri den Waß über die Furka bey Realp und den St. Gotthard, endlich sich an der italienischen Grenze des Kantons Graubünden hinziehen, wo Sta. Maria im Medelserthal, die zwey Pässe des Galanterthals, St. Vittore, Soaza, Furcula und St. Bernhardin im Misopertthal, im Rheinwald der Splügenberg, im Schamserthal Avers, im Bergell Kastafegna, Soglio und Maloya, im Puschlav

Brüs, Visciadella und Lareusa, im Engadin Bernes, im Münsterthal St. Maria und endlich das Starkthal zu besetzen sind, wo dann die Grenzen gegen Oesterreich ihren Anfang nehmen.

## §. 2.

Damit durch die Besetzung dieser Pässe die größtmögliche Sicherheit bey der nahe drohenden Gefahr erzwengt werden könnte, müssen die betriebensten dieser Pässe oder die, welche leicht zu umgehen sind, annoch mit einem rückwärts stehenden Posten versehen seyn, damit, was etwann der Wachsamkeit der erstern möchte entgangen seyn, durch den zweyten könne angehalten werden.

Dem zufolge kann die Ueberfahrt des Rhodan bey Chesel und aufwärts mit einem einfachen Posten bewachtet werden, der Posten an der Brücke zu St. Moriz aber durch einen zweyten in Ver versichert seyn.

Der Sanetsch an der Lent, die Gemmi und Grimsel sind theils wenig betrieben, theils sehr beschwerlich und deswegen leicht zu bewachen; die Furka und St. Gotthard hätten den zweyten Posten in Hofsthal; St. Maria im Medelserthal, so wie die zwey Pässe im Galanterthal sind sehr beschwerlich und von Fremden wenig betrieben; das Misoxerthal würde durch einen Posten auf St. Bernhardin, und der Splügerberg durch einen in dem Dorf Splügen an der Brücke versichert; Avers ist ganz abgesondert

und sehr beschwerlich, von Fremden wenig gebraucht; Castasegna hätte seinen zweyten Posten bey dem zerfallenen Schloß Castelmuro. Soil (Soglio) ist ein wichtiger Nebenweg, der aber an dem hochgelegenen Ort selbst mit einiger Aufmerksamkeit satzsam bewacht werden kann. Der Fußsteig, der von dem Beltlin auf Maloya führt, ist wenig betrieben und sehr beschwerlich; Brüs hat seinen Vorposten unweit der Rudera von Piatta mala und dessen beyden Seiten, den zweyten am Eingange des Orts selbst. Visciadella und Vareusa sind zwey sehr beschwerliche Pässe, die wenig gebraucht werden und von den beyden Orten selbst genugsam besetzt sind; Bernes würde dem Münster- und Starthal Sicherheit gewähren.

### §. 3.

Diesen Ansichten gemäß, könnten diese Posten nach gegenüber stehender Tabelle besetzt werden.

### §. 4.

Wegen ihrer besondern, sehr ausgedehnten Grenze und Lage würde es die Kräfte der Eidgenossenschaft übersteigen, wenn in dem Kanton Tessin auf hinlänglich befriedigende Weise ein Sperr-Kordon eingerichtet werden sollte.

Seine Bewachung, gleichsam als eines Hauptvorpostens der Schweiz, wäre indessen allerdings wünschenswerth und wichtig.

---

Sollte daher die Regierung des Kantons Tessin eidgenössische Truppenhülfe begehren; so wären in demselben zu besetzen: Centovalli, Brisago, Magadino, Ranzo, Ponte Tresa, Morcote. Stabbio, Chiasso, Lauis und Bellinz; endlich, als Vereinigungspunkt; wie die Aufstellung stärker oder schwächer nach der Wichtigkeit der Vasse eingetheilt wird, ist in der Tabelle pag. 251. zu ersehen.

---

3u Pa

3 a

Maad

Bern.

Ury.

Graubi

THE NEW YORK  
PUBLIC LIBRARY  
ASTOR, LENOX AND  
TILDEN FOUNDATION.

THE NEW-YORK  
PUBLIC LIBRARY  
ASTOR, LENOX AND  
TILDEN FOUNDATION



## §. 5.

Verzeichniß und Benennung der im Kanton Tessin aufzustellenden Sperrposten.

Kanton.	Posten.	Kommandant.	Offizier.	Wachmeister.	Korporalen.	Gemeine	Zusammen
Tessin.	Centovalli.	-	1	1	4	12	18
	Brisago.	-	-	-	3	9	12
	Magadino.	-	-	1	3	9	13
	Ranzo.	-	-	-	1	4	5
	Ponte Tresa.	-	-	1	3	9	13
	Morcote.	-	-	-	1	3	4
	Stabbio.	-	-	-	3	9	12
	Chiasso.	-	1	1	3	9	14
	Lauis.	1	1	2	4	20	28
	Bellenz.	-	1	1	3	12	17
Total.		1	4	7	28	96	136

R E C A P I T U L A T I O N .

Opere, Gordon gegen Stralen.															
Kanton Tessin. andere 4 Kantone.	Kommandanten.	1	4	7	28	96	136	Zusammen.	Kommandanten.	4	18	33	144	517	716
	Offiziers.	3	14	26	116	421	580		Offiziers.	18	33	33	144	517	716
	Wachmeister.							Wachmeister.							
	Korporalen.							Korporalen.							
	Gemeine.							Gemeine.							
	Zusammen.							Zusammen							

NB. In diesen Berechnungen müssen noch gefahrt werden das Staatspersonale, bestehend aus . . . Oberbefehlshaber . . .

Bei dieser angefertigten Mannschaft ist die Reserve von zw. bis 300. Mann nicht aufgeführt zu setzen.

Staatsadjutant . . .  
Zahlmeister . . .  
Unterleut. Sekretär . . .  
Gemeine zur Bedienung . . .  
Profossen . . .

Total	13
-------	----

## §. 6.

Um die unumgänglich nöthige Oberaufsicht über das Militär dieses Kordons zu erwecken, müßten die Posten in besondere Bezirke abgetheilt und jeder einem Kommandanten untergeordnet seyn. Davon wären jedoch auszunehmen die allzuweit entfernten und isolierten, an den beyden Flügeln des Kordons, als: Ehesel an dem Rhodan, die Posten gegen Wallis, St. Moriz, der Sanetsch an der Lenk, die Gemmi und Grimsel auf dem rechten, und Zernez, Münster und Starkthal auf dem linken Flügel, welche der unmittelbaren Aufsicht der respectiven Kantonsregierungen oder den Behörden, die diese damit beauftragen, unterworfen wären.

Die Furka und St. Gotthard, obschon sie auch zu isoliert sind, um einem Bezirks-Kommandant übergeben zu werden, könnten jedoch füglich direkte von dem Oberbefehlshaber unter Aufsicht genommen werden.

Das übrige ist in drey Bezirke zu theilen, wovon der erste das Misoxer- und Galanterthal, Rheinwald und Avers, der zweyte das Bergell und Maloya, und der dritte das Puschlav bis Lareusa begreifen würde.

Wenn eidgenössische Truppen in dem Kanton Tessin stehen, bilden sie einen eigenen Bezirk.

## §. 7.

Da es sehr wesentlich ist, daß der ganze Kordon im Einverständnis und nach gleichen Grundsätzen

handle; so muß das Ganze dem Kommando eines Oberbefehlshabers untergeordnet werden, mit welchem die Bezirks-Kommandanten, so wie der Kommandant, der im Kanton Ury bey dem Gotthard u. s. w. aufgestellten Posten, in ununterbrochener Verbindung stehen müssen.

Der Oberbefehlshaber hat die Korrespondenz mit dem La dammanne der Schweiz sowohl, als mit den Regierungen der Kantone, welche mit eidgenössischem Militär besetzt sind, zu unterhalten, auch nach Zeit und Umständen die zweckmäßigste Aufstellung und Verwendung der Truppen zu besorgen; er wird sich an dem Ort aufhalten, wo er nach den Umständen seine Gegenwart am zweckmäßigsten glauben wird; seine übrigen Befugnisse sind in dem eidgenössischen Militär-Reglement enthalten.

Damit er die ihm aufgetragenen Pflichten gehörig erfüllen könne, ist ihm ein Staatsadjutant mit Hauptmanns-Rang und ein Sekretär mit Unterlieutenants-Rang zu wählen gestattet.

Für sämtliche Truppen ist auch ein Zahlmeister mit Hauptmanns-Rang, der eine Bürgschaft zu leisten hat, zu bestellen, welcher ebenfalls einen Sekretär, für den er Bürge seyn muß, zu erwählen hat.

Der Zahlmeister hat, unter des Oberbefehlshabers Aufsicht und Leitung, die Besoldung und Verpflegung der Truppen nach folgender Norm zu besorgen.

Es ist ihm bey der Aufstellung auch anzuzeigen, wo er die seiner Kasse nöthigen Gelder zu erheben habe.

### §. 8.

Von der Verpflegung der bey einem Sperr-Kordon aufgestellten eidgenössischen Truppen.

Diese aufgestellten Truppen sollen nach dem in dem gemeineidgenössischen Militär-Reglement angenommenen Fuß, jedoch mit folgenden in der verschiedenen Natur des Dienstes, gegründeten Modifikationen behandelt werden.

Dies ist ein Hauptgrundsatz, von dem nicht darf abgewichen werden; da aber eine Aufstellung dieser Art von einer nur in militärischer Rücksicht nothwendigen wesentlich abweicht; so muß auch auf diese besondere Lage Rücksicht genommen werden.

In diesem Falle werden die Truppen in sehr kleine Abtheilungen vertheilt, und diese selbst weit entlegen von einander verlegt; sie werden zu einem beschwerlichen und sehr thätigen Dienst gebraucht; weil er aber weder zum Angreifen noch zum Vertheidigen, sondern nur zum Bewachen geeignet ist; so muß eben deswegen keine Unterstützungs-Mannschaft dabey seyn, welche den Dienst, weil sie öftere Ablösungen gestattet, so sehr erleichtert, und der Mannschaft, die in größerer Zahl auf einem Punkt versammelt ist, gestattet, von ihren Kantonen Ge-

brauch zu machen, weil z. B. zwanzig Mann mit zehn Pfund Fleisch gut bestehen, hingegen aber zwey Mann mit einem Pfund nicht bestehen können.

In Rücksicht auf Staats-Oekonomie, würde es auch sehr hoch zu stehen kommen, wenn alle zwey Tage Fleisch und alle vier Tage auch Brod den Kleinen, so weit entlegenen Posten müßte zugeschickt werden, mehrerer andern Beschwerden nicht zu gedenken.

Allen diesen Beschwerden abzuhelfen, dürften die Rationen nur, anstatt in Natura, in Geld bezahlt werden, welches allerdings die bequemste Weise wäre; allein sie hat auch einen so wesentlichen Nachtheil, daß sie nur im äußersten Nothfalle oder bey besondern Umständen angewendet werden darf.

Dieser ist: den Soldaten meistens an ein sehr unordentliches Leben zu gewöhnen; da der Leichtsinrige seinen so ansehnlich vermehrten Sold siederlich durchbringt, der häusliche sich zu viel einschränkt, und endlich jeden, der weder das eine noch das andere ist, so isoliert, daß ihm eine ordentliche Weise sich zu ernähren unmöglich wird. Die unausbleibliche Folge davon ist, daß die Gesundheit des Soldaten dabey unterliegt; er wird auffer Stand gesetzt den Dienst fortzusetzen, und muß durch einen andern ersetzt werden, den der Staat bezahlen muß, während er selbst in einem Krankenhause ihm ebenfalls zur Last fällt.

Für

Für die schon etwas entkräftete Mannschaft, welcher die Krankfallenden die Vermehrung des Dienstes zuziehen, ist die traurige Folgenreihe leicht zu berechnen.

Diesem wesentlichen Uebel wäre dadurch vorzubeugen, jedem bey der Sperre Angestellten bey seinem Hauswirth anständige Hausmannskost um einen billigen Ersatz, den der Staat, anstatt der Lieferung der Rationen, tragen würde, zu verschaffen, welche in Mittag- und Nachtmahl bestehen würde, ohne Getränk.

Der Preis des billigen Ersatzes könnte entweder mit den Kantonsregierungen, wo die Truppen aufgestellt sind, verabredet oder von der hohen Tagesatzung entschieden werden.

Bei der Truppenaufstellung gegen die italienische Grenze müßte von dieser Maßregel ausgenommen werden: der auf dem St. Gotthard aufzustellende Posten, welcher mit Fleisch, Brod, Gemüse und Holz nothwendig versehen werden müßte; so auch jeder Posten, der in einer unbewohnten Gegend aufzustellen nöthig erachtet würde.

### §. 9.

Die allgemeinen Verhaltungs-Befehle für den Oberbefehlshaber des Bezirks und Posten-Kommandanten, die Schildwachen oder Platonen sind aus folgenden Ordonanzen zu entnehmen.

II. Bd.

3

## Allgemeine Verhaltensbefehle für den Militärkordon.

### a) Für den Oberbefehlshaber.

- 1.) Sobald der Oberbefehlshaber von der eidgenössischen obersten Bundesbehörde ernannt ist, wird er sich mit allen eidgenössischen Gesundheits-Maßregeln genau bekannt machen, zu deren Handhabung, Anordnung oder Vollziehung die Truppen aufgebothen worden sind, um denselben in allen Theilen ein Genüge zu leisten.
- 2.) Er wird mit den Regierungen der Kantone, in welche die Truppen verlegt werden sollen, die nöthige Rücksprache nehmen, um die Verpflegung der Truppen, sey es durch Hausmannskost oder anders, je nach den Umständen, auf die zweckmäßigste und wenigst beschwerliche Weise zu veranstalten.

Da die Korrespondenz der Posten mit dem Oberbefehlshaber, sowohl wegen geringer Zahl der Mannschaft, als auch besonders weil dieselbe der Wege unkundig wäre, durch das Militär unmöglich unterhalten werden könnte; so wird er für diesen Dienst ebenfalls das Erforderliche verabreden, damit derselbe sicher und schnell besorgt werde.

- 3.) Auf dem Sammelplatze, wo die eidgenössischen Kontingente zusammentreffen, um auf die



verschiedenen Posten vertheilt zu werden, wird er sie anloben (oder schwören) lassen:

„ Den Nutzen des gemeinsamen Vaterlan-  
 „ des nach Möglichkeit zu fördern, und dessen  
 „ Schaden zu wenden; zu dem Ende sowohl  
 „ den allgemeinen als besondern Befehlen der  
 „ respektiven Obern genau nachzuleben; sich we-  
 „ der durch Mieth, Gaben, Versprechungen  
 „ oder Drohungen von Pflicht und Schuldigkeit  
 „ abhalten zu lassen, alles der öffentlichen  
 „ Ruhe, Sicherheit und Ordnung Zuwider-  
 „ laufende bestmöglichst zu verhindern und sei-  
 „ nen Obern anzuzeigen, und dieß alles treu,  
 „ redlich und ohne alle Gefährde.“

Wenn mehrere dergleichen Sammelplätze wären, hat er bey denen, wo er nicht selbst gegenwärtig seyn könnte, dem dort kommandierenden Offizier den Auftrag zu geben: seine Stelle zu vertreten.

- 4.) Er wird auch seine Posten in Militärbezirke abtheilen, die Aufsicht eines jeden einem besondern Kommandanten übertragen, demselben die Grenzen seines Bezirks und die Kommandanten der angrenzenden Bezirke bekannt machen, und die Zeit und Art bestimmen, nach welcher sie ihm ihre Rapports einzuschicken haben.

- 5.) Auf jedem Sammelplatze wird er dafür sorgen: daß die Mannschaft auf eine gerechte, zugleich aber auch auf die zweckmäßigste Weise auf die zu besetzenden Posten vertheilt werde; und jedem Kommandant einer Abtheilung wird er die nöthigen Verhaltungsbefehle, und für die mit ihm zu pflegende Korrespondenz die erforderliche Weisung geben.
- 6.) Bevor die Abtheilungen auf ihre Posten verschiebt werden, wird einer jeden der eigens zu verfertigende Pönalkoder vorgelesen werden.
- 7.) Er wird auch mit den Kantonen, die es angeht, die nöthige Rücksprache nehmen, daß seine Korrespondenz mit Sr. Excellenz, dem Landammanne der Schweiz, durch dazu bestimmte Ordonnanzen, auf eine sichere und, nach Erforderniß der Umstände, auf schnelle Weise könne unterhalten werden.
- 8.) Alle Wochen hat er dem Landammanne der Schweiz einen umständlichen Rapport einzuschicken, auf welchem die Vertheilung der Truppen und alles, was sich etwa Neues möchte zugetragen haben, bemerkt ist.  
In außerordentlichen Fällen wird er einen besondern Rapport unverweilt einsenden.
- 9.) Er hat mit den Kantons-Regierungen, in welchen die Truppen verlegt sind, das Nöthige zu verabreden, damit gewöhnliche Kranke seiner unterhabenden Mannschaft gehörig besorgt werden können.

Diese Verabredung wird er auch jedem Kommandanten der Unterabtheilungen mittheilen, damit sie sich, im ereignenden Falle, darnach zu richten wissen.

- 10.) Mit den Regierungen der Kantone, in welchen die Truppen verlegt sind, hat er eine Korrespondenz zu unterhalten, und dieselben besonders über die öffentliche Gesundheit und Sicherheit angehende Vorfällenheiten zu berichten.
- 11.) Er soll, so viel es Zeit und Umstände erlauben, seine aufgestellten Posten hin und wieder besichtigen, um sich von der Zweckmäßigkeit ihrer Aufstellung sowohl als der Erfüllung ihrer Pflichten zu überzeugen.
- 12.) Wenn von seiner Mannschaft schwere Verbrechen, die mehr als eine Völlzei strafe verdienen, begangen würden; so wird er nach dem gemeineidgenössischen Militär-Reglement ein Kriegsgericht an dem ihm schicklich scheinenden Orte zusammen berufen, demselben die Untersuchung und Bestrafung der Angeklagten übertragen, und für die Vollziehung des Urtheils sorgen.
- 13.) Wenn ihm von dem Oberaufseher einer Kontumazanstalt angezeigt würde, daß Personen oder Waaren aus derselben unerlaubterweise herausgekommen wären, und nicht hätten wieder habhaft gemacht werden können; so wird er es mit der möglichsten Eile der

Regierung des Kantons, in dem der Fall sich ereignet, dem Landammann der Schweiz und den benachbarten Kantonen anzeigen, damit die in solchen Fällen im Innern der Schweiz zu treffenden Vorkehrungen sogleich veranstalet werden können.

14.) Da es billig ist, daß die Beschwerden unter der Mannschaft so gleichförmig als möglich vertheilt werden, und es andererseits auch vielleicht vortheilhaft ist, daß die zu nahe Bekanntschaft mit den Grenzbewohnern vermieden werde; so wird er nach eigenem Gutbefinden zuweilen die Vosten unter sich ablösen lassen, dabey aber sorgen: daß nie keiner auch für die kleinste Zeit unbesezt bleibe.

15.) Den Truppen wird ein Arzt zugeordnet, der den Kordon von Zeit zu Zeit besucht oder durch erbetene Aerzte besuchen läßt.

Wenn sich unter den Truppen Spuren von der zu befürchtenden Seuche oder sonst verdächtige Krankheiten zeigen sollten; so müssen die Verdächtigen alsobald in das Kontumazhaus gebracht und der Arzt davon benachrichtiget werden, um das weiter Nothwendige zu verfügen.

b.) Für die Kommandanten der Abtheilungen oder eines Militärbezirks.

1.) Der Kommandant eines Militärbezirks wird sich eine genaue und richtige Kenntnis der ab-

allgemeinen Gesundheitsmaßregeln, welche in demselben schon veranstaltet worden oder es noch werden sollen, zu verschaffen suchen; sorgen, daß alle hierüber ergangenen, eidgenössischen Verordnungen, so wie die besondern des Oberbefehlshabers, auf das genaueste vollzogen werden, und dafür verantwortlich seyn.

2.) Nach dem erhaltenen Befehle wird er die Besetzung der Posten auf die zweckmäßigste Weise, so wie auch die Ausführung der besondern Aufträge, die er von dem Oberbefehlshaber möchte erhalten haben, unverweilt vornehmen.

3.) Jedem Posten-Kommandant wird er einen schriftlichen Verhaltensbefehl für sich sowohl als die Mannschaft übergeben und, falls Lokalitäten noch besondere Maßregeln erheischen würden, dieselben beifügen.

Zugleich wird er ihnen auch die nöthige Weisung geben, in Ansehung der abzustattenden schriftlichen Rapporte, die gewöhnlich jeden Mittwoch und Samstag, und überdies jedesmal, wenn etwas Neues vorfällt, dem Bezirks-Kommandanten eingeschickt werden müssen; bey Ertheilung der Verhaltensbefehle wird er besonders trachten: die Mannschaft sowohl als die Posten-Kommandanten aufmerksam zu machen auf die Wichtigkeit ihres Dienstes, die schrecklichen Folgen und schwere Verantwortlichkeit, welche die min-

beste Nachlässigkeit darin nach sich ziehen könnte, und sie demnach auffordern: ihre Schuldigkeit treu zu erfüllen.

- 4.) In der kürzest - möglichen Zeit soll er sich auch die erforderlichen Lokalkenntnisse seines Bezirks verschaffen, und über die Zweckmäßigkeit der aufgestellten Posten, deren allfällige Verbesserung, Abänderung oder auch nöthig scheinende Vermehrung, dem Oberbefehlshaber schriftlich einen umständlichen Bericht abstaten.
- 5.) Dem ersten einzuschickenden Rapport hat er auch den Rahmen des Orts, wo er sich aufhält, seines Hauswirths und die N<sup>o</sup>. des Hauses, wo er einquartiert ist, beizufügen; so wie die besondern Befehle, die jedem Posten - Kommandanten zu ertheilen, für nöthig erachtet worden, umständlich einzuberichten.
- 6.) Jeden Sonntag wird er dem Oberbefehlshaber einen schriftlichen Rapport für die verflossene Woche einsenden, und ausserdem jedesmal, wenn sich etwas Neues von Belang ereignen sollte.
- 7.) Er wird oft und zwar unversehens die Posten seines Bezirks besuchen, um sich zu überzeugen, daß die Befehle vollzogen werden, auch hierin nicht die geringste Nachlässigkeit dulden.
- 8.) Da Gesundheit das erste, unumgänglich - nöthige Bedürfnis ist, damit jeder seinen Dienst

zweckmäßig versehen könne; so wird er auf Erhaltung derselben bey seiner unterhabenden Mannschaft vorzüglichsten Bedacht nehmen, diese zu einem ordentlichen Leben ermahnen, und dafür sorgen, daß ihre Lebensart regelmäßig und ihre Nahrungsmittel gesund seyen.

9.) Um den Dienstseifer desto mehr anzufachen, wird er ihnen auch bekannt machen: daß auf Entdeckung von Uebertretung der Verordnungen, Belohnungen festgesetzt sind, und ihnen diese aus der allgemeinen Verordnung erklären.

10.) Er wird sich alle mögliche Mühe geben; um, wenn unglücklicher Weise Spuren der zu befürchtenden, ansteckenden Seuchen nicht nur bey seiner unterhabenden Mannschaft, sondern auch in dem Bezirke oder dessen Nachbarschaft sich zeigen sollten, davon sogleich unterrichtet zu werden, welches er mit möglichster Eile dem Oberbefehlshaber anzuzeigen hat, und mittlerweile die Veranstaltung trifft: daß mit dem verdächtigen Hause und dessen Bewohnern keine Gemeinschaft Statt finde.

11.) Alle vierzehnen Tage wird er der Mannschaft auf jedem Posten die Strafgesetze vorlesen lassen: der Tag und die Stunde, wo dieses geschehen, wird auf dem Rapport bemerkt.

12.) An allen, zum unentbehrlichen Verlehr, bedingungsweise für Briefe, Lebensbedürfnisse, süßige Waaren und Metalle, offenen Pässen

wird er Schlagbäume und Barrieres errichten lassen, alle andern aber, so gut es sich thun läßt, durch Hecken oder Wallisaden zu schließen trachten.

13) Er wird auch besorgen, daß auf allen Pässen auf Stein oder Holz an schicklichen Orten aufgestellte Tafeln jedermann warnen: daß die Wege theilweise oder ganz geschlossen sind.

c) Für die Kommandanten der Posten.

1.) Sobald der Kommandant eines Postens an dem Ort seiner Bestimmung angelangt seyn wird, soll er sogleich die nöthigen Erkundigungen einziehen, um auf die zweckmäßigste Weise, durch Aufstellung der Posten, die Pässe und Wege, die er zu bewachen den Auftrag hat, besetzen zu können; an dem angezeigten Ort, je nachdem er den Befehl hat, Platonen oder Schildwachen aufstellen, und denselben die nöthigen Verhaltungsbefehle geben.

2.) Den aufgestellten Posten wird er die Verhaltungsbefehle erklären, und sich durch Fragen versichern, daß sie recht verstanden worden seyen.

3.) Er wird selbst die Gegend seines Postens so in Augenschein nehmen, um versichert zu seyn, daß die Posten auf die schicklichste Weise aufgestellt sind.



4.) Sollte er nach eigener reiflichen Untersuchung finden, daß ein Posten an einem andern Orte zweckmäßiger aufgestellt werden könnte; so wird er ihn sogleich an diesen Ort stellen wenn der, wo er wirklich steht, ihm nicht ausdrücklich von dem Bezirks-Kommandanten bezeichnet worden ist.

5.) Nachdem die Posten aufgestellt und das Kommando einquartirt ist, wird er seinen Rapport an seinen Kommandanten schriftlich abfassen.

Dieser soll enthalten:

a.) Um wie viel Uhr und mit wie viel Mann er an seinem Bestimmungsorte angelangt ist.

b.) Wie er von den Einwohnern empfangen worden.

c.) Wie viel, auf was Art und wo die Posten aufgestellt sind.

Wenn er einen schicklichen Platz, als der so ihm angewiesen worden, besetzt hat, soll er es melden, so wie in dem Falle, so ihm von dem Kommandant einer wäre bestimmt worden, und er einen bessern gefunden zu haben glaubte.

d.) Den Namen seines Hauswirths und die N<sup>o</sup>. des Hauses, wo er einquartirt ist.

Wenn er etwas anderes zu bemerken hat, wird er es beifügen, und endlich

e.) den Rahmen des Orts, den Tag, Monat und Jahr, nebst seiner Unterschrift.

Diesen Rapport wird er auf die ihm von dem Kommandanten angezeigte Weise diesem zusenden.

f.) Wenn sich etwas Neues ereignen sollte, wie z. B. wenn die Wache oder Planton von Einheimischen oder Fremden hätte wollen umgangen oder mit Gewalt überrumpelt werden, oder einer dieser Fälle wirklich vorhanden wäre; wenn Waare auf unerlaubte Weise wäre hereingebracht und entdeckt oder nicht entdeckt worden; wenn einer seiner Leute krank gefallen wäre, oder wenn sich gar unter seinen Leuten oder den Landeseinwohnern Spuren einer ansteckenden Seuche oder unbekanntem Krankheit zeigen sollten, welches ohne Zeitverlust zu erfahren er sich alle Mühe geben soll, oder endlich sonst etwas Wichtiges; so soll er es sogleich schriftlich dem Kommandanten melden. Auch im Falle er es, der Sicherheit wegen, nöthig glaubte, kann er diesen Rapport durch einen Mann von seinem Kommando abschicken.

g.) Unter seiner Mannschaft wird er gute Disziplin und Ordnung halten, damit keine Klagen geführt werden können, für welche er immer zur Rede gestellt würde; er soll seinen

Untergebenen mit gutem Beispiele vorgehen, kleine Vergehen mit Arrest oder Strafdiensten ahnden, größere Verbrechen aber sogleich dem Kommandanten einberichten.

8.) Er wird auch besondentlich Obsorge tragen: daß seine Untergebenen eine ordentliche Nahrung genießen. Wenn von ihnen oder den Einwohnern Klage darüber geführt würde, wird er diese genau und unparteyisch untersuchen und derselben abzuhelfen trachten, falls es aber nicht möglich wäre, die höhere Behörde davon benachrichtigen.

9.) Jeden Mittwoch und Samstag wird er dem Kommandanten einen schriftlichen Rapport einschicken, auf welchem die Stärke des Kommando, die Zahl der Posten und was sich Neues möchte zugetragen haben, bemerkt ist.

10.) Er wird seiner Mannschaft befehlen: wenn sie auch außer dem Dienst Uebertretungen wahrnehmen sollte, welche die öffentliche Gesundheit und Sicherheit gefährden könnten, selbes unverweilt anzuzeigen, damit dem Uebel sogleich könne abgeholfen und die Uebertreter, wenn es der Fall ist, zu gebührender Strafe gezogen werden.

11.) Dem Dienst unter seiner unterhabenden Mannschaft wird er so vertheilen: daß keiner über den andern weder Vorthail noch Nach-

theil habe, sondern in allem gleich behandelt werde.

Wenn er Schildwachen aufzustellen hat, sollen diese nie länger als zwey Stunden stehen bleiben, auch bey großer Kälte alle Stunden, und je nach Maßgabe der Umstände, noch öfter abgelöst werden; die Wache aber nach vier und zwanzig Stunden, wenn er nicht Befehle dagegen hat.

12.) Wenn er hört, daß auf einem seiner Posten geschossen wird oder Lärm entsethet, soll er sich sogleich mit einem Theil seiner unterhabenden Mannschaft bewaffnet an Ort und Stelle verfügen; um sich über den Vorfall zu erkundigen, und nöthigen Falls seinen Posten zu unterstützen.

13.) Oft, unversehens und auf verschiedenen Wegen bey Tag und auch bey Nacht, wenn seine Posten mit Schildwachen besetzt sind, wird er sie besuchen, um sich zu versichern: daß der Dienst, für den er verantwortlich ist, keifig gemacht wird; und überhaupt allen seinen Kräften ausbiethen, um dem Vaterlande in diesem, seinem Wohle so wichtigen Zeitpunkte mit wahrer Treue und Ergebenheit zu dienen, seine Untergebenen mit guter Art, aber mit Strenge gegen jede Unordnung, zu behandeln, und sich selbst durch die strengste Erfüllung seiner

Wächtern, und untadelhafte Ausführung ihre  
Achtung zu erwerben beflissen seyn.

d.) Konsigne für die Schildwachen und  
Plantons.

- 1.) Eine Schildwache oder Planton soll niemanden, unter welchem Vorwande es auch sey, den Eintritt gegen ihren Posten oder das rückwärts gelegene Land gestatten.
- 2.) Sobald die Reisenden oder Waarenführer, sey es mit oder ohne Lastthiere und Wagen, wahrnimmt, die gegen sie kommen, sollen sie denselben zurufen: *Sich zurückziehen, weil der Paß verschlossen sey.*
- 3.) Wenn die Personen auf dreyimal wiederholtes Zurufen in einer solchen Entfernung, wo sie das Zugerufene verstehen können, nicht gehorchen wollen; so soll sie auf dieselben Feuer geben, und ihre Gewehr sogleich wieder laden, um es im nöthigen Falle wiederholen zu können.
- 4.) Sie soll ihren Posten nicht verlassen; wenn sie durch unumgängliche Nothwendigkeit dazu gezwungen würde, soll sie es mit möglichster Eile dem Posten-Kommandant anzeigen.
- 5.) Sie solle nicht nur den Weg, zu dessen Sperre sie besonders aufgestellt ist, beobachten, sondern auch, so viel möglich, die Ge-

gend, und im Falle sie bemerken sollte, daß sich jemand neben ihrem Posten hereinschleichen wollte; so hat sie sich nach dem Artikel 2. und 3. zu verhalten.

- 6.) Eine Schildwache soll, so lange sie aufgestellt ist, weder sitzen, lesen, singen, pfeifen, noch mit den Landeseinwohnern sich in Gespräch einlassen, und überhaupt sich nichts erlauben, welches sie von der nöthigen Aufmerksamkeit abhalten könnte, und auf keine Art Geschenke annehmen.
- 7.) An den für den unumgänglich nöthigerachteten Verkehr offen gelassenen Posten hat die Schildwache, sobald sie jemand auf denselben zukommen sieht, die für diesen Verkehr eigens bestimmten Männer zu rufen, und sich in allen Fällen vor aller Gemeinschaft mit Fremden sorgfältig zu hüten, wo sie im Uebertretungsfalle sogleich in eine Kontumazanstalt auf vier oder sechs Wochen gesperrt und, je nach Mäßgabe der Umstände, noch anders gestraft würde.
- 8.) Bey Nachtzeit oder schlechtem Wetter müssen die Schildwachen ihre Aufmerksamkeit verdoppeln, weil Frevler von solchen Umständen Vortheil zu ziehen, und sich hauptsächlich dann hineinzuschleichen suchen.

9.) Die

9.) Die Schildwachen sowohl als Plantons, wenn sie abgelöst werden, werden jedesmal die mündlich erhaltene Konsigne treu übergeben, ohne auch nur das Mindeste hiervon auszulassen.

10.) Was für die Schildwachen gesagt worden, gilt, im Ganzen genommen, auch für die Plantons, und weil man diesen erlaubt, den Dienst auf eine bequemere Art zu verrichten, sollen sie mehr Aufmerksamkeit anwenden. Von Tagesanbruch bis zur geschlossenen Nacht soll immer einer den Posten beobachten; ihre Gewehre sollen geladen und in der Nähe seyn, um sie im Nothfalle zu gebrauchen, doch sollen sie so verwahrt seyn, daß nicht etwann ein unglücklicher Zufall begegne.

11.) Die Plantons sollen auch hin und wieder zu Nacht aufstehen und horchen: ob nichts Verdächtiges vorgehe. Sollten sie etwas bemerken; so sollen sie anrufen, und wenn es dreymal wiederholt und nicht Rede gestanden würde, auf den verdächtigen Gegenstand Feuer geben.

12.) Bey Tagesanbruch werden sie sich jedesmal versichern: daß die Sperre an dem Weg unberührt geblieben; wenn sie etwas Unrichtiges wahrnehmen, soll es sogleich durch ihren Kommandanten dem Bezirks-Kommandanten angezeigt werden.

- 13.) Wo mehrere Plantons aufgestellt sind, soll immer einer seyn, der in dem angewiesenen Hause oder bey gutem Wetter auf der Weite den Tag beobachten und, bey schwerer Verantwortlichkeit, sich niemals davon entfernen wird.
- 14.) Ohne besondere Erlaubniß des Bezirks-Kommandanten soll kein Mann von der in einem Dorf oder Gemeinde aufgestellten Mannschaft dasselbe weiter als auf eine Viertelstunde, wohl verstanden, inner den Grenzen des Kordons, verlassen können, und alle Schildwachen und Plantons sollen, ohne schriftlichen Befehl des Oberbefehlshabers, niemanden von eidgenössischem Militär über die Grenze lassen.

## Z w e y t e r   A b s c h n i t t .

### §. 10.

Wenn das gelbe Fieber oder eine andere, pestartige Krankheit auf der unmittelbaren Grenze oder in der Schweiz selbst ausbrechen sollte; so wäre im erstern Falle ein besonderer enger Kordon um den Berührungspunkt, im zweyten aber ein gänzlich ausschließender um den angesteckten, unglücklichen Ort zu ziehen.

Da nun aber dieß mit der zur Besetzung der Posten aufgestellten Mannschaft unmöglich geschehen könnte; so wäre, auf Anordnung des Militärkommando, welches die Regierung des angehenden Kantons dazu auffordern würde, die vorgeschriebene Maß-



regel durch ein Aufgeboth Landesbewohner, vermischt mit einigem Militär, zu vollführen, welches aber nur für den allerersten Augenblick Statt haben könnte.

Es muß also, in den Kantonen eine Reserve von einigen hundert Mann bereit gehalten werden, welche auf den ersten Wink in Marsch gesetzt und dazu verwendet werden kann.

### §. 11.

Wenn unglücklicher Weise die ansteckende Seuche auch den an so vielen Orten an Italien grenzenden Kanton Graubünden ergreifen sollte; so wäre dann eine neue Kordons-Linie hinter demselben zu ziehen und folgende Pässe zu besetzen:

In dem Kanton St. Gallen bey Sargans: die Rheinpässe Trübenbach und Fleisch, die Zollbrücke bey Kagaz, bey Valenz: der Paß über den St. Margrethenberg und bey Bettis: der über den Gungels; im Kanton Glaris in dem Eernstthal, im Wichler, Bad: der Paß über die Wichler, und Fäzer-Alpen nach Vanix und Ilanz, in dem Linththale von dem Orte dieses Namens: der Bergpfad an dem Dödißberg vorbeÿ nach Disentis; in dem Kanton Uri ist von dem Dorfe Andermatt ebenfalls ein Weg nach Disentis zu besetzen; so wie auch einer in dem Maderanerthal, der in den obern Bund führet; St. Gotthard, Realsp und die übrigen Pässe gegen Wallis bleiben wie zuvor besetzt, wie aus folgender Tabelle ersichtlich ist.

Berechnung und Benennung der Quart-Regiments-Offiziere hinter dem Rängen Graubünden.

R a n g e n.	G e g e n d.	Q u a r t.	K o m m a n d a n t e n.	O f f i z i e r s.	W a c h m e i s t e r.	K o r p o r a l e n.	G e m e i n e.	Z u s a m m e n.
St. Gallen.	Sargans.	Friedenbach. Seld. Gollbrüde. Galen. Metis.	-	-	1	3	9	13
			-	1	1	3	9	14
Glarus.	Sernftal. Sintthal.	Schiltler-Tab. Sintthal. Graberanerthal. Zürcherthal.	-	-	-	3	9	12
			-	1	1	3	9	12
Uri.	Urserenthal.	St. Gotthard. Realy.	-	-	1	1	9	6
			-	-	-	3	9	12
Schwyz.	Soedthal. Kanderthal. Zimmerthal. Sannenland.	Grimsel. Bermi. An der Gant. Gantelth.	-	-	1	3	9	13
			-	-	-	3	9	12
Baselst.	Mels.	St. Moritzbruck. Chessel.	-	-	1	3	9	13
			-	-	-	4	9	20
Total . . .			-	3	10	55	2172	240

### Dritter Abschnitt.

#### Einverständnisse der eidgenössischen Stände für allgemeine Sanitäts-Anstalten.

##### §. 13.

Die Aerzte und die übrigen anerkannten Medizinalpersonen des Kantons werden verpflichtet: wenn sie Spuren irgend einer epidemischen oder ansteckenden Krankheit bemerken, davon unverzüglich dem Präsidenten des Sanitätsraths oder der für den Empfang solcher Anzeigen eigens vom Sanitätsrathe des Kantons ihnen angewiesenen Behörde die Anzeige zu machen.

##### §. 14.

Der Sanitätsrath oder die für diese Geschäfte von ihm eigens beauftragte Behörde wird, auf jede solche Anzeige, unverzüglich eine nähere Prüfung der erhaltenen Angaben an Ort und Stelle, entweder selbst vornehmen oder vornehmen lassen, um sogleich die erforderlichen Verfügungen treffen oder vorschlagen zu können.

Da es für die frühe Wahrnehmung und Kenntniss ungewöhnlicher, insbesondere auch epidemischer und ansteckender Krankheiten wichtig ist, daß die Leichname verstorbener Menschen nicht eher begraben werden, bis sie von dazu bestellten sachkundigen Personen sind besichtigt worden; so wird auf den Fall, daß in einem zunächst an die Schweiz grenzenden Land die Seuche sich zeigte, die Einführung einer Todten-

beschau in den sämtlichen Kantonen mit aller Beförderung bewerkstelliget werden.

§. 15.

Das Wesentliche dieser Todtenbeschau besteht darin, daß in jeder Gemeinde ein, und in größern Gemeinden einige Personen bestellt und beauftragt seyen, den Leichnam jeder in der Gemeinde Verstorbeneu, in dem Zeitraume von vier und zwanzig bis sechs und dreßsig Stunden nach dem erfolgten Hinscheid, zu besichtigen, und sich von der Gewißheit seines Todes zu versichern, um darüber das Zeugniß durch Ausstellung eines Todtenscheins geben zu können, ohne welches von dem Pfarrer der Gemeinde keine Beerdigung gestattet werden darf.

Es versteht sich daher von selbst, daß bey jedem Zweifel über das wirkliche Todtseyn der betreffenden Person späterhin noch eine zweyte Besichtigung vorgenommen werden muß.

§. 16.

Wo Aerzte, Wundärzte oder andere anerkannte Medizinalpersonen angetroffen werden, da wird die Todtenbeschau diesen zu übertragen seyn, und nur in denjenigen Gemeinden, wo jene nicht gefunden werden, müssen andere verständige, sorgfältige und zu diesem Geschäft taugliche Personen gewählt werden.

§. 17.

In die nähere Instrukzion, welche in jedem Kanton für die Todtenbeschauer zu entwerfen ist, wird die Verpflichung derselben: dem ersten Beamten oder

Vorsieher des Orts, zu Händen des Sanitätsraths, dasjenige einzuüberichten, was ihnen überhaupt und insbesondere, auf Anzeigen epidemischer und ansteckender Krankheiten, Bedeutliches oder der Aufmerksamkeit Würdiges vorkommen sollte, ausdrücklich aufgenommen werden.

#### §. 18.

Da die übereinstimmenden Beobachtungen und die in verstantigen Krankheiten überhaupt, insbesondere aber in derjenigen des gelben Fiebers gesammelten Erfahrungen unwidersprechlich darthun, daß allenthalben, wo ihr Giftstoff sich entwickelt und verbreitet hat, gewisse örtliche Gelegenheitsursachen vorhanden wären, die jene Entwicklung beförderten, und zum Ausbruch der Krankheit wesentlich beitragen; da unter diesen Gelegenheitsursachen ganz vorzüglich die stehenden und faulen Wässer, Sümpfe und Moräste, die Kirchhöfe in den Städten, und was auf ähnliche Weise zu Verunreinigung der Luft beiträgt, und dadurch schon überhaupt den öffentlichen Gesundheitszustand gefährdet, müssen gezählt werden; so haben die Sanitätsräthe der Kantone hauptsächlich auch in solchen Zeiten größerer Gefahr, ihre besondere Aufmerksamkeit dahin zu verwenden: daß diese nachtheiligen Umstände, wo dieselben angetroffen werden, allenthalben, so viel möglich, beseitiget und auf diese Weise alles, was die Entstehung der Krankheit begünstigen könnte, entfernt werde.

#### §. 19.

Der Sanitätsrath eines jeden Kantons wird in solchen Zeiten die Geburts- und Sterbelisten aus den

verschiedenen Abtheilungen oder Bezirken des Kantons einsammeln, und aus denselben eine Generaltabelle verfertigen.

Wo es die Verhältnisse möglich machen, da soll mit den Geburts- und Sterbeisten auch eine Tabelle der Krankheiten, an denen die Gestorbenen darniederlagen, verbunden werden.

### §. 20.

Da es auf den Fall einer wirklich irgendwo in der Schweiz ausbrechenden Seuche, und insbesondere auf den Fall der Erscheinung des gelben Fiebers in unserm Vaterlande, von äußerster Wichtigkeit zu seyn erachtet wird, daß die Kantone und die obersten Sanitätsbehörden aller Kantone noch weiter über einige allgemeine Grundsätze zum voraushin verstanden seyen, und daß sie sich auf die Ueberzeugung von ihrer Zweckmäßigkeit und Heilsamkeit gegenseitig verpflichten, dieselben im eintretenden Falle wirklich zu befolgen, und sie als Grundlagen ihrer dannzumal zu treffenden Anordnungen und Maßregeln zu gebrauchen; so werden, auf diesen Fall hin, die Regierungen und Sanitätsbehörden der Kantone aufgefodert: folgende Vorsichts-Maßregeln in Vollziehung zu setzen.

### §. 21.

Aus der übereinstimmenden Erfahrung aller Zeiten und aller Länder, in denen pestartige Krankheiten sind beobachtet worden, erhellet, daß die Beschränkung der Krankheit, die Hinderung ihrer weitem Ausbreitung und ihre möglichst schnelle Vertilgung dadurch allein am sichersten und gewissensten

erreicht werden kann, wenn die Kranken sogleich von den Gesunden entfernt, und wenn der von Kranken erzeugte und an die sie umgebenden Körper übertragene Krankheits- und Ansteckungsstoff vertilgt wird.

Es sollen daher in jedem Kanton solche vorläufige Anstalten und Einrichtungen getroffen werden, welche die Trennung der ersten, sich irgendwo zeigenden Kranken von den Gesunden auf die zwar für jene selbst wenigstens möglichst auffallende, aber zugleich auch für diese beruhigendste Weise möglich machen.

Zu diesen Einrichtungen werden hauptsächlich gerechnet:

- a) Die Auswahl, Bezeichnung und Einrichtung von Häusern, zumal in der Nachbarchaft volkreicher Gemeinden, die von den übrigen Wohnungen in gehöriger Entfernung, so viel möglich, an erhöhten, dem freyen Zutritte der Luft von allen Seiten geöffneten, von Wässern und besonders von Sümpfen entfernt gelegenen Orten gewählt seyn, auch keine Gewerbe in der Nähe haben müssen, wodurch die Luft mit verdorbenen Ausdünstungen geschwängert wird, wie: Schlachthäuser, Loh- und Weißgerbereyen, Seifensiedereyen und dergleichen.

Auf dem Lande kann eine und dieselbe Anstalt, (die aber immer aus mehreren Gebäuden bestehen muß), für mehrere einander nahe gelegene Dörfer dienen.

Die Einrichtung selbst muß sich nach den Lokalitäten richten. Jedes Gebäude, sogar ganz einfache, doch gut eingemachte Bretterne Hütten können unter obigen Bedingungen dazu gebraucht werden.

Immerhin ist aber der Grundsatz besonders zu empfehlen, daß lieber mehrere kleinere Gebäude dazu eingerichtet, als daß die Kranken in ein einziges zusammengehäuft werden: auch soll, so viel immer möglich, jeglicher Kranke sein eigenes Zimmer haben.

Die Bettstellen sollen, wo möglich, von Eisen seyn.

Das Bett wird entweder durch die betreffenden Kranken selbst geliefert, oder es wird von der Anstalt für Matrage, Kopfkissen, Leintücher und eine Ueberdecke gesorgt.

- b) Die Bezeichnung und die eventuelle Beauftragung eigener Ärzte, welchen die Beforgung und Behandlung der zu isolierenden Kranken auf den eintretenden Fall übertragen würde, und die alsdann, während dieser Behandlung, auch selbst isoliert und von den Gesunden abgesondert bleiben müssen.
- c) Die eventuelle Bestellung von Gesundheitsbeamten und die Entwerfung der auf örtliche Verhältnisse gegründeten Instruktionen derselben.

Diese Kommissarien sollen zunächst den Auftrag haben: wenn sich die Krankheit in einer Ge-



meinde oder Stadt gezeigt hat, den empfangenen Instruktionen gemäß, über den Gesundheitszustand aller Einwohner des ihnen angewiesenen Quartiers zu wachen und, sobald irgendwo sich ein neuer Kranker zeigt, das Erforderliche zu veranstalten.

### §. 22.

Sobald eine pestartige, ansteckende Krankheit oder das gelbe Fieber sich irgendwo zeigen und als solches anerkannt seyn wird; so sollen alle von den Kantonsbehörden zu treffenden Sanitätsanstalten auf die Maxime jener Vereinzelung der Kranken gegründet seyn; und es soll demnach entweder jeder Kranke, mit seinem Wärter und mit dem nöthigen Geräthe versehen, in die dazu bestimmten Gebäude gebracht und dem eigens dafür bestellten Arzte übergeben werden.

Die von jedem Kranken im Anfange seiner Krankheit gebrauchten Kleider und Effekten, so wie seine Zimmer u. s. w. sollen sogleich durch die kräftigsten Reinigungsmittel gereinigt, und die Personen, mit denen er seit seiner Krankheit Umgang gehabt hat, als Verdächtige, während drey Wochen, in ihren Häusern isolirt behalten oder in Kontumaz gesetzt werden; oder, wo die Entfernung eines Kranken von seinem Hause unmöglich erachtet werden möchte, da wird der vorgesteckte Zweck der Isolierung durch Bewachung seines Hauses oder Stockwerkes und Untersagung jedes Ein- oder Austrittes in oder aus dem-

selben, verbunden mit den nöthigen Veranstellungen für die Bedürfnisse des Hauses, am besten erzielt werden.

Durch die Sperrung ganzer Gassen oder Quartiere hingegen möchte der vorgesezte Zweck ungleich weniger zu erreichen seyn, indem dadurch eine Menge Gesunder mit den Kranken zugleich eingeschperrt, und durch Furcht und Schrecken für die Ansteckung selbst noch empfänglicher gemacht werden.

### §. 23.

Eine Gemeinde, Stadt, Dorf oder anderer Bezirk, in dem die Krankheit wirklich schon mehrere Personen befallen hätte, und der somit als angesteckt müßte betrachtet werden, soll durch Verfügung der Kantons-Regierung sogleich, mittelst eines strengen Militär-Kordons, eingeschlossen und von aller andern Kommunikation, als welche die Lebensbedürfnisse und die schriftliche Korrespondenz der Einwohner erheischen, abgeschnitten werden.

Die Flucht aus solchen angesteckten Orten darf durchaus nicht gestattet werden; immerhin jedoch in der Meinung: daß der Sperr-Kordon, welcher um angesteckte volkreiche Gemeinden und Städte gezogen wird, hinlänglich ausgedehnt seyn soll, um den Einwohnern den Aufenthalt ausser der Stadt selbst, den Genuß der Landschaft und die Beschäftigungen des Landlebens möglich zu machen.

## Vierter Abschnitt.

Vorschrift, die beschränkte Kommunikation mit angesteckten Ländern oder Gemeinden betreffend.

### §. 24.

Von der allgemeinen Regel der gänzlichen Sperrung gegen Menschen und Waaren aus einem angrenzenden, mit der gelben Fieberseuche behafteten Lande, leiden (laut §. 23.) einige Gegenstände eine Ausnahme, die entweder von solcher Unentbehrlichkeit sind, daß ihre gänzliche Hemmung mit den größten Schwierigkeiten verknüpft wäre, oder die durch sich selbst wenig oder gar nicht giftempfänglich und folglich mehr oder weniger unfähig sind, die Gefahr fortzupflanzen.

Zu erstern gehört der Briefwechsel und die Zirkulation des Geldes; zu letztern die Anschaffung nothwendiger Lebensmittel, als: Getreide, Reis, Brod und Flüssigkeiten und das Hereinbringen der Metalle: aber auch der Verkehr dieser Gegenstände kann nicht dem Zufall Preis gegeben werden, sondern darf nur unter gewissen Bedingungen Statt finden, welche in den nachfolgenden Bestimmungen enthalten sind.

### §. 25.

Zur Aufnahme der Briefe aus dem angesteckten Land, wird auf einem oder mehreren, von dem Oberkommando des Militär-Kordons aus vorzuschreibenden Punkten, zu äufferst dieser Linie eine

eigene Wachtbütte bestimmt, an welche von aussen eine wohlverschlossene, metallene Büchse, in welche die Briefe geschoben werden können, angehängt wird.

Sobald der Briefträger, der, um von Ferne kenntlich zu seyn, einen Schild oder irgend ein Unterscheidungszeichen tragen soll, an den festgesetzten Tagen seine Briefe in die Büchse geworfen hat, entfernt er sich sogleich nach der Seite, woher er gekommen, und die Wache, die während seiner Anwesenheit sich entweder in der Hütte selbst oder in einer Entfernung von zehn Schritten von ihm wird aufgehalten haben, giebt genau acht: daß keine Gefährde hierbey Statt finden könne. Die während einem oder zwey Tagen also gesammelten Briefe werden sodann von einer eigens hierzu beauftragten Person, nach Eröffnung der Büchse in der Wachtbütte, in Empfang genommen, mit metallenen Pinzetten oder Zangen angefaßt und den Mineralsäure-Dämpfen ausgesetzt; hernach mit einem eigens hierzu einzurichtenden, eisernen Instrument, das mit mehrern Spizen versehen sey, durchstochen und abermal mit Mineralsäure-Dämpfen beräuchert, wo sie dann, nachdem sie einige Stunden noch an der Luft gelegen und getrocknet sind, mit der Aufschrift: aussen und innen gereinigt, weiters versandt werden dürfen.

Alle doppelten Briefe werden geöffnet, und der Einschluß eben, so wie der Umschlag, behandelt; diejenigen Briefe, welche noch andere Sachen, als Ma-

Her von Wolle, Baumwolle, Seiden oder dergleichen Fabrikate enthalten sollten, werden sogleich nebst dem Inhalt verbrannt.

Zum Versenden der Briefe in das angesteckte Land können die gleichen zwei Personen, diejenige, die zum Empfang derselben, und die, welche als Träger angestellt sind, nachdem man über die Lage übereingekommen, dienen, wovon erstere die eingegangenen Briefe in eine offene, metallene Büchse, die an einer metallenen Stange befestiget ist, legt, und sie dem Abholenden überreicht.

#### §. 26.

Zur Aufnahme und Versendung des Geldes, kann die gleiche Einrichtung dienen; nur ist dabei noch der in der Wachtstätte befindlichen Person die Vollmacht zu ertheilen: wenn Geldgroupps, die in Papier oder Leinwand eingemacht sind, anlangen, dieselben, nachdem sie in Essig oder hinlänglich verdünnte Vitriolsäure geworfen oder beräuchert worden, zu öffnen, den Umschlag zu zernichten, und, nach wiederholter Reinigung, das Geld in frischem Umschlag zu verpacken.

#### §. 27.

Zum Einbringen und Empfangen des Getreides, des Reises und Brodes aus angesteckten Ländern, wird bey den zu dieser Kommunikation vorgeschriebenen, mit einem Schlagbaum versehenen Stationen,

ein eigener, von allen Seiten freyliegender Platz angewiesen, auf welchem ein Boden von Steinplatten, Ziegelsteinen oder hartgetretener Lehmerde angebracht, und dieser mit einem auf Säulen ruhenden Dach so verwahrt wird, daß der Boden vor dem Regen oder Schnee gesichert, dabey aber dem Zutritt der Luft von allen Seiten geöffnet seye.

Auf diesem Boden werden nun, unter Aufsicht einer in einiger Entfernung stehenden Wache, die erwähnten Lebensmittel aus dem angesteckten Lande von den Fuhrleuten abgeladen, das Getreide aus den Säcken oder andern Behältern in Haufen aufgeschüttet, und das Brod aufgebeiget. Wann dieses verrichtet worden, kehren die Fuhrleute zurück, und die Wache verhindert jede andere Kommunikation. Nach Verfluß von zwey oder mehrern Stunden begeben sich die von dem Kordon verordneten Leute mit Säcken u. auf die Stellen, nehmen die Lebensmittel zu Handen, wobey, in Betreff des Brodes, zu bemerken ist, daß dasselbe durchaus nicht warm seyn darf.

#### §. 28.

Auf eben diese Weise können allenfalls rohe und verarbeitete Metalle, die in keinerley Verpackung aus einem angesteckten Lande auf jene Kommunikationsplätze gebracht werden, in Empfang genommen, und durch die Kordonlinie an ihre Bestimmung befördert werden.

#### §. 29.

## §. 29.

Auf ähnliche Weise werden die aus angesteckten Gegenden kommenden Flüssigkeiten und namentlich Wein, Branntwein und Oehl auf die Kommunikationsplätze ohne andere Verpackung als: in hölzernen Gefäßen gebracht, und, nachdem diese Gefäße sorgfältig abgewaschen worden, durch die aus dem Korдон beordneten Leute in Empfang genommen, und an ihre Bestimmung ausgeliefert.

## §. 30.

Die gleichen, nach §. 27. eingerichteten Kommunikationsstellen dienen auch in entgegengesetzten Fällen, zur Einbringung von Lebensmitteln und andern Bedürfnissen in angesteckte Gemeinden und Länder.

## Fünfter Abschnitt.

Vorschrift für die von der gelben Fieberseuche betroffenen Gemeinden.

## §. 31.

Sobald sich Spuren einer Krankheit bey einer oder mehreren Personen in einer Gemeinde äussern oder ihre Aehnlichkeit oder Uebereinstimmung mit den Zufällen des gelben Fiebers von einem der Vestärzte anerkannt worden ist; so wird unverzüglich die betroffene Person von aller Kommunikation mit andern Menschen abgesondert, und dieselbe entweder in das zum voraus hierzu eingerichtete Krankenhaus gebracht oder in ihrem eigenen Hause, mit Beyord-

nung eines Krankenwärters oder einer Wärterin, unter solche Verwahrung gesetzt, daß keine Gemeinschaft mit den übrigen Hausbewohnern mehr Statt finden könne.

### §. 32.

In das zu diesem Endzweck bestimmte Krankenhaus sollen unnachlässiglich gebracht werden: alle diejenigen Kranken, welche in engen feuchten Gassen, an sumpfigten Stellen, in niedrigen, dem freyen Zugange der Luft verschlossenen Gemächern wohnen, oder in Häusern, die ganz mit Menschen angefüllt sind, in Zimmern oder Kammern, wo immer mehrere Menschen sich aufhalten, arbeiten, essen oder schlafen.

Die übrigen Hausgenossen werden als Verdächtige ganz oder zum Theil in die Reinigungsanstalt gebracht, und im letztern Falle wird gegen die im Hause Bleibenden der §. 31. mit aller Strenge angewandt.

### §. 33.

In den Häusern können, auf ihr Verlangen, diejenigen Kranken verwahrt bleiben, deren Wohnhäuser an trocknen luftigen Orten, und deren Zimmer dem freyen Zugange einer unverdorbenen Luft offen stehen.

Ihre Vermögensumstände müssen ihnen ferner erlauben: daß das Stockwerk, auf welchem sie verwahrt sind, von niemand soust, während ihrer Krankheit und einige Zeit nachher, bewohnt werde, und daß



sie sich einen besondern Wärter oder Wärterin zu ihrer ausschließlichen Besorgung halten können.

### §. 34.

Es soll öffentlich bekannt gemacht werden: daß, in welchem Hause immer die Krankheit oder nur einzelne verdächtige Zufälle sich zeigen, — auf der Stelle davon dem Gesundheitsbeamten (§. 21.) oder dem bezeichneten Arzte (§. 21.) Kenntniß gegeben werde.

Die entgegen Handelnden sollen, ohne weitere Rücksichten, in das Krankenhaus gebracht werden.

Auch können sie oder ihre Erben, oder andere darum wissende Personen für den unmittelbar aus einer solchen Verheimlichung entspringenden Schaden belangt und überdieß noch mit der auf dieses Vergehen gesetzten Strafe belegt werden.

### §. 35.

Den in den Häusern verwahrten Kranken (§. 33.) ist es verbotzen: ihre Privatärzte ferners zu gebrauchen, wenn diese nicht unter die eigens verordneten Bestärzte gehören.

Diesen allein ist es gestattet: solche Kranke zu behandeln; sie dürfen hingegen aber keine andern Kranken, während der ganzen Dauer der Seuche, auch ehe und bevor seit dem Aufhören der Krankheit sechzig Tage verflossen sind, in Besorgung nehmen, und haben, wegen ihrer Absonderung von andern Menschen, sich mit den Gesundheitsbeamten zu verständigen.

Sie werden übrigens, bey ihrer Behandlung der angesteckten Kranken, sich vor aller unmittelbaren Berührung derselben oder der sie umgebenden Dinge möglichst in Acht nehmen: ehe sie in das Krankenzimmer treten, dasselbe zuerst lüften und mit Mineral-säure-Dämpfen beräuchern lassen.

Ihre Kleidung, beonders die wollene ablegen, und statt derselben einen Ueberzug von Wachs-Leinwand oder Tafet anziehen, womit Kopf und Hände ebenfalls bedeckt seyn sollen, und den sie im Hause an einem luftigen Orte zurücklassen.

Sie werden mit einem Worte alle die Vorsichts-Maßregeln ergreifen, die zu ihrer eigenen Sicherheit und derjenigen der mit ihnen möglicher Weise kommunizierenden, gesunden Menschen dienen können, auch werden sie den Gesundheitsbeamten täglich Rapport über den Zustand ihrer Kranken erstatten.

Sie erhalten entweder von der Gemeinde selbst, oder vom Staate eine billige Entschädigung für die ausschließliche Behandlung der angesteckten Kranken und der dabey obwaltenden, größern Mühe und Gefahr.

### §. 36.

Den Krankenwärtern oder Wärterinnen ist, so viel es die Umstände erlauben, die Beobachtung der gleichen Vorsichtsregeln, wie den Ärzten, zu empfehlen, wobei es sich jedoch von selbst versteht: daß diesen Leuten, als vorzüglich verdächtig, der unmittelbare Verkehr mit allen andern Menschen oder der Austritt aus dem Hause gänzlich untersagt seyn soll.

## §. 37.

Die in den Privathäusern Gestorbenen werden, sobald als ihr Tod von dem Arzte konstatiert worden ist, ohne Glocken, Geläute, Leichenzug oder Prozeßion, an den dazu bestimmten Orten, außer dem Umfange der Gemeinden, beigesetzt.

## §. 38.

Alle von den Verstorbenen, während ihrer Krankheit, gebrauchten Meubeln und Kleidungsstücke werden, mit Ausnahme der wollenen und baumwollenen Kleidungsstücke, die verbrannt werden sollen, gelüftet, den Mineralsäure-Dämpfen ausgesetzt oder durch saure Flüssigkeiten gezogen; das Leinwandgeräthe ebenfalls in sauren Flüssigkeiten, wozu sich besonders das mit oxygenirter Salzsäure geschwängerte Wasser empfiehlt, geworfen und nachher in starker Lauge ausgewaschen.

Die Federn, Haare, Stroh oder Laub in den Betten aber müssen ohne anders in Gruben in die Erde geschüttet, und mit dieser wenigstens vier Fuge hoch bedeckt werden.

Die geringfügigen Gegenstände endlich, deren sich der Kranke bedient haben mag, als: Papier, Lappen, Schwämme, Bänder, Wasser etc. werden entweder verbrannt, oder ebenfalls in die gleiche Grube geworfen.

## §. 39.

Die Genesenden bleiben noch wenigstens vier Wochen, von dem Zeitpunkte an, wo sich die Krank-

heitszufälle zum letzten Male äusserten, auf ihr Zimmer und Haus eingegrenzt, und es dauern gegen sie alle die im §. 33. erwähnten Vorsichtsregeln fort.

#### §. 40.

Die in dem gleichen Hause mit den Kranken Wohnenden sind als verdächtig anzusehen. Es darf ihnen daher kein freyer Verkehr mit den übrigen Menschen gestattet werden, sondern sie bleiben, während der ganzen Krankheit der betreffenden Person und drey Wochen nach dem Aufhören derselben oder dem Tode des Kranken, in das Haus eingegrenzt, während welcher Zeit ihnen die benötigten Lebensmittel und Bedürfnisse nur mittelbarer Weise auf die schicklichste Art, wie z. B. durch metallene Verbindungswege angeschafft werden sollen.

Auch ist das Haus bis auf einen Ausgang gänzlich zu verschliessen, und vor demselben, zur mehrerern Sicherheit, eine Wache zu stellen, welche den Dienst für alle in der Nachbarschaft stehenden, im gleichen Falle sich befindenden Häuser mitversehen wird.

Auch ist hierbey verstanden, daß die dreywöchentliche Eingrenzung so oft wieder von vornen angerechnet wird, als eine Person in dem gleichen Hause von der Krankheit befallen worden oder daran gestorben ist.

#### §. 41.

Den Kranken im Krankenhause (§. 32.) werden ihre Lebensbedürfnisse durch die Wärter oder Wärterinnen, wovon immer eine hinlängliche Anzahl bey

dem Krankenhause angestellt seyn soll, verschafft, und ist ihnen der Umgang mit allen fremden Personen strengstens untersagt.

Es ist keiner gesunden Person der Eintritt in das Krankenhaus erlaubt, oder sie wird während drei Wochen in die Reinigungsanstalt in Kontumaz gesetzt.

Die Aufseher, Aerzte, Wärter oder Wärterinnen, die bey dem Krankenhause angestellt sind, haben sich übrigens der gleichen Vorsichtsregeln, die in den §§. 39. und 40. berührt worden sind, zu bedienen.

#### §. 42.

In einiger Entfernung von dem Krankenhause, jedoch mit demselben in unmittelbarer Verbindung, wird ein schicklicher Platz zu Begräbnissen der darin Verstorbenen angewiesen, in welchem hinlänglich tiefe Gruben zur gefahrlosen Beerdigung der Verstorbenen gemacht werden können.

#### §. 43.

Zur Behandlung der in das Krankenhaus gebrachten Kranken wird ein eigener Arzt, und nöthigen Falls auch ein oder mehrere Wundärzte, von dem Sanitätsrathe oder den Gesundheitsbeamten verordnet, welche verbunden sind: von dem Zeitpunkte an, wo Kranke dahin gebracht werden, sich beständig darin aufzuhalten, und ihnen ihre ganze Zeit zu widmen.

Sie erhalten übrigens von dem Sanitätsrathe oder den Gesundheitsbeamten eine nähere Instruktion über

hre Pflichten und Verrichtungen, so wie über die zweckmäßigste Behandlungsweise der Krankheit.

§. 44.

Das Innere eines Krankenhauses, die darin aufgenommenen Kranken, so wie die dabei angestellten Personen stehen unter der Aufsicht eines Aufsehers, der aus den Gesundheitsbeamten ernannt wird, mit dem sie in unmittelbarem Verkehr stehen und von dem sie über den täglichen Zustand des Hauses und der darin aufgenommenen Kranken Rapport erhalten.

Zur Erleichterung dieses Verkehrs auf eine gefahrlose Weise, wird unten am Eingange des Hauses ein Sprachzimmer mit doppeltem Drahtgitter eingerichtet, in welchem die gegenseitige Mittheilung Statt finden kann.

Die Gesundheitsbeamten werden übrigens für den Aufseher ebenfalls eine ausführliche Instruktion seiner Pflichten und Verrichtungen, in Uebereinstimmung mit den bisher angenommenen Grundsätzen, entwerfen. Auch kann füglich die Stelle desselben und des Arztes in einer Person vereinigt seyn.

§. 45.

Es kann niemand in das Krankenhaus aufgenommen werden, die betreffende Person sey dann mit einem Erlaubnißscheine von Seite der Gesundheitsbeamten versehen; eben so kann niemand aus demselben entlassen werden, man habe dann ebenfalls

einen von den gleichen Gesundheitsbeamten ausgestellten Entlassungsschein, der sich auf den Rapport des Arztes und Aufsichters gründen wird.

Zu mehrerer Sicherheit, daß dieses streng beobachtet und alle Gefahrde vermieden werde, wird vor den Ausgang des Krankenhauses eine Wache gestellt, die unmittelbar von den Gesundheitsbeamten ihre Konsigne erhält.

#### §. 46.

Personen, die als gesund wieder aus dem Krankenhause entlassen werden, lassen ihre Kleidungsstücke, Bett oder andere eingebrachte Geräthschaften daselbst, bis nach vollendeter Epidemie, zurück, mit Ausnahme des hinlänglich gewaschenen und geräucherten oder durch saure Flüssigkeiten gezogenen Leinwandzeuges; sie treten nur in letzteres gekleidet aus dem Krankenhause, und erhalten wollene oder andere Kleidung erst außer demselben.

#### §. 47.

Diesen Personen kann aber nicht gestattet werden: daß sie sogleich in ihre Wohnungen zurückkehren, sondern sie werden von da in eine zweyte Anstalt oder das Reinigungshaus gebracht, wo sie gleichsam die Probe ihrer Wiederherstellung und der Befreyung von allem Ansteckungsstoff zu bestehen und sich annoch drey Wochen aufzuhalten haben.

Es werden beynahen gegen sie alle die schon erwähnten Vorsichtsregeln fortgesetzt, und sie allen den

Reinigungsoperationen, nach einem von dem Sanitätsrathe oder den Gesundheitsbeamten für diese Anstalt besonders zu entwerfenden Reglement, unterworfen, wodurch jeder noch mögliche Ueberbleibsel von Giftstoff getilgt werden könne.

§. 48.

In die gleiche Anstalt werden auch, zu Bestehung einer Reinigungszeit von drey bis vier Wochen, diejenigen Personen gebracht, welche bey dem Krankenhause nur angestellt waren, und die verlängern oder genöthigt sind, dasselbe zu verlassen.

§. 49.

Es dürfen aus dem Krankenhause, so lange noch Kranke in demselben liegen, und vier Wochen nachher, durchaus keine Effekten noch Gegenstände irgend einer Art herausgeschafft werden.

Um jedoch eine schriftliche Kommunikazion nicht zu hemmen, mögen Briefe oder andere Papiere mit einem metallenen Instrument aufgefaßt, sodann mit Mineralsäure-Dämpfen geräuchert, angenommen und an ihre Bestimmung überlassen werden. Es wird aber vorausgesetzt: daß dieses nur unter Aufsicht einer von dem Gesundheitsbeamten dazu verordneten, sorgfältigen Person gestattet werde.

§. 50.

Es ist ebenfalls verbotzen: daß aus Privathäusern, wo sich einer oder mehrere Kranke befinden,



während der Zeit der Krankheit und der Eingrenzung, irgend etwas herausgeschafft werde, mit Ausnahme von Geld und Papier; beides aber nur unter den im vorigen Artikel begriffenen Bedingnissen.

§. 51.

Es wird die besondere Pflicht der Gesundheitsbeamten seyn, dahin zu trachten: daß das Krankenhaus immerwährend mit allem Nöthigen an Lebensmitteln, Arzneyen und Geräthschaften versehen sey, und daß, beym Hereinbringen derselben, keine unmittelbare Kommunikazion mit den sich darin aufhaltenden Menschen oder andern Gegenständen Statt finden könne.

§. 52.

Während die Epidemie in einer Gemeinde herrscht, wird sorgfältig alles vermieden, was den Schrecken vergrößern, und die Einbildungskraft mit traurigen Bildern erfüllen könnte.

Es wird degnahen, besonders bey Begräbnissen, alles Aufsehen vermieden, und das sonst übliche Aufbiethen oder Leicheladen durch Männer oder Weiber, so wie das Geläute der Glocken, streng untersagt.

§. 53.

Und da besonders die Erfahrung erwiesen hat, daß zahlreiche Zusammentünfte von Menschen, Prozessionen u. dgl. vorzugswelse die Verbreitung des Giftstoffes über ganze Gemeinden und Gegenden befördern; so sind auch diese gänzlich abzustellen.

## §. 54.

Da sich ebenfalls aus der Erfahrung ergeben hat, daß das Anzünden und Unterhalten großer Feuer eher nachtheilig als nützlich sey; so sind auch diese zu verbiethen; hingegen ist allen Hauseigenthümern einzuschärfen: sich mit einem Vorrath von Eßig und mit den Ingredienzen zu den Mineralsäure - Räucherungen zu versehen, damit täglich in jedem angestekten Hause, je nach den Umständen, mit einer Gattung der sauren Dämpfe die Luft gereinigt werden könne.

## §. 55.

Nach dem Aufhören der Krankheit, werden die Gesundheitsbeamten sich in jedes angestekt gewesene Haus begeben und untersuchen: ob die Reinigung der Zimmer und der Effekten nach der von den Sanitätskommissarien zu entwerfenden Vorschrift hinlänglich beruhigend vollführt, und ob alles geküßt worden sey, was zur Erneuerung der Seuche Anlaß geben könnte.

Sie werden ebenfalls Sorge tragen: daß zu gleichem Endzwecke mit aller Vorsicht in dem Kranken- und Reinigungs Hause zu Werke gegangen und alles verbrannt, oder in tiefe Gruben unter die Erde gebracht werde, was noch einen Keim der Seuche enthalten, oder aus dem sich dieselbe wieder entwickeln könnte.

Es ist ihre besondere Pflicht: mit aller Strenge zu verfahren, und nichts zu verabsäumen, was den geringsten Verdacht gegen sich hätte.

Sie stehen zu diesem Ende unter dem besondern Schutz der Kantons-Regierungen, und können von den Gemeinden für den daher entstandenen Schaden niemals belangt werden.

### §. 56.

Die Kommunikation der angestechten Gemeinde, mit dem um sie gezogenen Kordon und dem gesundgebliebenen Theile des Kantons, für unentbehrliche Bedürfnisse, als: Briefwechsel und die Anschaffung von Lebensmitteln, Arzneyen u. dgl. findet unter denjenigen Vorsichtsregeln Statt, welche (§. 27.) für die Kommunikation mit angestechten Ländern überhaupt verordnet sind, und es ist besondere Obliegenheit der Gesundheitsbeamten der Gemeinde, dafür Sorge zu tragen: daß bey dieser Kommunikation keinerlei Gefährde noch Unordnung Statt finde, und daß jener die hinlängliche Verproviantierung gesichert sey.

Wir Schultheiß, Kleine u. Große Rätthe  
des Kantons Luzern;

Mit Hinsicht auf Unsere vorläufig unter'm 20sten April' 1809. gefaßte Schlußnahme, über den Entwurf eines allgemeinen Systems von Gesundheitspolizeyanstalten in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, zu Abhaltung der Gefahr pestartiger Krankheiten, welcher vor der hohen Eidgenössischen Tag-

---

satzung den 29ten Brachmonat verfloffenen Jahres einer neuerlichen Berathung unterlegen, und sonach mit einigen Abänderungen genehmiget worden ist;

### Verordnen:

Die vorstehende Verordnung für ein allgemeines System von Gesundheitspolizeyanstalten in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, zu Abhaltung der Gefahr pestartiger Krankheiten, von Uns, ihrem ganzen Inhalte nach, genehmiget, soll mit gegenwärtiger Ratifikations-Urkunde bekleidet und mit dem Staats-Siegel versehen, dem Kleinen Rathe, zur Bekanntmachung und Vollziehung, in Urschrift zugestellt werden.

Also verordnet in Unserer Großen-Rathssitzung,  
Luzern den 1sten April 1810.

---

## B e s c h l u ß,

vom 23ten Brachmonat, 1809.

**Polizeyverordnungen gegen die Hundswuth und die, mittelst Ansteckung, anmit befallenen Menschen und Thiere, und Heilung der von tollen Hunden gebissenen armen Leute, auf Rechnung der Regierung, enthaltend.**

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe  
des Kantons Luzern;

B e r o r d n e n :

E r s t e r A b s c h n i t t.

**Polizeyvorsorgen zur Verhütung der Hundswuth.**

§. 1.

**Bei anhaltender Hitze im Sommer, bey anhaltender Kälte im Winter, und im Falle in den angrenzenden Gegenden die Hundswuth sich zeigte, soll jedermann, bey der strengsten Verantwortlichkeit, gehalten seyn: seine Hunde entweder im Hause zu versorgen, bey dem Ausgehen aber dieselben angebunden mit sich zu führen, oder mit einem Nasenbände zu versehen.**

**Zu seiner eigenen Sicherheit, und damit die bey diesen Thieren so gewöhnliche Krankheit nicht er-**

folge, wird der Eigenthümer wohl thun, wenn er Obacht giebt: daß dieselben an einem kühlen Orte verwahrt, sich auf irgend eine Art weder erhitzen, noch ereisern, auch ihnen öfters frisches Wasser und wenig Fleischspeisen gereicht werden. Im Winter aber und bey strenger Kälte werden die Hunde am besten unter obigen Vorsichtsregeln an einem mäßigwarmen Orte gehalten.

## §. 2.

Alle Gemeindegerrichte sind, bey strenger Verantwortlichkeit, beauftragt: bey obiger sich ereignenden Witterung und namentlich bey der in der Nähe sich äussernden Hundswuth, das letzte sogleich sowohl der Polizeyammer als dem Sanitätsrathe anzuzeigen, und, nach vorläufiger Bekanntmachung, in jeder Gemeinde jemand zu bestellen, der alle herumlaufenden Hunde mit Vorsicht auffangen und sorgfältig verwahren soll.

Im Falle dieselben in fünf Tagen, nachdem sie aufgefangen worden, von dem Eigenthümer reklamirt würden, wird er sie für das Lösegeld von fünf Batzen und das Kostgeld von zwey Batzen täglich, ausliefern, widrigenfalls, nach Verfluß dieser Zeit, auf die Seite schaffen: sollten sich aber bey denselben Zeichen der Hundswuth zeigen; so soll dem Gemeindegerrichte sogleich die Anzeige davon gemacht werden, welches dann, wie unten folgt, in der Sache verfahren wird.

**Zwey.**

## Zweiter Abschnitt.

### Zeichen der Hundswuth.

#### §. 3.

Um beurtheilen zu können: ob wirklich die Hundswuth vorhanden sey, wird jedermann auf nachbeschriebene Zeichen genauest achten:

- a.) Erster Grad. Werden die Hunde traurig; suchen wider ihre Gewohnheit die Einsamkeit; lassen Fressen und Saufen verdrüßlich stehen; schleichen mit herabhängenden Ohren und Schweife umher; bellen nicht mehr, und murren nur statt dessen; fallen mit heimtückischem Gram unbekannte Menschen an; und nur ihren Meister scheuen sie noch.

Man nennt diesen Grad gemeinlich die stille Wuth; allein demungeachtet ist ihr Biß schon alsdann gefährlich, denn bald darauf fangen sie an bey dem

- b.) Zweyten Grade zu zeichen; strecken die Zunge aus ihrem geifernden und bald schäumenden Rachen hervor; vertennen ihren eigenen Herrn und schnappen nach ihm wie nach einem Fremden.

Ihr Gang wird unordentlich; sie schleichen halb taumelnd umher; bald thun sie einen jähen Schuß oder Sprung, der von der rechten Bahne abweicht; die Augen werden trübe und stechend, die sie nun anfangen zu schließen. Endlich aber beym

d.) Dritten Grade fallen sie, ohne Unterschied, Menschen und Thiere und alles, was ihnen in den Weg kömmt, an; beißen und zerreißen ohne bellen alles, was ihnen vor kömmt; sie können nicht mehr schlucken und schieben vor dem Wasser; sperren das Maul weit auf; schnappen gierig nach Luft; schäumen heftig, und hängen ihre Zunge, die nun eine bläulichte oder gelbe Farbe erlangt hat, weit heraus, und in diesem Zustande schieben alle Hunde schüchtern vor ihnen: können solche aber nicht entweichen; so legen sie sich, ohne Widersehung, zaghaft vor ihnen nieder und schmeicheln denselben.

Und in diesen beyden Graden ist ihr Biß allen Menschen und Thieren fast allemal tödtlich.

### D r i t t e r   A b s c h n i t t .

#### Volzeyvorsorgen bey wüthenden Zunden.

##### §. 4.

Berspiert ein Eigenthümer an seinem Hunde die Anzeige der aufangenden Wuth, oder ist ihm ein mit diesen Zeichen befallener Hund entlaufen; so wird er, bey strengster Verantwortlichkeit, sogleich die Anzeige davon dem Gemeindegerrichte machen, das im ersten Falle sogleich, wie unten steht, zur Wegschaffung des Hundes Anstalten treffen wird: im



zweiten Fall aber soll derselbe, so wie alle andern herumlaufenden, mit Zeichen der Wuth befallenen Hunde oder auch andere Thiere, sogleich mit Gewehren verfolgt und, so geschwind als möglich, erlegt werden, wozu jeder Gutgesinnte mit Vorsicht die Hand bieten wird.

Das Gemeindegerecht aber soll, wenn ihm von diesem wüthenden Thiere Kenntniß gegeben wird, dieses mit schleuniger Beförderung seiner Gemeinde und den nächstliegenden, mit der möglichst umständlichen Beschreibung des Thieres, bekannt machen, damit besonders Kinder vor Schaden können verwahrt werden.

### §. 5.

In dem Falle, daß sich in einer Gemeinde ein Hund oder andere Thiere befänden, die mit der Wasserschrue (Hundswuth) behaftet wären, sollen die bey dem ersten Abschnitte angeführten Maßregeln dahin verschärft werden: daß alle zugelaufenen, ohne Nasenband und nicht festgemachten Hunde von jedem mit Vorsicht können todtgeschossen werden; auch wird das Gemeindegerecht, bey der ersten Anzeige davon, Leute dazu beordern, die dieses aus Auftrag thun sollen.

Die Wegschaffung dieser Thiere geschieht auf die bey dem fünften Abschnitte enthaltene Anleitung.

## Vierter Abschnitt.

**Polizey-Vorsorgen, wenn Menschen oder Thiere von wüthenden Hunden gebissen werden.**

### §. 6.

Sollte ein verdächtiges, jedoch mit den Zeichen der Wuth nicht augenscheinlich befallenes Thier jemand gelect oder gebissen haben; so ist augenblicklich dasselbe, wenn noch keine Verletzung geschehen, todt zu schießen, und nach dem fünften Abschnitte zu verfahren.

Im Falle einer Verletzung aber soll dasselbe, wenn man von dessen Wuth nicht zuverlässig versichert ist, mit der möglichsten Vorsicht, wenn es ohne Gefahr geschehen kann, an Ketten fest gemacht, eingesperrt und dem Gemeindegerrichte die Anzeige davon gemacht werden, damit man sich von dessen Zustand vergewissern und allenfalls den Verletzten über seinen Zustand beruhigen könne, ohne jedoch bey demselben die Mittel zu verabsäumen, die bey dem Biß verdächtiger Thiere nöthig sind.

### §. 7.

Wenn ein Mensch von einem Hunde oder einem andern wüthenden Thiere verletzt wird, — sey die Wunde klein oder groß, oder sey derselbe auch nur von dem Geiser eines solchen Thieres befect; — so soll, ohne Zeitverlust, der nächste Wundarzt herbeigerufen und dem Gemeindegerrichte die Anzeige dar-

von gemacht werden, welches sodann durch Eilboten den Bericht der Polizeykammer und dem Sanitätsrath ertheilt.

Inzwischen wird dem Verletzten der besetzte Theil sorgfältig mit kaltem Wasser, hernach mit seinem eigenen Harne von dem Speichel gesäubert, und die damit besetzten Kleidungsstücke und dabei gebrauchten Tücher werden nachher verbrannt. Bei einer Verwundung aber wird, nach obigem Verfahren, die Wunde mit Salzwasser, von zwei Hand voll Salz und einer halben Maß warmen Wassers bereitet, mehrmalen und herzhast mit Tüchern ausgestochen. Dabei muß sich der Gebissene ruhig und stille halten, und den Durst mit Wasser, in welchem Gerste abgekocht, und darunter man ein paar Löffel Bienenhonig und eben so viel Essig gemischt hat, löschen, und so die Ankunft des Wundarztes erwarten, der alsdann den Kranken pflichtmäßig behandeln wird, und welchem, nach seiner Vorschrift, das Gemeindegerecht, im Verlaufe der Krankheit, zu allem die Hand bieten soll.

#### §. 8.

Sollte es sich ereignen, daß von einem wüthenden Hunde andere, dem Menschen nöthige Thiere, als: Pferde, Horn- oder Schmalvieh gebissen würden; so sollen dieselben sogleich an einem besondern, wohlversicherten Orte aufbewahrt, zu keinem andern Vieh gelassen und dem Gemeindegerecht die Anzeige

davon gemacht werden, welches alsdann, wann Gewißheit da ist, daß dieser Hund wüthig war, so gleich zur Wegschaffung dieses Thieres Anstalten treffen; widrigenfalls aber das Thier so lange abgesondert zu halten befehlen soll, bis man darüber eine gänzliche Gewißheit hat. Indessen aber werden, bis zur Herbeschaffung eines Thierarztes, mit Vorsicht ebenfalls jene Mittel angewandt, welche, wie oben angezeigt, für den Menschen verordnet sind.

### Fünfter Abschnitt.

Polizey-Vorsorgen, welche mit an der Hundswuth gestorbenen Menschen und getödeten Thieren zu beobachten.

#### §. 9.

Ist ein wüthender Hund oder ein anderes in dieser Hinsicht verdächtiges Thier an dieser Krankheit gefallen oder getödet worden; so soll der Eigenthümer oder die Anwesenden, bey Verantwortlichkeit, gehalten seyn: dasselbe so zu bewachen, daß weder Thiere noch Menschen demselben sich nähern können, und zugleich dem Gemüdegerichte die Anzeige davon machen, welches ohne Verzug durch eigene dazu bestellte Leute und, unter seiner Aufsicht, das todte Thier mit Haut und Haar an einem entlegenen Orte, — wenn es klein ist, wenigstens vier Schuhe, ist es groß, acht Schuhe — tief verlocken läßt, nachdem vorher auf das Haas eine hinlängliche Menge guten Kalch's geworfen worden ist. Der Platz wird

hernach mit Steinen und Gesträuchen belegt. Das Gericht wird ferner dafür sorgen: daß beim Transporte weder von dem Geifer noch dem Blute des todtten Thieres die Straßen besetzt werden, auch daß die Stelle, wo dasselbe todt gefunden oder getödtet wurde, bestmöglich und mit Vorsicht gereinigt werde. Die zu diesem Geschäft gebrauchten Geräthschaften sollen verbrannt werden.

### §. 10.

Im Falle, daß das Unglück eintreten sollte: daß ein Mensch an dieser schrecklichen Krankheit sterben würde, soll derselbe, unter der Aufsicht des Gemeindegerechtes, wenigstens sechs Schuhe tief vergraben und mit Kalk bedeckt werden. Alle Kleidungsstücke, Bettzeug und alle Geräthschaften, die der Unglückliche, während seiner Krankheit, gebraucht, und die im geringsten verdächtig sind, daß er sie mit seinem Schweiß, Speichel oder übrigen Säften besetzt hätte, sollen nebsthin ohne Ausnahme verbrannt werden. Die Zusammentragung dieser Geräthschaften sollte vermittelst hölzerner Gabeln oder Zangen geschehen, die dann auch mit dem übrigen verbrannt werden.

Das Zimmer, in welchem dieser Elende gestorben, soll vorerst mehrere Wochen nacheinander alle Tage öfters mit Eßigdampf ausgeräuchert und ausgelüftet, alsdann mit Vorsicht gewaschen und gereinigt werden; das dabei gebrauchte Wasser aber soll in ein in die Erde gemachtes Loch geschüttet, zugedeckt und die dabei gebrauchten Geschirre und Instrumenten verbrannt werden.

## §. 11.

Die Gemeindeggerichte werden vorzüglich ihren Augenmerk dahin richten, und streng darauf halten: daß die Menschen, welche das Unglück haben sollten, von wüthenden Thieren verwundet worden zu seyn, oder die mit dieser Krankheit selbst befallen würden, nach den vorgeschriebenen Heilmitteln genauest und sorgfältigst behandelt werden.

Würden diese Unglücklichen erweislich arm seyn; so übernimmt die Regierung, nach Maßgabe der Umstände, die Bezahlung der Kosten, welche aus einer solchen Heilung entspringen sollten, welcher dann darüber von dem betreffenden Gemeindeggerichte eine spezifizirte und von ihm selbst gutgeheißene Rechnung, mit einem förmlichen Armuthsscheine begleitet, jedesmal überreicht werden muß.

## §. 12.

Da, wo ein Gemeindeggerichtskreis aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist, sollen die, nach Inhalt der §§. 4, 6, 7, 8 und 9, an das Gemeindeggerichte zu machenden Anzeigen, zu Händen desselben, unmittelbar an den in der Gemeinde wohnenden Gemeinderichter, und, in dessen Abgang, an den Gemeindevorsteher gethan werden, welcher dann, gemäß den Anordnungen gegenwärtigen Beschlusses, das den Umständen Angemessene auf der Stelle vorläufig anordnet und die Sache, zur nachherigen endlichen Verfügung, dem Gerichte auf der Stelle anhängig machen wird.

## §. 13.

Endlich werden sich die Gemeindegerrichte, einzelne Richter und Gemeindevorsteher, so wie die betreffenden Partikularen, bey jedem vorkommenden Falle, pünktlichst nach den vorliegenden Anordnungen verhalten, wofür sie der Regierung besonders verantwortlich sind.

## B e s c h l u ß ,

vom 18ten May, 1810.

Die Verfehlung der Hunde mit Halsbänden und Zeichen, und daß die Ausländer ihre mit sich führenden Hunde, bey Abgang solcher Zeichen, an einen Strick gebunden halten sollen, anordnend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätbe  
des Kantons Luzern;

Verordnen:

## §. 1.

Jedermann, der einen Hund haltet, sey verbunden: denselben mit einem Halsbände zu versehen, und diesem auf dessen sichtbaren Seite ein Zeichen anzuhafteu, welches er von der Gerichtsstelle seines Wohnortes zu empfangen hat, und an niemand ander abtreten darf.

Auch die Hunde der Durchreisenden sollen ein solches Zeichen an sich tragen oder, in dessen Abgange, von ihren Eigenthümern, an einen Strick gebunden, geführt werden müssen.

#### §. 2.

Demnach wird die Polizeykammer jedem Gemeindegerrichte eine hinlängliche Anzahl solcher Zeichen zu stellen, welchen der Name des Gerichtskreises und die betreffende Nummer aufgedruckt seyn soll.

#### §. 3.

Dieselben führen über das Abgeben dieser Zeichen ein genaues Verzeichniß, worauf sie den Empfänger eines solchen Zeichens mit Vor- und Geschlechtsnamen, die ihm zugestellte Nummer und den Tag ihrer Ablieferung vormerken.

#### §. 4.

Für ein solches Zeichen werden zwei Schweizer-Franken bezahlt.

#### §. 5.

Die Gemeindegerrichte halten über deren Verbrauch gegen die Polizeykammer vierteljährlich spezialisierte Rechnung, und liefern an diese den eingenommenen Betrag ab, woraus dann die Polizeykammer alle, zur Ausführung und Handhabung vorwaltender Polizeyverordnung, erforderlichen Unkosten bestreiten wird.

#### §. 6.

Da jedem, der an die öffentlichen Ausgaben nichts beysteuert, das Halten von Hunden gänzlich



untersagt ist; so dürfen auch an dergleichen Personen die im §. 2. vorgeschriebenen Zeichen nicht abgegeben werden.

### §. 7.

Wer einen Hund, ohne die verordnete Bezeichnung, antreffen würde, ist befugt: denselben entweder auf der Stelle niederzumachen oder mit sich zu nehmen.

Der Eigenthümer eines solchen Hundes verfällt nebenbey in eine Geldstrafe von vier Schweizer-Franken.

### §. 8.

Ebenso verfällt derjenige in eine Strafe von acht Schweizer-Franken, welcher seinem Hunde ein unächttes Zeichen oder ein solches anheften würde, welches er bey der betreffenden Gerichtsstelle nicht zu seinem eigenen Gebrauch genommen hätte, und das ebendaher auch allda sich nicht unter seinem Namen einregistriert befände.

### §. 9.

Eine gleiche Strafe hat auch derjenige zu bezahlen, welcher, zuwider dem vorstehenden §. 6., Hunde hält, oder ist, im Falle der Unvermögenheit, dagegen mit einer verhältnismäßigen, körperlichen Züchtigung zu belegen.

### §. 10.

Von allen obigen Geldbußen kömmt ein Drittheil dem Kläger zu, einen Drittheil bezieht das Stad

sende Gemeindericht, und ein Drittheil wies alle Vierteljahre gegen die Polyzentammer verreehnet.

## §. 11.

Endlich bleibt jeder Eigenthümer eines Hundes, — es mag ein solcher mit dem vorgeschriebenen Zeichen behangen seyn oder nicht, — für den durch diesen allenfalls verübt werdenden Schaden, so wie für die dahertigen, nachtheiligen Folgen verantwortlich.

## §. 12.

Unsere Polyzentammer sey die nähere Vollziehung, so wie auch die strengste Handhabung vorstehender Verordnung aufgetragen.

---

### Verordnung,

vom 20ten Brachmonat, 1804.

die medizinischen Polyzenvorschriften betreffend.

---

Wir Schultheiß und Kleine Räte  
des Kantons Luzern;

Verordnen:

## §. 1.

Von nun an soll sich niemand, weder In-, noch Ausländer, mit irgend etwas befassen, was in die Heilung körperlicher Gebrechen bey Menschen und Thieren oder in die Zubereitung oder Austheilung der Meynen, — sey es im Kleinen oder im Grof-

sen, einschlägt, er sey dann von unserm Sanitätsrathе geprüft und dazu begwältigt.

§. 2.

Alle jene Medizinalpersonen, die sich bisher, vermöge ihrer Erlaubnißscheine oder Patente, mit obigen Geschäften abgegeben haben, sollen ihre Patente nicht überschreiten.

§. 3.

Jene Medizinalpersonen, welche ihre bestehende Erlaubniß weiter ausgedehnt wünschen, mögen ihr dahieriges Begehren an den Sanitätsrath stellen, über welches derselbe, laut dem Organisationsgesetz, und zwar ohne fernere Kosten, verfügen wird.

§. 4.

Alle jene, die sich im Besitze sogenannter Arkanе, Sympathie oder Wundermittel glauben, sollen insoweit beschränkt seyn, diese auszutheilen: daß, vor Anwendung derselben, jedesmal ein rechtschaffener Arzt die Erlaubniß dazu geben soll.

§. 5.

Wer sich in Zukunft der Erlernung der Arz- oder Wundarzneywissenschaft, der Hebarzney oder Thierarzney, und Apothekerkunst widmen will, soll sich vorerst bey dem Sanitätsrathе hierfür melden, welcher untersuchen wird: ob der oder dieselben die gehörigen Vorkenntnisse, Fähigkeiten und Hülfsmittel

len besitzen, um sich diesen Wissenschaften zu widmen, wo sodann der Sanitätsrath das Fernere verordnen wird.

## §. 6.

Alle, die dieser Verordnung zuwiderhandeln, sollen dem Sanitätsrathe, laut dem Organisationsgesetz, zur Bestrafung geleitet werden.

---

## Verordnung

vom 6ten Hornung, 1806.

**Festsetzung der Art und Weise der Prüfung  
der neu zu patentierenden Medizinal-  
personen.**

Der Sanitätsrath des Kantons Luzern;

Verordnet

Folgende Art und Weise über die Prüfungen der neu zu patentierenden Medizinalpersonen.

## §. 1.

Jeder Arzt, Wund- und Hebarzt, der in der Absicht, einen oder mehrere Theile der Heilkunde ausüben zu dürfen, geprüft zu werden verlangt, soll sich deswegen bey dem dirigierenden Arzte melden, und, durch Aufweisung satzamer Zeugnisse, darthun: daß er öffentliche und zu diesem

Ende errichtete, sowohl theoretische als praktische Lehranstalten gehörig und mit guter Verwendung besucht, und den Theil der Heilkunde, den er auszuüben gedenkt, mit allen dazu nöthigen Wissenschaften erlernt hat.

Bei Thierärzten, Apothekern und Hebammen wird es hinlänglich seyn, wenn dieselben durch genugsame Zeugnisse beweisen können: daß sie ihre Wissenschaft und Kunst bey einem solchen Privatlehrer gehörig erlernt haben, der nicht nur allein öffentliche und zu dieser Absicht errichtete Lehranstalten die gehörige Zeit besucht hat, sondern auch von dem Gesundheitsrathe geprüft und zu diesen Verrichtungen bevollmächtigt ist.

### §. 2.

Den wissenschaftlichen Zeugnissen sollen auch die Zeugnisse des sittlichen Betragens beygefügt und besonders genau darauf gesehen werden: ob das kompetierende Individuum die physischen und moralischen Eigenschaften besitze, die zur Ausübung der obbenannten Theile der Heilkunde nöthig sind.

### §. 3.

Der dirigierende Arzt untersucht die aufgelegten Zeugnisse: ob sie ächt und hinlänglich seyen; legt sie bey der nächsten Sitzung dem Gesundheitsrathe vor; giebt sein Gutachten darüber; unterstützt es mit Gründen, und dann soll durch die Mehrheit der Stimmen entschieden werden: ob dem kompe-

tierenden Individuum der Zutritt zum Examen gestattet (in welchem Falle der dirigierende Arzt den Tag dazu sogleich bestimmt) oder ob es nur auf eine Zeit oder, nach Beschaffenheit der Umstände, auf immer soll zurückgewiesen werden.

#### §. 4.

Jede Prüfung soll in einer Versammlung des Gesundheitsraths, an einem schicklichen Orte, gehalten werden, zu welcher auch den Amtsphysikern und Amtschirurgen der Zutritt gestattet seyn soll, ohne jedoch votum decisivum dabey zu haben.

Jedes anwesende Mitglied ist verbunden: mehrere Fragen an das zu prüfende Individuum zu stellen; es soll sich aber, um alle Unordnung zu vermeiden, vorzüglich auf die Fächer einschränken, die ihm der dirigierende Arzt anweisen wird, ohne daß ihm jedoch die Freyheit genommen ist: auch über andere Fächer zu fragen, insoferne dieselben mit jenen in Verbindung stehen.

#### §. 5.

Die Prüfung der Aerzte, Wund- und Hebärzte soll auf zwey Sitzungen ausgedehnt werden. In der ersten Sitzung soll der Kandidat aus der Theorie, in der zweyten aber aus der Praxis examinirt werden.

#### §. 6.

Nach vollendetem Examen, läßt der dirigierende Arzt das examinierte Individuum abtreten, und der  
Gesund-

Gesundheitsrath entscheidet sodann durch Stimmenmehrheit über die gezeigte Fähigkeit und Tüchtigkeit desselben.

Wird es für fähig erkannt; so soll ihm, unter den gehörigen Bedingungen, der Zutritt zum praktischen Examen gestattet oder die Erlaubniß zur freyen Ausübung der Praxis ertheilt und, im letzten Falle, von dem dirigierenden Arzte ein mit dem Siegel des Gesundheitsraths versehenes Patent zugestellt werden.

Sollte aber ein solches Individuum im Examen kein Genüge geleistet haben; so soll ihm, während einer Jahresfrist, der Zutritt zu einem neuen Examen untersagt seyn, und die Hälfte des erledigten Siggels des dem Gesundheitsrathe anheimfallen.

#### S. 7.

Das theoretische Examen für Aerzte, die nur die innerliche Praxis ausüben wollen, soll sich auf folgende Gegenstände beschränken, als: Naturgeschichte, mit Hinsicht auf die dem Menschen schädlichen Thiere und Mineralien; Physik und Botanik, mit Hinsicht auf officinelle und giftige Pflanzen und Kenntniß des Sexualsystems von Linné.

In dieser Absicht sollen dem Kandidaten, wenn es immer die Jahreszeit erlaubt, verschiedene Pflanzen zur systematischen Beschreibung vorgelegt werden.

Chemie, mit Hinsicht auf Pharmazentik und Prüfung der vergifteten Speisen und Getränke, Un-

tersuchung der an Gift verstorbenen Personen, des Trinkwassers und der mineralischen Quellen; Anatomie, Physiologie, *Materia medica*, Pathologie, vorzüglich Semiotik, Hygiene, mit Hinsicht auf medizinische Polizey; allgemeine und besondere Therapie; gerichtliche Arzneywissenschaft, das Allgemeine der Thierarzney, als: von den vorzüglichsten Gattungen der Seuchen der Hausthiere, ihren Kennzeichen, Ursachen und Mitteln, dieselben zu verhüten oder zu heilen.

Da ferner alle Theile der Heilkunde so genau miteinander verbunden sind, daß eine vollkommene Kenntniß des einen unmöglich ist, ohne von den übrigen insgesammt eine wenigstens allgemeine Kenntniß zu haben, und niemand ein vollkommener Arzt seyn kann, ohne von den chirurgischen Krankheiten und der Hebarzney einige Kenntnisse zu besitzen; so ist es nothwendig: daß der Kandidat auch im allgemeinen wenigstens über diese Theile der Heilkunde geprüft werde.

### §. 8.

Um zum praktischen Examen den Zutritt zu haben, soll der Kandidat, unter der Aufsicht eines Mitgliedes des Gesundheitsraths oder eines Amtspostkuts, den der dirigierende Arzt dazu bestimmen wird, die Behandlung wenigstens zweyer Kranken übernehmen; das Krankheitsexamen anstellen; die Diagnose und Prognose bestimmen; die Heilart festsetzen;



dieselbe bis zum Ende der Krankheit fortführen; die Krankengeschichten verfassen und sie dem Gesundheitsrathe zur Beurtheilung überreichen.

Werden diese Daten für hinreichend befunden; so soll ihm der Tag zum praktischen Examen von dem dirigierenden Arzte bestimmt werden.

### §. 9.

In diesem Examen soll der Kandidat theils über die abgefaßten Krankengeschichten, theils aber über andere, minder gewöhnliche Krankheiten befragt werden.

In dieser Absicht läßt man ihn aus den angezeigten Symptomen und Krankheitszeichen die Diagnose und Prognose und die Heilart bestimmen; die Heilmittel verordnen; Recepte verschreiben u. s. w., um zu sehen: ob er durch praktische Übung gelernt, die allgemeinen Grundsätze der Heilkunde auf besondere Fälle mit den nöthigen Einschränkungen anzuwenden.

### §. 10.

Da die höhere Entbindungskunst ein wesentlicher Theil der Wundarznei ausmacht, und der sicherste und nützlichste Theil der ganzen Heilkunde ist; so soll jeder, der die Chirurgie ausüben will, auch Heb- arzt seyn und umgekehrt, ohne jedoch verbunden zu seyn: diese beyden Fächer zugleich ausüben.

## §. 11.

Das theoretische Examen für Wund- und Heilärzte soll sich demnach auf folgende Gegenstände ausdehnen, als: Anatomie, wo er selbst soll sezirt haben; Physiologie; Pathologie; theoretische und praktische Chirurgie (*Nosologia chirurgica*); die Lehre von dem Verbande, den Maschinen, den Instrumenten und Operationen, *Materia medica chirurgica*; höhere Entbindungskunst; die gerichtliche Wundorzn.

Da es unmöglich ist, daß jemand ein vollkommener Wundarzt oder Heilarzt seyn kann, ohne von den innerlichen Krankheiten wenigstens allgemeine Kenntnisse zu besitzen; so soll der Kandidat auch im allgemeinen über diese geprüft werden.

## §. 12.

Um zum praktischen Examen zu gelangen, soll der Kandidat, wenn immer Gelegenheit vorhanden ist, in Gegenwart eines dazu verordneten Mitgliedes des Gesundheitsraths oder Amtschirurgen, verschiedene anatomische Sektionen an einem Kadaver vornehmen, einen Obduktionsschein von einer zu diesem Ende gemachten und von ihm selbst sezirten Wunde abfassen, mehrere chirurgische Operationen verrichten und Bandage anlegen.

Ferner soll er, unter der Aufsicht eines andern, dazu beorderten Mitgliedes, die Behandlung zweyer

chirurgischen Krankheiten übernehmen; das Krankenexamen anstellen; die Diagnose und Prognose und Kurart festsetzen, und letztere bis zum Ende der Krankheit fortführen; die Krankengeschichten aufnehmen, und dieselben, sammt dem Obduktionschein, dem Gesundheitsrathe zur Beurtheilung vorlegen.

Werden nun diese für hinreichend erklärt; so soll ihm der Tag des praktischen Examens von dem dirigierenden Arzte bestimmt werden.

#### §. 13.

In dem praktischen Examen soll der Kandidat theils über die abgefaßten Krankengeschichten, theils über einzelne Fälle der praktischen Wundarzneymissenschaft befragt werden.

Zu diesem Ende macht man ihm Beschreibungen von einigen Geschwulsten, Wunden und Geschwüren, wovon er Diagnose, Prognose und Kurart festsetzen muß; auch läßt man ihn einige Recepte für äußerliche Arzneymittel verschreiben.

#### §. 14.

Das theoretische und praktische Examen für Hebammen kann, nach den Umständen, in einer einzigen Sitzung vollendet werden, und soll sich auf folgende Gegenstände beziehen, als: Beschreibung der weiblichen Geburtstheile, ihrem Verhältnisse unter sich und der Frucht.

Beschreibung der Frucht; Veränderungen aller dieser Theile in der Schwangerschaft, Geburt und

Kindbette; Erscheinungen bey einer natürlichen Geburt und den zu leistenden Bestand.

Zufälle in einer widernatürlichen Geburt, Mittel dieselbe zu verhüten oder zu heben.

Widernatürliche Geburt, Erkenntniß derselben, Mittel sie zu vollenden.

Touschieben künstlicher Entbindung oder Wendung.

Zufälle, die der Mutter oder dem Kinde oder beyden zugleich den schnellen Tod drohen, z. B. Blurfluß, die Kennzeichen derselben und Pflichten in solchen Fällen.

Geburten, die vermittelst Instrumenten müssen vollendet werden; ihre Zeichen ic.

Jede Hebamme soll ferner folgende kleinen Operationen zu verrichten im Stande seyn, als: Klittier geben, Muttervorfälle zurückbringen, Mutterkränze einsetzen, schiefstehende Gebärmutter einrichten, den Katheter einbringen ic.

Um sich von ihrer Geschicklichkeit zu überzeugen, soll man sie an einem Fantom, in Gegenwart eines dazu bestimmten Hebarztes, die zu einer künstlichen Entbindung nöthigen Handgriffe verrichten lassen.

#### §. 15.

Die Prüfung eines Thierarztes soll in einer Sitzung des Gesundheitsraths, wie die andern Prüfungen, gehalten werden, aber mit Zuzug eines dazu bestimmten Thierarztes.

Die Mitglieder prüfen den Kandidaten sowohl über die allgemeinsten Gegenstände der Thierarznei, als über die vorzüglichsten Gattungen der Seuchen der Hausthiere, ihrer Ursachen und Heilmittel; über die dahin sich beziehenden Polizeyanstalten.

Der Thierarzt aber über die Zootomie und besonders, weniger gewöhnlichen Krankheiten der Hausthiere.

Auch soll der Kandidat, unter seiner Aufsicht, einige kranke Hausthiere behandeln, ihre Krankengeschichten aufnehmen, und dieselben dem Gesundheitsrathе zur Beurtheilung übergeben.

## B e s c h l u ß

vom 21ten August, 1806.

Die Pflichten der fremden Augenärzte und  
Operatoren enthaltend.

Der Sanitätsrath des Kantons Luzern;

B e r o r d n e t :

§. 1.

In Zukunft soll jeder fremde, hierselbst noch nicht hinlänglich ruhmvoll bekannte Operator, welcher von dem Sanitätsrathе die Bewilligung, zur Ausübung seiner Kunst, erhalten, gehalten seyn: jede vorgenommene Operation sogleich dem Sanitätsrathе nahmentlich anzuzeigen.

## §. 2.

Derselbe ist ferner verpflichtet: die Person, an der er eine Operation vorgenommen hat, in seiner medizinischen Behandlung nicht eher zu verlassen, bis dieselbe entweder gänzlich geheilt ist, oder bis er sie einem anerkannten Wundarzte erster Klasse, zur weiterer Behandlung, übergeben haben wird.

## §. 3.

Im letztern Falle ist er schuldig: dem Wundarzte, dem er diese Behandlung anvertraut, nicht nur die Medicinen, sondern die schriftlichen Recepte zu übergeben.

## §. 4.

Der Operator soll den Inhalt des §. 2. der gegenwärtigen Verordnung seinem herauszugebenden Avisblatte bedrucken lassen.

## §. 5.

Nach Vollendung der Kur einer solchen Operation, soll entweder durch den Operator oder durch den Arzt, dem die nachherige Behandlung anvertraut war, von dem Erfolge derselben dem Sanitätsrathe umständliche Nachricht gegeben werden.

## §. 6.

Niemand kann verpflichtet werden: einem solchen Operator, vor Vollendung der Kur, einige Bezahlung zu leisten; wohl aber mag die bedungene Bezahlung, zur Sicherheit des Operators und auf sein Verlangen, hinter den Sanitätsrath gelegt werden.

## §. 7.

Gegenwärtige Verordnung soll jedem fremden Operator, der, zu Ausübung seiner Kunst, die Bewilligung des Sanitätsraths erhalten, vorher bekannt gemacht und übrigens, zu jedermanns Kenntniß, in's Kantonsblatt eingerückt werden.

Vorstehende Verordnung wurde von dem Kleinen Rathe unter'm 13ten Märzmonat 1807. genehmigt.

---

**V e r o r d n u n g,**

vom 23ten Wintermonat, 1804.

**Die Herausgabe oder Hinterlegung des Waisen- oder Vogtguts, Weiber- und Erbguts, betreffend.**

**Wir Schultheiß und Kleine Rätthe  
des Kantons Luzern;**

**Verordnen:**

## §. 1.

Ueberall da, wo Gemeindeverwaltungen bestehen, sollen die Quittungen für hinterlegtes oder herausgegebenes Waisen- oder Vogtgut, Weiber- und Erbgut, um gültig zu seyn, von dem Präsidenten sowohl als dem Schreiber eigenhändig unterzeichnet seyn.

In den Steuerbriefen werden sie von Dem Waisenvogte und einem seiner Gehülfen unterschrieben; und

---

in neuen Gemeinden, welche keine besondere Verwaltung haben, unterzeichnet sie der Gemeindevorsteher nebst dem Waisenvogt.

§. 2.

Jeder, der in den Fall kommt, von irgend einer solchen, in diesem oder jenem Gemeindegerechtskreise gelegenen Verwaltungsbehörde eine dießfällige Quittung zu verlangen, muß sich damit, wenn sie auf vorgeschriebene Weise ausgefertigt ist, begnügen.

§. 3.

Die Gemeindegereichte haben keine Verbindlichkeit, die von den genannten Verwaltungsbehörden, über ihnen anvertrautes Gut, ausgestellten Quittungen noch besonders zu bekräftigen, sondern ledigerdingen die Unterschriften der Gemeindevorwalter, Vorsteher oder Waisenbögte, zum Zeichen ihrer Richtigkeit und zur Sicherung der Inhaber solcher Quittungen, zu bescheinigen, wenn diese es ausdrücklich verlangen und dafür die Legalisationsgebühr entrichten.

---



## B e s c h l u ß ,

vom 30sten Heumonath, 1807.

Den Zeitpunkt bestimmend, inner welchem und wie die Rechnungen der Gemeindegerichte, Gemeindeverwaltungen und Waisenvögte brendigt seyn sollen; und anordnend förmliche Uebergaben bey jedesmaliger Abänderung dieser Stellen und Behörden.

Wir Schultheiß und Kleine Rätbe  
des Kantons Luzern;

B e r o r d n e n :

§. 1.

Die sämtlichen Gemeindegerichte, Gemeindeverwaltungen und Waisenvögte sind hiermit aufgefordert: bis Mitte künftigen Weinmonats, vermöge der organischen Gesetze und anderweittigen Regierungsverordnungen, alle ihre Gerichts- und übrigen Protokolle über Gült- und Einfahungserrichtungen, Kauf- und Tauschfertigungen, Theilungen, Inventarien und Liquidationen, Heimathscheine u. s. w. in Richtigkeit zu bringen, so wie alle ihre Rechnungen über Weiber-, Waisen-, und Vogtgut, Buspengelder, Gemeindegeldanlagen jeder Gattung u. s. w. abzuschließen.

§. 2.

Jeder Richter, Verwalter oder Waisenvogt, — er mag dermalen noch seine Stelle innehaben oder

nicht, — ist verbunden: diese Protokolle eigenhändig zu unterzeichnen.

Diese Verbindlichkeit dehnt sich bey den abgetretenen Bramten nur bis zum Zeitpunkt ihres Austrittes aus.

### §. 3.

In Zukunft muß diese Berichtigung der Protokolle und Abschließung der Rechnungen alle zwey Jahre, jedesmal spätestens vierzehn Tage vor der durch die organischen Gesetze vorgeschriebenen Wahl und Ergänzungen der Gemeindegerrichte und Gemeindeverwaltungen, beendigt und dieselben von den sämtlichen Mitgliedern des betreffenden Gemeindegerrichtes oder der Gemeindeverwaltung unterzeichnet seyn.

### §. 4.

Bevor diese Vorschrift in gänzliche Erfüllung gesetzt seyn wird, darf keine neue Wahl vorgenommen werden; wo dann den neu eintretenden Gemeindegerrichtern und Verwaltern alsogleich eine förmliche Uebergabe von allem, was in ihren Geschäftskreis einschlägt, gemacht werden soll.

### §. 5.

Die Regierung wird, um sich von der pünktlichen Nachachtung dieser Verordnung selbst zu überzeugen, von Zeit zu Zeit darüber an Ort und Stelle Untersuchungen anstellen lassen.

Bei sich erzeigenden Unrichtigkeiten oder Vernachlässigungen müssen diese auf Unkosten derjenigen Beamten, welchen sie zu verbessern obliegen, sogleich in Ordnung gebracht, dieselben zu allfälligem Schadenersatz angehalten, so wie auch, nach Umständen, hierüber noch zur gebührenden Ahndung gezogen werden.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung ist den sämtlichen Gemeindegerichten, Gemeindeverwaltungen und Waisenvögten besonders abgedruckt, mitzutheilen, und soll, bey jedesmaligem Eintritt neuer solcher Mitglieder, denselben von diesen Behörden allvorderst vorgeöffnet werden.

---

**B e s c h l u ß,**

vom 19ten Herbstmonat, 1808.

Die öffentliche Auskündung und Versteigerung der unter vögtlicher oder beyständlicher Obsorge stehenden Liegenschaften anordnend.

---

Wir Schultheiß und Kleine Rätbe  
des Kantons Luzern;

Verordnen:

§. 1.

Von nun an soll keine Liegenschaft, welche einer Person angehört, die unter vormundschaftlicher Auf-

sicht steht oder mit einem ordentlichen Bestande versehen ist, verkauft werden dürfen: es sey dann ein solcher vorhabender Verkauf vorerst an eine öffentliche Steigerung gesetzt und diese im Kantonsintelligenzblatte gehörig ausgeschrieben worden.

## §. 2.

Den Gemeindegerichten, als der erstinstanzlichen, vormundtschaftlichen Behörde, liegt die genaueste Obhaltung dieser Verordnung ob.

### Kreis Schreiben,

vom 8ten August, 1804.

[ Vorlehen gegen vorselbliche Fallimente  
enthaltend.

Schultheiß und Kleiner Rath  
des Kantons Luzern;

An die Gemeindegerichte des Kantons.

Herrn Gemeinderichter!

Wir hatten ehemals eine, die Bergeldstagen betreffende heilsame Uebung, nach welcher die Rahmen dieser öffentlich bekannt gemacht und das Publikum vor anderweitigen Verbindungen mit denselben gewarnt wurde. Eine Schande, die demjenigen gebührt, welcher erweislich die Sicherheit des Eigenthums seiner Mitbürger gefährdet hat. Die Wiedereinführung einer solchen Uebung muß in den Tagen, wo Treue und Glauben im Handel und Wandel seltener geworden sind, von bewährtem Nutzen seyn.

Wir ertheilten Euch zu dem Ende den Auftrag: Uns, nach jedesmaliger Verführung eines Geldstages, die Nahmen der Falliten bekannt zu machen.

Wenn wir aber hierbey immer einen vorzüglichen Unterschied zwischen schamlosen und vorsehlichen Betrügnern und Leuten, die durch unvorsehene Unglücksfälle bey einem erkannten, rechtschaffenen, sittlichen Lebenswandel gezwungen werden, ihr Vermögen den Gläubigern zu überlassen, zu machen gedenken; so werdet ihr die Nahmenseinsendung der Vergebstagten jedesmal mit einem umständlichen Berichte, über die eigentliche Veranlassung ihres Falliments und über ihren bisherigen Lebenswandel, begleiten, damit Wir, nach vorgenommenem Untersuche, verfügen können, welche derselben, zur Warnung des Publikums und zu ihrer eigenen Schande, ins Kantonsblatt eingerückt zu werden verdienen.

## Luzusgesetz,

vom 25ten Weinmonat, 1805.

Wir Schultheiß, Kleine u. Große Rätthe  
des Kantons Luzern;

Bestimmen:

§. 1.

Als Luzusgegenstände sind erklärt:

- a.) Alle runden Hüte, die mehr als achtzehn Zolle oder drey viertel Elle im Durchschnitt halten.

- b.) Alle ausländischen Kunstblumen (Mayen), Federn, Sträuße und dergleichen.
- c.) Alle Arten von Spitzen, von Gasse, Flor, Seiden- und Sammetbändern, gestickter Moussetine, und gestickten oder genäherten Verzierungen auf Kleidungsstücken oder Bändern, die Silber- und Goldschnüre u. dgl.
- d.) Für die Landestracht noch insbesondere alle Kleidungsstücke von Seidenstoff, halb oder ganz seidenes Zeug, Damast u. dgl.

## §. 2.

Von dieser Eigenschaft, als Luxusartikel, seyen jedoch ausgenommen :

- a.) Die Spitzen an den Hauben, die schwarzen glatten Sammetbänder, und die schwarzen, seidenen, sogenannten Haarbänder, zwar letztere einzig, insoferne sie wirklich zum binden der Haare gebraucht werden.
- b.) Für die Landestracht : die Halstücher von Seidenzeug oder Damast.
- c.) Die Kränze bey religiösen Fevierlichkeiten.
- d.) Die für das Militär verordneten Unterscheidungszeichen, und
- e.) Alle aus den als Luxusgegenstände erklärten Sachen bestehenden Kirchenverzierungen.

## §. 3.

Die im §. 1. unter Lit. a. und b. genannten Artikel sind, vom ersten Jänner 1806. an, gänzlich verbotthen.

## §. 4.

## §. 4.

Von den im ebenerwähnten §. 1. aufgeworfenen Luxusartikeln dürfen auch alle jene Personen durch- aus keinen Gebrauch machen, welche die Landes- tracht tragen, und wirklich das zwölfte Jahr nicht zurückgelegt haben.

## §. 5.

Alle, die für dergleichen, im §. 1. genannten und im Kleinen verkauften Luxuswaaren noch irgend eine Anforderung haben möchten, sollen sich hierfür bis den 10ten Hornung 1806. bezahlt zu machen suchen: würden sie aber bis auf diese Zeit nicht bezahlt wor- den seyn; so soll die von der genannten Anforde- rung herrstehende Summe zusammengezogen, in die betreffenden Rechnungsbücher, mit Buchstaben aus- geschrieben, eingestellt und dann am Ende von einem Richter oder geschwornen Schreiber mit seiner Unter- schrift versehen werden.

## §. 6.

Für alle die mehrerwähnten Luxuswaaren, die nach der im vorstehenden Artikel bestimmten Zeit angekauft werden würden, und für die frühern An- forderungen dieser Art, welche nicht auf die vorge- schriebene Weise eingeschrieben worden wären, soll in Zukunft kein Recht mehr gehalten werden.

Demnach sollen auch die Geldausgaben für der- gleichen Gegenstände allen Bögten, Anwälden und Meisterleuten in ihre daherigen Rechnungen aufzu- nehmen, bey strengster Ahndung verboten seyn.

**B e s c h l u ß,**  
vom 25ten May, 1807.

Anordnend den Druck der von der Regierung des Kantons Luzern mit dem Hochwürdigsten Fürst Bischof von Konstanz im Jahr 1806. abgeschlossenen Uebereinkunft in geistlichen Dingen, und deren Aufbewahrung bey den Akten jeder Pfründe.

**Wir Schultheiß und Kleine Rätthe**  
des Kantons Luzern;

Um unser Volk mit den Bemühungen seiner Regierung, zur festen Begründung seines religiösen und sittlichen Zustandes, näher bekannt zu machen;

**B e r o r d n e n :**

§. 1.

Es soll die zwischen dem Hochwürdigsten Fürst Bischof von Konstanz und der Regierung des Kantons Luzern durch beidseitige Bevollmächtigte unter'm 19ten Hornung 1806. in Konstanz abgeschlossene und unter'm darauf gefolgten 14ten April von dem gesetzgebenden, großen Rathe, nach allen ihren Theilen, genehmigte Uebereinkunft in geistlichen Dingen durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 2.

Ein besonderer Abdruck hiervon soll jedem im Kanton Verpfründeten zugestellt werden; um bey dessen Pfrundakten aufbewahrt zu werden.



## §. 3.

Die Staatskanzley sey mit der Vollziehung dieser Schlußnahme beauftragt, welche nebenbey der der Presse zu übergebenden, vorbemeldten Verkommniß, als Einleitung, vorgestellt werden soll.

**Uebereinkunft in geistlichen Dingen mit dem  
Hochwürdigsten Bischof von Konstanz,  
vom 19ten Hornung, 1806.**

Von Gottes Gnaden Wir Karl Theodor Primas von Deutschland, des Heil. Stuhls zu Regensburg, Erzbischof, des Heil. Römischen Reichs Erzkanzler und Kurfürst, Fürst von Aschaffenburg und Regensburg, Graf von Wezlar &c. &c., in der Eigenschaft als Bischof zu Konstanz, durch Unser'n hierzu besonders bevollmächtigten Generalvikarius, und

Wir Schultzeiß und Kleine Rätthe des Kantons Luzern, in der Schweizerischen Bundesgenossenschaft, kraft der Uns bewohnenden, außerordentlichen Vollmachten vom 19ten May und ster Wintermonat 1805, haben, zur Beyweckung und Beförderung des religiösen und sittlichen Wohls der Einwohner des Kantons Luzern, auf Hohe Genehmigung hin des souveränen, gesetzgebenden, großen Raths desselben, die in nachstehenden Abschnitten und derselben Artikeln bestehende Uebereinkunft in geistlichen Dingen abgeschlossen, und erklären demnach:

## Erster Abschnitt.

### Geistliches Seminarium oder Priesterhaus.

#### §. 1.

Zu der so nöthigen Bildung der Seelsorger soll ein Priesterhaus im Kanton Luzern errichtet werden.

#### §. 2.

In der Voraussetzung, daß mit Einverständnis der päpstlichen Nuntiatur die Einrichtung dieses Priesterhauses im Kloster Werthenstein Statt fände, wird der Regens desselben zugleich Pfarrer der allda neu zu errichtenden Pfarre (worüber man sich nach dem Inhalt des Vten Abschnittes besonders in gegenseitiges Einverständnis setzen wird); und derselbe wird diese mit dem Subregens, den allenfalls nöthigen Hilfspriestern und den Seminaristen, so viel diese dazu mithelfen können, verwalten.

#### §. 3.

Alle Geistlichen, welche im Kanton Luzern ein Benefizium erlangen wollen, müssen das theologische Studium, welches auf's mindeste die Dogmatik, die Moral, die Pastoral und das Kirchenrecht in sich begreifen muß, entweder während drey Jahren auf einer öffentlichen Schule oder während zwey Jahren auf einer solchen und einem Jahre im Priesterhause vollendet, und in beyden Fällen wenigstens ein Jahr in diesem letztern die praktische Seelsorge erlernt und ausgeübt haben.

Die Aufnahme geschieht nach einer Prüfung, welche bey jenen, die das ganze theologische Studium an einer öffentlichen Schule vollendet, aus allen Fächern dieses Studiums; bey denjenigen aber, welche diesem Studium an einer solchen, bloß während zwey Jahren, obgetegen hätten, nur aus denjenigen Theilen der Theologie bestehen wird, die in dem zu betretenden Priesterhause selbst nicht erlernt werden sollen und können.

Bei diesen Prüfungen führt der bischöfliche Kommissarius den Vorsitz.

Zu einer solchen Prüfung wird aber kein Kandidat zugelassen, wenn er nicht vorläufig, mit Rücksicht auf vordeterminirte zwey Fälle, der Prüfungs-Kommission befriedigende Zeugnisse aus allen vorgeschriebenen, betreffenden Fächern der Theologie vorweisen kann.

Die Entlassung aus dem Seminarium geschieht auf's früheste nach einem Jahre, und es kann hierin nur in außerordentlichen Fällen vom Bischofe, im Einverständniß mit der Regierung, eine Nachsicht bewilliget werden.

#### §. 4.

Die innere Einrichtung des Seminariums, insofern sie die geistliche Bildung der Seminaristen betrifft, wird dem Bischofe überlassen, der Regierung aber zur Genehmigung vorgelegt.

Was aber die zeitliche Verwaltung betrifft; so wird sie von dem Subregens, unter der Aufsicht des Regens, geführt.

Beide sind hierin der Regierung verantwortlich, und legen dieser jährlich, auf die ihnen vorgeschriebene Zeit und Art, Rechnung ab.

## Zweiter Abschnitt.

### Ruhestätte und Versorgung der Seelsorger.

#### §. 1.

Alle Geistlichen, welche Seelsorge üben, sollen, vorzüglich bey eintretender Uuermögenheit zur Seelsorge, auf eine Vründe, auf welcher sie sich als in Ruhe gesetzt, ansehen dürfen, Anspruch machen können, woben aber auf solche, die sich durch besondere Thätigkeit und Verwendung ihrer Kräfte und Talente zum Besten ihrer Pfarrgemeinden ausgezeichnet haben, besondere Rücksicht genommen wird.

#### §. 2.

Das Kollegiatstift zu Münster wird, mit Ausnahme zweyer Kanonikate, für welche dem kleinen Rathe das unbedingte Wahlrecht zugestanden ist, zu dieser Bestimmung für die Zukunft ausschließlich angewiesen.

#### §. 3.

Jedoch wird dem Seutpriester in Eemvach, welcher ein Ervostus des löblichen Stifts bey St. Leodegar in Luzern ist, nebenhin noch auf dieses Stift das Anspruchsrecht für eine Ruhevründe zugestanden.

Derfelbe ist demnach von nun an auch als Titularchorherr desselben angesehen, und erhält somit die Anwartschaft und Mitkompetenz, Fähigkeit neben den Hochwürdigem Herren Professoren sowohl auf die dormal, in Folge gegenwärtigen Traktats, zu besetzenden sieben ersten Kanonikate, als in Zukunft auf die Ruhefründen am Stift zu Luzern.

Und die Regierung behält sich vor: bey besondern Umständen sowohl das Anspruchsrecht auf eine Ruhefründe, zwar einzig an dem Stift im Hof, als die Eigenschaft eines Titular-Chorherrn an demselben auch dem Deutpriester in Merenschwand (falls dieser ein geborner Kantonsbürger wäre), welcher nicht minder ein Expositus mehrbenannten Stifts ist, zuzugestehen.

#### §. 4.

Es können an dem löblichen Stift zu Münster, zwar ohne Verkürzung des für die Regierung im vorstehenden §. 2. gegenwärtigen Abschnittes vorbehaltenen, unbedingten Wahlrechtes, drey Kanonikate wenigstens auf acht Jahre stillgestellt, und derselben Einkünfte, zu Handen einer zu errichtenden Kasse, das ist, für religiöse Anstalten und für das allgemeine Erziehungswesen, bezogen werden.

Endlich werden dieser Kasse auch die Sakaturgälle der, aus Ermanglung eines Subjekts nach §. 1., unbesetzten Kanonikate zugewiesen.

### Dritter Abschnitt.

Bessere Besoldung der öffentlichen Lehrer und ihre Versorgung im Alter.

#### §. 1.

Die öffentlichen Lehrer an der Zentral-Schulanstalt sollen, als Erzieher der Bürger, der Seelsorger und der Staatsmänner, eine der Wichtigkeit ihres Amtes angemessene Besoldung und, im Falle der Unvermögenheit zum Lehrstuhl, eine sichere Versorgung erhalten.

#### §. 2.

Die Professoren der höhern Schulen oder des Lyzäums zu Luzern sollen von nun an auf die an dem St. Leodegaststift im Hof wirklich erledigten und in Zukunft ledigfallenden Chorherrenstellen (insofern nicht die Regierung veranlaßt werden sollte, kraft des §. 3. des nächstvorhergehenden Abschnittes, zu Gunsten der zwei Leutpriester in Sempach und Merenschwand, während den an diesem Stift zu besetzenden ersten sieben Kanonikaten, hiervon eine Ausnahme zu machen, oder das Ihr, nach Inhalt des §. 8. gegenwärtigen Abschnittes, zuerkannt, unbedingte Wahlrecht auf ein solches Kanonikat selbst in Ausübung zu setzen) nach dem Alter ihres Professorsamtes, angestellt werden, wobey sie nichtsdestoweniger an der Stelle eines Professors verbleiben.

Würde dann der Fall eintreten, daß ein solcher Chorherr und Professor zum Lehrstuhl unfähig wer-

den sollte; so behält derselbe einzig und allein das Kanonikat, in Verbindung mit dessen Einkünften und Verpflichtungen, bey.

Für dormalen genießen das gleiche Recht, eine Professur mit einem Kanonikate zu verbinden, die wirklich angestellten zwey Lehrer in beyden Rhetoriken.

Würde es sich aber vor der Zeit, als die betreffenden Professoren alle zu einem solchen Kanonikate gelangt seyn sollten, zutragen, daß einer derselben zum Lehramte unfähig würde; so hat ein solcher auf das erledigte Kanonikat den ersten und nächsten Zutritt, wenn ihn auch sonst, dem erforderlichen Professuralter nach, die Reihe nicht treffen sollte.

### §. 3.

So lange sie Lehrer und Chorherren zugleich sind, beziehen sie einen Jahrgehalt von vierzehnhundert Schweizerfranken, nebst einer jährlichen Zulage von zweyhundert Franken für den zweckmäßigen Ankauf wissenschaftlicher Bücher, deren Genuß ihnen auf Lebenszeit überlassen bleibt, die aber, nach ihrem Tod, der öffentlichen Bibliothek anheimfallen sollen.

Und diese ganze, auf die vollkommene Zulänglichkeit der für das Erziehungswesen gewidmeten Fonds berechnete Besoldung wird aus dem Schulfond, — so weit er hinreichen mag, — gegeben, und aus dem Kanonikate vervollständigt.

Wenn aber den Professoren von der Professur abzutreten gestattet wird, und sie somit auf eine Ruhefründe übergehen; so erhalten sie nichts mehr aus dem Schulfond, und ihre Einkünfte sind dann wenigstens auf achthundert Schweizerfranken festgesetzt.

Jedoch behält sich die Regierung vor: auch auf die Erhöhung dieser Gehalte zweckmäßig Bedacht zu nehmen, insoferne es sich nämlich in der Folge zeigen würde, daß die geistlichen Fonds zu ihrer allseitigen Bestimmung zureichen sollten.

§. 4.

Die Professoren, welche zugleich Chorherren sind, wohnen in den Stiftshäusern im Hof, und der Unterhalt der Wohnung wird vom Stift bestritten.

§. 5.

So wie diese Professoren nun nacheinander auf gedachtes Stift treten, und künftighin, wenn die neuen Einrichtungen bereits vollends im Gang und gänzlich in Ausführung gebracht sind, gleich bey ihrer erfolgten Ernennung und mitverbundenen Besignahme auf dem gedachten Stift, bezahlen sie, wegen der Investitur und Inskallation, nach stets üblichem Gebrauche, sowohl den gewöhnlichen Canon, als die übrigen Gebühren.

§. 6.

Dieselben wohnen in der Miteigenschaft als Chorherren dem stiftlichen Gottesdienste insoferne bey,



als es ihre anderweitigen Berufsgeschäfte und Verpflichtungen erlauben; und sie halten ebenfalls, der Reihe nach, die Woche, entweder unmittelbar selbst oder mittelbar durch die dazu bestimmten Kapellane.

## §. 7.

Der Kleine Rath ernannt die Professoren.

## §. 8.

Auch bleibt demselben noch überhin allein und unbedingt das Befetzungsrecht auf eine Chorherrn- pfründe an dem Stift vorbehalten.

## §. 9.

Endlich bleibt zum Behuf der neuen Einrichtung, welche das mehrerwähnte Kollegiatstift bey St. Leodegar im Hof durch die gegenwärtige Ueber- einkunft mit Seiner Kurfürstlichen Gnaden, dem Hochwürdigsten Herrn Fürst Bischofen von Kon- stanz erhält, verordnet: daß niemals zwey der nachstehenden Würden und Aemter dieses Stifts, als da sind: die Probstey, die Küsterey, das Kammer- rat, das Almosenamt, das Bauamt und die Leut- priesterey oder Stadtpfarrey, zugleich auf einen und ebendenselben seiner Kapitularen übergehen könne.

## §. 10.

Die Professoren der untern Schulen haben im Alter oder bey Unvermögenheit eine anständige Ver- sorgung, entweder im Priesterhause, oder auf eine andere Weise zu erwarten, und vorzügliche Verdienste

derselben sollen von der Regierung besonders und selbst mit einer Ruhefründe an dem Stift im Hof, gleich den Professoren der höhern Schulen, belohnt werden können.

## §. 11.

Die Regierung wird ebenfalls jederzeit die Besoldung der Professoren der untern Schulen, auf eine hinreichende und anständige Art bestimmen.

## §. 12.

Da die bisher bey den beyden Stätten, im Hof zu Luzern und zu Mänster üblichen Karenzjahre mit dem Zweck obiger Bestimmungen, in Hinsicht dieser Stufe, nicht wohl vereinbarlich scheinen, weil die Ruhefründen sowohl, als die öffentlichen Lehrer, gleich bey dem Antritt des Kanonikats, des wirklichen Genusses ihrer Würde bedürfen; so ist man dahin einverstanden: daß künftig die Karenzjahre, jedoch nur unter der Voraussetzung und Bedingung aufhören mögen, daß für die Interessenten, namentlich die Fabrike und die Erben der jetzt schon angestellten Chorherren, die volle Entschädigung ausgemittelt werde.

## Vierter Abschnitt.

## Ausgleichungen der Pfarreyen.

## §. 1.

Die Pfarreyen des Kantons Luzern sollen, zur bessern Verwaltung der Seelsorge, und um dem

dießfälligen, allgemeinen Wünsche und erwiesenen Bedürfnisse des Volkes möglichst entgegenzukommen, — so viel es die Lokalität und andere Umstände gestatten, — zugeründet werden.

### §. 2.

Bei dieser Zuründung wird auf die vorgelegte Zuründungstabelle, — insoweit sich ihre Zweckmäßigkeit überzeugend erweisen sollte, — vorzüglich Rücksicht genommen werden.

Jedoch behält man sich die gemeinsam nähere und endliche Grenzberichtigung vor.

### §. 3.

Allfällige Streitigkeiten, welche die Abzündung der Pfarren in ökonomischer Hinsicht zwischen unterschiedlichen Gemeinden zur Folge haben würde, hat der Kleine Rath zu untersuchen, und da, wo dergleichen Streitigkeiten mit auf geistliche Güter oder Stiftungen Einfluß haben sollten, — insoferne es höchst verkömmlich war, — im Einverständnis mit der bischöflichen Behörde zu entscheiden.

### §. 4.

Auch die Landkapitel sollen, in Folge der Zuründung der Pfarren, und um mannigfaltige Vortheile eben dieser Pfarren besser erreichen zu können, schicklicher zugeründet, und hierbey, mit noch einseitiger Benbehaltung der den geistlichen Kapiteln des Kantons Luzern einverleibten Pfarren anderer Kantone, darauf Bedacht genommen werden; das

künftighin fünf geistliche Kapitul im Kanton bestehen, und daß jedem von diesen wiederum alle Pfarreyn eines und ebendesselben Amtes zugehören.

### Fünfter Abschnitt.

#### Errichtung neuer Pfarreyn.

Da, wo sich die unumgängliche, sowohl-sittliche als physische Nothwendigkeit erweisen sollte, daß entweder eine neue Pfarrey angelegt, oder eine wirklich schon bestehende Kuratkapellaney zu einer solchen Pfarrey erhoben werde, wird man sich hierüber in gegenseitiges Einverständniß setzen, und hierbey von dem Grundsatz ausgehen:

- a.) Daß solche Pfarreinrichtungen mit billiger Rücksicht auf die Bedürfnisse der Muttterkirchen erfolgen, und
- b.) Daß dieselben erst dann Statt finden: wenn genügsame Mittel sowohl dazu, als zu deren Fortdauer und steter Unterhaltung aufgefunden seyn werden.

### Sechster Abschnitt.

#### Versezung und Veränderung einiger Benefizien.

Der Grundsatz der Versezung und Veränderung einiger Benefizien, wo sich derselben Zweckmäßigkeit und hierin liegende Nothwendigkeit aus einer vorläufig angestellten, sorgfältigen Prüfung über das

Kirchliche Bedürfnis sowohl jener Gemeinde, in welche die Veretzung einer solchen Pfründe zu erfolgen hätte, als derjenigen, welcher dieselbe weggenommen werden sollte, ergeben würde, wird anerkannt; desselben theilweise Anwendung aber, auf jeden solchen Fall, einer gegenseitigen besondern Uebereinkunft vorbehalten.

## Siebenter Abschnitt.

### Verhältnismäßiges Einkommen der Geistlichen und Klassifikation der Pfarreyen.

#### §. 1.

Alle Geistlichen, welche vor der Einsetzung der gegenwärtigen Verfassung und Regierung angestellt waren, beziehen das ganze, ihren wirklich besitzenden Pfründen zugehörnde Einkommen, so lange sie auf ihrer jetzigen Pfründe leben.

Sie sind jedoch verpflichtet: daraus zur Unterstützung dürftiger Pfründen und zur Erhaltung des Seminariums und anderer geistlichen Anstalten, die zur Versittlichung des Volkes dienen, jährlich einen bestimmten, mit ihrem Einkommen, wie mit ihren Arbeiten und Pfrund, Auslagen in Verhältniß stehenden Beitrag an die geistliche Kasse abzureichen.

Der kleine Rath wird ein nach diesem Maßstabe gefertigtes Verzeichniß der Beträge in den geistlichen Unterstützungs-Fond zur Mitgenehmigung vorlegen.

242

Sollen die Pfanden einiger Geistlichen, die vor dem Zeitpunkte der jetzigen Verfassung und Regierung angefaßt waren, seit diesem Zeitpunkte an anständiger Kongrua Schaden gelitten haben; so wird diesen Pfanden, zu Besoldung ihres Verwesers und zu Bestreitung anderer Verpflichtungen, das Bedürfnisse entweder durch den Zehentherrn, Patronus Ecclesiae oder Kollator, oder bey Mangel dessen oder seiner Schuldigkeit bezutragen, aus der geistlichen Kasse abgereicht.

§. 3.

Wenn der Fall eintritt: daß mehrere Priester irgendwo zur Seelsorge angestellt, oder neue Pfarren errichtet werden müssen; so sollen die Zehentherrn oder Patronen und Kollatoren, deren Zehentrecht oder sonstige Einkünfte mit der Unterhaltungspflicht der Seelsorge verbunden sind, den Gemeinden hierzu nach einem gerechten Maßstabe bespringen, zwar in dem Verstande: daß durch die Unterstüzung neuer Pfarren die Seelsorge einer Mutterkirche keinen wesentlichen Schaden leide.

§. 4.

Sowohl die Geistlichen, welche seit der Zeit, als die jetzige Verfassung und Regierung besteht, unter der Bedingnis: künftigen, mit Gutheissen des Bischofs, zu treffenden Verfügungen, in Rücksicht der Besoldung, sich unterziehen zu wollen, auf Pfanden gesetzt

gesetzt wurden, als alle in Zukunft anzustellenden Geistlichen bezahen, — um das bisherige Mißverhältniß zwischen Arbeit und Besoldung aufzuheben, und um die Arbeit gleichmäßig belohnen zu können, ein bestimmtes, derselben angemessenes, jährliches Einkommen.

#### §. 5.

Dem zu Folge werden die Pfarrenen für die Zukunft, nach gerechten Grundsätzen, in drey Klassen abgetheilt, als: in größere, welche die erste, in mittlere, welche die zweite, und in kleinere, welche die dritte Klasse bilden werden.

Bei dieser Klassifikation wird ebenfalls auf die vorliegende Klassifikations- und Abründungs-Tabelle vorzügliche Rücksicht genommen, und dabey der Maßstab des Umfangs, der Bevölkerung und somit der Seelsorgebeschwerden in Anwendung gebracht werden.

Sobald diese Klassifikation durch definitive Uebereinkunft festgesetzt seyn wird, fallen alle Pfründen so gleich in eine dieser drey Klassen.

Die wirkliche, neue Zurühdung der Pfarrbezirke wird, nach Maßgabe der Umstände, bald möglichst, zwar bey den jetzigen Pfarrherren, welche die Pfarre schon vor der Verfassung besessen haben, mit denjenigen Rücksichten, in Hinsicht ihres Einkommens, geschehen, welche sich im §. 1. gegenwärtigen Abschnittes angegeben befinden.

Da, wo die Seelsorge der Aufstellung zweier Geistlichen bedürfte, wird man trachten, aus dem vorhandenen Vermögen, welches zur Seelsorge bestimmt ist, einen hinreichenden Unterhalt für einen Hülfspriester zu schöpfen, der, unter der Leitung des Pfarrers, Aushilfe leiste.

In der Voraussetzung der Zulänglichkeit der geistlichen Kasse sey das jährliche, reine Einkommen der Pfarrer, mit Ausschließung des Hauses und Gartens, deren Werth nicht wohl in Anschlag gebracht werden kann, in folgendem Maßstabe festgesetzt:

Für die erste Klasse 1600. bis 2000. Franken.

Für die zweite Klasse 1200. bis 1600. —

Für die dritte Klasse 1000. bis 1200. —

Die Regierung wird es sich aber angelegen seyn lassen, diese Klassen, nach Möglichkeit, zu erweitern, und diesen Besoldungs-Maßstab in besondern Fällen mit den beträchtlich abweichenden Fruchtpreisen wieder in ein richtiges Verhältnis zu setzen.

Jedoch tritt die vollständige Leistung der vorstehenden Besoldungen durch die geistliche Kasse erst dann wirklich ein, wenn von den betreffenden Theilen für die Kongrua einer Pfarre hinlänglich gesorgt seyn wird, welche wenigstens aus 100. Franken bestehen soll.



## §. 8.

Dem Stadtpfarrer in Düren kann, in Hinsicht seiner vorzüglichen Urundbeswerden und sonstigen Beerdigungen, noch über die ~~Klassifikation~~ eine angemessene Besoldungsanfrage gestellt werden, und derselbe ist als ~~wahlbarer~~ ~~Chorherr~~ an dem Stifte St. Leodegar im Hof, — er mag auf demselben oder in der Stadt wohnen, — anerkannt, tritt demnach in den Rang und die Rechte der übrigen Kapitularen, doch beynahen in keine neue Verpflichtung, in Rücksicht des Chordienstes,

Wenn er, im Alter oder im Falle eintretendes Uvermögenheit, die Pauptpfarrerey abtritt, kann er eine ledig werdende Präbende an diesem Stifte erhalten, oder ist berechtigt, dagegen auf ein Kanonikat in Münster Anspruch zu machen.

## §. 9.

Die Berechnung des wahren Einkommens einer jeden Pfarre wird bey dem Anlaß der Abturgung geschehen, und insbesondere die Zehent- und Grundzinsen dabey nach dem Maßstabe des gesetzlichen Loskaufpreises in Anschlag gebracht werden.

Das Resultat dieser Berechnung wird sodann bestimmen: ob das Einkommen das Maß, welches in der Klassifikation der Pfarren festgesetzt sehet, erreiche oder übertreffe, oder darunter stehen bleibe.

Im Falle sich ein Ueberschuß über dieses Maß ergibt, wird derselbe dem neuen Pfarren jedesmal vor-

ber angezeigt, welcher die Einkünfte fortbin selbst bezieht, den bestimmten Ueberschug aber jährlich an die geistliche Kasse abliehert.

Diese Kasse hinwieder giebt an jene Geistlichen, die ein Einkommen unter der, nach erwählter Klassifikation, gebührenden Summe beziehen, das Mangelnde jährlich zuschugweise ab.

### §. 10.

Die Kapitalien, welche aus dem Zehentloskaufe erzielt werden, sollen sogleich, gegen doppelte gerichtliche Hypotheken oder mit Priorität errichtete Kapitalbriefe, unter betreffender Dastühftung, angelegt, die Kapitalbriefe aber in jeder Pfarrgemeinde in die Kirchenlade, in Beyseyn des Pfarrers, gelegt werden.

In eben dieser Lade sollen auch die Kapitalien selbst, bis zu ihrer wirklichen Anlegung, aufbewahrt werden.

Diese Lade wird mit drey verschiedenen Schlössern verschlossen, zu welchen ein Schlüssel dem Pfarrer, der andere dem Kirchenmeyer und der dritte dem Gemeindevorsteher gegeben wird.

Insoferne ein solches Kirchspiel aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist, und also auch mehrere Gemeindevorsteher besitzen sollte, haben die gesammten Kirchengenossen, ohne Rücksicht auf die vorhandenen Gemeindevorsteher, aus ganz freyer Wahl, einen

Ausgeschlossenen zu ernennen, in dessen Händen, in ihrem Rahmen, der dritte, sonst für den Gemeindevorsteher bestimmte Schlüssel aufgehoben werden soll.

Ohne Mitwissen und Einwilligung des Pfundhabers, soll keine dieser Kapitalscheiben verändert werden dürfen.

Den Zinstodel hat der Pfarrer in Händen, und bezieht selbst die Zinse.

#### §. 11.

Als Theil des Einkommens wird bey denselbigen Geistlichen, welche in die Klassifikation fallen, das Pfundland (außer dem Hausgarten) in einem mittelmäßigen, billigen Anschlage in Rechnung gebracht.

Von den Einkünften aus Jahrtags- und Mess-Stiftungen wird nur dasjenige in Anschlag gebracht, was die gewöhnlichen, landesüblichen Messstipendien beträchtlich übersteigt, und für keine andere, geistliche Verrichtung gegeben wird, die ein Deservitum verlangt.

#### §. 21.

St das Einkommen irgend eines Kuratkapellans so gering, daß es die Summe von 600. Schweizer Franken nicht erreicht; so wird ihm das Mangelnde entweder durch den betreffenden, besondern Befol- dungspflichtigen, falls ein solcher vorhanden seyn sollte, oder bey dessen Abgange, so viel möglich, aus der geistlichen Kasse verschafft.

Sinaegen werden die Kapellane, die nach der neuen Ordnung der Dinge angestellt worden sind, und auch die andern, wenn sie künftig über 1000. Franken Einkünfte besitzen, einen verhältnismässigen Beitrag an die geistliche Kasse abgeben.

Und auf diese gleiche Art soll

### §. 13.

Das Einkommen derjenigen Chorherren an den Kollegiaten, die keine Pfarren verwalten, von dem Ueberschuss über 1200. Franken einen verhältnismässigen Beitrag an die geistliche Kasse überreichen.

Für die Beamtungen an den Stiften soll durch angemessene Remunerazion gesorgt werden.

### §. 14.

Endlich verpflichtet sich die Regierung: die gesammte, vererbende Kantonsgeistlichkeit für ihr bisheriges Grundbesitzthum nur den allgemeinen, ordentlichen und ausserordentlichen Aufzügen, Abgaben und Steuern zu unterwerfen, und dieselben hierben, nach dem dießfalls für alle andern Staatsbürger und Kantonsbewohner aufgestellten, allgemeinen Besteuerungs-Maßstabe, unverändert zu behandeln und beibehalten zu lassen; weshalb auch von den Beschlüssen, wegen allfälliger Erhöhung einer allgemeinen Steuer sammt, als einer allfälligen neuen Steuer vieler Art, jedesmal dem bischöflichen Kommissarius wird Rath erteilt werden.

Somit können die Verwalteten, die von ihren Grundbesitzthümern allfällige Abgaben zu zahlen haben

Entrichtung desjenigen Betrages, den sie an die geistliche Kasse abzugeben haben, für diesen, im Verhältniß gegen dieselbe, in Abrechnung bringen.

#### Vierter Abschnitt.

#### Beförderung auf Pfarreyn.

##### §. 1.

Ohne im Priesterhause die vorschristmässige Zeit zugebracht (ganz ausserordentliche, zwischen dem Bischof und der Regierung gemessene, zurechnende Fälle vorbehalten) und die im Kanton Luzern verordneten Prüfungen befriedigend bestanden zu haben, kann in Zukunft kein Geistlicher ein Benefizium erhalten.

##### §. 2.

Jedoch werden die Geistlichen, welche bey Einführung gegenwärtiger Uebereinkunft bereits ein Benefiziat versehen haben (ausser dem Falle erwiesener Unwissenheit und Unfähigkeit) nicht mehr angehalten werden, sich in das Priesterhaus zu begeben.

#### Fünfter Abschnitt.

Benutzung der Benefizien, welche demmal weder Seelsorge, noch Schulpflicht auf sich haben.

##### §. 1.

Alle Kapellaneyen, denen bisher keine Seelsorge oblag, sollen nach den Wünschen der Gemeinden, inner welchen sie sich befinden, mehr oder weniger

mit Seelsorge und nöthentlich mit der Pflicht des christlichen Unterrichts beladen werden.

Wenn und wie diese, zur Verstärkung des Volkes, Hülfsseelsorge leisten sollen, hat der Bischof für jede Pfarrey besonders zu bestimmen.

### §. 2.

Nach Beschaffenheit der Umstände können den Kapellanen auch Schulpflichten aufgelegt werden.

Sie sind aber auch in diesem Falle von der Hülfsseelsorge in Nothfällen nicht befreit, und helfen demnach dem Pfarrer in der Seelsorge und den gottesdienstlichen Verrichtungen so viel aus, als dadurch die ihnen gleichfalls obliegenden Schulpflichten nicht etwa einen Abbruch leiden.

### §. 3.

Dem Einverständnisse des Bischofs und der Regierung wird, nach Zeit und Umständen, vorbehalten: alle Stiftskapellaneen zu Luzern und Münster, nach dem Geiste der Kirche, nützlich zu machen, in welchem Falle derselben jetziges Einkommen, nach Beschaffenheit der Umstände, im Verhältniß erhöht werden soll.

### §. 4.

Die Kapellane an den Wallfahrtskapellen sind schuldig: nach Erforderniß der Umstände, Hülfsdienste in jenen Pfarrkirchen und Pfarreien zu leisten, in welchen die Wallfahrtskapellen selbst liegen.

**§. 1.**  
 Quellen, aus welchen die obigen Einrichtungen zu bestreiten sind.

Es soll eine geistliche Kasse, unter der unmittelbaren Verwaltung der Regierung, errichtet werden.

Diese Kasse hat die Bestimmung zur Aufbesserung minder erträglicher Pfründen, zur Unterstützung des Seminarius, der neuen Pfarren, der Hülfsgeistlichen und der allgemeinen Erziehungsanstalten.

Alle geistlichen Einkünfte werden unmittelbar von der Geistlichkeit selbst bezogen, und nur billige Zuschüsse und Beiträge sind von den Befründeten, nach einem angenommenen Maßstabe, zu erwähntem Behufe, in die geistliche Kasse abzureichen.

**§. 2.**

Nebst den Zuschüssen von den Befründeten und andern Einkünften, welche dieser Kasse in gegenwärtigem Entwurfe schon angewiesen sind, beziehet dieselbe noch Beiträge von den reichern Kapellen des Kantons, unbeschadet jedoch der Seelsorge, so wie auch von vermöglichen Kongregationen und Bruderschaften.

Das Vermögen eingegangener und noch eingehender Bruderschaften fällt der geistlichen Kasse anheim.

**§. 3.**

Diese Kasse, welche, im Anfange ihrer Entstehung, keine angelegten Fonds oder Kapitalien be-

figt, sondern nur fließende Gelder enthält, und hieraus die ihr zustehenden, jährlichen Einnahmen und Ausgaben besorgt und bestreitet, steht unter der Oberranzie der Regierung, und hat von Ihr bestellte Verwalter.

Da übrigens diese Kasse aus geistlichen Einkünften besteht, und geistliche Zwecke hat; so kommt ihr auch die Verwaltung des bürgerlichen Bestehens zu Statzen.

## §. 4.

Eine von der Regierung ernannte Kommission geistlicher und weltlicher Personen, unter denen ersten Anzahl der bischöfliche Kommissarius jederzeit mitbegriffen seyn soll, nimmt jährlich die Einsicht vom Bestande der Kasse, und läßt sich die Rechnung der Einnahmen und Ausgaben derselben zur Abhöre vorlegen, welche sie sodann mit ihrem Gutachten dem kleinen Rathe, zu Händen des großen Raths, zur endlichen Genehmigung oder Verwerfung vorlegt.

## §. 5.

Jeder, der solche Gefälle bezieht, deren mitgebundene Verpflichtungen die geistliche Kasse übernimmt, wird schuldig erlannt: nach Maßgabe dieser Verpflichtungen und Gefälle, an die geistliche Kasse bezuzutragen.

Zur urkundlichen Bekräftigung dessen haben Wir vorstehende, unterhandelnde Theile gegenwärtige Uebereinkunft mit dem gegenseitigen Erklärang: daß der Inhalt obstehendes Urtheil, von wesentlichen Befug-



nissen der hieschlichen Gewalt, sowohl, als der land-  
 herrlichen Macht nicht zum mindesten Eintrag  
 gerichen soll, doppelt auffertigen lassen, eigenhändig  
 unterzeichnet, besiegelt und ausgewechselt.

Konstanz, den 19ten Junnung, 1806.

Mit Vorbehalt der höchsten Ratifikation.

(L. S.) (Sig.) Wessen der g. Generalklar,  
 als Bevollmächtigter Seiner Kurfürstlichen Gnaden,  
 des Herrn Fürbischofen von Konstanz.

(L. S.) (Sig.) Peter Genhart.

Mitglied des Kleinen Raths von Luzern,  
 als Bevollmächtigter desselben.

Wir ratifizieren und genehmigen hiermit obstehen-  
 den Vertrag nach seinem ganzen Inhalte, und in  
 allen seinen einzelnen Punkten; in Urkund Unserer  
 Höchst eigenhändigen Unterschrift und bezgedruckten  
 geheimen Hofkanzler - Insegele.

Regensburg, den 1ten März 1806.

(L. S.) (Sig.) Karl Kurfürst Erzkanzler,  
 als Bischof von Konstanz.

Genehmigt von dem großen Rathe des Kan-  
 tons Luzern den 14. April 1806.

## B e s c h l u ß,

vom 27ten Weinmonat, 1806.

Die Fälle bestimmend, wann ein auf das  
Kollektat-Stift zu Luzern gewählter  
Professor an der öffentlichen Schule zu  
Luzern sein Kanonikat verliert.

Wir Schultheiß und Kleine Rätbe  
des Kantons Luzern,

B e s c h l i e ß e n :

§. 1.

Die Entlassung oder Resignation eines Professors von seiner Stelle, welcher, den §§. 2. und 10. im dritten Abschnitte der Uebereinkunft mit dem Hochwürdigsten Bischof gemäß, mittelbar in die Chorherren-Stelle auf dem Stift im Hof eintritt, zieht, wenn jene nicht eine von der Regierung anerkannte Folge seiner Altersschwäche oder eines ihm zufällig zugefallenen physischen Uebels ist, für diesen auch den Verlust der Chorherrenspründe nach sich.

§. 2.

Gegenwärtiger Beschluß soll jedem Professor, sobald er bey dessen Wahl in die Chorherren-Stelle zu Luzern eintritt, vor und abgelesen werden, und soll daher zugleich der Staatskanzley, zur Nachachtung bey eintretendem Wahlfalle, besonders zugestellt werden.

## B e s c h l u s s ,

vom 20sten April, 1808.

Die ordentliche Eröffnung des Priesterhauses festsetzend, und den Kantonsangehörigen bewilligend, in dasselbe schon im dritten Jahre ihres theologischen Studiums zu treten.

Wir Schultzeis und Kleine Räte  
des Kantons Luzern;

Mit Hinsicht auf den ersten Abschnitt §. 3. des Konkordats in geistlichen Dingen;

B e s c h l i e s s e n :

§. 1.

Die Eröffnung des Priesterhauses geschieht mit Anfange des Studienjahres, sammt auf jedesmaligen 1sten Wintermonat; so wie dann auch in Zukunft der Austritt und die Beendigung eines Kurses nur beim Schlusse eines Studienjahres von zehn Monaten geschehen wird.

§. 2.

In Zukunft können, in Hinsicht des gegenwärtigen Mangels an jungen Priestern, die Kandidaten der Theologie, die Kantonsangehörige sind, schon im dritten Jahre des theologischen Studiums, ehe sie in Priestern ausgeworfen sind, ins Priesterhaus einreten.

**G e s e t z,**

vom 31sten August, 1798.

**Von den Geistlichen anzuerkennende konstituirte Behörde in Sachen der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege.**

Kein Vorrecht kann Statt finden, welches die Geistlichen irgend einer Religion bevollmächtigt: sich der Anerkennung konstituirter Behörden in Sachen der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege, zu entziehen.

**G e s e t z,**

vom 27ten Brachmonat, 1803.

**Die Annahme von Novizen in die Klöster betreffend.**

Wir Schultheiß, Kleine u. Große Rätthe  
des Kantons Luzern;

**B e r a u d n e n:**

§. 1.

Der Kleine Rath ist eingeladen: dem großen Rathe, bei seiner nächsten Zusammenberufung, einen Gesetzesvorschlag vorzulegen, in welchem die Modifikationen und Einschränkungen bestimmt seyn sol-

len, unter welchen die Klöster wieder Novizen annehmen können.

### §. 2.

Dem kleinen Ráthe ist einzuwillen überlassen: die Aufnahme von Novizen in den Kapuzinerkloster zu gestatten, wo er es zum Besuche des Religionskultus nöthwendig findet. Die Noviziatkandidaten sollen ihm aber angezeigt werden.

## B e s c h l u ß

vom 17ten Schwabmat, 1803.

**Betreffend die Wiedereinsetzung der Klöster in ihre Selbstverwaltung, und Bestimmung der Art dieser und der jährlichen Rechnungsablage.**

Wir Schultheiß und Kleine Ráthe  
des Kantons Luzern;

Verordnen:

### §. 1.

Die Klöster St. Urban, Eichenbach, Rathausen und St. Anna im Bruch, in der Gemeinde Luzern, setzen in die ihnen vor der im Jahre 1798. ausgebrochenen Revolution zugestandenen Rechte, insofern diese die Selbstverwaltung ihrer Einkünfte, Gefälle, Zehnten und übrigen Klostervermögens betreffen, ein.

§. 2. In Folge dessen seyen die bey denselben bisher, nach Inhalt der frühern Gesetze, bestandenen, unmittelbaren Staatsadministratzen aufgehoben, die daherigen Verwalter ihrer Stellen entlassen, und den vorerwähnten Klöstern das Recht anvertraut: sich die für ihr Oekonomikum erforderlichen Beamten selbst wählen zu können.

## §. 3.

Den zwey Franziskanerklöstern zu Luzern und Werthenstein, deren Personale sich auf eine sehr geringe Anzahl hinuntergesetzt befindet, sey ebenfalls die Verwaltung ihrer Klostergüter und Einkünfte zugestanden; jedoch sollen die Gültbriefe des erstern, wie bisher, unter doppeltem Schlüssel, wovon der eine in den Händen des kleinen Raths liegen wird, verbleiben; jene des zweyten müssen aber fortwährend im Regierungsbarchiv aufgehoben werden.

## §. 4.

Sämmtliche Klöster sollen zu einer jährlichen Rechnungsablage, über ihre Selbstverwaltung, verpflichtet seyn. Sie werden demnach ihre daherigen Jahrechnungen zu bestimmter Zeit dem kleinen Rathe im Doppel, zur Einsicht, Prüfung und Genehmigung, vorlegen.

a.) Der Zeitpunkt der Abfassung und Stellung dieser Rechnungen ist auf das Ende jeden Jahres festgesetzt; die Uebersendung derselben aber an den kleinen Rath wird unfehlbar bis den 1<sup>ten</sup> Hornung des neueingetretenen Jahres Statt finden.

b.) Diese

- b.) Diese Rechnungen sollen nach der den ihren Stellen entlassenen Verwaltern, mittelst des Rationalschaffners, im Märzmonat 1801. ertheilten Vorschrift abgefaßt seyn, welche demnach, bey erfolgender Uebergabe, von den abtretenden Verwaltern den Klöstern zurückgelassen werden soll.
- c.) Würden sich in der Folge sowohl neue Einnahmsquellen als Ausgaben ergeben, welche unter die in der vorerwähnten Vorschrift ausgeworfenen Rubriken nicht eingetheilt werden könnten; so müssen dergleichen neue, unter einer schließlichen Benennung, angenommen werden.
- d.) Jede Ausgabe soll mit einer Quittung, acquittedirten Rechnung oder einem spezifirten und durch den Klostervorsteher legalisirten Auszug aus der Klosterbuchhaltung belegt werden.
- e.) Bey jeder Einnahme von Kapitalzinsen, Zehnten, Grundzinsen, Abtragung ausstehender Forderungen, Pachtzinsen soll das Jahr ihres Verfalles, für welches sie entrichtet worden sind, bestimmt ausgeworfen werden.
- f.) Das Gleiche versteht sich auch bey der in der Ausgabe allenfalls erscheinenden Verzinsung der vorhandenen Klosterschulden.
- g.) Die bey den Wachbrieffen für das Bedürfniß des Klosters allenfalls ausbedungenen Lebensmittellieferungen, insoferne diese nicht unter die in der Vorschrift über die Bildung

alle "Früchterechnung" benannten Vorkäufe gehören, werden, unter der Rubrik, Lebensmittellieferungen, in die hiesige Einnahme, ihren verschiedenen Gattungen nach, abgesondert, mit bezugnehmendem Quantitätsmaß, aufgenommen, und in einem mittleren Geldpreise in der Rechnung ausgeworfen.

b.) Diesen Rechnungen soll, gleich nach Ansetzung der Schlussrechnung, jedesmal, in Soll und Haben abgetheilt, eine Uebersicht über den wirklichen, realen Vermögenszustand des betreffenden Klosters beigefügt werden, welcher enthalten wird.

#### A. Bei dem Haben:

- 1.) Die zinstragenden Gültverschreibungen, in eine Totalsumme zusammengezogen.
- 2.) Die Hinterlagen gleicher Natur.
- 3.) Die auf Handschriften zinsweise ausgetheilten Gelder.
- 4.) Die nicht zinstragenden Aufschreibungen.
- 5.) Den durch die Rechnung sich zeigenden Fruchtensvorrath, nach dem laufenden mittleren Kaufpreise, in Geld ausgesetzt.
- 6.) Die bei den drei ersten Punkten allenfalls ausstehenden Zinsen und Marktzinsen, auf das letztmal zu Ende gehende Jahr ausgerechnet,



werden jedem derselben, einzeln, und  
 daher dieser Uebersicht, nach vorhergegangener  
 Ausfertigung des Kapitalheftes, in einer be-  
 sonderen Summe beigefügt.

**B. Bey dem Soll hingegen:**

Die ausstehenden Schulden, ebenfalls nach  
 vorsehenden Punkten abgesondert.

i.) Insoferne die bey dem Haben oder Schul-  
 den, Verzeigen in Vorstehem kommenden, und  
 in den vorsehenden Nummern 2, 3 und 5.  
 näher angegebenen Punkten schon bey dem Ueber-  
 gange der Bücher zu der nun aufgehobenen  
 Staatsverwaltung, vorhanden waren, und in  
 den seitherigen Verwaltungsberechnungen ver-  
 zeigt worden sind, mögen dieselben, zwar ih-  
 rer Natur nach abgesondert, in eine Total-  
 summe zusammengezogen, in den künftigen  
 Rechnungen erscheinen; alle übrigen hingegen,  
 so wie die seither aufgelaufenen oder noch  
 künftighin auflaufenden Gegenstände dieser  
 Art müssen in denselben postenweise, mit Be-  
 merkung des Datums und der Art ihrer Ent-  
 stehung, ihrer Natur (insoferne diese nicht  
 schon durch ihre bestimmt angegeben wird)  
 und des Schuldners oder Gläubigers, aus-  
 gesetzt werden.

k.) Diese Uebersicht wird am Ende, sowohl bey dem  
 Soll als Haben, mit einem Summarium ge-

Verfahren und derselben noch ein kühnliches  
 Verzeichnis der jedesmahligen Profanliegenshaf-  
 ten, des Ordensvermögens, der Kloster-Bräuten  
 und Bediensteten, und des allfälligen, eigen-  
 thümlichen Viehebestandes des Klosters (letz-  
 tere drey Punkten nach Anleitung der in dem  
 §. 4. lit. B. angezogenen Rechnungsvorschrift  
 verfaßt) angefügt.

§. 5.

Bemeldte Fahrrechnungen, bevor sie dem Kleinen  
 Rathe übersandt werden, müssen dem Konvente, zur  
 Einsicht und Guttheilung, vorgelegt und, in dieser  
 Hinsicht, nach desselben erhaltener Approbation, nebst  
 dem Vorsteher (der Vorsteherin) noch von zwey  
 Ordensgliedern, welche dasselbe bestimmen wird, un-  
 terzeichnet werden.

§. 6.

Von den einzugehenden Rechnungsdoppeln wird  
 sodann das eine, nach vorhergegangener Untersu-  
 chung, Genehmigung oder allenfalls erfolgter Berich-  
 tigung derselben, dem betreffenden Kloster, mit der  
 Guttheilung des Kleinen Raths versehen, seiner Zeit  
 zurückgestellt.

Nebst der Fahrrechnung werden die zwey Fran-  
 ziskanerklöster zu Luzern und Berthensried noch,  
 von drey zu drey Monaten, besondere Quartalsrech-  
 nungen eingeben, und hiermit zu Ende des künftigen

Schlimmer als vom benachbarten Lukus an gerech-  
net, den Anfang machen, über ihre frühere Selbst-  
verwaltung aber eine Buchrechnung bilden.

Sämmtliche Klöster können weder Liegenschaften  
noch Schuldtitel, noch überhaupt alles, was zu ih-  
rem Klostervermögen gehört, veräußern, und ebenso-  
wenig neue Akquisitionen machen, ohne vorher die  
Genehmigung dazu von dem kleinen Rathe erhalten  
zu haben.

### B e s c h l u ß

vom 2ten Jänner, 1806.

**Versehung der Kommanden Hyskirch, Ho-  
henrein und Meyden unter Staatsaufsicht.**

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe  
des Kantons Luzern;

Beschließen:

Alle den Kommanden Hyskirch, des Hoch- und Deutsch-  
Ritterordens, und jenen von Hohenrein und Meyden,  
des Johanniter-Ritterordens, zustehenden Zehent- und  
Grundzins-Einkaufskapitalien sollen, unter der Ga-  
ranzie der Regierung, einer eigens hierzu niedergesetz-  
ten Kommission so lange zu Händen gestellt werden:

bis sowohl die zwischen Uns und diesen Kommenden bestehenden staatsrechtlichen Verhältnisse, als auch die zwischen Uns und diesen Kommenden bestehenden verschiedenen Gegenverpflichtungen aufgemittelt seyn werden.

### §. 2.

Es ist den bemeldten Kommenden gestattet: die im vorstehenden Artikel genannten Kapitalien, sammt dem daraus fließenden Zins, zu ihren Händen zu behalten, insoferne dagegen doppelte Hypothek (halbe Ueberfahung) in guten inländischen Kantonsgültbriefen von den Kommenden bei der aufgestellten Kommission deponiert wurde, wofür diese Kommenden inner zehen Tagen Zeit bei den im §. 4. aufgestellten Kommissarien sich zu erklären haben.

### §. 3.

Im Falle der inner der hierzu vorbestimmten Zeit nicht erfolgten Erklärung, sind die Kommissarien angewiesen: die bei ihnen deponierten Güter einstreckend anzustellen, wovon die Zinse den Kommenden zustießen sollen.

### §. 4.

Herr Konrad Pfaffler, Mitglied des Kleinen Rathes von Luzern, und Herr Kaver Leopold Amrhyn von da, sind als Mitglieder der im §. 1. des gegenwärtigen Beschlusses aufgestellten Kommission ernannt.

### §. 5.

Alle Gemeinden und Partikularen, welche Gefälle oder andere Verpflichtungen in Geld an die

mehrgenannten Kommenden zu entrichten haben, sind, bey ihrer eigenen Verantwortlichkeit, aufgefordert: alle diese Gelder den vorgenannten Kommissarien zu Handen zu stellen; so wie allfällige Schuldobligationen der Kommenden ebenfalls denselben allein eingegeben werden sollen.

§. 6.

Es soll ein Inventar von allen den Kommenden in unserm Kanton zugehörigen Liegenschaften, Pertinenzien und übrigen Besitzungen aufgenommen und in dieses alle Gefälle bestimmt eingetragen werden, die denselben aus dem Kanton jährlich zufließen mögen.

§. 7.

Die Ausübung des vollen Eigenthumsrechts der mehrerwähnten Kommenden auf die im vorstehenden §. 6. genannten Besitzungen, so wie über alles übrige Eigenthum, ist dahin limitirt: daß denselben, bis auf jede weitere Verfügung, auf dieses ein bloßes Nutznießungsrecht zugestanden seyn soll.

## B e s t i m m u n g ,

über die Einkommensteuer 1806/07

Berichtsforderung von den Nutznießern  
mittelbar oder unmittelbar von dem  
Staate abhängender Zehnten, über die  
daherigen Einkommenabschätzungsgutachten.

Wir, Schultheiß und Kleine Räte  
des Kantons Luzern;

B e r o r d n e n :

§. 1.

Alle Nutznießer des, vom Staate mittelbar oder unmittelbar abhängenden, geistlichen oder weltlichen Korporationen zugehörenden Zehntens, welcher von den Betreffenden Pflichtigen aufgekündigt und sonach auf die durch das Gesetz und die hierauf Bezug habenden Regierungsvorschriften vorgeschriebene Art abgeschätzt worden ist, seyen bey Verantwortung gehalten: über die dießfalls ihnen zur Hand gestellten Zehntabschätzungsgutachten ihre dahierigen Bemerkungen mit diesen begleitet, besundersich an unsere Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer einzuschicken, damit diese vollkommen in den Stand gesetzt werde, zu erkennen: ob eine solche erste, vor sich gegangene Zehntabschätzung angenommen werden könne, oder ob dagegen auch von ihrer Seite mit einer Appellation einzutreten sey.

**Die Tagsatzung**

vom 25ten September 1806.

Über die Ergänzung der Kongrua bedingt zu  
sichem Besoldungswelches durch den Los-  
kauf der Kleinrenten der selben gehen  
oder zu stark gemindert werden sollte.

Wie Schullheiß, Kleine u. Große Räte  
des Kantons Luzern;

**Verordnen:**

Da, wo durch den Loskauf der Kleinrenten  
die Kongrua der unmittelbaren Seelsorge hergestellt  
abschweimen sollte: daß die verordnete Besoldungs-  
Klassifikation einer solchen Pfrunde weder aus andern  
Stiftungen noch durch den inner dem gleichen  
Kirchspiele fallenden Großrenten wiederum vervoll-  
ständigt werden könnte, soll dieselbe durch die betref-  
fende Kirchgemeinde, mit billiger Rücksicht auf diejeni-  
gen, welche ehedem diese Kongrua zu leisten hatten,  
nach dem Vießfalls von dem kleinen Räte zu bestim-  
menden Maßstabe, ergänzt werden.

## B e s c h l u ß

vom 28ten Heumonat, 1806. und 22ten Jänner, 1808.

Die Sicherung derjenigen Zehent- und Grundzins-Loekaufskapitalien enthaltend, welche Kirchen, Pfründen, Armen-, Waisen- und Schulanstalten, so wie mit den Zehenten und Grundzinsen verbundene Gegenverpflichtungen und Successionsverbindlichkeiten berühren.

Als Schultheiß und Kleine Rätthe  
des Kantons Luzern;

B e r o r d n e n:

§ 1.

In jeder Gemeinde, in welcher irgend eine Zehent- oder Grundzinspflicht, welche mit Gegenverpflichtungen behaftet wäre, zum Loekauf aufgefunden, oder wo über derley Gefälle zwischen dem Eigenthümer und Pflichtigen eine Uebereinkunft abgeschlossen wird, soll jedesmal dem betreffenden Gemeindevorsteher, — der sich schon von Amtswegen in genaue Bekanntschaft über solche, mit dieferartigen aus seiner Gemeinde zu entrichtenden Gefällen verbundenen Gegen-schuldigkeiten, die von Seite des betreffenden Zehent- oder Grundzins-eigenthümers zu leisten sind zu setzen hat, — von den sich loekaufenden Pflichtigen vollständige Anzeige davon gemacht werden, der sonach



gehalten ist: denselben einen Schein für diese an ihn  
 geschehens Anzeige ausstellen, den die Pflichtigen  
 sodann immer entweder der Sitzschrift, in welcher  
 sie Uns um Anweisung der Beihilfsgeber ansuchen,  
 oder, falls über den obbalkmässigen Begehren eine  
 gütliche Uebereinkunft Statt gefunden hätte, des,  
 nach Inhalt des Restierungsbeschlusses vom 19ten  
 April 1806., zu machenden Mittheilung einer solchen  
 Verkommniß, beizulegen haben.

## S. 2.

Sobald die Ausfertigungen eines von Uns festge-  
 setzten Beihilfskaufes, von welchem eine Kirche,  
 Wirtshaus, Armen, Wittwen- oder Schulauskast un-  
 mittelbarer Nutznießer ist, zu Händen der betreffenden  
 Pflichtigen, einer Gemeindevverwaltung zugesandt sein  
 werden, soll diese dafür sorgen: daß dieselben den  
 hiezuv bestimmten Ausgeschlossenen unverzüglich zu  
 Händen gestellt, die gesetzlichen Prioritäts-Gülden  
 errichtet oder, statt der mit Baarschaft abbezahlten  
 Loskaufs-Summen, andere, gegen doppelte gericht-  
 liche Hypothek errichtete Kapitalbriefe angekauft,  
 dieselben an einem feuersicheren Orte in Verwahr  
 gelegt und davon jedesmal spezifizirte Verzeichnisse  
 an Unsere geistliche Kassaverwaltung eingeschickt werden.

Im übrigen soll damit, nach Vorschrift des §. 10.  
 des siebenden Abschnitts der Uebereinkunft in geist-  
 lichen Dingen vom 19ten Hornung 1806., ver-  
 fahren werden.

Reihe von solchartigen losgekauften Zehent- und Grundzinsgefällen ausgestellte Quittungen sollen daher künftighin zur Einregistrierung eingereicht werden dürfen, wenn nicht auf einer solchen Quittung zugleich das mit der Unterschrift und Siegel angebrachte Visum derjenigen Gemeindeverwaltung, die, wie vorhin gemeldet, für die Sicherstellung genannter Kapitalien zu sorgen hat, angebracht seyn wird.

### §. 3.

Die gleichen Ausfertigungen eines bestimmten Zehentloskaufes, welcher, zur Erfüllung gewisser, mit einer Substitutions-Verbindlichkeit behafteter Vermächnisse, nothwendig gesichert seyn muß, so wie desjenigen, der auf einem Fideikommiß beruht, sollen inmerhink der Gemeindeverwaltung, welche für die Sicherstellung eines solchen Fonds und somit auch der dazugehörigen Kapitalien zu sorgen hat, zugestellt werden.

Die dazugehörigen Quittungen müssen demnach, wie im vorigen §. 2. bestimmt worden, ebenfalls mit dem Visum der betreffenden Gemeindeverwaltung vorschriftsmäßig versehen seyn.

### §. 4.

Sämmtliche den inländischen Stiften und Klöstern von abgelösten Grundzins- und Zehentgefällen eingegangenen Kapitalien und Gelder sollen in ihren jährlich an uns einzureichenden Verwaltungs-Rechnungen

spezifisch und, wo und wie dieselben am Besten gestellt werden sollen, bemerkt werden. Das nachstehende Gesetz vom 27sten Weinmonats 1804. §. 5.

Da, wo in einer Gemeinde Zehent- oder Grundzinsgefälle, auf welchen Gegenverbindungen haften, hießen, sind die betreffenden Gemeindeverwaltungen, mit Rückweisung auf den §. 6. des Gesetzes vom 27sten Weinmonats 1804., wiederholt aufmerksam gemacht, darauf zu wachen: daß von solchen Gefällen oder aber derselben Kostankapitalien sogleich so viel in ihrer Gemeinde zurückbleibe, als die Genußleistung der damit verbundenen Gegenverpflichtung erfordern mag.

#### §. 6.

Korporationen, Beamte und Gemeinden haften in Solidum für alles dasjenige, was ihnen hiernach, gemäß frühern Gesetzen und Regierungsverordnungen, durch gegenwärtigen Beschluß zur Beforgung übergeben wird.

Die zu beobachtenden Formalitäten, bei  
Erledigung und Wiederbesetzung einer  
Pfründe, betreffend.

Wir Schultheiß und Kleine Räthe  
des Kantons Luzern,  
Befehlshaber

§. 1.

Sobst eine Pfründe erledigt wird, muß es von der  
Gemeindevorwaltung des Orts dem Kleinen Rathe  
sogleich angezeigt werden.

§. 2.

Niemand kann sich für eine solche Pfründe bewer-  
ben, er habe dann die in dem Kanton vorgeschrie-  
benen Bedingungen angehalten, und sein Name sei  
von dem Examinationsrathe der Regierung eingege-  
ben worden.

§. 3.

Wer sich um eine Pfründe bewerben will, mit  
welcher die Pflicht, Schule zu halten, verbunden ist,  
der muß sich von dem Schul- oder Erziehungsrathe  
examinieren lassen, welcher das Zeugniß der Fähig-  
keit des Kompetenten der Regierung zusenden wird.

§. 4.

Die gemachten Examina sollen dem betreffenden  
Kollator zugeschickt und, wenn der Kollator eine Ge-

meinde oder ein Ausschuss derselben ist, vor einer solchen oder einem solchen abgelesen werden, so wie ebenfalls dem zu Wählenden die ihm obliegenden Pflichten vorzuführen sind.

## §. 5.

Der Kollator, — sey es eine Gemeinde oder ein im Kanton oder außer demselben sich befindender Partikular, oder eine Korporazion, — ist gehalten: die getroffene Wahl, sammt dem Verbalprozeß, dem Kleinen Rathe sogleich anzuzeigen.

## §. 6.

Jede Wahl, die nicht nach den vorstehenden Anordnungen wäre vorgenommen worden, wird von der Regierung als ungültig angesehen.

---

**B e s c h l u ß,**

vom 15ten Heumonate, 1803. und 29ten Heumonate, 1805.  
 Ueber das von den auf Pfründen beförderten Geistlichen zu leistende Gelöbniß.

Wir Schultheiß und Kleine Räte  
 des Kantons Luzern;

Beschließen:

## §. 1.

Alle Geistlichen, die sich um eine Pfründe im Kanton Luzern bewerben, sollen der Regierung geloben: sich aller in Bezug auf ihre Pfründe zu treffenden Verfügungen willig zu unterziehen.

## §. 2.

Dieserigen Geistlichen, welche, seit dem 1sten Heu-  
monat 1803. der obenerwähnten Schlussnahme des  
kleinen Raths, zu Pfünden im Kanton Luzern sub  
erwählt worden, und der Regierung noch nicht an-  
gehört haben, was der vorsehende Artikel von ihnen  
fordert, sollen, zu Händen der Regierung, demselben  
schriftlich entsprechen.

## §. 3.

In Zukunft aber sollen auch die Konkurrenten für  
Pfünden, welche die Regierung in unserm Kanton nicht  
vergiebt, gleich nach überstandener Konkurs-Prüfung,  
obermähntes Gelbdt der Regierung schriftlich zuschicken.

## §. 4.

Nur durch Erfüllung der mehrbemelten Beding-  
nisse werden die Ernennungen zu Pfünden im Kan-  
ton Luzern von der Regierung als gültig anerkannt.

**B e s c h l u ß,**

vom 23ten Augustmonat, 1805., 22ten Brachmonat, 1808.  
20ten und 23ten Weinmonat, 1809.

**Ueber die geistlichen Konkursprüfungen.**

Wir Schultheiß und Kleine Räte  
des Kantons Luzern;

Verordnen:

## §. 1.

Es sollen im Kanton Luzern jährlich zwey allge-  
meine Konkursprüfungen, und zwar die erste im  
Früh-

Frühling, am Donnerstage nach dem weissen Sonntage, und die andere im Herbst, am Donnerstage nach der Luzerner Kirchweih, angestellt werden, um die Befähigung der Geistlichen zu Pfründen dieses Kantons zu bestimmen.

### §. 2.

Sowohl die unversründeten Geistlichen, welche sich um ein Benefizium bewerben wollen, als auch, nach Anweisung dieser Verordnung, die Versründeten, welche auf ein anderes Benefizium gesetzt zu werden wünschen, sind verpflichtet: sich diesen Prüfungen zu unterziehen.

### §. 3.

Kein noch nicht angestellter Kandidat zu einer Pfründe kann zur Prüfung zugelassen werden, wenn er nicht den theologischen Kurs vollendet hat, Priester ist, und Zeugnisse guter Ausführung aufweisen kann.

### §. 4.

Die Benefiziaten, welche vor der Publikation dieser Verfügung angestellt waren, sind den allgemeinen Konkursprüfungen nicht unterworfen; sie müssen aber, um für jede andere, ledig fallende Pfründe sich bewerben zu können, sich des Jahres nur einer einzigen, besondern Prüfung unterwerfen, wenn dergleichen auch schon mehrere während einem solchen Jahre ausgeschieden werden sollten.

Diejenigen Geistlichen, welche erst in Zukunft an-  
gestellt werden, müssen auch als Benefiziaten die all-  
gemeinen Konkursprüfungen, nach Inhalt gegenwär-  
tigen Beschlusses, aushalten, wenn sie auf ihren  
Vfründen nicht verbleiben, sondern andere annehmen  
wollen.

§. 6.

Bei den allgemeinen Prüfungen giebt das Exa-  
minationskollegium die Kompetenzfähigkeit auf kürzere  
oder längere Zeit; jedoch zum kürzesten auf ein hal-  
bes Jahr und zum längsten auf drey Jahre, nach  
welcher Zeit sich ein jeder, der ein Benefizium ver-  
langt, wieder zur Prüfung stellen muß.

Bei den besondern Prüfungen hingegen wird nicht  
die Kompetenzfähigkeit, sondern nur die Note meh-  
rerer oder minderer Tauglichkeit gegeben.

§. 7.

Wer in drey allgemeinen Prüfungen nacheinan-  
der, die er von drey zu drey Jahren besucht, die  
Kompetenzfähigkeit auf drey Jahre erhielt, ist für  
alle Zukunft von den Prüfungen frey, und kann sich  
zu jeder Zeit um Vfründen bewerben.

§. 8.

Wer während fünfzehn Jahren die Seelsorge als  
Benefiziat bisher verwaltet hat oder von nun an ver-  
waltet, ist von allen <sup>51</sup> allgemeinen als beson-



den Prüfungen frey erkennt, er mag seit seiner Anstellung den Konkursprüfungen beigewohnt haben oder nicht.

§. 9.

Das Examinationskollegium giebt jedesmal, nach gehaltener allgemeinen Konkursprüfung, das Verzeichniß der Geprüften dem kleinen Rathe ein.

In diesem Verzeichnisse sollen die Geprüften, nach den gegebenen Proben ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse, in einer Folgeordnung erscheinen, und, nebst der Zeit der zuerkannten Kompetenz, Fähigkeit, sollen, wenn sie einander ungleich sind, die größern oder geringern Abstufungen bemerkt und, jeder Abstufung, — sie mag nur einen oder mehrere in sich schließen, — die eigene, ihr zukommende Note, welche sich an keinen angenommenen Ausdruck zu binden hat, so viel möglich, vollständig und umständlich gegeben werden.

Bei denjenigen aber, welche in einer Prüfung für dieselbe Zeit untauglich befunden worden sind, wird die Note angefügt: auf eine andere Prüfung verwiesen; und diese Note schließt so lange von aller Kompetenz, Fähigkeit gänzlich aus, bis eine bessere erworben wird.

§. 10.

Das Resultat der besondern Prüfungen wird jedesmal, vor der Besetzung der erledigten Vfründe, ebenfalls dem kleinen Rathe von dem Examinationskollegium eingeschickt.

## §. 11.

Die jährlichen allgemeinen Prüfungen werden schriftlich und mündlich, hingegen die besondern nur mündlich, und beide diese aus seinen theologischen Wissenschaften vorgenommen, die zur Führung der Seelsorge wichtig und nothwendig sind.

Bei den mündlichen wird einer nach dem andern in lateinischer Sprache geprüft.

## §. 12.

Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen sollen von den sämtlichen Examinatoren entworfen und beurtheilt und die versiegelten Rahmen der Verfasser bei den schriftlichen Aufsätzen, erst nach beendigter Entscheidung hierüber, im versammelten Kollegium geöffnet werden.

## §. 13.

Diese Prüfungen werden jedesmal im Sitzungssaale des Erziehungsraths im Kollegium der Herren Professoren abgehalten; und die schriftlichen werden Morgens um acht Uhr und die mündlichen, — es mögen allgemeine oder besondere seyn, — Nachmittags um zwey Uhr angefangen.

Bei allen Prüfungen haben die Aspiranten vorläufig ihre Rahmen dem Präsidenten des Examinations-Kollegium einzugeben und zu überreichen.

## §. 14.

Der Secretär des Examinations-Kollegium trägt genaue Obsorge; daß die Verzeichnisse der Geprüften

richtig und vollständig abgefaßt und wohl aufbehalten werden.

**§. 15.**

Derjenige Geistliche, der durch eingetretene Krankheitszustände verhindert werden sollte, der betreffenden Konkursprüfung sich unterziehen zu können, ist gehalten: dieses Hinderniß, mit einem Zeugniß von seinem Arzte begleitet, welches durch den Amtsphysikus visirt seyn muß, dem Hochwürdigen bischöflichen Herrn Kommissar, als Präsident des Examinations-Kollegiums, seiner Zeit unverweilt anzuzeigen.

**§. 16.**

Ist derselbe dann von seiner Krankheit hergestellt; so hat er die verabsäumte Konkursprüfung bei einer besondern Prüfung, wozu das geistliche Examinations-Kollegium von sich aus den Tag bestimmen wird, in ihrem ganzen Umfange und in gehöriger Form nachzuholen.

**B e s c h l u ß,**

vom 7ten Weinmonat, 1805.

**Aufstellung und Organisation eines geistlichen Examinationskollegiums.**

**Wir Schultheiß und Kleine Råth**  
des Kantons Luzern;

**Beschließen:**

**§. 1.**

**Das Examinations-Kollegium soll bestehen, aus:**

a.) Dem jeweiligen Hochwürdigen bischöflichen

Kommissar, Nahmens des Hochwürdigsten  
Herrn Bischofes.

b.) Zween Professoren der Theologie am Lyzeum.

c.) Zween Pfarrer, welche alljährlich von dem  
kleinen Rathe, nach einer zu bestimmenden  
Reihenordnung, aus den vier Landkapiteln ge-  
nommen werden.

d.) Dem Sekretär, den das Kollegium in oder  
außer seiner Witte ernannt.

### §. 2.

Die Herren Professoren der Theologie werden  
alljährlich abwechselnd zu Mitgliedern des Examina-  
tionskollegiums gewählt.

### §. 3.

Diese Ernennungsabwechslung hat ebenfalls bey  
den Landkapiteln Statt, so zwar: daß die für ein  
Jahr aus zwey Landkapiteln gewählten Mitglieder in  
diesem Kollegium für das nächste, darauf folgende  
Jahr nicht wieder bestätigt werden können, sondern  
aus andern Landkapiteln genommen werden müssen.

### §. 4.

Ein Mitglied des kleinen Rathes wird als Kom-  
missar bey der Regierung den Konkursprüfungen bey-  
wohnen.

## B e s c h l u ß

vom 21sten Wintermonat, 1806.

Die Kompetenzfähigkeit der Nichtkantonbürger für geistliche Pfründen inner dem Kanton Luzern bestimmend; und Einräumung des Zutrittes diesen zu den allgemeinen und besondern Konkursprüfungen.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe  
des Kantons Luzern;

B e r o r d n e n:

§. 1.

So lange sich um eine im Kanton Luzern erledigt werdende, geistliche Pfründe taugliche Geistliche des Kantons selbst bewerben, sollen diese vor den Nichtkantonbürgern stets den Vorzug haben.

§. 2.

Fänden sich aber bey einem solchen, eintretenden Wiederbesetzungsfalle keine tauglichen, geistlichen Kantonssubjekte unter der Zahl der dahertigen Kompetenten vor, und würden sich für eine solche, zu bestellende Pfründe auch andere hinlänglich fähige Nichtkantonbürger bewerben; so sey der betreffende Kollator verbunden: sich nahmentlich um die Kompetenzfähigkeits-Anerkennung dieser bey der Regierung zu bewerben.

## §. 3.

Eine, ohne vorläufige Erhaltung dieser Regierungsbewilligung, auf einen Nichtkantonsbürger fallende Wahl sey demnach als ungültig erklärt.

## §. 4.

Nichtsdestoweniger bleibt den geistlichen Nichtkantonsbürgern gestattet: sich den, nach Inhalt des Regierungsbeschlusses vom 23sten Augustmonat 1805, verordneten, allgemeinen oder jährlich gewöhnlichen, und den besondern Konkursprüfungen, gleich den Einheimischen, unterwerfen und diese bestehen zu können.

Da, wo sie aber bloß an einer besondern Konkursprüfung Antheil nehmen wollten, haben sie diese nicht nur mündlich, sondern auch schriftlich zu bestehen.

Dieselben erlangen aber hierdurch kein Kompetenzfähigkeitsrecht für geistliche Vfründen, inner dem Kanton Luzern gelegen, sondern können dieses immer nur auf dem im nächstvorgegangenen Beschlusses Artikel vorgeschriebenen Wege erhalten.

## B e s c h l u ß ,

vom 9ten May, 1806, und 13ten April, 1807.

Die Bedingungen enthaltend, unter welchen geistliche Nichtkantonsbürger zu inländischen Vikariaten zugelassen werden.

Wir Schultheiß und Kleine Räte  
des Kantons Luzern;

Beschießen:

§. 1.

Gemäß der schon vor der Revolution bestandenen Übung; soll kein Pfarrer im Kanton Luzern, — so lange noch taugliche und fähige Geistliche aus diesem Kanton vorhanden sind, — sich einen andern als einen solchen zum Hüfspriester nehmen dürfen; und auch, bey Abgang solcher Eingebornen, hat sich der betreffende Pfarrer vorerst, durch die Vermittelkunst des Hochwürdigem bischöflichen Herrn Kommissars, die Bewilligung der Regierung zu erhalten: sich einen Nichtkantonsbürger zum Hüfspriester nehmen zu dürfen.

§. 2.

Diese Bewilligung wird aber erst dann ertheilt, wenn der zur Ausbülfe anzustellende Geistliche:

- a.) einen förmlichen Heimathschein,
- b.) ein Zeugniß: daß er von seinem Bischöfe zur Seelsorge admittiert worden sey,

C c

- e.) Zeugnisse seines Wohlverhaltens von seinen Orten, wo er früherhin Seelsorge geübt hat, und
- d.) daneben noch die ihm bewilligte Entlassung aus seiner Diözese, falls er in eine andere gehören sollte,
- vorweisen kann.

### §. 3.

Ist dann einem solchen Geistlichen, nachdem er vorläufig, durch eine von dem Hochwürdigem bischöflichen Herrn Kommissar mit ihm angestellte Prüfung, zur Seelsorge tauglich erkundet worden, der Zutritt auf ein inländisches Vikariat angethan worden; so hat derselbe ferner:

- a.) sich einer der durch den §. 1. des Regierungsbeschlusses vom 23ten August 1805. angeordneten, ordentlichen, allgemeinen Konkursprüfungen zu unterziehen;
- b.) muß derselbe um die Erneuerung seiner erhaltenen Bewilligung mit jedem Jahre bey der Regierung frischerdingen einkommen.

### §. 4.

Das geistliche Examinations-Kollegium wird jedesmal bestimmen: welcher dieser zwey jährlichen Prüfungen sich ein solcher zu unterwerfen habe.



## B e s c h l u ß,

vom 2ten Heumonate, 1810.

Die Form der Bewerbung für die Ruhe-  
pfründen auf dem Kollegiatstifte zu Mün-  
ster vorschreibend.

Wir Schultheiß und Kleine Ráthe  
des Kantons Luzern;

B e r o r d n e n :

### §. 1.

Von nun an seyen die Seelsorger, welche sich um eine am Kollegiatstifte Bero-Münster erledigt werdende Ruhepfründe, bey ihrer Wiederbesetzung, Auskündigung, bewerben wollen, der Pflicht überhoben: sich, wie bis hin, selbst am Wahltag vor der versammelten Sitzung des kleinen Raths einzustellen.

### §. 2.

Jedoch bleibt ihnen zwar nicht benommen, in einem solchen Wiederbesetzungsfalle, sich ein Mal bey den Mitgliedern des kleinen Raths als Kompetenten vorzustellen.

### §. 3.

Gingegen haben sie sich bey dem Herrn Staats-  
schreiber in gleicher Eigenschaft anzumelden, der dann verbunden ist: sie sogleich, unter Vormerkung ihres Vor- und Geschlechts-Namens, der wirklich verwe-

senden Uründe, ihres Alters und ihrer in den Seelsorge. Nichten verlebten Jahre, auf das Kandidaten-Verzeichniß zu setzen und ihnen anbey über ihr gemachtes Anwerben für die verliehen werdende Ruhepfünde eine von ihm unterzeichnete Bescheinigung auszufertigen.

## §. 4.

Bey diesem Anlaß hat er dem Herr um diese Uründe Bewerbenden zugleich die Eröffnung von den Bedingungen zu machen, unter welchen dieselbe von der Hohen Regierung wird hingeliehen werden.

## §. 5.

An dem zur Besetzung angeetzten Tage wird der Herr Staatschreiber dem kleinen Rathe das nach dem Sinne des vorstehenden §. 3. geführte Verzeichniß, über die bey ihm sich gestellten Kompetenten, vorlegen.

## §. 5.

Demselben ist gegenwärtiger Beschluß, zur genaueren Nachachtung, in Abschrift zuzustellen, so wie hiervon, bey der nächsten Auskündung über ein wiederzuerleihendes Kanonikat am Kollegiatstift zu Münster, zur Kenntniß der Geistlichkeit, Einrückung in's Kantonsblatt geschehen soll.

Ende des zweyten Bandes.

# Alphabetisches Real- und Nominal-Register.

## A.

	Seite
Abreißer anachroner Gesetze und Verordnungen werden mit Entzerrungsstrafe belect	3.
Aecker, wie die an diesen geschehenden Frevcl bekrast werden	20.
Akt, öffentlicher, von richterlicher oder Verwaltungsbörde ausgehend, muß mit der Unterschrift des Präsidenten und Schreibers versehen werden.	7.
Amtmänner, die ertheilen die Reisepässe; Instrukzion für dieselben in dieser Hinsicht	42.
Amtophyszi und Amtschreiber, Bestimmungen über derselben Berrichtungen	144.
Amtschultzeiß, wann derselbe, die Reisepässe für das Ausland legalisirt.	44.
Apotheker, siehe: Medizinalpersonen.	
Arbeit öfentlicher, mitkräft dieser müssen die Prozeßkosten, im Falle der Nichtbezahlung, abverdient werden	7.
————— — — — Bezeichnung derjenigen Vergehen, die mit derselben zu belegen sind	8.
Armen, die wahrhaft, werden neß ihren unergoeren Kindern, von den betreffenden Gemeinden ernährt und erhalten	22.
————— wann dieser von der betreffenden Gemeinde eine Unterstützung geveicht werden soll, wie diese vor Gericht einen Vorbrecher auführen können, und wie dieselben im Extrankungsfalle belect werden sollen	22 und 23.
————— dem, dürfen, ohne Vorwissen des betreffenden Waisenvoats, keine Arzneyen gereicht werden.	24.
————— über Verreßung dieser, sollen von den Gemeinden Reglementer abgefaßt werden	28.

II. Bd.

D D

- Armen, wenn diesen nicht die gehörige Unterstützung  
gereicht wird, wo sie sich bequamen zu beklagen  
haben 30. 31.
- \_\_\_\_\_ Anstalten zugehörige Rebenzkaufskapitalien,  
wie und von wem diese besorgt seyn sollen. 378.
- Armenigut einer Gemeinde, wie man in dieses sich ein-  
kaufen könne 75.
- \_\_\_\_\_ vom, desselben dürfen, ohne  
Bewilligung der Regierung, keine Kapitalien  
noch Liegenschaften veräußert werden 84.
- Armenkasse, wer aus dieser Unterstützung erhält, dem  
darf kein Wirth zu trinken geben 25.
- \_\_\_\_\_ aus der, wird reisenden Handwerksburschen ein  
Beyspenning gegeben 27.
- \_\_\_\_\_ an die, des Bräutigams Helmathorts muß bey  
Heirathen ein Beitrag abgegeben werden, und  
wann und wem aber das Abnehmen desselben von  
den Gem. Vorgesetzten verweigert werden könne. 108.
- Arzneyen, keine dürfen den Armen, ohne Vorwissen des  
betreffenden Waisenvogts, gereicht werden 24.
- Arzt, siehe: Medizinalpersonen.
- Augenärzte, fremde, unter welchen Bedingungen diesen  
gekattet sey, Operationen vorzunehmen 327.
- Ausländer, siehe: Fremde.

## B.

- Bäume, wie geschehene Frevel an diesen bestraft werden. 40.
- Beschlüsse der Regierung, siehe: Verordnungen.
- Betteln, das, zur Weihnachten- und Neujahrszeit ist  
verboten 19.
- \_\_\_\_\_ ist des gänzllichen abgeschafft und verboten. 21.
- \_\_\_\_\_ wer demselben nachsieht, wird in seine Ge-  
meinde zurückgeschickt 24.
- \_\_\_\_\_ nachwilliges, wie dieses bestraft werden  
soll 24, 25 - 26.
- \_\_\_\_\_ wer von einem Steuerbrieffe in einen andern  
auffs Betteln geht, wird durch den Landvögter  
dem Waisenvogte zugeführt, der hierfür demsel-  
ben eine Laxe bezahlen muß 29.

- Bettelführen**, auf solchen sollen erkrankte Arme in ihre Gemeinde geführt werden 23.
- Bettler**, muthwillige, wie diese zu bestrafen seyen 24, 25. u. 26.
- \_\_\_\_\_ wann für diese dem Landjäger eine Tare bezahlt werden soll und sie dem Amtmannie zugeführt werden 29. - 30.
- \_\_\_\_\_ wenn sie von Landjägern ergriffen werden, wird diesen eine Zuführungstare bezahlt 31.
- \_\_\_\_\_ diesen dürfen keine Reisepässe ertbeilt werden. 48.
- Bevogtete**, siehe: Vogt.
- Beystand**, siehe: Vogt.
- Bischöfliches Kommissariat**, wann dieses bey Eheverlöbniß einerschreitet 104.
- Bürgerrecht**, das, einer Gemeinde zieht das Kantonsbürgerrecht nach sich, und wie ersteres erlangt werden könne 76. 84.
- \_\_\_\_\_ des Kantons, wie dasselbe erworben werden könne 76.
- \_\_\_\_\_ unter welchen Bedingungen dieses erlangt werden könne 84.
- \_\_\_\_\_ Schweizerisches, allgemeine eidgenössische Bestimmungen darüber 74.

## C.

- Chirurg**, siehe: Medizinalpersonen.
- Christenlehre**, wer in diese geschickt werden soll; und Bestrafung derjenigen, die darin nicht fleißig erscheinen 12.

## D.

- Diensthöthen**, wann diese Heimathscheine hinterlegen müssen 87.
- \_\_\_\_\_ von, die keine Kantonsbürger sind, können Heimathscheine abgefordert werden; sie fallen derjenigen Gemeinde anheim, die dieselben ohne falsche darin gehuldet; Strafverfügung gegen jene Bürger, welche solchen Heuten einen Aufenthalt einräumen 116.

## E.

Eheinfegnungen, unter welchen Bedinaungen diese für Kantonsbürger, Nichtkantonsbürger, Ausländer und Militärs Statt haben können.	109.
Eheverlöbniße, wie es, rüchichtlich dieser, nunmehr gehalten werden soll	103.
Edgenössische Verordnung, rüchichtlich der Gesundheits-Polizey-Anstalten, zu Abhaltung pestartiger Krankheiten	158.
Eingetheilte, in einer Gemeinde, Bestimmung ihrer Rechte und Pflichten in dieser	114.
_____ wann sie sich verheirathen dürfen	115.
_____ den, kann diese ihr eigentliches Heimathrecht suchen	117.
_____ unter welchen Bedingungen diese sich der Wohlthat der Eintheilung theilhaftig machen	120.
Einkauf, siehe: Einzug.	
Einzug, in eine Gemeinde, welche Taxe dafür bezogen werden könne	78.
Entleibte, derselben Güter werden nicht mehr konfiszirt.	52.
Epidemische Krankheiten, siehe: Krankheiten.	
Erbgut, welche Formalitäten für dessen Herausgabe zu beobachten seyen	329.
Examinations-Kollegium, geistliches, wöl dieses die Prüfungen der Geistlichen vorzunehmen und daberige Zeugnisse auszustellen habe	337.
_____ Aufstellung und Organisation desselben	389.

## F.

Fallimente, vorsehlliche, Vorkehren dagegen	334.
Fahrscheinfeuer, sind verbothen	18.
Feder, Aufstellung eines solchen zur Erwarung der Gewichte und Masse; Bestimmungen über dasselben Befugnisse und Verrichtungen	59.
_____ Taxe für die Erwarung der Gewichte und Masse	63.

- Fertigung eines von einem Ausländer oder Bürger eines andern Kantons erworbenen Liegenschafts**, unter welchen Bedingungen diese geschehen könne. 97.
- Feyerstage**, siehe: **Sonntage**.
- Fideikommiß**, auf diesen beruhende Zehentlosaufkapitalien, von wem und wie sie besorgt seyn sollen. 380.
- Fieber**, gelbes, endgenössische Gesundheits-Polizey-Anstalten, zur Abhebung dieses. 158.
- Findelhäuser**, nach auswärtigen, dürfen keine Kinder mehr vertragen werden. 53.
- Fischen**, das, ist an Sonn- und Feyertagen verboten. 13.
- Franzosen**, unter welchen Einschränkungen diesen Reisepässe zu erteilen seyn. 47 und 48.
- \_\_\_\_\_ Bedingungen und mit welchen Rechten sie in der Schweiz sich niederlassen können. 67.
- \_\_\_\_\_ und mit welchen Rechten sie in diesem Kanton sich niederlassen können. 70.
- \_\_\_\_\_ diesen eine Liegenschaft im Kanton zugefertigt werden könne. 97.
- Fremden und Reisenden** soll mit Achtung bezeuget werden. 49.
- \_\_\_\_\_ unter welchen Bedingungen diesen die Niederlassung im Kanton Luzern gestattet werden kann. 64.
- \_\_\_\_\_ wann diesen eine Liegenschaft im Kanton zugefertigt werden könne. 98.
- \_\_\_\_\_ Bestimmung, wann durch Heirathen mit diesen das Gemeindebürgerrecht verloren werde. 100.
- \_\_\_\_\_ unter welchen Bedingungen diesen gestattet sey, sich im Kanton verheirathen zu dürfen. 111.

## ③.

- Gärten**, wie geschehene Frevel an diesen bestraft werden. 28.
- Gebäude**, Frevel an diesen, wie dieselben bestraft werden. 29.
- Geistliche Klasse**, siehe: **Klasse**.
- \_\_\_\_\_ sind den konstituirten Behörden in bürgerlichen und peinlichen Sachen unterworfen. 366.

- Geistliche**, die Nichtkantonsbürger sind, unter welchen Bedingungen sie zu inländischen Vikariaten zugelassen werden . . . . . 393.
- unter welchen Bedingungen sie für Pfünden konkurrieren können . . . . . 393.
- Geldstake**, siehe: Fallimente.
- Gelöbniß**, welches von den auf Pfünden beförderten Geistlichen zu leisten sey . . . . . 385.
- Gemeinde**, jede, erhält ein Exemplar des Kantonsblattes . . . . . 5.
- wie in jede das Kantonsblatt versandt und in derselben publiziert werden soll . . . . . 6.
- Kantonsbürger, die in eine andere Gemeinde ziehen, müssen in dieser einen Heimathschein hinterlegen . . . . . 73.
- wie in einer solchen das Bürgerrecht erlangt werden könne . . . . . 75 u. 76.
- wie man sich in deren Korporationsgut einkaufen könne . . . . . 83.
- die in eine solche unbefugt Eingefessenen können aus dieser weggeführt werden . . . . . 88.
- die in einer solchen, ohne Heimathschein, geduldeten Nichtkantonsbürger fallen derselben anheim; die Gemeinde hat jedoch den Regress auf die Bürger, die solchen Leuten einen Aufenthaltort eingeräumt haben; weitere Strafen gegen dieselben . . . . . 116.
- Gemeindebürgerrecht**, das, zieht das Kantonsbürgerrecht nach sich, und wie ersteres erlangt werden könne . . . . . 75. - 76. 84.
- welche dieses wegen Heirathen mit Fremden verloren haben . . . . . 100.
- Gemeindegerrichte**, jedes, erhält ein Exemplar des Kantonsblattes, und wacht über die Publikation desselben . . . . . 5. und 6.
- das, kann die Versetzung in die Arbeits-Anstalten erkennen . . . . . 9.
- die Mitglieder desselben versehen die Passpässe, und dießfällige Instrukzion hierüber . . . . . 15.



- Gemeindegerecht**, wie ein solches über Maß und Gewichte Aufsicht halten soll . . . . . 60.
- wenn ein solches als Verwältigungsstelle seine dahierigen Rechnungen ablegen soll . . . . . 331.
- Gemeindegerechts-Präsidenten**, die, besorgen die Versendung und Bekanntmachung der an sie eingesandten Kantonsblätter . . . . . 4.
- Gemeindegut**, wie man in dieses sich einkaufen könne. 75.
- von demselben dürfen weder Kapitalien noch Liegenschaften veräußert werden . . . . . 84.
- Gemeindevverwaltung**, wann diese ihre Verwaltungs-Rechnungen abzulegen habe . . . . . 331.
- wachen für die Zehentlostaufskapitalien, so gewissen Korporationen und Anstalten gehören oder mit Gezeverpflichtungen verbunden sind. 378.
- Gesetze**, angeschlagene, wer diese abreißt oder mit Verachtung behandelt, wird mit der Einsperungsstrafe belegt . . . . . 3.
- Gesundheits-Polizey-Anstalten**, gemeindegerechliche, zu Abhaltung der Gefahr des gelben Fiebers oder anderer pestartigen Krankheiten . . . . . 163.
- Gesundheitsrath**, siehe: Sanitätsrath.
- Gewicht**, siehe: Maß.
- Gold- und Silberverkauf**, polizeyliche Verfügungen darüber . . . . . 55.
- Gottesdienst**, während demselben sollen an Sonn- und Feiertagen die Kramläden und Trinkhäuser verschlossen seyn . . . . . 19.
- Grundzins**, siehe: Zehnten.

## H.

- Handwertgeschellen**, reisenden, wird aus der Gemeinde-Armenkasse ein Zehrschenning gegeben . . . . . 27.
- die, sind bey ihrem Eintritt und Aufenthalt im Kanton einer eigenen Polizeyaufsicht unterworfen . . . . . 40.
- fremden, wann diesen Reisepässe ertheilt werden dürfen . . . . . 49.

- Handwerksgesellen, fremden, durch wen diesen ihre Reisepässe und Kundschaften visitirt werden; Aufsichtsbaltung, daß dieselben nicht kerkelt** 50.
- \_\_\_\_\_ müssen ihre Kundschaften, statt eines Heimathscheines, hinterlegen. 87.
- \_\_\_\_\_ wird ihr Aufenthalt in einer Gemeinde ohne Heimathschein nur solange gestattet, als sie ledigen Standes sind und bey einem Meister in Arbeit stehen. 116.
- Zasardspiele, die, sind verboten** 17.
- Zausieren, das, ist des nädlichen verboten; wann und in welchem Falle aber von diesem Verbotte Ausnahme gemacht werden könne** 37.
- \_\_\_\_\_ wie dasselbe bestraft werde. 38. u. 39.
- \_\_\_\_\_ densertzen, so sich damit abgeben, dürfen keine Reisepässe ertveilt werden. 48.
- Zebammen, Verfügungen zur bessern Unterrichtung dieser im Kanton** 145.
- \_\_\_\_\_ die, sind, einer eignen Ordnung unterworfen. 148.
- \_\_\_\_\_ , Bestimmungen, über ihre Rechte und Entschädigung 149.
- \_\_\_\_\_ Bestimmungen, über derselben Pflichten. 151.
- \_\_\_\_\_ Eidesformel für dieselben 157.
- \_\_\_\_\_ über welche Gegenstände diese zu prüfen seyen. 325.
- Zebarzt, siehe: Medizinalpersonen.**
- Zeimathlose, diese müssen sich bey der betreffenden Gerichtsstelle melden, um ein Heimathrecht im Kanton zu erhalten** 27.
- \_\_\_\_\_ Zurtheilung dieser den Gemeinden; Rechte und Pflichten der Einzeltheilten 113.
- \_\_\_\_\_ neuerliche Eintheilung dieser auf die Gemeinden des Kantons auf Wohlverhalten hin 118.
- \_\_\_\_\_ Einzeltheilte, unter welchen Bedingungen sich diese die Wohlthat der Eintheilung zu Theil mache. 120.
- Zeimathschein, wird von schweizerischen Bürgern abverlangt, wenn sich diese in einem andern Kanton niederlassen wollen** 69.
- \_\_\_\_\_ wird von schweizerischen und französischen Bürgern abverlangt, wenn sie sich im Kanton Luthern niederlassen wollen. 70. - 72.

- Heimathschein, wird von Kantonsbürgern abverlangt, wenn sie ausser ihrer Heimaths-Gemeinde ein Heimwesen ankaufen oder ein Leben beziehen. 73.
- \_\_\_\_\_ einen solchen muß derjenige auflegen, der als Kantons- und Gemeindegürger angenommen werden will. 74.
- \_\_\_\_\_ wenn, ein solcher in derjenigen Gemeinde, wo einem Kantonsbürger ein Heimwesen zugefertigt wird, nicht abverlangt und hinterlegt wird, muß dieser darin als Bürger angenommen werden. 79.
- \_\_\_\_\_ wenn, bey Nichtabforderung oder Nichterneuerung eines solchen, die desnahen nachlässigen Gemeindegewalter zu bestrafen seyn. 80. u. 82.
- \_\_\_\_\_ wenn bey Nichtabforderung desselben in einer Gemeinde, der darin Eingeseßene dieser anheim fällt. 81. - 82.
- \_\_\_\_\_ dieser muß von Angehörigen einer andern Gemeinde bey dem Antritt eines Lebens in einer Gemeinde, so wie von Kostgängern und Diensten, von Handwerksgefelln aber ihre Rundschaften hinterlegt werden. 87.
- \_\_\_\_\_ Vorschrift zu derselben Gebrauch inner dem Kanton. 88.
- \_\_\_\_\_ wie dieselben für Kantonsbürger ledigen und verhehelichten Standes, die ins Ausland gehen, ausgehelt werden sollen. 92.
- \_\_\_\_\_ Formular für verheirathete Personen 89. - 94.
- \_\_\_\_\_ für unverhehelichte Personen 91. - 93.
- \_\_\_\_\_ wie dieser beschaffen seyn müsse, um auf denselben hin einem Schweizerbürger eine von ihm im Kanton erworbene Liegenschaft zuzufertigen. 93.
- \_\_\_\_\_ kann von allen jenen, die keine Kantonsbürger sind, und in einer Gemeinde sich aufhalten oder dienen wollen, abgefordert werden; Strafverfügung sowohl gegen jene, so dergleichen Leuten ohne Heimathschein geduldet als für die, so denselben einen Aufenthaltsort eingeräumt haben, ohne den Gemeindegewalten hierüber eine Anzeige gemacht zu haben. 116.

- Zeirathen**, bey diesen muß von den Brautleuten ein Betrag an die Armenkasse abgegeben werden; wenn die Abnehmung desselben von den Gemeindevorgesetzten verweigert werden könnte 105
- \_\_\_\_\_ unter welchen Einschränkungen dieses geschehen dürfte 109
- Zintersaffen**, von diesen darf das sogenannte Loof- oder Holzgeld nicht mehr bezogen werden 98
- Zirsagen**, das, ist verboten 18
- Zyrtürch**, siehe: Kommanden.
- Zochwürdigste Gut**, wie diesem auf öffentlicher Straße zu begegnen sey 11
- Zochzeiten**, bey diesen ist das Tanzen aus den Hochzeitsgästen erlaubt 16
- \_\_\_\_\_ ist das Schiessen verboten 18
- Zoherein**, siehe: Kommanden.
- Holzgeld**, dessen Bezug von auf Heimathschein Eingeseffenen ist auf immer verboten 98
- Zunde** müssen mit Halsbänden und Zeichen versehen seyn oder an Stricken geführt werden 313
- \_\_\_\_\_ wüthende, Polizeyvorsorgen gegen diese 306
- \_\_\_\_\_ von wüthenden, gebissene Menschen oder Vieh, welche Polizeyvorsorgen gegen diese zu nehmen seyn 308
- \_\_\_\_\_ gebissene Menschen werden, im Armuthsfalle, auf Kosten der Regierung geheilt 318
- Zundswuth**, Polizeyvorsorgen zu Verbütung dieser 303
- \_\_\_\_\_ an was für Zeichen diese erkannt werden können 305
- \_\_\_\_\_ an der, gestorbene Menschen oder getödtete Thiere, welche Polizeyvorsorgen gegen diese zu beobachten seyn 319

## J.

- Jagd**, die, ist an Sonn- und Feyer-Tagen verboten 13
- Immunität**, die der Geistlichen ist aufgehoben 366
- Injurien**, geschehene, wie diese bestraft werden 18

## K.

- Kantonsblatt**, wie die in demselben eingerückten Regierungs-Beschlüsse bekannt zu machen seyn 4

- Kantonsblatt**, wem dieses, auf Rechnung des Staats, abzuliefern sey, und Bestimmung der Art seiner Verkündung und Publikazion 5.
- Kapellane**, Kurat wie deren künftiges Einkommen bestimmt seyn soll 387.
- sollen in Zukunft Seelsorge oder Schulpflichten haben 392.
- Kasse**, geistliche, Bildung dieser durch das Konkordat, wie und woher sie Beiträge erhalten 351.
- , nähere Bestimmungen über derselben Erziehung und ihre Obliegenheiten 860.
- Kaufheimathschein**, wie dieser beschaffen seyn müsse, um, auf denselben hin, einem Schweizerbürger eine Liegenschaft im Kanton zuzufertigen 98.
- Kinder**, die, sollen sich des Wends nach Bethauszeiten nicht mehr auf den Gassen sehen lassen 15.
- keine, dürfen mehr nach ausländischen Findelhäusern vertragen werden 53.
- die unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen, wie dieselben Eheverlöbniße eingehen können 103.
- Kinderlehre**, siehe: *Christenlehre*.
- Kirche**, wer sich darin ungebührlich betragt, wie er zu bestrafen sey 11.
- wer für die Zehent-Loskaufskapitalien, die einer solchen gehören, zu wachen habe 378.
- Kirchenbüßen**, welche Vergehen damit belegt werden. 12.-13.
- Kirchenwächter**, die, sind wieder hergestellt 15.
- Kläger**, dem, bey Polizeyvergehen kömmt ein Drittel der Geldstrafe zu 20.
- Kleinzehent**, siehe: *Zehent*.
- Klöster**, unter welchen Einschränkungen in diese aufgenommen werden dürfen 366.
- sind in ihre Selbstverwaltung wieder eingesetzt und haben jährlich Rechnung abzulegen. 367.
- Klöster**, die, sollen die ihnen eingegangenen Zehentloskaufskapitalien in ihren jährlich abzutragenden Rechnungen einstellen 380.
- Kollator**, welche Formalitäten ein solcher, bey Besetzung geistlicher Pfründen, zu beobachten habe 382.

- Kommenden, die, von Huzlich, Hohentwiel und Reichen**  
sind unter die unmittelbare Staatsaufsicht gesetzt 373.
- Kongrua, die, geistlichen Pfünden soll wieder ergänzt**  
werden, wenn sie durch den Kleinzehntloskauf  
geschwächt worden ist. 377.
- Kommissariat, bischöfliches, wenn dieses in Eheverlob-**  
nisse einschreitet 140.
- Konkordat, in geistlichen Dingen, abgeschlossen mit**  
dem Fürstbischöfen von Konstanz 338.
- Konturaprüfungen für Geistliche, Bestimmungen dar-**  
über 384.
- Kopf-Geld, dessen Bezug von auf Heimathschein**  
Eingefessenen ist für immer verboten 98.
- Korporationsgut einer Gemeinde, unter welchen**  
Bedingungen man sich in dasselbe einkaufen  
könne 83.
- — — von diesen dürfen weder Kayf-
- talien, noch Liegenschaften veräußert werden 84.
- Krankheiten, pestartige, zu Abhaltung dieser, eidge-**  
nössliche Gesundheits-Polizey-Anstalten 158.
- Kugeln, hölzerne, wie das Werfen mit diesen auf den**  
Landstraßen erlaubt sey 52.
- Kugelwerfen, das, auf den Landstraßen ist zum Theil**  
verboten 52.

## L.

- Leiden, dem, in Polizeyfällen kommt ein Drittel der**  
Geldstrafen zu 20.
- Landjäger, die, beziehen eine Taxe, wenn sie Bettler**  
bettelnd antreffen, und diese den betreffenden  
Beamten zuführen 31.
- — — haben sich an den betreffenden Gerichts-
- Präsidenten zu wenden, wenn ihnen die Taxe  
nicht bezahlt wird, und wenn sich dieselben dies-
- falls an den Amtmann zu wenden haben 32.
- — — unter welchen Befehlen sie stehen; Bestim-
- mung ihrer Pflichten und Verriichtung 32. 34. u. 35.
- — — werden von dem Kleinen Rathe ernannt und
- entsetzt; sollen alle Jahre von ihren Posten abge-
- ändert werden 35.

- Landjäger**, um als ein solcher angestellt zu werden, muß man unverheirathet seyn; und kein angestellter Landjäger darf, ohne Erlaubniß, bei einem Rathen . . . . . 36.
- die, führen besondere Aufsicht über die Hausierer . . . . . 32.
- Ehen**, bey Antritt dieser von einem Kantonsbürger in einer andern Gemeinde muß ein Heimathschein hinterlegt werden . . . . . 37.
- Liegenschaft**, im Kanton, unter welchen Bedingungen eine solche einem Ausländer oder Schweizerbürger zugesertigt werden könne . . . . . 98.
- keine, welche einer unter vormundschaftlicher Aufsicht stehenden Person gehört, darf verkauft werden, ohne vorerst an eine Steigerung gesetzt zu werden . . . . . 333.
- Lottorien**, sind verbotben . . . . . 17.
- Lurus-Waare**, Verordnung dagegen im allgemeinen . . . . . 336.
- für diese wird kein Recht mehr gehalten . . . . . 337.
- Luzern**, Eborherrenstift, auf diese werden in Zukunft die Professoren Eborherren . . . . . 344.
- Eborherrenstift, wann ein Professor das Kanonikat auf diesen verliert . . . . . 364.
- Stadt, zu Erlangung derselben Bürgerrechts wird eine besondere Verfügung aufgestellt werden . . . . . 34.
- wie das Einkommen dem Stadtpfarrer bekimmt sey . . . . . 355.

## M.

- Maß und Gewicht**, wie und von wem dieses erwahrt werden soll . . . . . 58.
- Bestimmung der Strafen gegen diejenigen, so sich unächter bedienen . . . . . 62.
- Bestimmung der Fekertare bey Erwahrung dieser. . . . . 63.
- Maskeradengehen** mit oder ohne Larven ist verbotben . . . . . 17.
- Medizinalpersonen**, welche Polizeyvorschriften diese zu beobachten haben . . . . . 316.
- neu zu patentierende, Feksetzung der Art und Weise, wie diese von dem Sanitätsrathe zuvor geprüft werden . . . . . 318.

	Seite
Militärs, unter welchen Bedingungen dieſes geſtattet ſey, im Kanton ſich verheirathen zu dürfen	112.
Moſthäuser, ſiehe: Wirtſchäuser.	
Münſter, Eborherrenſtift, iſt für eine Ruheſtätte altern- der Seelforger beſtimmt	348.
— unter welcher Form Seelforger für Ruhe- pfränden dieſer Stift ſich bewerben können	395.

## N.

Nachtschwärmerereyen, die, ſind auf das ſtrengſte ver- boten	18.
Novizen, unter welchen Einſchränkungen dieſe in die Klöſter aufgenommen werden dürfen	566.
Neufahr - Sitten und Betteln iſt verboten	19.
Niederlaſſung im Kanton Luzern für Ausländer, unter welchen Bedingungen dieſe geſchehen könne	64.
— über die, und die Rechte der franzöſiſchen Bürger in der Schweiz	66.
— der Schweizerbürger in allen Kantonen, wie dieſe geſchehen könne, und Beſtimmung der Rechte, welche dieſelben darinn auszuüben haben	68.
— im Kanton, unter welchen Bedingungen dieſe für ſchweizeriſche und franzöſiſche Bürger geſche- ben könne	70.
— eines Kantonsbürgers in einer andern Ge- meinde des Kantons, unter welchen Bedingun- gen dieſe Statt haben könne	73.

## O.

Operatoren, ſiehe: Augendärzte.

## P.

Paß, ſiehe: Reiſepaß.	
Peſtartige Krankheiten, zu Abhaltung dieſer, eidge- nößliche Gefundheits - Polizey - Anſtalten	158.
Pfarrer, unter welchen Bedingungen dieſe Eben für Kantonsbürger, Nichtkantonsbürger, Auslän- der und Militärs einſegnen dürfen	199.
— Beſtimmungen über deren Ruheſtätte im Alter	348.



Dfarren, das Einkommen dieser wird einer Klassifikation unterworfen	351.
Dfarren, Bestimmungen über deren künftige Ausgleichung	348.
— — — über deren künftige Besoldungs - Klassifikation	351.
— — — wie derselben Kirchenkapitalien zu verwahren	356.
— — —, wie Geistliche auf diese befördert werden können.	359.
Dfründen, geistliche, wer für die Zehent - Loskaufskapitalien zu wachen habe, die diesen gehören	378.
— — — bey Erledigung und Besetzung dieser, welche Formalitäten zu beobachten seyen.	382.
— — — zu, beförderte Geistliche, welches Gelohniß sie zu leisten haben	383.
— — — um zu diesen gelangen zu können, müssen sich Geistliche vorher den Konkurs - Prüfungen unterwerfen	384.
— — — unter welchen Bedingungen geistlichen Nichtkantonsbürgern gestattet sey, für dieselben zu kompetieren	393.
— — — als Kubekürte zu Münster bestimmt, unter welcher Form die Seelsorger darum sich bewerben können	312, u. 395.
Dlagmajor in Luzern, viffert die Reisepässe und Rundschafften fremder Handwerksgeßellen; Bestimmung seiner dießfalligen Entschädigung.	50.
Dolizeyfälle, wer in diesen die daberigen Prozeßkosten nicht zu bezahlen im Stande ist, muß sie mittelst öffentlicher Arbeit abverdienen	7.
Dolizeyvergehen, Bezeichnung derselben, die die öffentliche Arbeit nach sich ziehen	8.
— — — bey deren Anzeigung kömmt dem Leiber der Drittheil der Geldstrafe zu	20.
Dolizeyverordnung, allgemeine, in Hinsicht auf Rechtsstaat, Stillsicht, Wohlstand und öffentliche Sicherheit	10.
Dpräsident und Schreiber müssen zugleich ihre unterschriebenen öffentlichen Akten besetzen	7.
Dreisterhaus, siehe Seminarium.	
Dreßfesseln, Bestimmungen über deren bessere Besoldung und Versorgung im Alter	344.

- Professoren, wann diese ihr Canonikat auf dem Chorherrenstift in Luzern verlieren . . . . . 364.
- Projektsachen, die in Vortheil der Erläuterung, müssen, im Falle der Nichterfüllung, mittelst öffentlicher Arbeit, abzuhandelt werden . . . . . 7.
- R.**
- Rausch, der, wird als ein Polizeyvergehen angesehen und bestraft . . . . . 14.
- Rechnung, von den Gemeindegerechten und Verwaltungen abzulegende . . . . . 332.
- wie diese jährlich von den Rößern über ihre gefährdete Verwahrung abzulegen sey. . . . . 367.
- Reyden, siehe: Rotten und Rotten.
- Reisenden und Fremden soll mit Achtung begognet werden. 19.
- Reisepässe, wie diese beschaffen seyn und von wem sie erteilt werden sollen . . . . . 42. u. 43.
- wie viel für deren Ausfertigung zu bezahlen sey. 44.
- so ins Ausland gehen, wenn diese von dem Herrn Amtschristlichen legalisirt werden. 44.
- um diese müssen die Wirthe bey den bey ihnen übernachtenden Fremden Nachfrage halten und dieselben visitiren lassen; Strafe im Verabstümmungsfälle . . . . . 45.
- unter welchen Restriktionen diese französischen Bürgern erteilt werden können . . . . . 47.
- dürfen nicht fremden Bettlern und Steuer-sammlern erteilt werden; unter welchen Bedingungen dieselben Weidspersonen, Minderjährigen, Handwerksgefelln, Knechten und Knaben erteilt werden dürfen . . . . . 48. u. 49.
- die, und die Handschaften fremder Handwerksgefelln, durch wem dieselben visitirt werden. 50.
- Religion, Polizeyvergehen dagegen, wie diese zu bestrafen seyn . . . . . 11.
- Religions-Unterricht, siehe: Christenlehre.
- Revision, der Gesetze und Reclutierungsverordnungen, wann der erste und zweyte Band verlesen in Vollziehung gebe . . . . . XI.

- Sammlung**, revidierte, der Befehle und Regierungsverordnungen, wann der erste und zweite Band derselben in Vollziehung gehe . . . . . XIII;
- Sanitätsrath**, Organifazion und Besetzung desselben. 121.
- Reglement über dessen Sitzungen und die Form seiner Berathungen . . . . . 124.
- dessen Verrichtungen, als Aufseher der Medizinalpolizey und insbesondere der Medizinalordnung . . . . . 126.
- der, hat vorzüglich die Aufsicht über alles, was die Gesundheit des Viehes betrifft. . . . . 128.
- der, zieht diejenigen, so wider die medizinischen Polizeygesetze sich verfehlen, zur Verantwortung und Strafe . . . . . 130.
- der, hat die Aufsicht und Leitung aller Medizinalanstalten im Kanton . . . . . 131.
- hat die Obsorge, in Hinsicht der gerichtlichen Arzneywissenschaft, als bey Wisa, Reperta, in wichtigen Rechtsstreitigkeiten, gerichtlichen Leichendöffnungen, Wundungen, die einen Kriminalprozeß zur Folge haben könnten. . . . . 133.
- hat die Oberaufsicht über sämtliche Medizinalpersonen . . . . . 134.
- hat eine Straffkompetenz über Medizinalpersonen . . . . . 138.
- Bestimmungen über dessen Verhältnis zur Kantonsregierung, Beamten und andern Kantonen. 139.
- woraus dessen Medizinalkaffe bestehe; Entschädigung der Sanitätsräthe . . . . . 141.
- Eid für dessen Besizer . . . . . 142.
- Ohne vorherige, von diesem vorgenommene Prüfung und Bewältigung darf niemand mit Heilung körperlicher Gebrechen bey Menschen und Thieren sich befassen, noch Arzneyen zubereiten . . . . . 316.
- wie von diesem die Prüfungen der neu zu patentierenden Medizinalpersonen vorgenommen werden soll . . . . . 318.

**Scheltungen**, siehe: Injurien.

II. Bd.

S f

- Schießen, muthwilliges, in Städten und Dörfern und  
 bey Schützen verboten 11
- Schweizer, unter welchen Bedingungen diese in allen  
 Kantonen sich niederlassen können, und welche  
 Rechte dieselben darinn auszuüben haben 68.
- unter welchen Bedingungen und Erfordernissen  
 diese im Kanton Luzern sich niederlassen können 70.
- Würgern, wie denselben eine Eigenschaft im  
 Kanton zugesetzt werden könne 98.
- Würgerrecht, endgültliche, allgemeine Bestim-  
 mungen darüber 74.
- Seminarium, Errichtung eines solchen für den Kanton  
 Luzern 340.
- wann dieses eröffnet werde, und die Theologen  
 in dasselbe eintreten können 365.
- Silber-, und Gold-Verkauf, polizeyliche Verfügungen  
 darüber 55.
- Sittlichkeit, wie die Vergehen dagegen bestraft werden 14.
- Sonntage, an diesen sollen während dem Gottesdienste  
 alle Kramerläden und Trunckhäuser verschlossen und  
 alles Handeln, Tauschen, Jaggen und Fischen ver-  
 boten seyn 13.
- Spiele des Hafards, sind verboten 17.
- Sponsalien, siehe: Eheverlöbnißse.
- Staatschreiber, denselben werden die Reisepässe für  
 das Ausland zur Legalisirung eingeliefert 44.
- Steigerung, mittelst einer öffentlichen, dürfen Liegen-  
 schaften allein verkauft werden, die henothe-  
 ten oder verheiratheten Personen gehören 333.
- Stifte: siehe: Klöster, Luzern, Münster.
- I.
- Tanzgen, wenn dasselbe erlaubt sey, wenn und von wem  
 dasselbe bewilliget werden könne 16.
- Thierarzt, siehe: Medizinalwesen.
- II.
- Uebereignen, förmlich, müssen von abgetrennten Rich-  
 tern und Vormannern den neuen Inhabern  
 gemacht werden 322.

Uebereinkunft in geistlicher Dingen, siehe: Concordat  
 Unsittlichkeiten, wie dieselben sowohl, die sich diesen  
 ergeben, als die, so dazu Gelegenheit verschaf-  
 fen, bestraft werden 14.

Inzucht,  
 Unzüchtiges Leben, } siehe: Unsittlichkeiten.

Verklumdungen, siehe: Insulten.

Verordnungen der Regierung, unterschlagene, wer  
 diese abreißt oder mit Verachtung behandelt,  
 wird mit Einsektionsstrafe belegt 3.

— — — wie diese bekannt zu machen seyen 4.

Vikariate, inländische, unter welchen Bedingungen  
 ausländische Nichtsantonsbürger zu diesen zugelassen  
 werden können 398.

Vogt, der unter einem solchen stehenden Person darf,  
 ohne Steigerung, seine Liegenschaft verkauft  
 werden 339.

Vogtgut, welche Formalitäten bey dessen Herausgabe  
 zu beobachten seyen 329.

### W.

Waisen-Zustalten, diesen zugehörige Zehentlosaufstaltla-  
 tern, von wann und wie sie besorgt werden  
 müssen 378.

Wassengut, siehe: Vogtgut.

Waisenvögte, wann diese ihre Verwaltungsberechnungen  
 abzulegen haben 331.

Wälder, wie geschäbent Frevel an diesen bestraft werden. 20.

Wardein, Bestimmungen über dessen Befugnisse und  
 Verpflichtungen 11.

Weibergut, Wiederinsehung besetzten, so dieses bey  
 Heirathen mit Fremden, ihrer Güter nicht  
 hinterlegt hatten, in das andurch verlorne  
 Gemeindebürgerrecht 100.

— — — , welche Formalitäten bey dessen Herausgabe zu  
 beobachten seyen 329.

Werbepersonen, wenn diesen Werbefähigkeit erteilt werden  
 dürfen 48. u. 49.

	Seite
Weinsäufer, berauschte, wie diese zu bestrafen seyen.	14.
Weihnächten - Betteln und Singen ist verbotthen.	19.
Wiesen, wie geschehene Frevel an diesen bestraft werden	20.
Wirthe, die einem Gaste zu einem berauschten Zustand Vorschub leisten, sind zu bestrafen	15.
— dürfen keinem Armen und, der Liederlichkeit wegen, Bevoateten zu trinken geben	25.
— müssen den bey ihnen übernachtenden Fremden die Pässe abfordern, und Strafe im Verabsäumungsfalle	45.
Wirthshäuser sollen an Sonn- und Fevertaagen, während dem Gottesdienste, verschlossen seyn	13.
Wundarzt, siehe: Medizinalpersonen.	

## 3.

Zehent - Loskauf, aus diesem hervorgehende, zum Pfarr-einkommen gehörige Kapitalien, wie dieselben verwahrt werden sollen	358.
— über deren Abschätzungsgutachten sollen die vom Staate abhängenden Nugnießer ihre Bericht eingeben	376.
— — Kapitalien, Sicherung dieser, welche gewissen Korporationen oder Anstalten gehören oder mit Gegenverpflichtungen verbunden sind	378.
— bey den mit Gegenverpflichtungen in einer Gemeinde verbundenen soll so viel davon oder von denen Kapitalien zurückbehalten werden, als erforderlich ist, diese daraus bestreiten zu können.	381.
Zehent, kleiner, Loskauf, geistlichen Pfänden, die dadurch an ihrer Kongrua gelitten, soll diese gehörig wieder vervollständigt werden	377.
Zeitbestimmung, für die Invollziehungs - Sezung des 1. und 2. Bandes der revidierten Gesetze und Regierungs - Verordnungen.	XI. XIII.